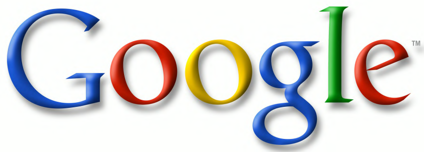


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kriegsartikel

für die

kaiserlich-königliche Armee,

mit allen übrigen

österreichischen Militär-Strafgesetzen

vereinigt und erläutert

von

Ignaz Franz Bergmayr,
k. k. Stabs-Auditor.

Zweyte Auflage.

Wien, 1825.

Digitized by Google



Digitized by Google

Kriegsartikel

für die

kaiserlich-königliche Armee

mit allen übrigen

österreichischen Militär-Strafgesetzen

vereinigt und erläutert

von

Ignaz Franz Bergmayr,
k. k. Stabs-Auditor.

Zweyte Auflage.

Mit einem ausführlichen alphabetischen Register.

Wien, 1825.
Auf Kosten des Verfassers.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY STACKS
NOV 1969
WEW
Digitized by Google

UB 600
A2
1825

Digitized by Google

Vorerinnerung
zur ersten Ausgabe.

Die in den Jahren 1807 und 1808 vollendete Umarbeitung der für die k. k. Infanterie und Cavallerie früher bestandenen Dienst-Reglements, hatte auch die Verfassung neuer Kriegsartikel im Gefolge, die an der Spitze des zweyten Theiles dieser Reglements im Jahre 1808 erschienen, und durch eine besondere Kundmachung zugleich für die übrigen Waffengattungen und Corps der Armee verbindliche Kraft erhielten.

In ihrem Geiste und ihrer Sprache den Fortschritten der Zeit angepaßt, sind mehrere Bestimmungen dieser Kriegsartikel, rücksichtlich der gemeinen Verbrechen, mit jenen des Civil-Strafgesetzbuches im Einklange, wodurch viele Verfügungen der älteren Militär-Strafgesetze, insbesondere der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, und der ihre

Digitized by Google

Anwendung näher bestimmenden Straf-Norma vom 3. Julius 1790, ganz oder theilweise verbindlich zu seyn aufhörten.

Fünfzehn Jahre sind seit dem wieder vorüber gegangen, reich an Ereignissen, die einwirkend auf den Umfang, die Einrichtung und Verwaltung des Kriegswesens, auch viele neue Militär-Justiz-Gesetze ins Daseyn riefen.

Unter solchen Umständen wurde es Bedürfniß, zuerst zum Behufe der mir anvertrauten Ausbildung angehender Militär-Justiz-Beamten, sowohl die noch geltenden Anordnungen der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung und Straf-Norma, als auch alle übrigen einzeln erflossenen, und zerstreut vorhandenen Militär-Strafgesetze auf gleiche Weise, wie früher die Vorschriften über das Militär-Criminal-Verfahren, in ein Ganzes systematisch zu vereinigen, und über den Sinn und die Anwendung derselben manche Erläuterung beyzufügen.

Mit der Ausführung dieses Unternehmens einmahl beschäftiget, konnte mir die weitere Betrachtung nicht fremd bleiben, daß eine nach der Ordnung der Kriegsartikel, die allen Militär-Personen ohne Unterschied genau bekannt seyn muß, bearbeitete Zusammenstellung und Erklärung der Militär-Straf-

Digitized by Google

gesetze, nicht nur den Militär-Gerichts-Personen zur wesentlichen Erleichterung ihrer Amtshandlungen dienen, sondern auch den Herren Inhabern und Commandanten der Regimenter, dann sonst das Straf- und Begnadigungsrecht ausübenden Gerichtsherrn, ja selbst den Herren Bataillons-, Divisions-, Compagnie- und Escadrons-Commandanten, und überhaupt den Kriegsrechten beygezogen werdenden Officieren den doppelten Vortheil darbiethen dürfte, bey genauerer Kenntniß der Militär-Strafgesetze jeden Verstoß gegen dieselben desto sicherer vermeiden, und von ihrer richtigen Anwendung in Uebertretungsfällen sich beruhigende Ueberzeugung verschaffen zu können.

Von diesen Gesichtspuncten ausgehend, habe ich nicht nur die positiven Bestimmungen der Gesetze, so wie sie jetzt bestehen, mit steter Zurückweisung auf die Quellen, zur schnellen Auffindung der letzteren für den Richter angeführet; sondern auch mit Benützung der in meiner jetzigen Anstellung mir zu Gebothe stehenden Hülfsmittel alle jene Erläuterungen über den Sinn und die wahre Anwendung dieser Gesetze beygefügt, die mir nöthig zu seyn schienen, wenn das Werk den oben angedeuteten Zwecken entsprechen soll.

Digitized by Google

änderungen oder Zusätze geschehen, wo es in Folge der erflossenen neuesten Gesetze unumgänglich nöthig war; im Uebrigen ist Form und Inhalt dieser Auflage der ersten ganz gleich geblieben.

Wien am 30. November 1824.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kriegsartikel

für

die kaiserlich-königliche Armee.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Die Kriegsartikel sind das Gesetzbuch des Soldaten. Durch einen feyerlichen Eid hat er ihre Befolgung zugesichert.

Allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung des Soldaten auf die Kriegsartikel, und über ihre Anwendung

Mit diesem obersten Satze beginnet das Dienst-Reglement die Vorschriften über die Verhaltungen des Soldaten, und bezeichnet hierdurch, daß in dem abgelegten Eide seine eigenthümlichen Standes- und Dienstpflichten sich gründen, welche ihm eine besondere, von den übrigen Staatsbürgern ihn unterscheidende Eigenschaft beylegen.

§. 2.

Aus der Formel dieses Eides *), welchen jeder neu Angeworbene, Ausgehobene, als Cadett, oder Unterofficier

*) Die den Kriegsartikeln vorgedruckte Formel des Militär-Eides lautet also:

»Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feyerlichen »Eid, Sr. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten Fürsten »und Herrn, Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, »von Galizien und Lodomerien, Illyrien, Kroatien, und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. treu und gehorsam »zu seyn, auch Allerhöchstihren Generälen, und allen unseren übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren, »und zu beschützen, ihren Gebothen und Befehlen in allen »Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer es immer seyn, und wo es Seiner kaiserlichen Majestät Wille immer erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bey Tag und »Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten und Unter-

Digitized by Google

Angenommene, gleich beym Eintritte in den Militär-Stand, und fernerhin bey den jährlichen Musterungen, oder Revisionen abzulegen hat, erhellet schon, daß nicht nur dem Soldaten im engsten Sinne des Wortes, d. h. dem gemeinen Manne und Unterofficier, sondern auch den Officieren eines jeden Ranges mit Einschluß der Generäle, da sie alle diesen Eid abgelegt haben, die pünctliche Beobachtung der Kriegsgesetze obliegt, als deren kurzer Inbegriff die Kriegsartikel zu betrachten sind, und daher in diesem Sinne das Gesetzbuch des Soldaten genannt werden.

§. 3.

Keiner weitläufigen Erörterung bedarf es demnach, daß die Kriegsartikel keineswegs das für den Soldaten allein bestehende Strafgesetz, sondern vielmehr ein auch auf das Fassungsvermögen der unteren Rangsstufen berechneter kurzer Auszug der Militär-Strafgesetze sind *), die neben den Kriegsartikeln noch in bedeutender Anzahl bestehen, und entweder für den streitbaren Stand insbesondere, oder auch für alle übrige der Militär-Gerichtsbarkeit zugewiesene Personen verbindende Kraft haben.

§. 4.

Eintheilung der Kriegsartikel nach dem Unterschiede zwischen Militär- und gemeinen Verbrechen oder Vergehen.

So wie zu Folge des Vorgesagten die Militär-Strafgesetze, eben so theilen sich auch die Kriegsartikel in solche,

»nehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu »jeder Zeit, und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft »zu streiten, unsere Truppen, Fahnen und Standarten in »keinem Falle zu verlassen, uns mit dem Feinde nie in das »mindeste Einverständniß einzulassen, uns immer so, wie es »den Kriegsgesetzen gemäß ist, und braven Kriegsleuten zu »steht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre zu leben »und zu sterben. So wahr uns Gott helfe. Amen!« (Siehe auch die Anmerkung ad §. 93.)

*) Hofkr. Vdg. vom 23. September 1808, X. 130, §. 18.

welche die eigentlichen Standes- und Dienstpflichten des Soldaten betreffen, und die Strafen ihrer Hintansetzung, oder Uebertretung, d. i. der Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen *) bestimmen, und in solche, welche andere, der öffentlichen Sicherheit nachtheilige, auch dem Staatsbürger verbothene Handlungen oder Unterlassungen, d. i. gemeine Verbrechen oder Vergehen — zum Gegenstande haben, und die Strafen derselben festsetzen, oder doch im Allgemeinen andeuten.

In der ersteren Beziehung können nach den Kriegsartikeln nur *jene* Personen behandelt und bestrafet werden, welche in die besondere Militär-Standes- und Dienstverpflichtung getreten sind, und dieser in allen Puncten zu entsprechen zugesichert haben.

In Bezug auf gemeine Verbrechen und Vergehen hingegen haben die Kriegsartikel nach der positiven Bestimmung der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 21. Julius 1810, H. 691, auf alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfene Personen Anwendung, und ohne Unterschied der persönlichen Eigenschaft der Untersuchten, den Militär-Gerichten bey Schöpfung ihrer Urtheile oder Erkenntnisse, nebst den übrigen Militär-Strafgesetzen zur Richtschnur zu dienen **).

§. 5.

Aufzählung d. von Militär-Verbrechen od. Vergehen handelnden Kriegsartikel.

In den Kriegsartikeln werden zwar die Militär-Verbrechen und Vergehen nicht ausgeschieden von den gemeinen Verbrechen und Vergehen behandelt, indem die Gesetzgebung ohne Zweifel voraussetzte, daß die dem Soldaten ausschließend zustehenden

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. österr. Armee die §§. 3 u. 4.

**) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren die §§. 110 u. 224, und im Anhange zum Handbuche den Absatz Nr. LXIII. S. 79—84.

Digitized by Google

Militär Standes- und Dienstpflichten ohnehin bekannt sind; indirecte aber sind mittelst der neueren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 25. September 1819, H. 1049, sämmtliche Militär-Verbrechen und Vergehen nahmentlich bezeichnet worden, indem diese Verordnung ein neues Formular der jährlich von allen Militär-Gerichten einzusendenden summarischen Uebersichten der vorgekommenen Arrestanten, ihrer Verbrechen und Strafen vorschreibet, und darin die gemeinen und Militär-Verbrechen detaillirt ausscheidet.

Hiernach gehören zur Gattung der letzteren:

a) Subordinations-Verletzung. (I. und II. Kriegsartikel.)

b) Meuterey. (IV. Kriegsartikel.)

c) Einverständniß mit dem Feinde. (VI. Kriegsartikel.)

d) Widersetzlichkeit gegen die Wache oder Patrouille. (IX. Kriegsartikel.)

e) Pflichtverletzung im Wachtdienste. (XI. und XII. Kriegsartikel.)

f) Feigheit. (XIII. bis XVI. Kriegsartikel.)

g) Plünderung. (XVII. Kriegsartikel.)

h) Desertion. (XVIII. und XIX. Kriegsartikel.)

i) Veräußerung des Gewehres, der Munition u. s. w. (XXII. Kriegsartikel.)

k) Erpressungen vom Landmanne und Gränzer. (XXVII. Kriegsartikel.)

l) Mißhandlung der Quartierträger, oder der Edelleute und Beamten ꝛc. (XXVIII. Kriegsartikel.)

m) Diebstahl an ärarischem oder bewachtem Gute. (XXXIV. Kriegsartikel.)

n) Cameradschaftsdiebstahl. (XXXIV. Kriegsartikel.)

o) Hintergehung der Musterung oder Revision. (XXXVIII. Kriegsartikel.)

p) Selbstverstümmlung um dem Kriegsdienste zu ent-

Digitized by Google

gehen, von der aber in den Kriegsartikeln nicht ausdrücklich gehandelt wird.

§. 6.

Nähere Bestimmung der Personen, die in der besonderen Militär-Standes- oder Dienstverpflichtung stehen.

Das im §. 4 über die Anwendung der Kriegsartikel Gesagte führet zu der weiteren Frage, welche Personen eigentlich in die Classe derjenigen zu zählen seyn, die in der besonderen Militär-Standes- und Dienstverpflichtung stehen? Hierüber gibt zwar der §. 2 im Allgemeinen Aufklärung; doch ist diese bey der sehr verschiedenartigen Organisation der einzelnen Körper, aus denen die Armee besteht, nicht zureichend, um die obige Frage in allen Fällen mit voller Bestimmtheit zu beantworten.

Die in den nachfolgenden sechs Paragraphen angeführten Bestimmungen der bestehenden Systeme und Vorschriften, werden die in dieser Hinsicht etwa vorkommenden Zweifel lösen.

§. 7.

Alle Individuen, welche bey den Feld-Regimentern, Bataillons und Corps jeder Waffengattung, so wie auch bey den scientifischen und Extra-Corps, und bey der Marine zum Dienste gegen den Feind, und bey den k. k. Garden zur Beschützung Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn, dann der übrigen höchsten und hohen Personen des k. k. Hofes bestimmt sind, und in den Standeslisten nicht als ordinär undienstbar, d. i. als solche, denen kein Platz in der Schlachtordnung angewiesen ist *), geführet werden, sind Kraft ihres Eides an die Kriegsartikel gebunden, und stehen daher in der besonderen Militär-Standes- und Dienstverpflichtung.

In die Classe der non combattans können jedoch auch Individuen, die bey ihrem Eintritte in den Militär-Stand die Kriegsartikel beschworen haben, in der Folge übersetzet werden; und dann ist zu unterscheiden, ob sie obli-

*) Siehe in der Verfassung der k. k. österr. Armee den §. 105.

Digitized by Google

strafen. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 29. April 1809, X. 53.)

Außer der Zeit der activen Dienstleistung ist die Landwehrmannschaft nur in so lange, als die jährliche Concentrirung zur Waffenübung dauert, bey Subordinations- und anderen Militär-Vergehen, der Militär-Gerichtsbarkeit zugewiesen, und auf die im IX. Abschnitte der Instruction bezeichnete Weise, folglich nicht nach der vollen Strenge der Kriegsartikel zu bestrafen.

In Ansehung der Landwehrofficier ist im vorgedachten Abschnitte der Instruction insbesondere verordnet, daß sie in Dienstvergehungen und Subordinations-Fehlern, welche ein kriegsrechtliches Verfahren erheischen, sowohl während, als außer der Concentrirungs-Zeit von dem Gerichte des Regimentes, dem das Bataillon zugewiesen ist, nach Militär-Gesetzen behandelt werden sollen; doch ist in solchen Fällen das Straf- und Begnadigungsrecht über die nicht schon vermög ihrer persönlichen Eigenschaft der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Landwehrofficier dem General-Commando des Landes vorbehalten.

Die Entweichung eines Landwehrofficiers kann indessen selbst dann, wenn er aus dem Pensions-Stande zur Landwehr angestellet worden wäre *), außer dem Zeitpuncte, wo das Bataillon in activer Dienstleistung ist, als Desertion nach den Kriegsgesetzen nicht behandelt werden **). (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 31. August 1813, H. 617.)

*) Siehe §. 93 Lit. b. u. §. 133.

**) Ueber die Behandlung der Landwehr nach den Militär-Strafgesetzen siehe die ausführlichen gesetzlichen Vorschriften in der Verfassung der k. k. österreichischen Armee §. 73, 74 u. 75, oder im Handbuche zum peinlichen Verfahren §. 195 u. 195, und im Anhange, Abs. Nr. XLVII.

Digitized by Google

§. 10.

Die Militär-Gränzer sind als ackerbauende Krieger, als Besitzer von eigentlichen Militär-Lehen, nicht nur zum Waffendienste im Frieden und Kriege, sondern auch zur Mitwirkung für die inneren Anstalten ihrer Provinz, zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Grundbesitzers verpflichtet; woraus unmittelbar folget, daß die Kriegsartikel, so weit sie die eigentlichen Militär-Standes- und Dienstpflichten zum Gegenstande haben, selbst auf die zum dienenden Stande eingeschriebenen (einrollirten) Gränzer nicht unbedingt und zu jeder Zeit Anwendung haben können. Es wird demnach auch in den Gränzgrundgesetzen vom 7. August 1807, §. 104, ausdrücklich bestimmet: daß die Gränzer nur dann, wenn sie im Felde stehen, oder in Friedenszeiten wirkliche Militär-Dienste leisten, und darin etwas versehen, nach den auf Militär-Verbrechen sich beziehenden Kriegsartikeln behandelt und bestrafet werden können.

und der Militär-Gränzer nach d. Kriegsartikeln.

Zu den Militär-Diensten gehört auch insbesondere die Cordonsbewachung, welche bey den im türkischen Gebiethe oft herrschenden Unruhen und kriegerischen Ereignissen, und daraus auch für das dießseitige Gebieth entstehenden Gefahren, einem vor dem Feinde stehenden Commando gleich zu achten ist; daher die im Cordonsdienste von der Gränzmannschaft begangenen eigentlichen Militär-Verbrechen nach der für die Kriegszeit bestimmten Strenge zu bestrafen sind *). Dieses hat auch ex analogia auf die Linien-Truppen Anwendung, wenn sie unter gleichbesagten Verhältnissen den Gränz-Cordon gegen das türkische Gebieth zu besetzen haben. Außer dem Dienste sind die Kriegsartikel, so fern sie nicht gemeine Verbrechen betreffen **), wo-

*) Hofkriegsräthl. Verordn. vom 13. December 1807, B. 4360; und Allerhöchste Entschließung vom 26. März 1813, B. 1233.

**) Hofkriegsräthliche Verordn. vom 21. Julius 1810, H. 691.

Digitized by Google

der auf die einrollirte, noch auf die nicht einrollirte Mannschaft im Lande anwendbar.

§. 11.

Verpflichtung der zum Stande der k. k. Marine gehörigen Individuen auf die Kriegsartikel.

Für die k. k. Marine sind am 21. May 1803 eigene Kriegsartikel (articoli di guerra per la marina) kund gemacht worden, deren Inhalt mit den damahls für die ganze Armee bestandenen Kriegsartikeln vom Jahre 1798 größten Theils gleichlautend, und nur in so fern verschieden war, daß nach Erforderniß des Marine-Dienstes theils bey einzelnen Artikeln Zusätze eingeschaltet, theils auch einige besondere, bloß den Seedienst betreffende Artikel beygefüget worden waren.

Da nun in Ansehung der für die k. k. Marine seit der neuen Besitznahme des Venetianischen und Illyrischen Königreiches anwendbaren Strafgesetze in den hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 30. December 1814, H. 1185, dann 11. u. 24. August 1815, H. 800 und 862, der Grundsatz aufgestellet worden ist, daß die vor dem Preßburger Frieden für die Marine bestandenen Strafgesetze in so weit wieder in Wirksamkeit treten sollen, als solche nicht durch neuere für die Armee erflossene, auch bey der Marine anwendbare Vorschriften eine Aenderung erlitten haben; in der Zwischenzeit aber, nähmlich im Jahre 1808, für die Armee neue Kriegsartikel kund gemacht, und solche mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 14. Februar 1815, H. 146, auch für die Marine als verbindlich erkläret worden sind; so folget hieraus, daß durch diese neueren Kriegsartikel die älteren für die Marine am 2. May 1803 hinausgegebenen in so weit außer Kraft gesetzet wurden, als nicht in den letzteren Bestimmungen vorkommen, welche bloß allein den Seedienst betreffen, und wovon die nur für die Landarmee verfaßten Kriegsartikel vom Jahre 1808 nichts enthalten.

Digitized by Google

§. 12.

Behandlung der auf eigene Satzungen verpflichteten Militär-Dienstzweige nach diesen Satzungen und nach den Kriegsartikeln.

Nebst den zum Dienste gegen den Feind bestimmten, die Kriegsartikel beschwörenden Individuen stehen auch einige andere, die an besondere nach eigenen Formeln zu beschwörende Satzungen gebunden sind, in einer Militär-Standes- und Dienstverpflichtung; weil aber diese Individuen nicht auf die Kriegsartikel, sondern auf ihre Satzungen schwören, so leuchtet von selbst ein, daß sie in jenen Pflichtverletzungen, die laut §. 5 als Militär-Verbrechen, oder Militär-Vergehen zu behandeln sind, so fern sie sich derselben überhaupt schuldig machen können, nicht nach den Kriegsartikeln, sondern nach ihren Satzungen *) zu beurtheilen und zu bestrafen sind. Hierher gehören das Militär-Fuhrwesens-Corps, das Personale der Beschäl- und Remontirungs-Departements, die Montirungs-Miliz, und das Verpflegsamt-Bäcker-Personale **).

Die in den Invalidenhäusern untergebrachten Invaliden bleiben zu Folge ihrer Hausordnung vom 29. Julius 1750 an die Kriegsartikel in so weit gebunden; als nicht diese Hausordnung, wie z. B. in Fällen der Entweichung, andere Bestimmungen enthält.

Ferner sind auch die Glieder der Hofburgwache, da sie sämmtlich aus dem streitbaren Stande der Armee genommen werden, nebst den für sie laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 18. April 1805, H. 310, vorgeschriebenen Verhaltungspuncten, an die Kriegsartikel gebunden.

*) Straf-Norma §. 10, Lit. d.

**) Die Satzungen für diese Dienstzweige siehe in der Verfassung der k. k. österreichischen Armee, S. 257 bis 259; 268 bis 272; 278 bis 280; und 284 bis 287.

Digitized by Google

I. Artikel.

»Wer den Gehorsam mit gewaltthätiger Widerse»tzung gegen den Vorgesetzten im Dienste verletzt, es »mag eine Verwundung des Vorgesetzten dabey gesche»hen seyn oder nicht, soll sowohl in Kriegs- als Frie»denszeiten mit dem Tode durch Pulver und Bley ge»straft, und, wenn diese Subordinations-Verletzung »des höchsten Grades öffentlich, und dergestalt erfolgt »ist, daß sie auf die Gemüther der andern einen dem »Dienste nachtheiligen Eindruck machen könnte, stand»rechtmäßig behandelt werden *).«

§. 13.

Erklärung der Subordination.

Den unbedingten Gehorsam, den im Militär-Stande ein jeder Geringere dem Höheren stufenweise, und mit Ehrerbiethung zum Besten des Dienstes zu leisten schuldig ist, nennet man Subordination. Sie umfasset jede Rangsstufe vom Gemeinen bis zum Feldherrn, und der Untergebene muß seinem Vorgesetzten auch dann ohne Widerrede unverzüglich gehorchen, wenn der letztere auf der nähmlichen Rangsstufe mit ihm stünde **).

§. 14.

Verletzung der Subordination im ersten Grade.

Von dem Militär-Verbrechen der Subordinations-Verletzung handelt auch die Straf-Norma ***) im §. 1, Buchst. k,

*) Bey Subordinations-Uebertretungsfällen der auf eigene Satzungen verpflichteten Personen, siehe in der Einleitung §. 12.

**) Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie und Cavallerie, II. Theil. II. Abschnitt, §. 2.

***) Unter der Benennung Straf-Norma wird hier und in allen folgenden Paragraphen das am 3. Julius 1790 erflossene Gesetz verstanden, betitelt:

»Norma, wie auf seiner Majestät Allerhöchsten Befehl die

Digitized by Google

und theilt solches in drey Grade. Als ersten Grad erklärt sie übereinstimmend mit dem I. Kriegsartikel, wenn der Gehorsam mit gewaltthätiger Widersetzung gegen den Vorgesetzten im Dienste verletzet wird, es mag eine Verwundung oder Beschädigung des Vorgesetzten unterlaufen seyn, oder nicht; und bestimmt, daß dieser erste und höchste Grad des verletzten Gehorsams, sowohl in Kriegs- wie in Friedenszeiten, und ohne Ausnahme, ob der Verbrecher ein Oberofficier, Unterofficier oder Gemeiner sey, mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden solle.

§. 15.

Nähere Erklärung des ersten Grades der Subordinations-Verletzung.

Damit nach diesen Bestimmungen des I. Kriegsartikels sowohl als der Straf-Norma, jemanden eine Subordinations-Uebertretung des höchsten Grades zugerechnet werden, und dessen Bestrafung mit dem Tode durch Pulver und Bley Statt finden könne, müssen folgende Erfordernisse eintreten:

a) Der Untergebene muß einen Befehl, oder eine Weisung erhalten haben; denn nur derjenige ist ungehorsam, der das, was ihm befohlen wird, nicht thut, oder der nach dem Befehle oder der erhaltenen Weisung etwas zu thun oder zu unterlassen sich weigert.

b) Der Befehl oder die Weisung muß dem Thäter von einem Vorgesetzten, der entweder nach dem Dienstverhältnisse überhaupt, oder vermög höherer Anordnung in dem betreffenden Falle insbesondere dazu ermächtiget ist, ertheilt worden seyn.

c) Die Widersetzung gegen den Vorgesetzten muß entweder in einem Zeitpuncte, wo sich der Untergebene in

» mit dem jure gladii et aggratiandi begabten Kriegsgerichte
» in Rücksicht auf die Militär- und bürgerlichen Verbrechen,
» und auf die denselben eingeräumte Vorrechte, sowohl in
» Kriegs- wie in Friedenszeiten, für die Zukunft sich zu be-
» nehmen haben. «

Digitized by Google

wirklicher Dienstleistung befindet, oder auf einen Befehl geschehen, Kraft dessen der Untergebene einen Dienst verrichten soll. Unter dem Ausdrucke Dienst werden alle jene Verrichtungen verstanden, zu denen der Untergebene als Soldat verpflichtet ist; also sowohl alle Ausrückungen gegen den Feind, Märsche, Waffenübungen, Paraden, als auch jene eigentliche Dienste, über welche von den Unterofficieren die Commandir-Listen, und von den Adjutanten die Dienst-Roster geführt werden; wie z. B. alle Wachdienste, Bereitschaften, Transporte, Commanden, Abrückungen zum Fassen, oder Fouragiren, Ordonanz-Dienste, Verhöre, Kriegs- und Standrechte, Executionen u. s. w.

d) Die Widersetzung muß ferner gewaltthätig seyn, d. h. es muß an den Vorgesetzten wirklich Hand angeleget, oder doch derselbe mit einer körperlichen Verletzung zunächst bedrohet werden, wie z. B. wenn zu diesem Ende das Seitengewehr gezogen, oder das Feuergewehr angeschlagen wird. Wäre der Vorgesetzte wirklich verwundet, oder gar getödtet worden, so ist ein doppeltes Verbrechen vorhanden; daher in dem Falle, als die Tödtung des Vorgesetzten die Eigenschaft des Mordes hätte, die auf das letztere Verbrechen verhängte Todesstrafe durch den Strang zuerkannt werden müßte *).

§. 16.

Standrechtliche Behandlung wegen verletzter Subordination.

Nach dem I. Kriegsartikel kann wider Subordinations-Uebertreter des höchsten Grades auch das standrechtliche Verfahren Statt finden; jedoch nur dann, wenn die Verletzung des Gehorsams:

1) öffentlich, d. h. in Gegenwart anderer zu dem nähmlichen militärischen Gehorsam verpflichteter Individuen, wie z. B. in dem Zeitpuncte einer Aufstellung, Ausrückung u. dgl.; und

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren den §. 156.

Digitized by Google

2) dergestalt erfolgt ist, daß ein nachtheiliger Eindruck auf die Gemüther der Anwesenden, und in Folge dessen eine Meuterey oder Aufruhr hätte entstehen können, wenn gleich keines von beyden wirklich entstanden ist. Die Beurtheilung dessen hängt von den Umständen ab, und steht dem das Straf- und Begnadigungsrecht ausübenden Commandanten zu.

§. 17.

Erfordernisse zur gerichtlichen Aburtheilung wegen Subordinations-Verletzung.

Die Aburtheilung eines Subordinations-Uebertreters mag übrigens kriegsrechtlich oder standrechtlich geschehen, so muß der Thatbestand nach Vorschrift des 26sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung *), und der Beweis durch Geständniß oder Zeugen hergestellet, und insbesondere auch außer Zweifel gesetzt seyn, daß der Thäter die Kriegsartikel beschworen habe, indem dieser Eid der Grund der unbedingten Pflicht zum Gehorsam ist. Hat der Schuldige den Eid noch nicht abgelegt, so kann bey diesem und allen übrigen Militär-Verbrechen nie die in den Kriegsartikeln verhängte Todesstrafe, sondern nach Beschaffenheit der Umstände, nur eine außerordentliche Strafe eintreten.

II. Artikel.

»Wer sich den Dienstbefehlen seiner Vorgesetzten »zwar nicht gewaltthätig, jedoch mit Außerachtlassung »der schuldigen Ehrerbiethung durch ein ungestümes »Betragen widersetzet, oder wer dieselben aus böser »Absicht oder großer Sorglosigkeit nicht vollzieht, soll »immer sehr scharf, in Kriegszeiten aber nach Verhält»niß des Schadens, welcher aus dem Ungehorsam für »den Dienst entstanden ist, besonders dann, wenn böse

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren den §. 268.

Digitized by Google

»Absicht obwaltete, mit dem Tode durch Pulver und »Bley bestraft werden *).«

»Der Gehorsam gegen die Dienstbefehle, wozu die»ser Artikel verpflichtet, erstreckt sich nicht allein auf »alle gewöhnliche Dienste eines Soldaten, sondern »auch auf solche, die er durch ein Handwerk, oder »eine Kunst, oder eine andere Geschicklichkeit zum »Nutzen seines Monarchen leisten kann. Ferner ver»bindet dieser Kriegsartikel den Untergebenen zur »schuldigen Ehrerbiethung gegen seinen Vorgesetzten »in allen Gelegenheiten, auch außer dem Dienste.«

»Nur dann, wenn die Befehle eines Vorgesetzten »offenbar wider den Dienst und die beschworne Treu »gegen den Monarchen laufen, oder klar eine an»dere schlechte Handlung zum Gegenstande haben soll»ten, ist es erlaubt und sogar Schuldigkeit, dage»gen Vorstellungen zu machen, und selbst diese Be»fehle nicht zu vollziehen. Allein auch in diesem Fall »müssen die Vorstellungen stets mit Bescheidenhei »und Ehrerbiethung geschehen.

§. 18.

Grundsätze über d. Zurechnung u. Bestrafung d. Subordinations-Verletzung i. zweyten Grade.

Um die Vorschriften dieses von der Subordination Uebertretung im zweyten Grade handelnden Kriegsartikel richtig anzuwenden, hat der Richter auf folgende Punc zu sehen:

a) Auch hier muß der Untergebene von dem Vorg setzten einen Dienstbefehl erhalten haben, und wie d Anhang des Artikels erkläret, wird hier das Wort Dien im weiteren Sinne des Wortes genommen, und de Soldaten auch die Pflicht zur Befolgung solcher Befel auferlegt, die nicht bloß einen gewöhnlichen Dienst d Soldaten, sondern auch einen solchen Dienst zum Gege

*) Siehe in der Einleitung §. 12.

Digitized by Google

stande haben, den er durch ein Handwerk, eine Kunst, oder eine andere Geschicklichkeit zum Nutzen seines Monarchen leisten kann; allerdings ist also derjenige, der sich dem Befehle, einen solchen, aber nicht etwa bloß dem Befehlenden zum Vortheil gereichenden, Dienst zu leisten, mit Außerachtlassung der schuldigen Ehrerbiethung durch ein ungestümes Betragen widersetzet, einer Subordinations-Uebertretung im zweyten Grade schuldig.

b) Es kann aber auch der Fall eintreten, daß sich Jemand dem Befehle des Vorgesetzten zur Verrichtung eines solchen extraordinären Dienstes gewaltthätig widersetzet. Selbst dieses könnte jedoch nur als Subordinations-Uebertretung im zweyten Grade behandelt werden, weil der Anhang zum II. Kriegsartikel nur allein auf den letzteren sich beziehet, wodurch stillschweigend ausgedrücket ist, daß der I. Kriegsartikel nur auf den Dienst im engeren Sinne anzuwenden sey.

c) Nicht bloß durch Widersetzlichkeit gegen die Dienstbefehle des Vorgesetzten, sondern auch durch bloße Unterlassung ihrer Vollziehung wird eine Subordinations-Uebertretung im zweyten Grade selbst dann begangen, wenn die Unterlassung nicht mit böser Absicht, sondern nur aus großer Sorglosigkeit geschehen ist, weil der böse Vorsatz wohl bey gemeinen, nicht aber bey Militär-Verbrechen ein unumgängliches Erforderniß ist.

d) Wenn aber gleich sowohl die vorsetzliche, als die aus großer Sorglosigkeit geschehene Unterlassung des Vollzuges eines Dienstbefehles als Subordinations-Uebertretung im zweyten Grade vom Gesetze erkläret ist; so folgt daraus doch nicht, daß in beyden Fällen gleiche Strafe eintreten soll; sondern es ist vielmehr unter sonst gleichen Umständen der Uebertreter aus böser Absicht immer weit strenger, als der bloß Fahrlässige zu behandeln.

e) Die Todesstrafe kann nach dem Sinne des II. Kriegs-

artikels selbst in Kriegszeiten in der Regel nur dann Statt finden, wenn aus der ungestümen, ehrerbiethungslosen Widersetzlichkeit gegen den einen Dienstbefehl ertheilenden Vorgesetzten, oder aus der in böser Absicht unterlassenen Vollziehung des Dienstbefehles ein beträchtlicher Schaden entstanden ist; die aus bloßer Sorglosigkeit unterbliebene Vollziehung eines Dienstbefehles könnte höchstens dann, wenn der entstandene Schaden sehr groß ist, die Bestrafung mit dem Tode nach sich ziehen.

f) Die im Falle der Unanwendbarkeit der Todesstrafe in Kriegszeiten, und für Friedenszeiten überhaupt, im II. Kriegsartikel verhängte sehr scharfe Strafe soll nach der Straf-Norma, §. 1, Buchst. k, mit Rücksicht auf die unterwaltenden Umstände, bey Oberofficieren nebst der Cassation in einem zeitlichen Festungs-Arreste, und bey Unterofficieren nebst der vorläufigen Degradirung, so wie bey der gemeinen Mannschaft, allenfalls in der Schanzarbeit, oder einer andern außerordentlichen Strafe bestehen. Allein die Beschreibung des zweyten Grades der Subordinations-Uebertretung, wie sie die Straf-Norma enthält, ist von jener im II. Kriegsartikel wesentlich verschieden; indem nach der Straf-Norma nur derjenige die Subordination im zweyten Grade verletzet, der einen auf den Dienst Bezug habenden Befehl des Vorgesetzten mit Vorsatz oder aus bösartiger Absicht nicht vollzieht, oder sich mit Worten, oder dem Befehl entgegenlaufenden Handlungen widersetzet. An die obige Bestimmung der Straf-Norma bey Ausmaß der Strafe in Fällen, wo die Todesstrafe keine Anwendung hat, kann sich daher nur in so fern gehalten werden, als sich dem Dienstbefehle des Vorgesetzten mit Außerachtlassung der schuldigen Ehrerbiethung durch ein ungestümes Betragen widersetzet, oder dessen Vollziehung in böser Absicht unterlassen wird; und es ist dann in diesen Fällen die Strafe um so strenger zu bemessen, je

Digitized by Google

achtungswidriger und ungestümer das Benehmen des Untergebenen, je höher der Abstand des Dienstranges zwischen ihm und dem Vorgesetzten, oder je größer der Nachtheil ist, der nach der Absicht des Thäters wirklich entstand, oder doch entstehen sollte.

Ist die Vollziehung des Befehles nur aus Sorglosigkeit unterblieben, so hat, nebst dem Grade der letztern, vorzüglich die Größe des wirklich entstandenen Schadens den Ausschlag zu geben. Wäre der Schaden nicht bedeutend, oder gar kein Schaden entstanden, so kann der Officier mit Profoßen-Arrest ohne Cassation, und der Unterofficier mit zeitlicher Degradirung, oder einer andern Disciplinar-Strafe bestraft werden. Eben dieses gilt, wenn der vorsetzlich nicht vollzogene Befehl bloß einen Dienst im weitern Sinne des Wortes, der nicht in der eigentlichen Bestimmung des Soldaten liegt, zum Gegenstande hatte, weil in diesem Falle ein bedeutender Schaden sich nicht wohl denken läßt.

§. 19.

Subordinations-Verletzung im dritten Grade, u. Bestrafung derselben.

Im dritten Grade wird nach der Straf-Norma, §. 1, Buchst. k, die Subordination verletzet, wenn sich dem Vorgesetzten und dessen Befehlen, welche zwar den Dienst nicht unmittelbar, jedoch mittelbar, z.B. die Mannszucht, betreffen, mit Handlungen, Worten oder verächtlichen Geberden respectlos widersetzet wird. Die Kriegsartikel erwähnen zwar dieses dritten Grades der Subordinations-Verletzung ausdrücklich nicht, indirecte aber wird im Anhange zum II. Kriegsartikel darauf hingewiesen, und selbst der Begriff noch weiter ausgedehnt, da nach Inhalt desselben der Untergebene zur schuldigen Ehrerbiethung gegen seinen Vorgesetzten in allen Gelegenheiten, auch außer dem Dienste, verpflichtet, und folglich, sobald er diese Pflicht verletzet, strafbar ist. Wider einen der Subordinations-Verletzung im dritten Grade Schuldigen ist nach der Straf-

Digitized by Google

Norma eine außerordentliche, dem Vergehen angemessene Leibesstrafe zu verhängen.

In der Regel wird also der unterste Grad der verletzten Subordination nur als Vergehen behandelt; derselbe kann aber auch zum Verbrechen werden, besonders wenn sich eine schwere Beleidigung, oder gar körperliche Verletzung des Vorgesetzten erlaubt wird, oder der Abstand des Dienstranges bedeutend ist. In solchen Fällen kann gegen Officier Cassation und Festungs-Arrest, und gegen Unterofficier und Gemeine, nebst der beständigen Degradirung der erstern, die Strafe des Gassenlaufens oder der Stockstreiche eintreten.

§. 20.

Eine Subordinations-Uebertretung im dritten Grade begeht auch derjenige, der den Befehl des Vorgesetzten, in Arrest zu gehen, nicht befolget, oder zu befolgen sich weigert, weil der Arrest kein Dienst, sondern vielmehr ein Mittel zur Mannszucht ist. Derjenige aber, der zwar in Arrest gehet, jedoch sodann binnen der vorgeschriebenen Zeit von vier und zwanzig Stunden bitten zu schicken unterläßt, begeht zwar keine Subordinations-Uebertretung, weil er den Befehl, in Arrest zu gehen, befolgt hat, er verletzet aber die dem Vorgesetzten schuldige Ehrerbiethung, weßwegen sein Arrest nach Vorschrift des Dienst-Reglements zu verschärfen, und, wenn er es drey Tage lang unterließe, ihm wegen seiner Halsstärrigkeit der Prozeß zu machen ist *).

§. 21.

Fälle, wo der Untergebene d. Befehle des Höheren zu befolgen nicht verpflichtet ist.

Aus dem Begriffe der Subordination folgt der unabweichliche Grundsatz, daß der Untergebene allemahl, und besonders in solchen Fällen, in welchen die Umstände kein Vorstellungen gestatten, oder der Vorgesetzte auf die ihn

*) Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie, I. Theil, S. 26 und für die k. k. Cavallerie, I. Theil, S. 30.

Digitized by Google

gegebene Aufklärung der obwaltenden Anstände keine Rücksicht nehmen will, den Befehl zuerst vollziehen müsse, und sich über das hierbey erlittene Unrecht nur nach dem Vollzuge beschweren könne *); der Untergebene würde sich also selbst dann, wenn der Befehl für ihn eine ungerechte Bedrückung wäre, durch Widersetzlichkeit oder nicht Vollziehung, einer Subordinations-Uebertretung, und zwar im ersten Grade schuldig machen, wenn die Widersetzung auf die im I. Kriegartikel bezeichnete Weise geschähe. Nur dann, wenn die Befehle eines Vorgesetzten offenbar wider den Dienst und die beschworne Treue gegen den Monarchen laufen, oder klar eine andere schlechte Handlung zum Gegenstande haben sollten **), oder mit jenen Befehlen ganz unvereinbar sind, welche der Untergebene von seinem unmittelbaren Vorgesetzten erhalten hat ***), ist es erlaubt, und sogar Schuldigkeit, dagegen Vorstellungen zu machen, und selbst diese Befehle nicht zu vollziehen. Allein auch in diesem Falle müssen die Vorstellungen, wie der Anhang zum II. Kriegsartikel weiter bestimmt, stets mit Bescheidenheit und Ehrerbiethung geschehen. Die Hintansetzung dieser Vorschrift wäre als Subordinations-Uebertretung im dritten Grade zu bestrafen.

§. 22.

Ein anderer Fall, wo von den Befehlen des Höheren abgegangen werden kann, und nach Umständen sogar abgegangen werden muß, wird im General-Reglement S. 69 u. 124 bezeichnet. Wenn nähmlich ein General, ein Stabs- oder Oberofficier detachirt wird, so hat er sich zwar auf das Genaueste nach der ihm ertheilten Instruc-

*) Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie und Cavallerie, II. Theil, II. Abschnitt. §. 2.

**) Siehe oben den Anhang zum II. Kriegsartikel.

***) Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie und Cavallerie, II. Theil, S. 16.

Digitized by Google

tion zu achten, wenn nicht die Umstände etwas anderes erheischen; denn der Commandirende einer Armee oder Heeresabtheilung kann unmöglich alle Ereignisse vorsehen, und seine Befehle so abfassen, daß sich bey der Ausführung nie eine Aenderung nöthig zeigen sollte. Ungereimt, und sogar höchst sträflich wäre es daher, wenn sich ein detachirter General, Stabs- oder Oberofficier einzig und allein an die erhaltene Vorschrift binden wollte, ungeachtet die unvermuthet eintretenden Umstände hier und da ganz andere Maßregeln erheischen; es sey nun, daß aus der Unterlassung der zu ergreifenden Maßregeln dem Dienste ein wirklicher Schaden erwächst, oder auch nur ein sich darbiethender Vortheil aufgegeben wird.

Während einer Schlacht soll zwar weder ein Regiment für sich eine beliebige Bewegung machen, noch ein General an der Disposition des Commandirenden etwas ändern, ohne es vorher gemeldet, und dessen Genehmigung eingehohlt zu haben; wenn aber die vom Befehle abweichende Verfügung so dringend wäre, daß keine Verzögerung Statt finden kann, so kann ein General, nach reifer Ueberlegung, sie zu treffen über sich nehmen, er muß aber davon dem Commandirenden auf der Stelle die Anzeige erstatten.

In wie fern nun ein General oder detachirter Commandant wegen unterlassener, oder im Gegentheile, wegen zu buchstäblicher Befolgung seiner Befehle strafbar sey; dieß ist ein Gegenstand, der im Falle einer darüber angeordneten gerichtlichen Untersuchung die vorläufige Einhohlung eines tactischen Parere nothwendig macht *).

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren den §. 266.

Digitized by Google

III. Artikel.

»Derjenige Vorgesetzte, welcher durch ein unge»rechtes, unmenschliches oder rohes Betragen eine Sub»ordinations-Verletzung veranlaßt hat, ist nach Wich»tigkeit der Umstände auf das schärfeste zu bestrafen.«

§. 23.

Mißbrauch der Dienstgewalt von Seite d. Vorgesetzten und Bestrafung derselben.

Indem das Gesetz dem Untergebenen unbedingten Gehorsam gegen die Befehle des Vorgesetzten zur Pflicht macht, muß es den ersteren auch gegen den Mißbrauch der Dienstgewalt von Seite des Letzteren schützen. Dieses zu bewirken, ist der Zweck des III. Kriegsartikels. Die Strafe des Vorgesetzten, der sich wider denselben vergeht, ist zwar dem Ermessen des Richters überlassen *); da sie jedoch auf das schärfeste ausgemessen werden soll, so würde, je nachdem der Vorgesetzte ein Stabs-, Ober- oder Unterofficier ist, Cassation oder beständige Degradirung, nach Umständen auch Festungs-Arrest, und wider den Unterofficier eine scharfe Leibesstrafe einzutreten haben; zugleich versteht sich von selbst, daß der Untergebene, der aus solchem Anlasse die Subordination verletzet hat, keineswegs straffrey bleibe, sondern nach dem Grade des Verbrechens, wozu seine Widersetzlichkeit den Umständen nach gehört, zu bestrafen sey; doch wäre allerdings die von dem Oberen gegebene sträfliche Veranlassung als Linderungsumstand, besonders dann zu berücksichtigen, wenn die Subordination nur im zweyten Grade verletzet worden ist.

§. 24.

Zu dem, jedem Vorgesetzten durch den III. Kriegsartikel schärfestens untersagten ungerechten, unmenschlichen, oder rohen Betragen gegen die Untergebenen, ist auch die

*) Belehrungen über die Kriegsartikel vom 25. September 1808. X. 130, §. 18.

Digitized by Google

eigenhändige Mißhandlung, und widerrechtliche oder unbefugte Bestrafung derselben zu rechnen, in welcher Beziehung die am 25. Januar 1763 erflossene, mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. October 1817, H. 886, neuerdings kund gemachte Norme, das Dienst-Reglement, und noch andere Verordnungen folgende Bestimmungen enthalten:

a) Einen Mann mit dem Stocke oder einem Gewehre selbst zu strafen, wird den Officieren bey Cassations-Strafe verbothen. (Norma vom J. 1763.)

b) Wenn es wirklich nöthig ist, eine Bestrafung mit dem Stocke vornehmen zu lassen, soll die reglementmäßige Zahl doch niemahls überschritten werden *). Der Officier, welcher bey Verhängung von Stockstreichen das ihm zustehende Befugniß überschreitet, ist mit vier und zwanzigstündigem Arreste, und der Unterofficier mit zweymonathlicher Degradirung zu bestrafen. (Norma vom Jahre 1763.)

c) Um die aus der Anwendung der Stockstreiche zu besorgenden Lähmungen, und sonst der Gesundheit nachtheiligen Folgen so viel möglich zu verhüthen, sollen die Stöcke der Corporals von Haselholz, bey Degradirungs-Strafe unten nicht dicker als der Gewehrkaliber, weder beschlagen, noch mit einem Vorgewächse versehen seyn. (Norma vom J. 1763.)

d) Die Stockstrafe ist nie auf die bloßen Unterkleider, und nicht mit der Spitze, sondern mit dem vollen Stocke **), und zwar immer auf einmahl zu vollziehen; kein Mann

*) In Bezug auf das den Unter-, Ober- und Stabsofficieren nach Verschiedenheit der Umstände, und bey Detachirungen eingeräumte Strafbefugniß, siehe in der Verfassung der k. k. österr. Armee die §§. 26, 27, 31, 63, 71 und 89.

**) Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie, I. Theil, S. 86; und für die k. k. Cavallerie, I. Theil, S. 101.

Digitized by Google

darf zwey Tage hintereinander wegen eines und des nähmlichen Vergehens mit Stockstreichen bestrafet werden *).

e) Kein Mann ist im Zustande der Trunkenheit, sondern erst, wenn er nüchtern geworden, zu bestrafen; im widrigen Falle hat gegen Officier acht und vierzigstündiger Arrest, und gegen Unterofficier wenigstens vier monathliche Degradirung, als Strafe einzutreten. (Norma vom J. 1763.

f) Wer einem Soldaten Fußtritte, Ohrfeigen oder Stöße in die Rippen, auf die Brust, oder wo immer hin mit dem Gewehre oder Stocke versetzet, soll, wenn der Thäter ein Officier ist, mit der Cassation, ein Unterofficier aber mit der immerwährenden Degradirung, und sechsmahligem auf und ab Gassenlaufen durch 300 Mann bestrafet, und Falls der Mann dadurch strupirt würde, oder an den Folgen der Mißhandlung sterben sollte, nach den dießfalls bestehenden Strafgesetzen behandelt, auch der Officier zur lebenslänglichen Versorgung des durch ihn undienstbar gewordenen Mannes verhalten werden. Norma vom J. 1763, und Verordnung vom 18. Junius 1777, G. 2366.)

g) Ueberhaupt soll außer jenen Fällen, die nach dem Dienst-Reglement zur Bestrafung mit Stockstreichen geeignet sind, oder eine schleunige Ahndung erheischen, die Anwendung von Stockstreichen, besonders bey den Waffenübungen und Paraden, bey Cassation der Officiere, und beständiger Degradirung der Unterofficiere verbothen seyn. (Norma vom J. 1763.)

h) Sämmtliche General-Commanden, und auch das Militär-Obergericht sind angewiesen, in vorkommenden Fällen darauf zu sehen, daß das Normale vom 25. Januar 1763 genau vollzogen, mithin nach Beschaffenheit der Person mit der darin bestimmt angedrohten Strafe der

*) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 28. Junius 1775, und 9. Januar 1796, F. 75.

Digitized by Google

Cassation oder Degradirung, auch nach Umständen, wenn der daselbst ausgedrückte Fall einer Lähmung oder sonstigen Beschädigung von bleibenden Folgen eintritt, mit noch schwererer Strafe vorgegangen, dann sonst verfügt werde, was sich nach den Gesetzen in solchen Fällen gebührt. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 6. October 1817, H. 886.)

IV. Artikel.

»Wer eine Meuterey erregt, oder Theil daran »nimmt, oder sich Worte, Schriften, oder Handlun»gen erlaubt, woraus eine Meuterey entstehen könnte, »soll nach der Sache Wichtigkeit scharf, zu Kriegs»zeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Bley »bestrafet, und wenn der Aufruhr ausgebrochen wäre, »oder auf dem Ausbruche stünde, sowohl in Kriegs- als »Friedenszeiten standrechtmäßig behandelt werden *).«

»Das Verbrechen der Meuterey wird verübt, wenn »man bey Zusammenkunft mit vielen oder wenigen »wider die Vorgesetzten, gegen den Dienst oder den »Staat und Monarchen nachtheilige Reden führt, und »solche Urtheile fällt, welche in den Gemüthern ei»nen bösen Eindruck machen; ferner, wenn man Ge»fangene zu befreyen, eine Execution zu verhindern »trachtet; wenn vorsetzlich mehr als zwey Mann zu »ihren Obern gehen, um Abhülfe einer Beschwerde »zu erlangen; wenn sich einer oder mehrere in Rei»hen und Gliedern, oder auch bloß in Gegenwart »anderer gegen den Obern mit solchem Ungestüm »beschweren, daß hierdurch die übrigen leicht zur »Theilnahme verleitet werden können.«

*) Siehe in der Einleitung §. 12.

Digitized by Google

§. 25.

Abtheilung der Meuterey in drey Grade. Erster Grad u. dessen Bestrafung.

Die Straf-Norma unterscheidet (§. 3, Buchstab c) auch bey dem Verbrechen der Meuterey drey Grade.

Als ersten und höchsten Grad erkläret sie, wenn der Aufruhr nahe am Ausbruche ist, und die offenbare Gefahr desselben nur durch den Tod eines oder des andern Aufwieglers gestillet werden kann. Dieser Grad ist nach der Straf-Norma ohne Unterschied der Kriegs- und Friedenszeiten allemahl standrechtmäßig zu behandeln, welche gesetzliche Anordnung auch im IV. Kriegsartikel ihre Bestätigung erhält.

Der Sinn dieses Kriegsartikels könnte zwar auch dahin verstanden werden, daß, wenn der Aufruhr auf dem Ausbruche steht, nicht nur die Aufwiegler, welche die Meuterey erregt, oder ihr Fortschreiten besonders begünstiget haben, sondern auch die hieran bloß Theilnehmenden, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten standrechtlich behandelt werden sollen. Allein durch diesen Kriegsartikel, welcher nur die Vorschriften über die Bestrafung der Meuterey in Kürze zur Richtschnur für den Soldaten zusammenfasset, sind in dieser Beziehung die älteren Bestimmungen der Straf-Norma nicht ganz außer Kraft gesetzet, und es wäre eine zu weit getriebene Strenge, auch alle Theilnehmer, die oft nur durch augenblickliche Betäubung oder Leichtsinn von andern zur Mitschuld fortgerissen werden, standrechtlich hinrichten zu lassen, da doch zu vermuthen ist, daß schon der Tod des einen oder andern Aufwieglers hinreichen werde, allgemeine Abschreckung zu bewirken.

§. 26.

Zweyter Grad der Meuterey und dessen Bestrafung.

Meuterey im zweyten Grade ist nach der Straf-Norma vorhanden, wenn zwar nicht die nächste Gefahr des aufrührerischen Ausbruches, wohl aber die bösartige, unter mehreren verbreitete Absicht zum Aufruhr vorhanden ist. Bey diesem Grade tritt zwar, wie die Straf-Norma be-

Digitized by Google

stimmet, das standrechtliche Verfahren nicht ein, jedoch ist derselbe im ordentlichen Wege alle Mahl sehr scharf zu bestrafen. Nach dem IV. Kriegsartikel hat in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Sache auch die Todesstrafe durch Pulver und Bley Statt, so wie sich von selbst versteht, daß, wenn in Kriegszeiten das standrechtliche Verfahren beym ersten Grade der Meuterey aus Mangel eines Erfordernisses nicht vor sich gehen könnte, die Todesstrafe auch im ordentlichen Kriegsrechte zuerkannt werden könne. In Friedenszeiten dagegen kann, sobald das standrechtliche Verfahren in das kriegsrechtliche übergeht, nicht auf den Tod, sondern nur auf eine angemessene Leibesstrafe gesprochen werden. (Straf-Norma, §. 3, Buchst. g und h.)

§. 27.

Dritter Grad der Meuterey und Bestrafung desselben.

Als dritten Grad der Meuterey erklärt die Straf-Norma, wenn die Absicht zum Aufruhre bloß in dem Umfange eines entfernten Versuches stehen geblieben ist. Hierher gehört insbesondere die im Anhange zum IV. Kriegsartikel bezeichnete vorschriftwidrige Anbringung einer Beschwerde, wenn sie keine nachtheiligen, weiter um sich greifenden Folgen hatte, und der im IV. Kriegsartikel ausgedrückte Fall, wenn sich einer Worte, Schriften, oder Handlungen erlaubte, woraus eine Meuterey hätte entstehen können, aber nicht entstanden ist. Hätte dagegen derjenige, welcher sich solche Worte, Schriften, oder Handlungen erlaubte, schon vorher mit mehreren darüber Verabredung und Einverständniß gepflogen, und daher den beabsichtigten Erfolg näher vorbereitet, so wäre dieses eine Meuterey im zweyten Grade, und hiernach zu bestrafen. Der dritte Grad wird lediglich mit einer außerordentlichen, den Umständen angemessenen Strafe geahndet *), und meistens bloß als Vergehen behandelt.

*) Straf-Norma, §. 3, Buchstab C.

Digitized by Google

§. 28.

Die Strafe des wirklich ausgebrochenen Aufruhres ist nach dem IV. Kriegsartikel sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten die standrechtlich zu erkennende Hinrichtung durch Pulver und Bley, und da in der Regel schon in dem Augenblicke, wo der Aufruhr auf dem Ausbruche steht, die standrechtliche Behandlung der ergriffenen Aufwiegler vorzukehren, oder wenigstens die Kundmachung des angeordneten Standrechtes zu veranlassen ist, so kann dann allerdings jeder, der auf diese Warnung sich nicht zurückzieht, sondern noch fortan am Aufruhre Antheil nimmt, so wie er ergriffen wird, auch sogleich standrechtlich behandelt werden. Könnte das Standrecht wegen Mangel eines Erfordernisses nicht zum Vollzug kommen, so kann auch selbst beym Aufruhre nach dem §. 3, Buchstab h der Straf-Norma, in Friedenszeiten die Todesstrafe nicht eintreten, sondern es ist auf eine schwere Leibesstrafe, d. i. gegen Officier auf Festungsarrest zwischen fünf und zehn Jahren, und gegen die Mannschaft vom Unterofficier abwärts auf Schanzarbeit, und allenfalls gegen die minder schuldigen Theilnehmer auf die Spitzruthenstrafe oder Stockstreiche im höheren Ausmaße zu erkennen.

Bestrafung des Militär-Verbrechens des Aufruhres.

§. 29.

Die Meuterey ist mit der Subordinations-Uebertretung sehr nahe verwandt, beyden liegt der Ungehorsam zum Grunde; sie unterscheiden sich jedoch sowohl im Objecte, als in ihrer Tendenz. Subordinations-Uebertretung ist der Ungehorsam eines Untergebenen gegen einen bestimmten Vorgesetzten, der ihm einen Befehl, oder eine Weisung ertheilet hat, und die Absicht des Verbrechers ist hier nur darauf gerichtet, für seine Person der ihm beschwerlichen Befolgung des Befehles enthoben zu seyn, oder für die vermeintlich dadurch erlittene Kränkung sich augenblicklich Genugthuung zu verschaffen. Die Meuterey

Unterschied zwischen Subordinations-Uebertretung und Meuterey.

dagegen äußert sich gewöhnlich als Auflehnung gegen Dienstvorschriften überhaupt, oder auch gegen neu ergehende, jedoch solche Befehle, die allgemein, oder doch für mehrere verbindlich sind. Diese Auflehnung kann zwar auch nur von Einzelnen geschehen, und selbst gegen einen einzelnen Vorgesetzten gerichtet seyn; sie ist aber in diesem Falle nur dann als Meuterey zu behandeln, wenn die Auflehnung auf die Theilnahme und Mitwirkung anderer berechnet ist, und die Ausbreitung des Verbrechens zur Absicht hat.

§. 30.

Von dem gemeinen Verbrechen d. Aufruhres u. Aufstandes.

Da sich der IV. Kriegsartikel nur auf die Meuterey und den Aufruhr als Militär-Verbrechen bezieht, so können dessen Bestimmungen eben so wenig, wie jene der Straf-Norma in §. 3, Buchstab c, auf das **gemeine Verbrechen des Aufruhres oder Aufstandes** bezogen werden, wovon der 62ste Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung handelt. **Ein Aufruhr** (seditio) ist nach dem §. 1 dieses Artikels jede eigenmächtige Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten; die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer vermeintlichen Beschwerde, oder auferlegten Pflicht zu entledigen, eine öffentliche Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören. Ist die Zusammenrottung nach ihrem Umfange und Zwecke weniger bedeutend und gefährlich, so wird sie **Aufstand** (tumultus) genannt.

§. 31.

Unterschied zwischen d. gemeinen Verbrechen d. Aufruhres u. Aufstandes, u. der Meuterey, oder

Von dem gemeinen Verbrechen des Aufruhres oder Aufstandes ist daher die Meuterey und das Militär-Verbrechen des Aufruhres darin unterschieden, daß die beyden letzteren nur von Personen, die auf die Kriegsartikel, oder auf besondere Satzungen verpflichtet sind, wider mili-

Digitized by Google

tärische Vorgesetzte, gegen welche ihnen die Pflicht des Gehorsams oblieget, begangen werden können, und bloß auf den Militär-Dienst Bezug haben.

dem Militär-Verbrechen des Aufruhres.

§. 32.

Bestrafung des gemeinen Verbrechens d. Aufruhres oder Aufstandes.

Als Strafe des Aufruhres verhängt der §. 4 des 62sten Artikels der Theresiana die Todesstrafe durch das Schwert, die besonders gegen die Urheber und Rädelsführer, und bey nachbenannten erschwerenden Umständen Statt finden soll, nähmlich:

a) Wenn die Aufrührer Waffen, oder andere tödtliche Instrumente gebrauchen;

b) wenn thätige Verletzungen, Verwundungen, oder gar Todtschläge unterlaufen;

c) wenn solche Verletzungen an der Obrigkeit selbst, an öffentlichen Beamten, oder Personen von hohem Range verübet werden; und

d) wenn überhaupt großer Schaden durch das Verbrechen herbeygeführet wird.

Tritt dagegen keiner von diesen Erschwerungsumständen ein, ist der Auflauf nur aus unbesonnener Uebereilung, Leichtsinn oder Muthwillen; ohne Waffen, und ohne thätige Verletzung einer Person geschehen; hat sich der Eine oder Andere nur aus Einfalt, oder Unwissenheit der Zusammenrottung beygesellet, ohne zu den erfolgten Verletzungen, oder verursachten Schaden persönlich mitgewirket zu haben; sind die Aufrührer auf geschehene Abmahnung bald zur Ruhe zurückgekehrt, oder von dem Unternehmen freywillig abgestanden; ist die Zusammenrottung an sich selbst von keiner besonders bösen Eigenschaft, und von keinen gefährlichen Folgen gewesen, und nicht bis zum thätigen Widerstande gegen die obrigkeitliche Gewalt ausgeartet; so hat nach dem §. 4 und 6 des 62sten Artikels der Theresiana der Richter auf eine seinem Ermessen überlassene Leibesstrafe zu erkennen, nebst welcher gegen Aus-

Digitized by Google

länder die Landesverweisung, und gegen Inländer die Verweisung aus dem Orte oder Bezirke Statt finden kann.

Beym Militär hat in Friedenszeiten statt der Schwertstrafe nach der Straf-Norma §. 2 und 5 eine der richterlichen Beurtheilung überlassene Strafe, die nach Beschaffenheit der Umstände bis zur höchsten Leibesstrafe, d. i. bis zur zehnjährigen Schanzarbeit, Zuchthausstrafe, oder eben so langem Festungs-Arreste gesteigert werden kann, in Anwendung zu kommen. In Kriegszeiten kann dagegen nach dem §. 1 der Straf-Norma, in Verbindung mit dem XXXIX. Kriegsartikel, und §. 17 der Belehrungen vom 23. September 1808, in Fällen, wo die Theresiana oben angeführter Maßen die Schwertstrafe verhängt, gegen Militär-Personen auch die Todesstrafe eintreten, die aber nun mit dem Strange *) vollzogen werden müßte.

§. 33.

Wenn bey einer sehr bedenklichen und gefährlichen Zusammenrottung, um dem Uebel augenblicklich Einhalt zu thun, ein schnell abschreckendes Beyspiel nothwendig wird, gestattet der §. 4 des 62sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, daß auf Anordnung des Ober-Gerichtes gegen die Haupträdelsführer standrechtmäßig vorgegangen werden könne. Außerhalb der Militär-Gränzen ist indessen bey einem gegen Civil-Obrigkeiten ausgebrochenen Aufruhr die Anordnung des Standrechtes ein Gegenstand, der zum Wirkungskreise der Civil-Behörden gehöret, welchen auch zu Folge der hofkriegsräthlichen Ver-

*) Laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 18. August 1813, H. 594, haben Se. Majestät die Todesstrafe durch das Schwert rücksichtlich aller der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfenen Individuen, sie seyen vom Militär- oder Civil-Stande, überhaupt und für alle Fälle aufzuheben, und zu befehlen befunden, daß die Todesstrafe, wenn nach den Gesetzen der Schwertschlag Statt fände, mit dem Strange vollzogen werden solle.

Digitized by Google

ordnung vom 8. März 1821, H. 255, die Macht eingeräumet ist, zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen, die zu denselben wegen eines mit dem Standrechte bedrohten Verbrechens eingebracht werden, standrechtlich aburtheilen, und hinrichten zu lassen *).

In den Militär-Gränzen hingegen kann der Aufruhr allerdings auch als gemeines Verbrechen vorkommen, indem z. B. nicht einrollirte, an die Kriegsartikel überhaupt nicht gebundene, oder auch einrollirte Gränzer, jedoch außer dem Zeitpuncte einer Militär-Dienstleistung, und gegen obrigkeitliche Verfügungen, die bloß ihre Obliegenheiten als Grundbesitzer oder Landesbewohner betreffen, in aufrührerische Zusammenrottungen sich einlassen. In solchen Fällen könnte die oben gedachte Verfügung der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung nach Erforderniß der Umstände wohl Anwendung finden, allein die Anordnung des Standrechtes müßte nun von Seite des Regiments-Commandanten geschehen, und dem General-Commando des Landes, in so fern dessen Genehmigung wegen Gefahr auf dem Verzuge nicht vorher eingehohlt werden kann, doch unter Einem von dieser Maßregel die Anzeige erstattet werden, indem solche hauptsächlich als eine politische Verfügung zu betrachten kommt, und das seit Aufhebung der Militär-Gränz-Appellations-Gerichte nur in Wien bestehende allgemeine Militär-Ober-Gericht zu weit entfernt ist, um in Fällen, wo es auf augenblickliche, schnellen Eindruck bezweckende Maßregeln ankommt, erst dessen Entschließung einzuhohlen. Die Magistrate der Militär-Gränz-Communitäten sind in keinem Falle zur Anordnung eines Standrechtes ermächtiget. (Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren die §§. 205 und 206.)

*) Siehe im Anhange zum Handbuche über das peinliche Verfahren den Absatz LVIII, S. 70 und 71.

Digitized by Google

V. Artikel.

»Wer sich des Verbrechens des Hochverrathes schul»dig macht, ist, sowohl in Kriegs- als in Friedenszei»ten, mit dem Strange zu bestrafen.«

»Dieses Verbrechen begehet jeder, der die persön»liche Sicherheit des Monarchen verletzet, oder et»was unternimmt, was auf eine gewaltsame Verän»derung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder »Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den »Staat angelegt wäre. Wer eine in den Hochver»rath einschlagende Unternehmung zu verhindern, »oder anzuzeigen vorsetzlich unterläßt, wird gleich »dem Hochverräther selbst bestraft.«

§. 34.

Erklärung des Hochverrathes.

Die Erklärung, welche der Anhang des V. Kriegsartikels von dem Verbrechen des Hochverrathes gibt, stimmet im Wesentlichen mit derjenigen überein, welche die Theresianische peinliche Gerichtsordnung, im 61sten Artikel, §. 1. über die Verbrechen der beleidigten Majestät, und des Landesverrathes im ersten Grade enthält, welche beyde Verbrechen nun der V. Kriegsartikel, übereinstimmend mit dem Civil-Strafgesetzbuche, unter der Benennung Hochverrath zusammenfasset.

Hiernach begehet dieses Verbrechen:

a) Wer die persönliche Sicherheit des Monarchen, d. h. sein Leben, seine Freyheit, oder Gesundheit, angreifet. Unter dem Ausdrucke Monarch wird der Regent des Staates, nicht aber auch seine Gemahlinn, und eben so wenig ein Prinz, oder eine Prinzessinn des regierenden Hauses verstanden.

b) Wer etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung (Regierungsform), auf

Digitized by Google

Zuziehung oder Vergrösserung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre; es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse, oder Anschläge, Verbindung mit dem Feinde, Uebertritt zu demselben, Beförderung und Unterstützung seiner Absichten, durch Aufwieglung, Anwerbung, oder was sonst immer für eine auf obige Zwecke abzielende Handlung.

§. 35.

Strafe des Hochverrathes, und der unterlassenen Hinderung oder Anzeige.

Die Strafe des Hochverrathes ist laut des V. Kriegsartikels, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, der Tod durch den Strang. Die im §. 8 des 61sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung zugleich verhängte Einziehung des Vermögens der Schuldigen hat zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 21. Julius 1810, H. 691, nicht mehr Statt. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung zu verhindern, oder anzuzeigen vorsetzlich unterläßt, wird nach dem Anhange zum V. Kriegsartikel gleich dem Hochverräther selbst bestrafet. Diese gesetzliche Bestimmung, mit welcher auch der §. 2. des 61sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung überein kommt, hat auf alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen, mit blosser Ausnahme der in Fällen des Hochverrathes von einer eigenen Hof-Commission nach den hungarischen Landesgesetzen zu richtenden Hungarisch-Adeligen *) Anwendung, weil der Hochverrath zu den gemeinen Verbrechen gehört **); der Militär-Richter darf also im Wege Rechtens keineswegs

*) Siehe die im Anhange zum Handbuche über das peinliche Verfahren, Absatz XXXVII, S. 40, angeführten hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 23. Julius 1798, C. 492, und 24. August 1798, C. 563.

**) Hofkriegsräthl. Verordnung vom 21. Julius 1810, H. 691.

Digitized by Google

darauf Rücksicht nehmen, ob die Hinderung einer hochverrätherischen Unternehmung mit einiger Schwierigkeit oder Gefahr verknüpfet war, sondern er muß sein Urtheil auf den Tod durch den Strang fällen, wenn nur rechtlich erwiesen ist, daß die Hinderung oder Anzeige vorsetzlich unterlassen worden *).

§. 36.

Strafe d. versuchten Hochverrathes, und derjenigen, die sich der Secte der Carbonari beygesellen.

Auch der Versuch des Hochverrathes, sobald nähmlich der Bösgesinnte sein Vorhaben durch eine äußere Handlung zu erkennen gegeben hat, ist wie die vollzogene That zu bestrafen. (§. 2 des 61sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.) Ferner macht sich jeder des Hochverrathes schuldig, welcher sich der auf Umsturz der gesetzmäßigen Regierungen abzielenden, hauptsächlich in Italien verbreiteten Secte, der so genannten Carbonari, beygesellet, an ihren Umtrieben wie immer Antheil nimmt, oder, indem er davon die Kenntniß erhält, die pflichtmäßige Anzeige zu machen vorsetzlich unterläßt. Wer sich aber in eine dergleichen auf Hochverrath abzielende Verbindung (wie es die Secte der Carbonari ist) eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, wo sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 16. März 1821, H. 324.)

Nachsicht der Strafe wegen thatiger Reue.

§. 37.

Beschränkung des Straf- und Begnadigungs-Rechtes d. Militär-Gerichtsherrn bey dem Verbrechen des Hochverrathes.

Das Verbrechen des Hochverrathes gehört, es mag sich um Bestrafung der versuchten, oder vollbrachten That handeln, zu den ausgenommenen Fällen, wo das Straf- und Begnadigungsrecht der Militär-Gerichtsherrn beschränkt ist, und die Acten vor Kundmachung des Urtheils

*) Siehe den §. 37, am Schlusse.

Digitized by Google

dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte, und von diesem weiter dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden müssen. (Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie und Cavallerie, II. Theil, VI. Abschnitt.) Ob und wie fern sohin in Fällen der bloßen Mitwissenschaft und vorsetzlich unterlassenen Anzeige oder Hinderung des Verbrechens, dann der nicht zur Ausführung gekommenen hochverrätherischen Unternehmung, einer Milderung der strengeren Militär-Gesetze im Wege der Gnade Statt zu geben seyn dürfte, dieß ist ein der Würdigung des Hofkriegsrathes und der höchsten Entscheidung vorbehaltener Gegenstand.

§. 38.

Verbrechen d. beleidigten Majestät im zweyten Grade und dessen Bestrafung.

Lästerungen der Person des Staatsoberhauptes, der höchsten Hof- und Länderstellen, schwere Beleidigungen der landesfürstlichen Minister und Räthe, dann überhaupt solche Darstellungen und geäußerte Gesinnungen, welche zwar nicht unmittelbaren Umsturz der Staatsverfassung zum Zwecke haben, jedoch Abwürdigung der landesfürstlichen Hoheit herbeyführen, und also mittelbar zum Abbrache der öffentlichen Ordnung und eingeführten Staatsverwaltung gereichen, werden im §. 3 des 61sten Artikels der Th. p. G. O. als Verbrechen der beleidigten Majestät im zweyten Grade aufgeführet, und sind demnach, da sie die im Anhange zum V. Kriegsartikel von dem Verbrechen des Hochverrathes gegebene neuere Erklärung davon noch bestimmter ausscheidet, als ein eigenes Verbrechen zu behandeln, dessen Bestrafung nach dem §. 2 und 5 der Straf-Norma in Friedenszeiten dem richterlichen Ermessen überlassen ist, in Kriegszeiten hingegen in Gemäßheit der Straf-Norma §. 1 in Entgegenhaltung mit dem XXXIX. Kriegsartikel, §. 17 der Belehrungen vom 23. September 1808, X. 130, und der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 18. August 1813, H. 549, bey erschwerenden Umständen und größerer Gefährlich-

Digitized by Google

keit, bis zum Tode durch den Strang gesteigert werden kann.

VI. Artikel.

»Wer sich mit dem Feinde in Einverständniß ein»läßt, so wie auch alle Kundschafter und Verräther »mit ihren Theilnehmern, sind mit dem Strange »hinzurichten *).«

»In Folge dieses Artikels, welcher eigentlich von »verrätherischen Mittheilungen an den Feind, sie mö»gen nun schriftlich, mündlich, oder durch Zeichen, »oder auf was immer für eine Art geschehen, redet; »ist auch die Correspondenz in den gleichgültigsten »Sachen ohne vorherige höhere Bewilligung ver»bothen, und sträflich. Es müssen daher sowohl alle »an den Feind abgehenden, als von ihm herkom»menden Briefe dem Vorgesetzten vorgezeiget werden. »Wider diesen Kriegsartikel handeln ferner diejenigen, »die durch Verbreitung übler Nachrichten, den Sol»daten, oder den Bürger, und den Landmann zag»haft machen, dann alle jene, welche von einer »Verrätherey Wissenschaft haben, und sie nicht an»zeigen.«

§. 39.

Allgemeine Bestimmung über die Behandlung der Ausspäher.

Der §. 60 des Gesetzbuches über Verbrechen verordnet, daß es in Absicht auf die Ausspäher (Spione) bey dem bleiben soll, was wegen ihrer Aburtheilung und Bestrafung durch die Militär-Behörde in den Kriegsgesetzen verordnet ist.

*) Mit dem Inhalte des VI. Kriegsartikels beynahe übereinstimmend ist der §. 3 der Satzungen für die Gestüte, Beschäl- und Remontirungs-Departements. (Verfassung der k. k. Armee, S. 268.)

Digitized by Google

Da aber die Militär-Gesetze, denen zu Folge des vorgedachten Paragraphs des Civil-Strafgesetzes in Rücksicht des Verbrechens der Ausspähung auch Civil- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit sonst nicht gehörige Personen unterliegen, nach ihrem genaueren Inhalte bisher nicht allgemein bekannt waren, und da ferner Se. Majestät die Strenge dieser Gesetze für verschiedene Fälle, bezüglich auf gedachte Personen *), zu mindern geruhet haben; so sind in Folge herabgelangter Allerhöchster Entschließung vom 20. Julius 1821 mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. November 1821, H. 1113, und mittelst des im Amtsblatte Nr. 89 zur Wiener-Zeitung vom 3. November 1821 zum ersten Mahl eingerückten Circulars der Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung vom 19. October 1821, folgende gesetzliche Bestimmungen zur genaueren allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

§. 40.

Erklärung des Verbrechens d. Ausspähung.

Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Plane, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung, oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische

*) Für jene Fälle, als sich Personen, die schon wegen ihrer persönlichen Eigenschaft der Militär-Gerichtsbarkeit gesetzlich unterstehen, als Kundschafter des Feindes gebrauchen lassen, feindlichen Spionen Hülfe und Beystand leisten, oder sie nicht anzeigen, behalten die bisher bestandenen Militär-Gesetze, nähmlich der VI. Kriegsartikel und dessen Anhang, volle Kraft. Solche Personen sind sämmtlich mit dem Strange hinzurichten. In Friedenszeiten sind auch sie nach der hofkr. Verordnung vom 20. September 1808 und dem §. 1 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, zu einer außerordentlichen Strafe zu verurtheilen, bey deren Ausmaß die in den §§. 40 — 47 angeführten neuern gesetzlichen Bestimmungen jetzt zum Anhaltspuncte dienen.

Digitized by Google

Vertheidigung des Staates, oder die Operationen der Armee Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde, auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig. (§. 1.) *).

§. 41.

Bestrafung der Ausspähung zur Kriegszeit.

Dieses Verbrechen soll ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichtsbehörde des Verbrechers, in Folge des §. 60 des Gesetzbuches über Verbrechen, durch die Militär-Behörde untersuchet, und, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestrafet werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That, oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren. (§. 2.)

§. 42.

Mitschuld an der Ausspähung und Strafe derselben.

Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sey durch Rath oder That, vorsetzlich Hülfe leistet, machet sich des Verbrechens mitschuldig, und ist gleich dem Ausspäher nach Vorschrift des vorigen Paragraphes zu behandeln und zu bestrafen. (§. 3.)

§. 43.

Strafe der unterlassenen Hinderung oder Anzeige.

Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsetzlich nicht verhindert; ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher,

*) Die von der Ausspähung handelnden §§. 1—9, und §. 15 der obgedachten hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. Nov. 1821, und des gleichlautenden Regierungs-Circulars, sind in diesem und den nachfolgenden Paragraphen dieses Werkes immer am Schlusse angemerket. Die §§. 14—16 der vorbenannten Verordnung handeln von der Falschwerbung, und werden zum XX. Kriegsartikel angeführt.

Digitized by Google

den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, denselben anzuzeigen vorsetzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslanger Schanzarbeit verurtheilet werden. (§. 4.)

§. 44.

Ausspähung in Friedenszeiten.

Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates, oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben. (§. 5.)

§. 45.

Strafe der Ausspähung in Friedenszeiten.

Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung, und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Jahre, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schaden daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Wäre aber die Ausspähung eigens in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gefahr von außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen, so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Staat. (§. 6.)

Digitized by Google

§. 46.

Strafe d. Mitschuldigen eines Spions in Friedenszeiten.

Wer dem Ausspäher bey einer Ausspähung im Frie durch Rath oder That vorsetzlich Hülfe leistet, ist wie Ausspäher selbst zu bestrafen. Wenn jedoch ein sol Mitschuldiger in einem Falle, wo nach §. 45 (§. 6 oben gedachten hofkriegsräthlichen Verordnung) gegen Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der Verhängung derselben nach eben diesem Paragraph er derlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der A spähung keine Kenntniß hatte, so ist derselbe lediglich Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift nähmlichen Paragraphs auszumessen. (§. 7.)

§. 47.

Strafe der unterlassenen Hinderung oder Anzeige in Friedenszeiten.

Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eig Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm kannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen vorsetzlich terläßt, soll zu ein- bis dreyjähriger, und Falls in Fo seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden St wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schaden darc entstanden wäre, zu drey- bis fünfjähriger Schanzarb verurtheilet werden. Wenn aber ein Mitschuldiger die Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst n §. 45 (§. 6 der Verordnung) die Todesstrafe Anwendu hat, von der Beschaffenheit und Absicht der Ausspähun welche nach gedachtem Paragraphe zur Verhängung d Todesstrafe erforderlich ist, Wissenschaft hatte, so ist de selbe zu lebenslanger Schanzarbeit zu verurtheilen. (§. 8

§. 48.

Bestrafung der Ausspähung solcher Gegenstände, die d. Kriegswesen nicht betreffen.

Ausspähungen, welche in einer, unter b. §. 52 de Gesetzbuches über Verbrechen erwähnten hochverräther schen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrunger Verhältnissen, oder Gegenständen der in den §. 40 und 4 (§. 1 und 5 der Verordnung vom 6. November 1821) be zeichneten Art unternommen worden, sind von den com

petenten Criminal-Gerichten des Civil-Standes (vorausgesetzt, daß die Beschuldigten dem letzteren angehören) nach den Bestimmungen der §§. 52 bis 55 des gedachten Gesetzbuches zu beurtheilen und zu bestrafen. (§. 9.)

§. 49.

Belohnung der Anzeige eines Ausspähers, u. Erlassung der Strafe wegen thätiger Reue.

Wer einen Ausspäher der im §. 40 und 44 (§. 1 und 5 der hofkr. Verordnung) gedachten Art der Obrigkeit anzeiget, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von hundert Ducaten, und nach Umständen von höherem Betrage.

Auch wird demjenigen, der sich bey einer als Ausspähung zu bestrafenden Handlung oder Unternehmung einer Mitwirkung schuldig gemacht, wann er durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert. (§. 15.)

§. 50.

Beschränkung des Straf- und Begnadigungs-Rechtes b. dem Verbrechen der Ausspähung.

In einer besonderen Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 26. October 1821, H. 1113, wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät vom 20. Julius 1821, den Militär-Gerichten die früher nicht bestandene Verpflichtung auferlegt, alle kriegsrechtliche Urtheile, welche wegen des Verbrechens der Ausspähung nach den vorhergehenden §§. 40 bis 49, gegen Personen, die sonst der Militär-Jurisdiction nicht unterliegen, im ordentlichen Verfahren geschöpfet werden, sie mögen wie immer ausfallen, es mag sich um den Versuch, oder die Ausführung handeln, vor der Kundmachung

Digitized by Google

dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte und Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Indem sich diese Beschränkung des Straf- und Begnadigungsrechtes der Gerichtsherrn erster Instanz nur auf die, sonst der Militär-Gerichtsbarkeit nicht unterliegenden Personen erstrecket, ergibt sich die Folge, daß bey Beschuldigten, die schon ihrer persönlichen Eigenschaft nach dem Militär-Gerichtsstande angehören, das Verbrechen der Ausspähung zu den ausgenommenen Fällen nicht gehöre, und daher in Beziehung auf solche die frühere hofkriegsräthliche Verordnung vom 6. December 1806, H. 1036 *) noch fortan in Wirksamkeit bleibe, gleich wie auch an sich einleuchtend ist, daß in standrechtlichen Fällen, der Beschuldigte mag eine Civil- oder Militär-Person seyn, von Einsendung der Acten an das Ober-Gericht vor der Vollziehung des Urtheiles keine Rede seyn könne.

§. 51.

Verrätherey u. Einverständniß mit dem Feinde.

Die Verrätherey und das Einverständniß mit dem Feinde, deren der VI. Kriegsartikel insbesondere erwähnet, sind eigentlich in dem vom Hochverrathe aufgestellten Begriffe schon eingeschlossen, und werden nur in so weit, als sie ausschließend auf das Kriegswesen Bezug nehmen, und Personen, die in der besondern Militär-Standes- und Dienstverpflichtung stehen, zur Last fallen, als eigene, und zwar als Militär-Verbrechen, behandelt.

Ein Verräther ist derjenige, der ein zu bewahrendes Dienstgeheimniß dem Feinde gefährlicher Weise eröffnet, oder der, es sey in der Hoffnung einer Belohnung, oder auch nur in einer gegen unsere, oder eine allirte Armee feindseligen Absicht etwas unternimmt, oder unterläßt, um dem Feinde Vortheil zu verschaffen.

Wird eine solche Unternehmung mit dem Feinde ver-

*) Siehe im Anhange zum Handbuche über das peinliche Verfahren, den Absatz LXV, Seite 84.

Digitized by Google

abredet, so ist das Verbrechen des Einverständnisses mit dem Feinde vorhanden.

§. 52.

Strafe der Verrätherey u. d. Einverständnisses mit dem Feinde.

Die Verrätherey sowohl, als das Einverständniß mit dem Feinde, sie mögen nun als Hochverrath nach dem V., oder als eigenes Militär-Verbrechen nach dem VI. Kriegsartikel behandelt werden, sind mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

Der VI. Kriegsartikel bezieht sich zwar, wie im §. 1 der Belehrungen vom 23. September 1808, X. 130, ausdrücklich erkläret wird, nur auf die Zeit des Krieges; dermahl aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, nachdem diese Beschränkung der Anwendbarkeit der im VI. Kriegsartikel verhängten Todesstrafe in Absicht auf das Verbrechen der Ausspähung, durch die neuere hofkriegsräthliche Verordnung vom 6. November 1821, §. 6, (siehe oben §. 45) zum Theil aufgehoben, und näher bestimmt worden ist, das Nähmliche von dem noch strafbareren Verbrechen der Verrätherey oder des Einverständnisses gelten müsse, die auch beyde in dem Zeitpuncte eines erst auf dem Ausbruche stehenden Krieges allerdings Statt finden können.

Uebrigens wirket es, je nachdem die Verrätherey oder das Einverständniß mit dem Feinde als Militär-Verbrechen nach dem VI. Kriegsartikel, oder als Hochverrath nach dem V. Kriegsartikel behandelt werden, noch den weiteren Unterschied, daß sie in dem ersten Falle nach dem in der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. November 1806, H. 1036 *), aufgestellten Grundsatze zu den ausgenommenen Verbrechen, bey welchen das Straf- und Begnadigungsrecht der Gerichtsherrn beschränkt ist, nicht gehören.

*) Siehe §. 50, und die Anmerkung zu demselben.

Digitized by Google

§. 53.

Bestrafung der Mitschuldigen einer Verrätherey, oder eines Einverständnisses mit dem Feinde, u. der unterlassenen Anzeige dieser Verbrechen.

Der VI. Kriegsartikel verordnet ferner, daß nicht nur die Kundschafter und Verräther, sondern auch ihre Theilnehmer, mit dem Strange hingerichtet werden sollen; und nach dem Anhange dieses Kriegsartikels handeln wider solchen über dieß alle jene, welche von einer Verrätherey Wissenschaft haben, und sie nicht anzeigen.

Indem also hier die Gesetzgebung Ausspähung und Verrätherey, dann Theilnahme an diesen Verbrechen, und deren unterlassene Hinderung oder Anzeige, unter einer und der nähmlichen Strafandrohung zusammenfasset, biethet sich nunmehr Anlaß zu der Frage dar: ob die in Hinsicht der Theilnahme am Verbrechen der Ausspähung, dann der unterlassenen Hinderung oder Anzeige desselben in der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. November 1821, §. 3, 4, 7 und 8 (siehe oben die §§. 42, 43, 46 und 47) vorkommenden ausführlicheren, den VI. Kriegsartikel theils abändernden, theils näher bestimmenden Anordnungen künftig auch in jenen Fällen dem Militär-Richter zur Richtschnur zu dienen haben, wo es sich um Bestrafung der Theilnahme an den Verbrechen der Verrätherey, oder des Einverständnisses mit dem Feinde, oder der Unterlassung ihrer Hinderung oder Anzeige, handelt? Diese Frage ist verneinend zu beantworten, weil Verrätherey und Einverständniß mit dem Feinde in ihrer Wesenheit ein Hochverrath, und nur darum als Militär-Verbrechen zu bestrafen sind, weil sie insbesondere das Kriegswesen betreffen, und zugleich eine Verletzung der eigens beschwornen Pflicht der Treue in sich begreifen. Es läßt sich daher kein Grund auffinden, die Mitschuld oder unterlassene Hinderung derselben gelinder als beym Hochverrath zu bestrafen, und die in der obgedachten hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. November 1821, §. 4 und 8 (siehe §. 43 und 47) wegen unterlassener Hinderung oder Anzeige einer

Digitized by Google

Ausspähung statt der im VI. Kriegsartikel angedrohten Todesstrafe, für Personen aus dem Civil-Stande oder Fremde verhängte lebenslängliche Schanzarbeit, kann hier nicht mittelst Analogie in Anwendung gebracht werden, weil ein Fremder oder Civilist, der sich als Spion gebrauchen läßt, nicht zugleich die Pflicht der Treue verletzet, folglich weniger strafbar als der Verräther ist.

§. 54.

Behandlung der wegen bloßen Verdachtes d. Ausspähung oder d. Einverständnisses mit dem Feinde Angehaltenen.

In Kriegszeiten geschieht es nicht selten, daß Leute wegen Verdacht der Ausspähung oder des Einverständnisses mit dem Feinde bey der Armee eingebracht, und in der vorgenommenen Untersuchung zwar nicht überwiesen, oder zu nächst beinzichtiget befunden werden, dennoch aber noch in so weit verdächtig bleiben, daß, um sie der Armee unschädlich zu machen, auf eine zeitliche Verwahrung derselben in einer Festung angetragen werden muß. In solchem Falle sind derley Leute sogleich an das nächste General-Commando, oder Militär-Gouvernement unter Eröffnung der nothwendigen Art ihrer Behandlung, und dessen, was ihnen zur Last fällt, abzuschicken; es muß aber auch unter einem der Fall selbst und die getroffene Veranlassung mit Anschluß der Untersuchungs-Acten dem Hofkriegsrathe angezeiget werden, der sodann nach Beschaffenheit der Person und Umstände das Weitere verfüget. (Hofkriegsräthl. Verordn. v. 12. October 1813, H. 719.)

§. 55.

Correspondenz m. Personen d. feindlichen Armee, wie fern sie strafbar sey.

Wie die wechselseitigen Verhältnisse einzelner Personen, so sind auch jene ganzer Völker oft schnellen Aenderungen unterworfen. Armeen befreundeter Nationen können im Kurzen feindlich gegenüber stehen. Personen, durch die engsten Bande des Blutes, oder durch lange Freundschaft verbunden, gerathen hierdurch in die Nothwendigkeit, einander feindlich zu begegnen. Hieraus erkläret sich, daß wechselseitige Mittheilungen zwischen einzelnen Individuen

Digitized by Google

feindlicher Armeen, oft durch Familien-Verhältnisse dringend gebothen, nicht schlechterdings untersagt werden können, aber mit gehöriger Vorsicht geschehen müssen, damit nicht unwillkührlich dabey Nachrichten mit einfließen, die dem Feinde nicht zukommen sollen. Aus diesem Grunde erklärt der Anhang zum VI. Kriegsartikel die Correspondenz mit Individuen der feindlichen Armee auch in den gleichgültigsten Sachen, ohne vorher eingeholte höhere Bewilligung, für strafbar, und verordnet, daß alle sowohl an den Feind abgehenden, als von ihm ankommenden Briefe dem Vorgesetzten vorgezeiget werden müssen.

Die Strafe gegen den Uebertreter dieser Vorschrift, in so fern ihm nur die Verletzung derselben als Sicherheits-Maßregel, nicht aber zugleich eine, den Vortheil des Feindes beabsichtigende, als Verrath zu bestrafende Mittheilung an eine Person der feindlichen Armee zur Last fällt, wird im Anhange zum VI. Kriegsartikel nicht bestimmt ausgesprochen, und ist also, zu Folge des §. 18 der Belehrungen vom 23. September 1808, dem Ermessen des Richters überlassen, der bey Ausmessung derselben auf die nachtheiligen Folgen, die hieraus entstanden sind, oder leicht hätten entstehen können, Rücksicht zu nehmen hat. War kein Nachtheil zu besorgen, so wird eine Disciplinar-Strafe zur Ahndung dieser Uebertretung hinreichen.

§. 56.

Ueble Kriegsnachrichten, u. andere, Zaghaftigkeit verursachende Gerüchte zu verbreiten ist verbothen. Strafe.

Wider den VI. Kriegsartikel handelt, laut seines Anhanges, auch derjenige, der die Stärke der feindlichen Truppen furchtbar schildert, falsche, oder auch wahrhafte, jedoch üble Kriegsnachrichten verbreitet, oder öffentlich was immer für Reden führet, wodurch unter den Truppen, oder unter den Bürgern und dem Landvolke Zaghaftigkeit verursachet werden kann.

Die Strafe ist in diesen Fällen nach der Absicht des Gesetzübertreters zu bemessen. Ist diese dahin gerichtet, die

Digitized by Google

Unternehmungen des Feindes durch erzeugte Muthlosigkeit seiner Gegner, und verminderten Widerstand von Seite der letzteren zu erleichtern, so hat gegen den an die Kriegsartikel gebundenen Schuldigen ohne Weitern die im VI. Kriegsartikel gegen Verräther verhängte Todesstrafe durch den Strang ihre Anwendung; dieß kann aber nicht auch in dem Falle gelten, wo der Untersuchte bloß aus Leichtsinn, oder von eigener Zaghaftigkeit fortgerissen, wider das Gesetz gehandelt hat. Bey solchen Umständen hat eine außerordentliche, dem richterlichen Ermessen überlassene Strafe einzutreten, die nach dem Grade der entstandenen, oder zu besorgenden nachtheiligen Folgen bis zur Schanzarbeit, oder zum Festungs-Arrest gesteigert werden kann.

VII. Artikel.

»Wer sich Worte oder Handlungen erlaubt, welche »auf eine lästerliche Art die schuldige Ehrfurcht gegen »Gott verletzen, und ein öffentliches Aergerniß geben, »ist sehr scharf zu bestrafen.«

»Dieser Kriegsartikel erstreckt sich auch auf jede »Herabwürdigung der Religion, sey es durch Spötterey oder Muthwillen an gottesdienstlichen Sa»chen, oder durch Verbreitung von Grundsätzen, oder »Schriften, die dazu geeignet sind, die Religion und »Sittlichkeit zu untergraben, oder sey es endlich »durch muthwillige Veranlassung von Gehässigkeit »zwischen verschiedenen Glaubensgenossen.«

§. 57.

Strafe d. Gotteslästerung u. Religions-Störung.

Vor Erscheinung der jetzigen Kriegsartikel war das Verbrechen der Gotteslästerung, wenn es nach der im §. 1 des 56sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung vorkommenden Eintheilung; im ersten Grade, d. i. unmittelbar wider das höchste Wesen ver-

Digitized by Google

übet worden war, zu Folge des §. 9 dieses Artikels, und §. 2 der Straf-Norma, in Kriegs- und Friedenszeiten als überschweres Verbrechen mit dem Strange zu bestrafen; auch gehörte solches nach der Justiz-Norma vom Jahre 1754, §. 14, nach der Straf-Norma, §. 11, Buchst. b, und nach dem vorigen Dienst-Reglement, zu den ausgenommenen Fällen, wo die Acten vor Kundmachung des Urtheils dem Hofkriegsrathe vorzulegen waren.

Nach dem VII. Kriegsartikel, und §. 2 der Belehrungen über dieselben vom 23. September 1808 ist jetzt die Gotteslästerung, weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten, mit dem Tode, doch aber, nach dem Ausdrucke des Kriegsartikels, sehr scharf zu bestrafen; auch gehört solche, in Gemäßheit des neuen Dienst-Reglements, II. Theil, VI. Abschnitt, und laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 30. Julius 1811, H. 449, nicht mehr zu den ausgenommenen Fällen, sondern die Bestätigung der über dieses Verbrechen ergehenden kriegsrechtlichen Urtheile oder rechtlichen Erkenntnisse ist nun den Gerichtsherrn erster Instanz überlassen.

§. 58.

Bey dem Ausmaße der, zu Folge des vorigen Paragraphes, dem Ermessen des Richters überlassenen Strafe, hat derselbe auf die erschwerenden Umstände, besonders, ob die That mit auffallendem Frevel verübet, ob dadurch ein öffentliches und großes Aergerniß gegeben, die öffentliche Sicherheit und Ruhe bedrohet, oder das Verbrechen öfter wiederhohlt worden ist, zu sehen. Bey solchen Umständen kann gegen Personen, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, nebst der Degradirung, die Strafe des sechs- bis zehnmahligen auf- und ab Gassenlaufens durch 300 Mann, gegen Officier Cassation, gegen Beamte Dienstentsetzung, und gegen beyde auch Festungs-Arrest von einem bis zu fünf Jahren eintreten. Auf diese schwereren

Digitized by Google

Strafarten ist insbesondere dann zu erkennen, wenn mehrere der vorbenannten Erschwerungsumstände zusammentreffen. Sind keine der letztern vorhanden, so kann gegen Officier und Beamte Profoßen-Arrest, gegen Unterofficier Arrest und zeitliche Degradirung, und gegen die Mannschaft auch eine die Gränze der Disciplinar-Strafen nicht überschreitende Bestrafung in Anwendung kommen.

§. 59.

Das in der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung als dritter Grad der Gotteslästerung bezeichnete Fluchen, dann das gleichgültige, unthätige Betragen derjenigen, die eine von andern unternommene, jedoch der öffentlichen Ruhe nicht gefährliche Gotteslästerung hören oder sehen, werden heut zu Tage dem Gewissens-Foro überlassen.

Als dritten Grad der Gotteslästerung erkläret aber auch die Theresiana im §. 12 des 56sten Artikels die Handlung desjenigen, der sich aus Gewinnsucht zwey Mahl oder noch öfter taufen oder firmen läßt. In einem solchen Falle ist, besonders bey wiederhohlter Betretung, die Strafe nach den im vorigen Paragraphe angedeuteten Abstufungen auszumessen.

§. 60.

Abfall vom christl. Glauben. Strafe,

Mit der Gotteslästerung zunächst verwandt, im 57sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung aber als eigenes Verbrechen aufgeführt, ist der Abfall vom christlichen Glauben. Man versteht darunter den Uebertritt eines getauften Christen zu einem nicht christlichen Glaubensbekenntnisse, als z. B. zur jüdischen oder mohamedanischen Religion. Die Strafe dieses Verbrechens ist dem Ermessen des Richters überlassen, und kann, so wie bey der Gotteslästerung, wenn diese von keinen erschwerenden Umständen begleitet ist, ausgemessen werden. Würde aber Einer, nebst dem eigenen Abfall vom Christenthume, auch andere dazu verleiten, so können, nach

Digitized by Google

der größeren oder minderen Zahl der Verführten, auch die laut §. 58 gegen eine unter erschwerenden Umständen begangene Gotteslästerung verhängten Strafen Statt haben.

Die im 57sten Artikel der Th. p. G. O. verhängte Todesstrafe hat dermahls, ungeachtet des im §. 1 der Straf-Norma aufgestellten Grundsatzes, auch in Kriegszeiten keine Anwendung, weil der VII. Kriegsartikel sogar bey dem sonst als überschwerts Verbrechen behandelten ersten Grad der Gotteslästerung, die Todesstrafe ausschließet, woraus ihre Unstatthaftigkeit bey dem bloß dem zweyten Grade der Gotteslästerung gleich gehaltenen Abfalle vom Christenthume, von selbst einleuchtet.

VIII. Artikel.

»Wer einen falschen Eid schwöret, soll mit scharfer Strafe belegt werden; und wer insbesondere in der Absicht, um Jemanden eines nicht begangenen Verbrechens zu beschuldigen, einen solchen Eid ableget, soll, wenn er durch den abgeschwornen falschen Eid verursachet hat, daß der Beschuldigte mit dem Tode bestrafet worden ist, selbst am Leben bestrafet werden. Gleiche Strafen sind gegen denjenigen zu verhängen, der einen anderen vorsetzlich zu einem falschen Eide verleitet hat.«

»Auch diejenigen, welche den im Kriegsrechte abgelegten Eid verletzen, und das Urtheil vor der Kundmachung verrathen, sind scharf zu bestrafen.«

§. 61.

Falscher Eid und Meineid.

Einen falschen Eid schwöret derjenige, welcher wissentlich und betrüglicher Weise Gott zum Zeugen einer unwahren Sache anrufet, es sey nun, daß er wider sein besseres Bewußtseyn zur Unterdrückung der Wahrheit die

Beschaffenheit und Verhältnisse einer Sache fälschlich bezeuget, oder etwas eidlich mit dem Vorhaben zusaget, es nicht zu halten. Des Meineides machet sich schuldig, wer durch einen wahren Eid etwas angelobet, aber in der Folge diese Angelobung bricht. (Ther. p. G. O. Art. 59. §. 1.)

§. 62.

Strafe des falschen Eides und Meineides.

Die Todesstrafe wider einen Falschschwörenden und auch denjenigen, der ihn dazu verleitet hat, findet in dem vom VIII. Kriegsartikel bezeichneten Falle, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten Statt, und ist mit dem Strange zu vollziehen.

Damit jedoch darauf erkannt werden könne, ist erforderlich:

a) Daß wirklich in Folge des falschen Eides, und nicht wegen anderer Beweismittel und Umstände, der Angeklagte unschuldig zum Tode verurtheilet worden ist;

b) daß der Falschschwörende Jemanden eines solchen Verbrechens beschuldiget habe, auf welches das Gesetz die Todesstrafe verhängt, und diese nicht etwa aus Irrthum oder Unwissenheit des Richters angewendet worden ist;

c) daß die Todesstrafe an dem fälschlich Beschuldigten auch wirklich vollzogen wurde. Wäre dieser begnadiget worden, vor der Execution eines natürlichen Todes gestorben, aus dem Arreste entflohen, oder die Unwahrheit der Beschuldigung noch vor dem Vollzuge des Urtheiles entdecket worden, so ist ein solcher Verbrecher nach dem ersten Satze des VIII. Kriegsartikels zu bestrafen *).

Die allda verhängte scharfe Strafe kann gegen Individuen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, nebst der Degradirung, in einer angemessenen körperlichen Züchtigung durch Stockstreiche oder Gassenlaufen bestehen;

*) Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. October 1803, X. 130, §. 3.

Digitized by Google

wenn aber der falsche Eid die Anschuldigung eines Verbrechens zum Gegenstande hat, so ist nach dem Grade der Bosheit und der Größe der für den Beschuldigten entstandenen Gefahr oder Nachtheile, die Strafe des Gassenlaufens oder der Stockstreiche bis zum höchsten Ausmaße*) zu steigern, oder auch auf Schanzarbeit in verhältnißmäßiger Dauer zu erkennen.

Gegen Officier oder Beamte hat allezeit, so bald sie sich des falschen Eides schuldig machen, Cassation oder Dienst-Entsetzung, und nach Umständen auch Festungs-Arrest einzutreten, indem der falsche Eid nach dem 103ten Artikel §. 4 der Th. p. G. O. unter jene Verbrechen gehöret, welche die Ehrlosigkeit unmittelbar nach sich ziehen.

§. 63.

Verletzung des im Kriegsrechte abgelegten Eides.

Der Anhang des VIII. Kriegsartikels enthält die Vorschrift, daß auch diejenigen, welche den im Kriegsrechte abgelegten Eid verletzen, und das Urtheil vor der Kundmachung verrathen, scharf zu bestrafen seyn.

Diese gesetzliche Bestimmung hat hauptsächlich einen Fall des Meineides**) zum Gegenstande, dagegen der VIII. Kriegsartikel selbst, bloß von dem falschen Eide handelt. Andere Fälle des Meineides werden, wenn sie nicht als eigene Verbrechen, wie z. B. Desertion, Feigheit, Amtsuntreue rc., in den Militär-Strafgesetzen aufgeführet erscheinen, ebenfalls mit den beym falschen Eide nach dem vorigen Paragraphe anwendbaren Strafen, jedoch in der Regel in minderem Ausmaße, geahndet.

Der im Kriegsrechte von sämmtlichen Richtern abgelegt werdende Eid***) kann übrigens außer dem im Anhange

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee die §§. 50 und 57.

**) Siehe §. 61.

***) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee, §. 405.

Digitized by Google

zum VIII. Kriegsartikel ausgedrückten Falle, noch ferner verletzet werden, wenn die Mitrichter gegen ihre innere Ueberzeugung den Unschuldigen verdammen, oder den Schuldigen lossprechen. Die Fällung eines solchen widerrechtlichen Urtheiles wird jedoch meisten Theils als eines von den im 65sten oder 67sten Artikel der Th. p. G. O. behandelten eigenen Verbrechen *), sonst aber nach §. 62 zu bestrafen seyn.

§. 64.

Volle Genugthuung für den aus einem falschen Eide erlittenen Schaden.

Die in den bürgerlichen Gesetzen im Allgemeinen enthaltenen Bestimmungen über die, in Fällen eines aus böser Absicht verursachten Schadens, dem Beschädigten zu leistende volle Genugthuung, haben auch hier ihre Anwendung, wenn durch einen abgelegten falschen Eid Jemand an seinem Vermögen Schaden erlitten hat, oder an seinem Körper, oder seiner Freyheit verletzet worden ist. (Th. p. G. O. Artikel 59, §. 3.) **).

II. Artikel.

»Wer sich einer Wache, Patrouille, Ronde oder »Salvaguardia gewaltthätig widersetzet, soll schärfe»stens, und nach Umständen in Kriegszeiten auch »mit dem Tode durch Pulver und Bley bestrafet wer»den ***).«

»Auch diejenigen sind scharf zu bestrafen, welche »den ihnen auferlegten Arrest nicht annehmen, auf

*) Siehe die nach dem XXXIX. Kriegsartikel folgenden §§. 332, 333, 337 und 338.

**) Siehe im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche die §§. 1323 bis 1327, und 1337 bis 1341; dann im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee die §§. 218 bis 220, und im Anhange zum Handbuche den Absatz Nr. LXII, S. 78.

***) Siehe in der Einleitung §. 12.

Digitized by Google

»Anrufen der Schildwache unbescheiden, oder aus »Vorsatz gar nicht antworten, oder der Wache auf »was immer für eine Art die gebührende Achtung »versagen, in ihrer Gegenwart oder Nähe ein un»gestümes Geschrey, oder einen Lärm, oder Rauf»händel anfangen.«

§. 65.

Widersetzung geg. eine Wache, Patrouille etc. ist entweder als eigenes Militär-Verbrechen, od. als öffentliche Gewalt zu bestrafen.

Widersetzlichkeit, Gewaltsamkeit, oder überhaupt Verletzung der schuldigen Achtung gegen eine Militär-Wache kann entweder von Personen, die in der engeren Militär-Standes- oder Dienstverpflichtung stehen, und an die Kriegsartikel oder ihre eigenen Satzungen gebunden sind, oder von anderen, in keiner solchen Verpflichtung stehenden Personen, sich erlaubet werden.

Die einen sowohl als die anderen greifen hierdurch die öffentliche Sicherheit in einer zur Handhabung derselben unentbehrlichen Vorkehrung an; die ersteren verletzen aber auch zugleich die aus dem Militär-Dienstverbande entspringende erste und wesentlichste Pflicht des Gehorsams, da die Wachen als die Organe der Vorgesetzten zu betrachten, und dafür zu sorgen verpflichtet sind, daß die ertheilten Befehle vollzogen werden. Die ersteren begehen also, indem sie eine ihnen eigenthümliche, vorzügliche Pflicht verletzen, ein Militär-Verbrechen; die anderen ein gemeines, und zwar, wenn die Widersetzlichkeit mit gewaltsamer Handanlegung an der Wache, oder gar Verwundung derselben geschieht, das Verbrechen der öffentlichen Gewalt; die ersteren sind nach dem IX. oder X. Kriegsartikel, oder nach den für sie insbesondere verbindlichen Satzungen, die letzteren, in so fern sie der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, nach dem 73sten Artikel der Th. p. G. O. und XXVI. Kriegsartikel *), Civil-Personen aber von ihren competenten Gerichten nach dem

*) Siehe §. 188.

Digitized by Google

Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen.

§. 66.

Dem Sinne des IX. Kriegsartikels zu Folge, wird das Militär-Verbrechen der Widersetzlichkeit gegen eine Wache verübet:

Widersetzungsfälle, die als eigenes Militär-Verbrechen zu bestrafen sind.

a) Wenn sich wer immer, der an die Kriegsartikel gebunden ist, und von der Wache in Arrest genommen werden soll, an derselben thätig vergreifet. Thut dieses ein schon Verhafteter, um aus dem Arreste zu entkommen, so ist er auch der Arrestbrechung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände nach dem X. oder XI. Kriegsartikel, und den Bestimmungen des 71sten Artikels der Th. p. G. O. zu behandeln*).

b) Wenn überhaupt Einer oder Mehrere einer Wache, Ronde, Patrouille oder Salvaguardia sich gewaltthätig widersetzen, es mag nun dieses aus Anlaß einer von der Wache erhaltenen Weisung, oder um sie in der Vollziehung eines Auftrages zu hindern, oder aus was sonst immer für einer Absicht geschehen; es mag die Wache wirklich verletzet, oder verwundet, oder nur damit bedrohet werden. Bey der Widersetzung die von Mehreren zugleich in der Absicht geschieht, die Wache in der Vollziehung eines Befehles, oder eines Auftrages zu hindern, wird jedoch vorausgesetzet, daß nicht eine Zusammenrottung oder Verabredung dazu mit verbunden sey, weil sonst diese Widersetzung als Meuterey bestrafet werden müßte.

§. 67.

Strafe.

Wer sich einer Wache, Patrouille, Ronde oder Salvaguardia gewaltthätig widersetzet, soll nach dem IX. Kriegsartikel schärfestens, also mit einer nach Verschiedenheit der Person zulässigen Leibes- oder Arreststrafe in höherem Ausmaße, und nach Umständen in Kriegszeiten

*) Siehe die §§. 70, 71 und 75.

Digitized by Google

auch mit dem Tode durch Pulver und Bley bestrafet werden. Aus dem Ausdrucke: nach Umständen, ergibt sich von selbst, daß auch in Kriegszeiten die gewaltsame Widersetzung eines Soldaten gegen eine Wache nicht allezeit, sondern nur dann mit dem Tode durch Pulver und Bley zu bestrafen sey, wenn aus der Widersetzlichkeit sehr schädliche Folgen, entweder für die wachhabende Person, oder im Allgemeinen für den Dienst entstanden sind.

§. 68.

Minder strafbare Vergehungen gegen eine Wache.

Gegen eine Wache wird sich ferner, jedoch auf eine minder strafbare Weise, vergangen:

a) Wenn Einer von der Wache in Verhaft genommen werden soll, und den Arrest, jedoch ohne gewaltthätige Widersetzung anzunehmen verweigert *).

b) Wenn Einer auf Anrufen der Schildwache unbescheiden, oder aus Vorsatz gar nicht antwortet.

c) Wenn Einer in Gegenwart oder Nähe der Wache ein ungestümes Geschrey, Lärm, oder Raufhändel anfängt.

d) Wenn überhaupt auf was immer für eine Art der Wache die gebührende Achtung versaget wird.

Alle diese Fälle sind nach dem Anhange zum IX. Kriegsartikel scharf, jedoch gewöhnlich nur als Vergehen mit einer Disciplinar-Strafe zu ahnden.

§. 69.

Bestrafung d. Widersetzung gegen die Gensd'armerie.

Die im Lombardischen Königreiche und in Süd-Tyrol bestehende Gensd'armerie muß in Gemäßheit der mit 1. November 1817 in Wirksamkeit getretenen Instruction, so bald sie ausrückt, und nicht in Ruhe im Quartiere steht,

*) In Absicht auf die mit gewaltthätiger Widersetzung verweigerte Annahme des Arrestes, siehe §. 66 a), und rücksichtlich einer gegen den Vorgesetzten selbst, oder dessen Stellvertreter, z. B. den Adjutanten, gerichteten Weigerung, den aufgetragenen Arrest anzunehmen, siehe die §§. 19 und 20.

Digitized by Google

oder so bald sie bey irgend einer Gelegenheit herbeyeilet, als beständig im wirklichen Wachdienste stehend, angesehen werden.

Eine Militär-Person, welche sich an einem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gensd'arme vergreift, soll kriegsrechtlich behandelt, und nach dem IX. Kriegsartikel eben so bestrafet werden, als ob sie sich an einer auf dem Posten stehenden Schildwache vergriffen hätte.

In Kriegszeiten kann jeder Gemeine oder Unter-Officier, der sich an einem Gensd'arme vergreift, von demselben auf der Stelle niedergemacht werden. Sollte dieses dem Gensd'arme selbst nicht möglich seyn, so wird ein solcher Verbrecher, wenn er ergriffen wird, standrechtlich behandelt und erschossen.

Von einer Truppe, die der Aufforderung eines Gensd'arme nicht Genüge leistet, werden die Schuldigen nach Beschaffenheit der Umstände nach dem IX., X., XVII. und XXVI. Kriegsartikel behandelt, sind aber Thätlichkeiten vorgefallen, so wird der zehnte Mann erschossen. Jeder Officier, der die Gensd'armerie in ihren Amtsverrichtungen störet, wird kriegsrechtlich behandelt, und cassirt *).

X. Artikel.

»Wer der Wache, wenn er mit Arrest belegt ist, »entläuft, soll, wenn kein anderes Mittel ihn anzu»halten vorhanden ist, niedergeschossen, sonst aber an»gehalten, und auf das schärfeste bestrafet werden; »auch derjenige ist niederzuschießen, der eine Wache »gewaltthätig verletzet, und davon läuft, oder der an »gefährlichen Posten, und besonders in Feindesgefahr

*) Instruction vom 1. November 1817, S. 19, 20 und 31.

Digitized by Google

»sich verdächtig machet, und auf Anrufen der Schild-
»wache ohne zureichende Antwort entflieht.«

»In Folge dieses Artikels soll jeder Escorte-Füh-
»rer nicht nur die möglich größte Vorsicht anwen-
»den, um jedem Versuche der Arrestanten, zu ent-
»fliehen, zuvorzukommen, sondern er soll auch bey
»der Uebernahme der Arrestanten denselben den vor-
»stehenden Kriegsartikel jedes Mahl ausdrücklich in
»Erinnerung bringen.«

§. 70.

Behandlung und Bestrafung der einer Wache entlaufenden, dann der aus dem Arreste brechenden oder wie immer entfliehenden Verbrecher.

Ein Verbrecher oder Beschuldigter, der mit Arrest belegt ist, und der Wache entläuft, sollte entweder von derselben erst in gefängliche Haft gebracht, an einen bestimmten Ort escortirt, oder im Gefängnisse selbst bewachet werden. — In dem einen und anderen Falle ist der Entlaufende, wenn die Wache von dem Befugnisse, ihn niederzuschießen, keinen Gebrauch gemacht hat, oder keinen machen konnte, oder durfte (siehe §. 72), nach dem ersten Satze des X. Kriegsartikels auf das schärfeste, d. h. mit einer dem Ermessen des Richters überlassenen strengen Leibesstrafe, zu bestrafen. Nähere Bestimmungen über das Ausmaß der letzteren enthält der von der Ausbrechung aus dem Gefängnisse handelnde 71ste Artikel der Theresianischen p. G. O.

Dieser bestimmet im §. 3, daß ein Verhafteter ohne Unterschied, ob er erst untersuchet werden soll, oder zur Gefängnißstrafe verurtheilet worden ist, wenn er aus dem Arreste bricht, oder wie immer daraus entflieht, mit Verdopplung der Geld- oder Leibesstrafe, die sonst gegen ihn zu verhängen gewesen wäre, oder ihm wegen des früheren Verbrechens zuerkannt worden ist, geahndet werden solle, vorausgesetzt, daß dadurch die in der Regel auf zehn Jahre bestimmte höchste Dauer der Gefängniß-

Digitized by Google

strafe, oder das höchste Maß der nach Beschaffenheit der Person anwendbaren körperlichen Züchtigung *), nicht überschritten werde. Auf diese Bestimmungen des 71sten Artikels §. 3 der Th. p. G. O. wird auch in den hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 2. Februar 1802 und 27. Januar 1809, H. 62, mit dem Beysatze hingewiesen, daß, wenn die Verdopplung der ersten gesetzlichen Leibesstrafe nicht zulässig ist, die in den Gesetzen, und insbesondere im §. 7, Buchstab g, der Straf-Norma zugelassenen Verschärfungen derselben einzutreten haben, deren sich auch zu bedienen ist, um die Beurtheilung zur Verdopplung der Schanzarbeit- oder Zuchthausstrafe, so viel es die Umstände gestatten, zu vermeiden.

§. 71.

Ein Verhafteter, der auf die Kriegsartikel, oder besondere Satzungen eidlich verpflichtet ist, und aus dem Arreste in der Absicht, sich der Strafe und zugleich auch dem Dienste bey seinem Regimente, Corps oder Branche für immer zu entziehen, entweichet, begeht das Verbrechen der Desertion, und ist mit den darauf gesetzten Strafen zu belegen, wobey die Arrestbrechung als erschwerender Umstand anzurechnen kommt.

Gleicher Maßen wird in der schon im vorigen Paragraph angezogenen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 2. Februar 1802 erkläret, daß ein flüchtig gewordener Schanzarbeits-Sträfling, welcher während der Flucht ein neues, zwar nicht zur Anwendung der Todesstrafe, wohl aber zur Verhängung der Schanzarbeit geeignetes Verbrechen begangen hat, zu dieser Strafe eben so, wie ein anderer Verbrecher, ohne Rücksicht auf die früher zuerkannte und noch auszustehende Strafzeit, zu verurtheilen sey, indem in einem solchen Falle die Schanzarbeit nicht als

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee, die §§. 50 und 57.

Digitized by Google

bloße Strafe des Ausbrechens aus dem Arreste, sondern als Strafe des anderweiten begangenen Verbrechens Statt findet, und die Flucht aus dem Verhafte bey der Beurtheilung des Hauptverbrechens nur als erschwerender Umstand zu betrachten ist. Hierbey versteht sich von selbst, daß die neue Strafzeit erst von dem Tage anfängt, als die vorige, in welche die auf der Flucht zugebrachte Zeit nicht eingerechnet wird, abgelaufen ist.

§. 72.

Befugniß der Wache wider d. aus ihrer Verwahrung Entlaufenen,

Das im X. Kriegsartikel der Wache eingeräumte Befugniß, einen aus ihrer Verwahrung entlaufenden Arretirten niederzuschießen, ist, wie schon die Worte des Kriegsartikels zu entnehmen geben, keineswegs unbedingt, sondern stets mit der Voraussetzung verknüpfet, daß an der Hinderung der Flucht des Arretirten viel gelegen, und kein anderes Mittel ihn anzuhalten vorhanden sey. Der letztere Umstand muß also, wenn über die Nothwendigkeit von diesem Befugnisse Gebrauch zu machen, nach der Hand ein Zweifel entsteht, von Amtswegen erhoben werden; doch ist, wenn das Gegentheil nicht erwiesen werden kann, die Vermuthung für die Wache.

Damit indessen diese so selten als möglich in die Lage versetzet werde, von diesem äußersten Mittel Gebrauch zu machen, verordnet der Anhang zum X. Kriegsartikel, daß jeder Escorteführer nicht nur die möglichst größte Vorsicht anwenden solle, um jedem Entweichungsversuche der Arretirten zuvorzukommen, sondern, daß auch derselbe bey der Uebernahme von Arrestanten ihnen den X. Kriegsartikel jedes Mahl ausdrücklich in Erinnerung zu bringen habe.

§. 73.

und wider diejenigen, d. sie gewaltthätig verletzen, und davon laufen, od.

Nebst der Vorsicht über die Behandlung und Bestrafung eines der Wache entfliehenden Arrestanten, enthält der X. Kriegsartikel zugleich auch weitere Bestimmungen über die Befugnisse einer Wache gegen denjenigen, der sie

Digitized by Google

a) gewaltthätig verletzet, und davon läuft, oder der b) an gefährlichen Posten, und besonders in Feindesgefahr sich verdächtig machet, und auf Anrufen der Schildwache ohne zureichende Antwort entflieht. In beyden Fällen ist die Wache ermächtiget, den Entlaufenden niederzuschießen, ohne Unterschied, ob im Falle a der die Wache gewaltthätig Verletzende schon im Verhafte war, und mit Gewalt seine Flucht zu bewirken suchet, oder ob er aus was immer für einem sonstigen Anlasse zum widerrechtlichen Widerstande gegen die Wache verleitet, an derselben sich gewaltthätig vergreifet; auch ist, weder im Falle a noch im Falle b, auf einen Unterschied der Personen Rücksicht zu nehmen, weil Jedermann wissen muß, daß eine Wache unverletzbar ist, und weil der an bedenklichen Orten, oder in Feindes Nähe von der Wache Angerufene, wenn ihn nicht übles Bewußtseyn zur Flucht treibt, keinen Grund zu entlaufen hat, folglich schon die Flucht, verbunden mit seinem Erscheinen an einem gefährlichen Posten, den Verdacht eines der Armee- oder Truppen-Abtheilung Gefahr drohenden Vorhabens zunächst begründet, dessen Vereitlung die äußerste Strenge gegen Jedermann erfordert. Doch wird auch im Falle b immer vorausgesetzt, daß die Wache nicht zu übereilt von ihrem Befugnisse Gebrauch mache, und nicht etwa einen Mann tödte, der aus Unkenntniß ihrer Sprache, oder wegen Taubheit ihren Zuruf unbeantwortet läßt.

an gefährlichen Posten auf Anrufen entfliehen.

XI. Artikel.

»Wer einem Arrestanten zum Entweichen Gelegen»heit gibt, insbesondere die Wache, welche einen Ge»fangenen entfliehen läßt, soll scharf bestrafet, und »nach Wichtigkeit der Umstände, besonders wenn es »vorsetzlich geschehen, und der Arrestant als ein Staats»oder sonst gefährlicher Verbrecher bekannt, oder der

»Wache als solcher empfohlen worden ist, mit der To»desstrafe durch Pulver und Bley belegt werden.«

»Auch der Wache-Commandant, wenn er von »der Wichtigkeit eines gefährlichen Gefangenen die »Wache nicht unterrichtet, sondern selbst sorglos ist, »nicht nachsieht, und die erforderlichen Maßregeln »nicht anwendet, ist nach dem Sinne dieses Kriegs»artikels sehr sträflich.

§. 74.

Strafe der Wache, die einen Gefangenen entfliehen läßt, oder auch nur aus Uebersehen zu seiner Flucht Gelegenheit gibt.

Die im XI. Kriegsartikel verhängte Todesstrafe durch Pulver und Bley hat, zu Folge der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, §. 4, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten Anwendung; sie kann aber nicht zuerkannt werden, wenn der Verbrecher, dessen Flucht die Wache vorsetzlich begünstigte, kein Staats- oder gefährlicher Verbrecher, oder ihr als solcher nicht bekannt war, oder wenn die Entweichung eines gefährlichen Verbrechers nicht mit Vorsatz, sondern nur durch Uebersehen oder Schuldtragung befördert worden ist. Einer solchen Schuldtragung macht sich insbesondere der Wach-Commandant schuldig, wenn er die, laut des Anhanges zum XI. Kriegsartikel, ihm obliegenden Pflichten und Vorsichtsmaßregeln hintansetzet.

Die Strafe der Beförderung der Flucht eines nicht gefährlichen Verbrechers, oder der Schuldtragung an der Entweichung eines schweren Verbrechers, deren sich eine Wache, oder ihr Commandant schuldig machet, ist in Gemäßheit des XI. Kriegsartikels, und §. 18 der Belehrungen, dem Ermessen des Richters überlassen, immer aber scharf auszumessen; daher der Richter nach Beschaffenheit der Person des Schuldigen, und der unterlaufenden Umstände, auf eine strenge Leibesstrafe, und selbst auch auf beständige Degradirung der Unterofficier, oder Cassation der Offizier zu erkennen hat.

Digitized by Google

§. 75.

Beförderung der Flucht eines Verhafteten durch andere Personen. Strafe.

Die Ausbrechung aus dem Gefängnisse, oder sonstige Flucht eines Verhafteten kann indessen ohne Zuthun oder Schuldtragung der Wachen, mittelst Einverständnisses der Gefangenwärter und des Arrestanten-Aufsichts-Personals, oder aus Nachlässigkeit derselben mit Wissen und auf Veranlassung der Vorgesetzten, Richter oder Gerichtsherrn, oder auch mit Hülfe anderer Personen geschehen. Auch für alle diese hat der XI. Kriegsartikel, der im Eingange auf alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen sich beziehet, in so weit Anwendung, daß solche scharf, nach den im vorigen Paragraphe angeführten Bestimmungen zu bestrafen sind, und nur die Todesstrafe durch Pulver und Bley nimmt allein auf die Wachen Bezug.

Die in den §§. 3, 4, 5 und 6 des 71[sten] Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung insbesondere gegen die Gefangenwärter und mitschuldigen Obrigkeiten, und nach Umständen auch gegen andere Mitwirker zur Flucht verhängte Strafe am Leben, ist daher durch den XI. Kriegsartikel in Folge dessen, was die hofkriegsräthliche Verordnung vom 21. Julius 1810, H. 691, über die Anwendung der Kriegsartikel im Allgemeinen anordnet, aufgehoben; doch verstehet sich von selbst, daß die in Amtspflicht stehenden Personen verhältnißmäßig zu einer strengeren Strafe zu verurtheilen sind, und daß, wenn zugleich ein anderes Verbrechen, wie z. B. Bestechung, oder gewaltsame Verletzung einer Person mit unterlaufen ist, die im Gesetze für das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen gegebenen Vorschriften *) beym Ausmaße der Strafe sich gegenwärtig gehalten werden müssen.

*) Siehe den 14ten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, und im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee, die §§. 155, 156, und 157.

Digitized by Google

XII. Artikel.

»Wer auf der Schildwache schläft, oder eigenmäch-
»tig davon abgeht, bevor er abgelöst wird, wer sich
»auf der Wache berauschet, oder betrunken auf dieselbe
»kömmt; ferner: wer die Wache oder andere Posten
»versäumet, oder nicht pflichtmäßig versieht, soll auf
»das schärfeste, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit
»der Umstände und des Nachtheiles, der für den Dienst
»daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Pulver
»und Bley bestrafet werden *).«

»Wenn einer Wache etwas zustößt, oder wenn
»man sie in der gehörigen Zeit abzulösen vergessen
»hätte, soll sie an die zunächst stehende Schildwache,
»und diese weiter bis auf den Posten rufen, welcher
»die Ablösung veranlaßt.

»Jede Schildwache muß sich die erhaltene Losung
»wohl merken; würde dieselbe einer Ronde oder Pa-
»trouille eine falsche Losung geben, so soll sie sogleich
»abgelöst, und nach Umständen, besonders wenn es
»in Feindesgefahr sich zutrüge, auf das schärfeste
»bestrafet werden.

»Uebrigens darf sich auch eine Schildwache ohne
»Beysein des Aufführers keineswegs ablösen lassen.

»Der vorstehende Kriegsartikel beziehet sich ferner
»auch auf die Ober- und Unterofficiere, und über-
»haupt jeden Wach-Commandanten. Keiner darf sich
»ungestraft von seinem Posten oder Commando, ohne
»einen besonderen Befehl dazu erhalten zu haben, ent-
»fernen, oder seinen Bezirk überschreiten. Er ist sträf-
»lich, wenn er bey Visitirungen schläft, und nicht

*) Siehe in der Einleitung den §. 12.

Digitized by Google

»sogleich ins Gewehr zu treten vermag. Er ist noch »sträflicher als der Gemeine, weil man auf ihn, als »einen Vorgesetzten, ein grösseres Vertrauen setzen »muß, und weil seine Aufführung und sein Beyspiel »für den Dienst von größter Wichtigkeit sind. Die »Trunkenheit ist endlich nicht nur auf der Wache, »sondern alle Mahl, und in jedem Dienste verbothen »und sträflich.

§. 76.

Fälle d. verletzten Schuldigkeit im Wachdienste. Strafe.

Zu Folge dieses Kriegsartikels und seines Anhanges wird die militärische Pflicht zur Wachsamkeit verletzet:

a) Wenn eine Schildwache auf dem Posten schläft, oder eigenmächtig davon abgeht.

b) Wenn sich wer immer, der zum Wachdienste beordert ist, während dieser Zeit berauschet, oder auch nach erhaltenem Befehle, auf die Wache zu ziehen, daselbst betrunken erscheint.

c) Wenn derjenige, der einen Wachposten zu beziehen, oder zu versehen Befehl erhalten hat, dieses zu vollziehen versäumet, oder überhaupt den ihm anvertrauten Posten nicht pflichtmäßig versieht.

d) Wenn wer immer, der zu einem Wachposten oder Commando gehört, ohne besonderen Befehl, obgleich er nicht gerade auf dem Posten steht, sich davon entfernt, seinen Bezirk überschreitet, oder bey der Visitirung schlafend angetroffen wird, und nicht sogleich ins Gewehr zu treten vermag.

Alle diese Fälle sind auf das schärfeste, und die unter a, b und c benannten, in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände, und des Nachtheiles, der für den Dienst daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Pulver und Bley zu bestrafen.

Auf die unter d benannten Uebertretungen ist zwar im Anhange zum XII. Kriegsartikel die Todesstrafe nicht ver-

Digitized by Google

hängt, dabey aber verordnet, daß besonders der Commandant, er sey Ober- oder Unterofficier, im Falle einer solchen Uebertretung des Gesetzes sträflich, und verhältnißmäßig strenger als der Gemeine zu bestrafen sey.

§. 77.

Aber nicht bloß vorsetzliche Verletzung der Pflichten im Wachdienste, sondern auch eine solche Hintansetzung derselben, die nur aus Versehen oder Mangel an Aufmerksamkeit geschieht, ist bey der großen Wichtigkeit dieses Dienstes, besonders in Kriegszeiten, und vor dem Feinde, auf das schärfeste zu bestrafen. Hierher gehören die im Anhange zum XII. Kriegsartikel ausgedrückten Fälle: wenn sich eine Schildwache ohne Beyseyn des Aufführers ablösen läßt, die erhaltene Losung vergißt, oder einer Ronde oder Patrouille eine falsche gibt. Auf gleiche Art würde auch der Führer einer Ronde oder Patrouille strafbar seyn, wenn er selbst die Losung vergißt, oder verwechselt.

Würde eine Schildwache auf dem Posten schlafend gefunden, so kann die Vorschützung einer zugestoßenen Schwäche oder Ohnmacht, oder der Umstand, daß sie zur gehörigen Zeit nicht abgelöst wurde, in der Regel von der im XII. Kriegsartikel verhängten Strafe nicht befreyen, weil sie nach der Dienstvorschrift in einem solchen Falle auf den zunächst stehenden Posten, und sodann einer dem andern bis zum Hauptposten zu rufen hat, vom dem die Ablösung sogleich zu bewirken ist.

Von dieser Regel, daß der Vorwand einer zugestoßenen Schwäche oder Ohnmacht die schlafend gefundene Wache nicht entschuldige, können jedoch Ausnahmen eintreten, wie z. B. wenn die Posten so weit von einander entfernt sind, daß sie ohne starke Anstrengung der Stimme ihr wechselseitiges Rufen nicht hören können, und nach ärztlichem Befunde die Angabe des Mannes glaubwürdig ist.

Digitized by Google

§. 78.

Anwendung dieser Strafen bey d. pflichtwidrigen Benehmen auf anderen Posten.

Die im XII. Kriegsartikel gegen die Verletzung der Schuldigkeit im Wachdienste verhängten Strafen sind nach dem §. 5 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, auch bey einem pflichtwidrigen Benehmen in jedem anderen Posten anzuwenden, weil überhaupt jede Dienstleistung, wie sie immer Nahmen haben mag, besonders vor dem Feinde, nicht allein mit Treue, sondern auch mit aller Sorgfalt, und mit steter und alleiniger Hinsicht auf die Ehre und das Beste der Armee und des Staates geschehen, muß. Wer sich dagegen, wenn auch nicht aus bösem Vorsatze, sondern aus einem andern der Zurechnung fähigen Grunde vergeht, soll laut des obgedachten Paragraphs der Belehrungen nach Vorschrift des XII. Kriegsartikels verhältnißmäßig bestrafet werden.

§. 79.

Berauschung in und außer dem Dienste. Strafe.

Insbesondere hat eine solche Bestrafung denjenigen zu treffen, der sich im Dienste berauschet, da im Anhange zum XII. Kriegsartikel ausdrücklich erkläret wird, daß die Trunkenheit nicht nur auf der Wache, sondern alle Mahl, und in jedem Dienste verbothen, und sträflich sey. Wer sich daher in einer Dienstleistung von Wichtigkeit berauscht finden läßt, ist selbst dann, wenn kein erheblicher Nachtheil daraus entstanden ist, auf das schärfeste, folglich der Mann vom Unterofficier abwärts mit einer Leibesstrafe im höheren Ausmaße, und der Officier mit Cassation, und nach Umständen auch mit Festungsarrest, wenn aber ein großer Nachtheil daraus entstanden wäre, in Kriegszeiten selbst mit dem Tode durch Pulver und Bley zu bestrafen.

Außer dem Dienste ist die Trunkenheit zwar auch verbothen *), da der Soldat nicht nur zu jeder Zeit bereit

*) Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie und Cavallerie, I. Theil, Seite 3.

Digitized by Google

seyn muß, eine ihm aufgetragen werdende Dienstleistung zu übernehmen, sondern weil auch vorzüglich daran liegt, die aus dem unmäßigen Genusse berauschender Getränke entspringenden Veranlassungen der Verbrechen und Vergehungen entfernt zu halten. Die Berauschung außer dem Dienste wird jedoch in der Regel, in so fern nicht, besonders bey Officieren oder Unterofficieren, Incorrigibilität eintritt, bloß im Disciplinar-Wege geahndet.

§. 80.

Strafe der verletzten Ordnung auf Märschen, mit besonderer Rücksicht auf die Fuhrwesens-Mannschaft.

In nächster Verbindung mit dem im Anhange zum XII. Kriegsartikel vorkommenden Verbothe, daß sich Niemand von seinem Posten oder Commando eigenmächtig entfernen, oder seinen Bezirk überschreiten soll, ist die Vorschrift des Dienst-Reglements, wornach kein Mann ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten auf Märschen Reih und Glied, oder seine Eintheilung verlassen darf, sey es auch nur, um bloß auf kurze Zeit, und geringe Entfernung bey Seite zu gehen, oder zurück zu bleiben *). Die Strafe ist, wenn nicht wegen allenfalls sich häufiger zeigenden Unordnungen auf Märschen und Commanden der commandirende General besondere Befehle erlassen hat, dem Ermessen des vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Commandanten überlassen; eine größere Strenge hat aber vorzüglich gegen die Mannschaft vom Fuhrwesen, und gegen die sonst bey den Bagage-Colonnen zur Leitung der Pferde bestimmte Mannschaft Statt, wenn sie bey entstehendem feindlichen oder sonstigem Allarm aus der Straße fährt, oder die Stränge abschneidet, und mit den Pferden davon reitet. Wer dieses zu thun sich unterfängt, ist nach dem §. 12 der Fuhrwesens-Satzungen und nach Vorschrift des General-Reglements, Seite 144, auf das schärfeste zu bestrafen, und wenn der ein-

*) Dienst-Reglement für die Infanterie, I. Theil, Seite 12; für die Cavallerie, I. Theil, Seite 15.

Digitized by Google

reißenden Unordnung augenblicklicher Einhalt geschehen muß, oder der Schuldige sich gar widersetzet, auf der Stelle todt zu schießen.

XIII. Artikel.

»Der Commandant, welcher einen festen Platz »ohne geleistete äußerste Gegenwehr übergibt, so wie »die mit einer solchen treulosen Uebergabe einverstan- »denen Officier, sind als ehrlos mit dem Strange »hinzurichten; auch von der Truppe, wenn diese daran »Schuld trägt, ist der zehnte Mann aufzuhängen.«

»Diejenigen, welche überzeugt sind, daß der Com- »mandant einen festen Platz zaghaft und treulos zu »übergeben gedenket, vorzüglich aber diejenigen, »welche dem Commandanten am nächsten im Range »sind, sollen demselben anfänglich mit der gehörigen »Ordnung und Bescheidenheit die nachdrücklichsten »Vorstellungen machen, wenn diese aber fruchtlos »seyn sollten, und mit Grund vermuthet würde, daß »die Uebergabe entweder ohne Noth, oder aus Ver- »rätherey beschlossen worden wäre, dieselbe nicht ge- »statten, sondern den Commandanten arretiren, und »unter dem neuen Commando desjenigen, dem es »nach der Dienstordnung gebühret, den Platz mit »vereinten Kräften zu behaupten trachten.«

§. 81.

Uebergabe eines festen Platzes ohne äußerste Gegenwehr. Strafe.

Die Uebergabe eines festen Platzes geschieht entweder: a) in Folge eines Einverständnisses mit dem Feinde, oder doch in der Absicht, dem Feinde einen Vortheil, dem eigenen oder allirten Staate aber Nachtheil zuzuwenden; oder sie geschieht

b) aus zu geringem Vertrauen auf die eigenen Streitkräfte, oder aus zu großer Furcht vor jenen des Feindes,

Digitized by Google

In den unter a bezeichneten Fällen ist das Verbrechen der Verrätherey, oder des Einverständnisses mit dem Feinde vorhanden, die zwar beyde ihrer Natur nach ein Hochverrath sind, an Militär-Personen jedoch, die den Eid der Treue geschworen haben, zugleich als Verletzung der letzteren, also als Militär-Verbrechen, nach dem VI. Kriegsartikel und jenen Bestimmungen bestrafet werden, die in den §§. 51 bis 53 angeführet worden sind.

Im Falle b ist die unzeitige Uebergabe eines festen Platzes als Verbrechen der Zaghaftigkeit zu behandeln, und nach dem XIII. Kriegsartikel zwar ebenfalls mit dem Strange zu bestrafen, dem ungeachtet aber ist diese Unterscheidung der Fälle a und b in doppelter Rücksicht wichtig, nähmlich in Absicht auf die Bestrafung der unterlassenen Hinderung des Verbrechens, und in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes.

§. 82.

Mitschuld an der verrätherischen oder zaghaften Uebergabe eines festen Platzes, u. Bestrafung derselben.

Nach dem XIII. Kriegsartikel soll nicht nur der Commandant, welcher einen festen Platz ohne geleistete äußerste Gegenwehr übergibt, sondern auch jeder mit einer solchen treulosen Uebergabe einverstandene Officier, als ehrlos mit dem Strange hingerichtet werden; und in dem Anhange dieses Kriegsartikels wird dann näher bestimmt, was die Officier einer Besatzung zu thun haben, um sich vor der Zurechnung des Einverständnisses oder der Mitschuld zu bewahren.

Nicht allen Officieren einer Besatzung, welche bey der durch den Commandanten erfolgten feigen, oder treulosen Uebergabe eines festen Platzes, die im Anhange zum XIII. Kriegsartikel gegebene Vorschrift zu vollziehen außer Acht ließen, kann jedoch zur Last gelegt werden, daß sie mit der Uebergabe einverstanden waren; denn der im Kriegsartikel gebrauchte Ausdruck: einverstehen, setzet eine Zustimmung, eine Erklärung des Willens voraus,

Digitized by Google

als welche das unthätige Verhalten allein noch nicht angesehen werden kann, um so weniger, da der größere Theil der Officiere einer Besatzung nicht die Umsicht und genaue Kenntniß der bestehenden Verhältnisse haben kann, um über die Nothwendigkeit der Uebergabe eines festen Platzes ein sicheres Urtheil zu fällen; als einwilligend sind daher nur die dem Commandanten im Range zunächst stehenden Generäle und Stabs-Officiere, und der Commandant der Artillerie und des Geniewesens anzusehen, weil in der Regel ohne ihre Befragung und Zustimmung die Uebergabe eines festen Platzes nicht geschieht. Sollte aber dennoch der Fall eintreten, daß der Commandant, ohne sie zu befragen, eine Capitulation abschließt, oder den Platz übergibt, so würden diese wegen nicht Vollziehung der im Anhange zum XIII. Kriegsartikel gegebenen Vorschrift, wohl allerdings sehr strafbar, als Mitschuldige aber nur dann zum Strange zu verurtheilen seyn, wenn die Uebergabe als Verrath oder Einverständniß mit dem Feinde zu behandeln, und daher die vorsetzlich unterlassene Hinderung des Verbrechens nach den Bestimmungen des V. und VI. Kriegsartikels (siehe §. 35 und 53), als Mitschuld, wie die That selbst, zu bestrafen ist.

§. 83.

Art und Weise d. Erhebung des Thatbestandes.

Auch die Art und Weise der Erhebung des Thatbestandes ist verschieden, je nachdem die Uebergabe eines festen Platzes als Verrath, oder als das Verbrechen der Zaghaftigkeit zu behandeln kommt. Beym Verrath ist es genug, daß dieser durch die verrätherische Correspondenz oder durch Zeugen erhoben sey, und es bedarf dann gar keiner weiteren Würdigung der Vertheidigungsmittel; wäre dagegen die Uebergabe eines festen Platzes bloß aus Zaghaftigkeit geschehen, so müssen die obwaltenden Umstände, der Zustand der Vertheidigungsmittel, die Be-

Digitized by Google

schaffenheit der Werke, der Vorrath an Lebensmitteln, die Stimmung der Besatzung und Einwohner, der Gesundheitszustand der einen und andern, die Wahrscheinlichkeit oder gänzliche Unmöglichkeit eines Entsatzes, die Folgen, welche aus einer zu weit getriebenen Vertheidigung zu besorgen waren u. s. w., genau erhoben werden, und es ist dann durch ein tactisches Parere *) vorerst zu entscheiden, was unter diesen Umständen hätte geleistet werden können und sollen.

Würde der Commandant eines festen Platzes aus Schuld der Truppe, durch Meuterey oder Empörung derselben zur Uebergabe veranlaßt, so kann er in so fern strafbar erscheinen, als er zur Dämpfung der Meuterey nicht mit der gehörigen Entschlossenheit zu Werke gegangen ist; die Strafe desselben könnte aber in diesem Falle nur eine außerordentliche seyn, die schuldige Truppe aber wäre in der Folge nach dem XVI. Kriegsartikel zu behandeln.

§. 84.

Anwendung d, wegen unstatthafter Uebergabe eines festen Platzes verhängten Strafen, auf die unzeitige Verlassung anderer Stellungen, u. voreilige Capitulationen mit dem Feinde.

Unter dem Ausdrucke des XIII. Kriegsartikels: fester Platz, versteht man nicht nur eigentliche Festungen, sondern auch Feldschanzen, und überhaupt alle Plätze, die auch nur auf kurze Zeit in Vertheidigungsstand gesetzt worden sind, und in dieser Gemäßheit behauptet werden sollten. Auch selbst der Fall, wenn ein Commandant mit seiner Truppe auf offenem Felde sich dem Feinde ohne Noth gefangen gibt, müßte nach der Analogie dieses Kriegsartikels behandelt und bestrafet werden, weil in unseren Kriegsgesetzen für diesen Fall eine eigene Vorschrift nicht besteht.

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee, §. 266.

Digitized by Google

XIV. Artikel.

»Wer von der Uebergabe eines festen Platzes zag»hafte, oder gefährliche Reden führet, soll nach Wich»tigkeit der Umstände kriegsrechtlich, oder standrecht»mäßig behandelt, und den Augen seiner braven Ca»meraden entzogen werden«

§. 85.

Bestrafung derjenigen, die auch nur von der Uebergabe eines festen Platzes zaghafte od. gefährliche Reden führen.

Der in diesem Kriegsartikel bezeichnete Fall ist mit jenem, wovon der XIII. handelt, in engster Verbindung, und verhält sich zu demselben, wie die Ursache zur Wirkung; der XIV. Kriegsartikel behandelt jedoch zaghafte oder gefährliche Reden von der Uebergabe eines festen Platzes als ein eigenes, auch von der Meuterey ausgeschiedenes Verbrechen, und die Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808 enthalten im §. 6 über die Anwendung dieses Kriegsartikels folgende nähere Bestimmungen:

a) Wer von der Uebergabe eines festen Platzes zaghafte oder gefährliche Reden führet, soll, wenn aus solchen eine wirkliche Gefahr für den Platz entstanden ist, oder leicht entstehen kann, standrechtmäßig behandelt, und mit dem Tode bestrafet werden.

b) Sind die geführten Reden von einer solchen Wirkung nicht gewesen, auch in einem solchen Grade nicht gefährlich, so hat das kriegsrechtliche Verfahren, und eine nach Beschaffenheit der Umstände zu bemessende Leibesstrafe Statt.

c) Ist der Fall bloß wegen Mangels eines zum Standrechte gehörigen Erfordernisses in das kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet worden, so kann, wenn aus den geführten Reden entweder eine Gefahr für den Platz entstanden ist, oder leicht noch entstehen kann, auch bey dem kriegs-

Digitized by Google

rechtlichen Verfahren auf den Tod erkannt werden. Außerdem aber hat der Richter auf eine verhältnißmäßige körperliche Strafe zu sprechen.

d) Die Todesstrafe ist in allen Fällen, sie mag durch Stand- oder Kriegsrecht verhängt werden, mit Pulver und Bley zu vollziehen.

e) Ist das Verbrechen zu der Todesstrafe nicht geeignet, so muß eine körperliche Strafe von solcher Art verhängt werden, daß die Absicht des Gesetzes, dergleichen Menschen ihren braven Cameraden aus den Augen zu schaffen, auch in diesem Falle erreichet werde.

Dieser gesetzlichen Anordnung zu Folge ist also gegen Officier auf Festungs-Arrest, und gegen die Mannschaft vom Unterofficier abwärts auf Schanzarbeit zu erkennen, daher in diesem Falle von der Vorschrift, daß von der im Felde außerhalb der k. k. Erbländer stehenden Armee Niemand auf Schanzarbeit abgeliefert werden soll *), eine Ausnahme eintritt.

XV. Artikel.

»Wer gegen den Feind zu streiten verweigert, »während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt, oder »wohl gar davon läuft, ist mit dem Strange hinzu»richten. Auch ist der Officier in den Fällen, wo die »schändliche Feldflüchtigkeit eines Soldaten von au»genblicklicher Gefahr für die Armee seyn könnte, bey »seiner Ehre verbunden, einen solchen treulosen Unter»gebenen auf der Stelle niederzumachen **).«

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee, §. 74; und im Anhange zu dem Handbuche den Absatz XVI.

**) Siehe in der Einleitung §. 12.

§. 86.

Strafe der Weigerung, gegen den Feind zu streiten, oder der sonst verletzten Schuldigkeit im Gefechte.

Nach diesem Kriegsartikel ist jeder Einzelne, welcher im Beginnen, oder in der Fortdauer eines Gefechtes sich feig beweiset, und auf eine unstatthafte Weise der Gefahr zu entgehen suchet, ohne Unterschied der Charge, die er bekleidet, und ohne Rücksicht, ob ein Nachtheil daraus entstanden sey, oder nicht, mit dem Strange zu bestrafen.

Diese Bestrafung eines Feigen mit dem Tode durch den Strang setzet jedoch immer eine genaue und gründliche Untersuchung seiner Schuld, und ein richterliches Urtheil voraus; in Fällen hingegen, wo die schändliche Feldflüchtigkeit eines Soldaten von augenscheinlicher Gefahr für die Armee seyn könnte, ist der Officier nach dem XV. Kriegsartikel nicht nur ermächtiget, sondern sogar bey seiner Ehre verbunden, einen solchen treulosen Untergebenen auf der Stelle niederzumachen. Hierher gehöret insbesondere die Weigerung eines Einzelnen, gegen den Feind vorzurücken, welche die Beystimmung Anderer besorgen läßt, oder die Flucht eines Einzelnen an einem sehr gefährlichen Orte oder Zeitpuncte, wodurch gewöhnlich Andere, ein Gleiches zu thun, fortgerissen werden.

Der Officier, welcher der für einen solchen Fall ihm vorgezeichneten Pflicht nicht Genüge leistet, würde in Gemäßheit des im XV. Kriegsartikel ausgesprochenen Verlustes der Ehre wenigstens zur simplen Cassation, die immer eine Ehrenmakel mit sich bringt, und nach Umständen noch strenger zu bestrafen seyn.

XVI. Artikel.

»Wenn ganze Truppen bey einem Treffen ihre »Schuldigkeit nicht thun, Feldschanzen, Redouten, »feste Pläze, und andere Posten ohne geleisteten äu-

Digitized by Google

»ßersten Widerstand zaghaft verlassen, oder abtrünnig »werden, soll von denselben der zehnte Mann, so wie »auch jeder Officier, der etwa daran Schuld trägt, mit »dem Strange hingerichtet werden; die feige Truppe, »welche zu fechten sich weigert, auch bis zu ihrer »nächsten Auszeichnung die Fahne verlieren, kleinere »Abtheilungen aber unter andere Regimenter verthei»let werden.«

§. 87.

Behandlung ganzer Truppen bey nicht erfüllter Pflicht in feindlichen Gelegenheiten.

So wie der Einzelne, der sich der Feigheit schuldig macht, zum Tode durch den Strang zu verurtheilen ist, so hat auch eine gleiche Strafe ganze Truppen zu treffen, die sich des nähmlichen Verbrechens schuldig machen; auch hier müssen also alle, wie in dem am Schlusse des XIII. Kriegsartikels bezeichneten Falle, zum Tode durch den Strang verurtheilet werden; vollzogen aber wird diese Strafe nur an den Schuld tragenden Officieren, und Aufwieglern, und außer diesen nach dem Lose am zehnten Manne, indem sonst die Streitkräfte der Armee durch die Hinrichtung Aller zu großen Abbruch leiden würden.

Das Recht, die Untersuchung gegen eine ganze Truppe anzuordnen, und das wider sie gefällte kriegsrechtliche Urtheil zu bestätigen, ist im General-Reglement, IX. Capitel, Seite 72 und 73, dem commandirenden General eingeräumt, dem auch das Befugniß zusteht, Einen oder Mehrere von denen, die schon das Los zum Tode getroffen hat, zu begnadigen. In dem Urtheile müssen aber alle Schuldigen, die zum Tode verurtheilet sind, nahmentlich aufgeführt werden, und die Losung unter ihnen hat noch früher zu geschehen, als sie auf den Richtplatz geführet werden, weil denjenigen, die das Los trifft, noch we-

Digitized by Google

nigstens eine Zeit von drey Stunden zur Vorbereitung zum Tode zu lassen ist *).

Auch der im XIV. Kriegsartikel gegen eine feige Truppe, die zu fechten sich weigert, verhängte Verlust der Fahne muß in dem Urtheile ausgesprochen werden; was aber die Vertheilung kleinerer Abtheilungen unter andere Truppen betrifft, so ist diese eine Vorkehrung, die jetzt im politischen Wege getroffen wird, gleichwie auch die Uebersetzung eines unvertrauten Mannes von der Artillerie, Cavallerie u. s. w. zur Infanterie, nicht in den gerichtlichen Urtheilen auszudrücken, sondern bloß im politischen Wege zu veranlassen ist.

Der XVI. Kriegsartikel begreift auch den Fall, wenn eine ganze Truppe abtrünnig wird, d. h. zum Feinde übergeht; hierdurch wird aber eigentlich das Verbrechen der Desertion, und in so fern die Abtrünnigen feindliche Dienste nehmen, ein Hochverrath begangen. Die Bestimmungen dieses Kriegsartikels, rücksichtlich einer abtrünnigen Truppe, sind also hauptsächlich nur auf die zunächst versuchte Abtrünnigkeit zu beziehen, weil jene, die schon beym Feinde sind, nicht mehr decimirt werden können; und wenn unter der Zahl der zum Feinde wirklich Uebergangenen, Officiere sich befinden, würde auch das gesetzliche Verfahren wider sie in contumaciam Statt finden.

XVII. Artikel.

»Wer sich in feindlichen Gelegenheiten, bevor es »befohlen, oder erlaubt wird, auf Plünderung ver»legt, soll auf das schärfeste bestrafet, bey einreißen»der Plünderung aber standrechtmäßig behandelt, und

*) Siehe die im Handbuche zum peinlichen Verfahren §. 436 angeführte hofkriegsräthliche Verordnung vom 29. Junius 1809, G. 3233.

Digitized by Google

»wenn derselben nur durch ein augenblicklich ab»schreckendes Beyspiel Einhalt gethan werden kann, »von dem Officier auf der Stelle niedergemacht »werden *).«

§. 88.

Plünderung, und Bestrafung derselben.

Bey der standrechtmäßigen Behandlung der Plünderung ist die Todesstrafe laut des §. 7 der Belehrungen über die Kriegsartikel, dd. 23. September 1808, durch Pulver und Bley zu vollziehen; und nach dem §. 3, Absatz d der Straf-Norma, ist zur standrechtlichen Behandlung der Plünderung erforderlich, daß solche nur durch den schnellen Tod eines oder des anderen Plünderers gestillet werden könne. Ferner enthält die aus Anlaß einer Anfrage über den XVII. Kriegsartikel erflossene hofkriegsräthliche Verordnung vom 3. August 1813, H. 559, folgende Erläuterungen:

»Der Ausdruck des XVII. Kriegsartikels: in feind»lichen Gelegenheiten, ist, wie sich von selbst ver»steht, nicht bloß von einzelnen Vorfällen, sondern vom »Kriege überhaupt zu verstehen, und wenn das standrecht»liche Verfahren nach gedachtem Kriegsartikel im Zu»stande des Krieges, und bey Plünderungen Statt ha»ben kann, welche ohne Befehl oder Erlaubniß in Fein»desland ausgeübet werden, so hat dasselbe natürlich um »so mehr Statt, wenn gleiche Handlungen in Freundes»land, oder gar zur Friedenszeit dergestalt überhand »nehmen, daß solchen, wie die Straf-Norma §. 3 d »erfordert, nur durch den schnellen Tod eines oder des »anderen Verbrechers Einhalt geschehen kann. Die Plün»derung hat nicht die Befriedigung der Mundbedürfnisse »des Mannes und Pferdes, sondern rücksichtlich des Sol»daten Gewinn und Beute zum Zwecke. Die Gesetze über

*) Siehe in der Einleitung §. 12.

Digitized by Google

»Plünderung können also auf Handlungen oder Unterneh»mungen, bey welchen bloß die Befriedigung jener Bedürf»nisse beabsichtiget ist, nicht bezogen werden.«

§. 89.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen und der militärischen Observanz wird das Verbrechen der Plünderung begangen.

1) Durch Wegnahme eines fremden beweglichen Gutes, die von Einzelnen oder Mehreren zu einer Truppenabtheilung gehörigen Personen um ihres Vortheiles willen, und nicht bloß zur augenblicklichen Befriedigung eines Nahrungsbedürfnisses, mit Benützung des Furcht erregenden Eindruckes geschieht, den die Anwesenheit oder Nähe einer Armee oder Heeresabtheilung bey den Landesbewohnern hervor bringt; das Gut mag nun in Häusern, in Gegenwart oder Abwesenheit der Bewohner, in Scheunen, Kellern, oder anderen Behältnissen, mit oder ohne Erbrechung, oder auch aus dem Besitze einzelner Personen auf freyer Straße, im eigenen, Freundes- oder Feindeslande, hinweggenommen werden. Geschieht jedoch die Wegnahme des fremden Gutes dadurch, daß einer Person von dem Thäter zu diesem Ende Gewalt angethan, oder damit gedrohet wird, so ist die That ein Raub, und nach dem XXXV. Kriegsartikel zu bestrafen.

2) Durch unerlaubtes Beutemachen, wovon aber die widerrechtliche Zueignung oder eigenmächtige Abnahme der von Anderen rechtmäßig erworbenen Beute *) wohl zu unterscheiden ist. Hierher gehören die Fälle: Wenn Einer oder Mehrere ohne Befehl oder Erlaubniß das vom Feinde verlassene Lager, oder ihrer eigentlichen Bestimmung zuwider, einen feindlichen Bagage-Train zu dem Ende anfallen, um die allda vorfindigen Güter sich als Beute zuzueignen.

*) Siehe den Anhang zum XXXIV. Kriegsartikel, und §. 294.

Digitized by Google

Auf diese und ähnliche Fälle sind vorzüglich die Anordnungen des XVII. Kriegsartikels abgesehen, weil daraus gewöhnlich Unordnung in den Reihen, und Stockung der Operationen entsteht, die, wenn sie vom Feinde bemerket und benützet wird, nicht selten, wie es die Erfahrung beweiset, den Verlust der Schlachten, oder schon eroberten Positionen nach sich zieht. Unter solchen Umständen erheischt es die Nothwendigkeit und Pflicht der Vorgesetzten, die auf geschehene Abmahnung nicht augenblicklich zu ihrer Pflicht zurückkehrenden Plünderer, wie es der XVII. Kriegsartikel anbefiehlt, auf der Stelle niederzumachen.

§. 90.

Die Plünderung ist außer den Fällen, wo sie standrechtlich zu behandeln ist, in so fern sie nicht als eigentlicher Raub sich darstellet, weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten mit einer Todesstrafe, sondern, wie sich der XVII. Kriegsartikel ausdrücket, schärfestens, also mit einer Leibesstrafe im höheren Ausmaße, und an Personen, die einer körperlichen Züchtigung nicht unterliegen, nach Verschiedenheit ihrer Charge, und ihres Charakters, mit Festungs-Arrest oder Schanzarbeit zu bestrafen.

Das Maß der Strafe hat sich nach den Umständen, besonders nach dem Grade der Gewalt, die, um in das fremde Eigenthum einzudringen, angewendet worden, nach dem Werthe des weggenommenen Gutes, und nach dem mehreren oder minderen Umsichgreifen des Verbrechens zu richten. Wird in der letzteren Hinsicht das standrechtliche Verfahren für nöthig erachtet, so versteht sich, daß eine Kundmachung darüber vorausgehen müsse.

Wer ein durch unerlaubte Plünderung erworbenes Gut nach der Hand wissentlich durch Kauf oder Tausch, oder auf sonstige Art an sich bringt, macht sich der Verhehlung des Verbrechens schuldig, und ist nach dem XL. Kriegs

artikel, und dem 102ten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung zu behandeln. (Siehe §. 370—374.)

§. 91.

Wie schon aus dem Inhalte des XVII. Kriegsartikels zu entnehmen ist, gibt es Fälle, wo die Plünderung erlaubt, ja sogar befohlen wird. Nur der commandirende General, oder der Commandant einer detachirten Heeresabtheilung ist jedoch berechtiget, den Befehl oder die Erlaubniß zur Plünderung zu ertheilen, und selbst der Commandirende ist, nach dem General-Reglement, S. 127, dafür verantwortlich, daß dieses nicht eher geschehe, bis der Wahlplatz, oder angegriffene Ort erobert, und der Feind entfernt, oder ganz besiegt ist. Auch eine erlaubte Plünderung darf sich nicht weiter verbreiten, als auf die Zeit, den Ort, und jene Sachen, worauf sie zugestanden worden, und der Soldat erhält durch die Erlaubniß zum Plündern keineswegs zugleich die Befugniß, den Geplünderten zu verwunden, oder zu tödten, es wäre denn, daß ihm letzterer gewaltsamen Widerstand leistet. Wird bey einer erlaubten Plünderung die Zeit, auf welche die Erlaubniß beschränket worden, und der Ort, auf welchen sie sich erstrecket, überschritten, so begeht der Thäter eine unerlaubte Plünderung, und ist nach dem XVII. Kriegsartikel zu bestrafen. Werden aber Güter, die von der Zueignung als Beute ausgenommen sind, und an einen in den Gesetzen, oder vom commandirenden General bestimmten Ort abgeliefert werden sollten, von dem Soldaten für sich behalten, so vergeht er sich gegen den XXIII. Kriegsartikel, und ist nach dessen Anordnung mit schwerer Strafe zu belegen *). Erlaubte Plünderung.

*) Siehe §. 184.

Digitized by Google

XVIII. Artikel.

»Derjenige, welcher eidbrüchig und treulos ent»weicht, und durch das Militär eingebracht wird, soll »nach Beschaffenheit der Umstände, besonders, wenn »er schon wiederhohlt entwichen ist, mit dem Strange »hingerichtet, bey einreißender Desertion aber, oder »wenn sich derselbe dem zum Nachsetzen beorderten Mi»litär oder Landmann mit irgend einem, zum Tödten »geeigneten Werkzeuge thätlich und in mörderischer Ab»sicht widersetzet, standrechtmäßig behandelt werden.«

»Selbst derjenige, der sich, ohne die Absicht, zu »desertiren, eigenmächtig entfernt, und längere Zeit »ausbleibt, auch der sich entfernende Recrut, der »noch nicht zur Fahne geschworen hat, ist, obgleich »nicht als Deserteur, doch immer sträflich.

»Ferner begreift der vorstehende Artikel auch alle »diejenigen, welche entweichen, und entweder im »Lande bey einem anderen Regimente sich unterhal»ten lassen, oder auch, ohne Dienste zu nehmen, »sich im Lande aufhalten, deßgleichen diejenigen, »welche außer dem Falle eines kund gemachten Ge»neral-Pardons freywillig zurückkehren, und sich »selbst melden.

»Alle diese sind verhältnißmäßig, und nach Be»schaffenheit der Umstände mit einer angemessenen »außerordentlichen Strafe zu belegen.

»Uebrigens sind bey Erkennung der Strafurtheile »gegen Deserteurs die bestehenden umständlichen Vor»schriften zu beobachten.

Digitized by Google

XIX. Artikel.

»Der Soldat, welcher zwey, oder mehrere seiner »Cameraden zur meineidigen Entweichung beredet, ist »als ein Complott-Stifter gleich einem Deserteur zu be- »strafen, das Complott mag nun wirklich durch die De- »sertion vollführet, oder verhindert worden seyn.«

§. 92.

Gesetze über Desertion im Allgemeinen.

Unter den gegen Deserteurs und Complott-Stifter bestehenden umständlichen Vorschriften, auf welche der Anhang zum XVIII. Kriegsartikel zurückweiset, werden nebst den in neueren Zeiten ergangenen speciellen Verordnungen, insbesondere die Straf-Norma, und die unterm 1. October 1798 kund gemachten Directiv-Regeln in Desertions-Sachen verstanden, durch welche das vorhin bestandene Deserteur-Normale vom 31. May 1777, und überhaupt alle damit nicht vereinbarlichen älteren Verordnungen außer Kraft gesetzt worden sind *).

Indem also diese Directiv-Regeln als Hauptgesetz in Bezug auf die Bestrafung der Desertion zu betrachten kommen, wird hier der ausführliche Inhalt derselben mit Andeutung der Paragraphe, und Einschaltung der durch spätere Verordnungen erfolgten Modificationen, oder neuen gesetzlichen Bestimmungen, und unter Beyfügung einiger Erläuterungen angeführt.

§. 93.

Erfordernisse der Zurechnung des Desertions-Verbrechens.

Nur derjenige kann als ein Deserteur bestrafet werden, welcher wirklich zur Fahne geschworen, und die Kriegsartikel vernommen hat, sodann aber meineidig entwichen ist. (Directiv-Regeln, §. 1.)

Damit also nach dieser Bestimmung des Gesetzes Einer

*) Hofkriegsräthliche Verordn. vom 1. October 1798, F. 2112.

Digitized by Google

als Deserteur behandelt, und bestrafet werden könne, müssen folgende Erfordernisse eintreten:

a) Er muß den Eid der Treue geschworen haben *). Der Ausdruck: »zur Fahne schwören« begreift jeden Militär-Eid, wenn gleich die Truppe, zu welcher ein Mann assentirt oder angenommen wird, wie z. B. die Artillerie, das Fuhrwesen u. s. w. mit keiner Fahne versehen ist.

b) Er muß meineidig, d. h. in der Absicht, sein Regiment, Corps, oder sonstige Dienst-Branche auf immer zu verlassen, entwichen seyn.

Wer zum Dienststande nicht mehr gehört, kann sich auch der Desertion nicht schuldig machen. In Pensions-Stand versetzte Officiere, welche mit dem Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, in das Ausland entweichen, machen sich daher nicht der Desertion, sondern der Auswanderung schuldig. (Hofkr. Vdg. vom 2. Februar 1809, X. 17.) Als meineidige Entweichung wird dagegen auch die Handlung desjenigen angesehen, der mit Verletzung des abgeschwornen Eides bey einem anderen Regimente oder Corps, wenn gleich im Inlande, sich anwerben läßt (Anhang zum

*) Juden, welche zum Militär-Stande übernommen werden, müssen den Diensteid, so wie er den Kriegsartikeln vorgedruckt, oder für einige Branchen besonders vorgeschrieben ist, schwören; nur haben sie am Schlusse statt der Worte »so wahr »uns Gott helfe« zu sagen: »So wahr uns Gott »durch die Verheißung des wahren Messias, und »die zu unseren Vätern gesandten Propheten »zum ewigen Leben helfen werde.« (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. September 1789, D. 4483.) Verletzt der Jude diesen Eid, so ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, ob er sich in seinem Gewissen dadurch verbunden gehalten habe, oder nicht; er verletzt seine Pflicht gegen den Staat, und ist darum nach den Gesetzen zu bestrafen. (Verordnung des allgem. Militär-Appell.-Gerichtes vom 26. Junius 1807, Nr. 2519.)

Digitized by Google

XVIII. Kriegsartikel), oder der zwar von seinem Regimente oder Corps aus einem anderen Anlasse, z. B. durch Verwundung, Kriegsgefangenschaft u. dgl. entfernt worden ist, sodann aber, ohne daß ihm ein Hinderniß im Wege steht, zu demselben zurückzukehren vorsetzlich unterläßt.

So besteht in Hinsicht der Kriegsgefangenen die hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. März 1799, G. 1873, wornach alle in feindliche Gefangenschaft gerathene Soldaten, die nach erfolgter Auswechslung nicht zurückkommen, sondern sich im Feindeslande niederlassen, als Deserteurs nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln sind; aber auch selbst dann, wenn ein solcher Kriegsgefangener ins Inland zurückkommt, und allda, statt zu seinem Regimente oder Corps einzurücken, oder beym nächsten Militär-Commando sich zu melden, sich verborgen hält, und eingebracht wird, so ist derselbe nach dem Sinne des Anhanges zum XVIII. Kriegsartikel als Deserteur zu bestrafen. In Ansehung solcher Kriegsgefangener jedoch, die nur auf Kriegsdauer angeworben worden, in feindliche Gefangenschaft gerathen, und nach geschlossenem Frieden zwar in die k. k. Erbländer zurückgekehrt sind, aber nicht bey ihrem Regiment oder Corps, oder dem nächsten Militär-Commando sich gemeldet haben, und in der Folge aus Mangel einer Ausweisung als vermeintliche Deserteurs eingebracht werden, ist vom k. k. Hofkriegsrathe mittelst der Verordnung vom 22. Februar 1803, D. 283, die Belehrung ertheilet worden, daß ein solcher Mann zwar nicht im eigentlichen Verstande als Deserteur angesehen, und daher auch weder zu einer Capitulations-Erneuerung, noch zur Nachdienung einer Intercalar-Zeit verhalten werden könne, ihm aber zur Strafe, daß er sich nicht gehörig gemeldet, und seinen Abschied erwirket hat, auch kein Abschied zu geben, sondern er nur mit einem Laufpasse zu entlassen sey, wobey sich von selbst versteht, daß er zugleich, wenn

Digitized by Google

für ihn eine Taglia hat bezahlet werden müssen, das Aerar dieserwegen aus seinem Vermögen, in so weit er eines besitzt, um so mehr zu entschädigen habe, als er durch Außerachtlassung der ordentlichen Meldung an diesem Aufwande Schuld trägt.

§. 94.

Eigenmächtige Entfernung. Strafe.

Wer sich, ohne die Absicht zu desertiren, eigenmächtig entfernt, und längere Zeit ausbleibt, wie auch der sich entfernende Recrut, der noch nicht zur Fahne geschworen hat, ist zwar nicht als Deserteur zu behandeln, doch aber immer sträflich. (Anhang zum XVIII. Kriegsartikel *). In dem einen und anderen Falle ist der Schuldige mit einer Arbiträr-Strafe zu ahnden. Doch kann dieses keineswegs auf Entfernungen, wodurch zugleich ein anderer Kriegsartikel übertreten, oder überhaupt eine andere militärische Pflicht verletzet wird, mithin auch insbesondere nicht auf Fälle bezogen werden, wovon der XII. Kriegsartikel handelt. (Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, §. 9.)

In dem Falle, wo der entwichene gemeine Soldat nicht nach den Kriegsartikeln behandelt, und als Deserteur nicht betrachtet werden kann, und dennoch seine Edictal-Citation, indem er z. B. vor abgelegtem Eide in das Ausland entfloh, vom Militär zu veranlassen für nothwendig befunden wird, ist nach fruchtlos verstrichenem Termine von dem betreffenden Militär-Gerichte laut des Emigrations-Patentes vom 10. August 1784 das Erkenntniß zu schöpfen, und nach Beschaffenheit der Umstände wegen Exequirung desselben sich an die competente Civil-Behörde zu verwen-

*) In Absicht auf die Bestrafung der eigenmächtigen Entfernung der Fuhrwesens-Mannschaft, und des Personals der Gestüts-, Beschäl- und Rimontirungs-Departements, siehe den §. 8 der für die ersteren, und §. 17 der für das letztere bestehenden Satzungen. (Verfassung der k. k. Armee, S. 258 und 270.)

Digitized by Google

den. (Hofkriegsräthliche Verordn. vom 20. October 1807, F. 961.)

§. 95.

In Kriegszeiten kann gegen die Ueberläufer und Ausreißer auch bey der ersten Entweichung mit der ordentlichen Todesstrafe vorgegangen werden. (Directiv-Regeln, §. 2.)

Bestrafung d. in Kriegszeiten unternommenen Desertion.

In Bezug auf diese Androhung der Todesstrafe ist die Anfrage vorgekommen: ob jeder vom Militär eingebrachte Deserteur, der nicht schon früher seine Capitulations-Zeit vollstrecket hatte, in Kriegszeiten zum Tode verurtheilet werden müsse, und im entgegengesetzten Falle, welche die Befreyungsursachen davon seyen? Darüber ist mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung v. 3. August 1813, H. 559, folgende Belehrung ertheilet worden:

»Wenn zur Begründung dieses Zweifels angeführet »wird, daß die Directiv-Regeln in Desertions-Sachen »sich im §. 2 des Ausdruckes — kann — gebrauchen, so »hat damit die Regel der Straf-Norma vom Jahre 1790, »§. 1, daß sich in Kriegszeiten nach der Schärfe der Kriegs»artikel zu benehmen sey, um so weniger aufgehoben wer»den sollen, als der nähmliche Paragraph der Straf-Norma, »indem er fortfährt: — mithin können auch die »auf mehrere Verbrechen festgesetzten Todes»strafen verhängt und vollzogen werden — »sich des nähmlichen Ausdruckes bedient, und über dieß »sowohl im §. 2, als in den Bestimmungen des §. 19, »Buchst. c, e und f der Directiv-Regeln *), die Todes»strafe ausdrücklich, und mehrmahls als die ordentliche »Strafe der Desertion in Kriegszeiten benannt ist. Da »nun durch den XVIII. Kriegsartikel die bestehenden um»ständlichen Vorschriften, wodurch keineswegs die Directiv»Regeln allein verstanden sind, nicht nur nicht aufgehoben, »sondern vielmehr die Kriegsgerichte auf solche, bey Schö-

*) Siehe §. 131, c, e und f.

Digitized by Google

»pfung ihrer Urtheile, ohne ihnen etwas Neues vorzu»schreiben, zurückgewiesen werden, so muß erwähnte Re»gel des §. 1 der Straf-Norma auch noch dermahls als »feststehend angesehen werden.

»Uebrigens wäre es überflüssig, und zum Theile selbst »unthunlich, alle jene Umstände specifisch anzuführen, »welche das Verschulden eines Deserteurs in Kriegszeiten »mindern, oder eine Ausnahme von gedachter Regel be»gründen, mithin die Todesstrafe ausschließen können. In »dieser Beziehung wird auf die über Milderungsumstände »der Desertion insbesondere, und der Verbrechen über»haupt, bestehenden Gesetze und Vorschriften gewiesen.«

§. 96.

Standrechtliche Behandlung wegen Desertion.

In Ansehung der nach Anordnung des XVIII. Kriegsartikels Statt findenden standrechtlichen Behandlung der Deserteurs enthält der §. 3 der Directiv-Regeln folgende nähere Bestimmungen:

»Wenn der Deserteur den ihn anhalten wollenden »Nachsetzern vom Militär oder Landmann sich in mörderi»scher Absicht, gewältthätig, und mit tödtlichen Waffen »widersetzet, er mag Jemanden verwundet oder gar ge»tödtet haben, oder nicht, deßgleichen, wenn die Deser»tion sehr einreißt, hat sowohl in Kriegs- als Friedens»zeiten das standrechtmäßige Verfahren Statt, und in »diesen beyden besonderen Fällen die Strafe des Stranges »einzutreten. Wäre aber in der für das standrechtmäßige »Verfahren bestimmten Zeit kein Freymann bey der Hand, »so ist der Verbrecher zu erschießen.«

Wann und unter welchen Umständen die Desertion für einreißend zu halten sey, hängt nicht von der Beurtheilung und Bestimmung des Auditors oder Kriegsrechtes, sondern von dem das Straf- und Begnadigungsrecht ausübenden Regiments-Commandanten, oder sonstigen Gerichtsherrn ab. Weil jedoch nicht bey jeder, sondern außer dem oben

Digitized by Google

gedachten Fall der Widersetzung gegen den Einbringer, nur bey einreißender Desertion das Standrecht eintreten kann, so wird in letzterer Beziehung die Nothwendigkeit einer Kundmachung im Regimente vorausgesetzt, wodurch bekannt gegeben wird, daß, weil die Desertion überhand nimmt, jeder, der nach dieser Kundmachung desertirt, standrechtlich werde behandelt werden. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. Aprill 1803, H. 251) *).

Wird nach dieser vorausgegangenen Kundmachung ein Mann vom Militär eingebracht, welcher vorgibt, schon früher von einem anderen Regimente desertirt zu seyn, so kann ein solches Vorgeben weder das standrechtliche Verfahren hemmen, noch seine Ueberlassung an das Regiment, von dem er entwichen ist, nach sich ziehen, sondern es ist wider ihn wegen der zuletzt verübten Desertion, wenn sonst kein rechtliches Bedenken eintritt, mit der angedrohten Todesstrafe ohne Weitern vorzugehen, und lediglich das Regiment, bey dem er vorhin gedient hat, davon in die Kenntniß zu setzen. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 28. May 1803, H. 327.)

Gegen Ueberläufer, welche nach hergestelltem Frieden eingebracht werden, hat das standrechtliche Verfahren nur alsdann Statt, wenn sie sich bey ihrer Einbringung einer Widersetzlichkeit, wie sie nach dem XVIII. Kriegsartikel, und §. 3 der Directiv-Regeln in Desertions-Sachen zur Begründung des Standrechtes erforderlich ist, schuldig machen. Ist ein solcher Ueberläufer neben seiner Desertion zum Feinde nicht zugleich eines anderen, zu Kriegszeiten verübten, und für die Zeit des Krieges mit dem Tode be-

*) In Ansehung des standrechtlichen Verfahrens bey den Jäger-Bataillons siehe die im Anhange zum Handbuche über das peinliche Verfahren bey der k. k. Armee, Absatz CI. ad §. 489, angeführte hofkriegsräthliche Verordnung vom 24. Februar 1809, X. 24.

Digitized by Google

drohten Verbrechens, sondern des Ueberlaufes allein schuldig, so tritt, wenn der Ueberläufer durch das Militär eingebracht ist, die in der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 31. December 1796, F. 2021, enthaltene zweyte Bestimmung auch bey der Bestrafung des Ueberlaufes ein, d. h. der Verbrecher ist zwar nach der für die Kriegszeit bestehenden Strenge der Gesetze zu verurtheilen, es bleibt aber dem mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehenen Commandanten überlassen, nach Beschaffenheit der vorkommenden Milderungsumstände die Strenge des Gesetzes zu mäßigen. (Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, §. 21.)

§. 97.

Strafe des seinen Nachsetzer ermordenden Deserteurs.

Hat ein Deserteur, um seine Flucht fortsetzen zu können, denjenigen, der ihn verfolgt, und anhalten will, bey der Widersetzung ermordet, und also eben dadurch ein anderes überschweres Verbrechen begangen, so hat er nach dem weiteren Inhalte des §. 3 der Directiv-Regeln immer das Leben verwirket, und ist in dem Falle, daß wegen verstrichener Frist nicht mehr das standrechtliche, sondern nur das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren eintreten kann, auch in Friedenszeiten zum Strange zu verurtheilen. Eben diese Todesstrafe hat in Friedenszeiten gegen einen wegen Desertion schon zwey Mahl bestraften, und zum dritten Mahl desertirten Ausreißer auch in dem Falle Anwendung, wenn die standrechtliche Behandlung nicht eintreten kann; sonst aber kann in Friedenszeiten, wenn das standrechtliche Verfahren aus Mangel eines Erfordernisses in das kriegsrechtliche übergeht, niemahls auf die Todesstrafe; sondern nur auf eine den Umständen angemessene Leibesstrafe*) gesprochen werden. (§. 3 Buchst. h, und §. 4 der Straf-Norma.)

*) Siehe §. 106.

Digitized by Google

§. 98.

Desertions-Complott. Strafe.

Der Soldat, welcher zur Fahne geschworen hat, und zwey oder mehrere seiner Cameraden zur meineidigen Entweichung aus Sr. Majestät Kriegsdiensten beredet, ist der Stifter eines Desertions-Complottes, es mag nun auf diese Beredung eine wirkliche Entweichung erfolgt, oder der Entschluß zur Entweichung vor dem Vollzuge entdeckt worden seyn. (Straf-Norma §. 4 a, §. 10 der Directiv-Regeln, und XIX. Kriegsartikel.)

Der Stifter und Rädelsführer eines Desertions-Complottes ist wie ein wirklicher Deserteur zu bestrafen, mithin in Kriegszeiten zum Strange zu verurtheilen, das bewerkstelligte Complott möge ausgeführt worden seyn oder nicht. Nur das standrechtliche Verfahren hat wider einen solchen Complott-Stifter nicht Statt (Directiv-Regeln §. 4), außer er wäre auch wirklich desertirt, in welchem Falle das bey einreißender Desertion vorläufig angedrohte standrechtliche Verfahren, wenn er vom Militär eingebracht worden ist, um so mehr in Vollzug zu kommen hat, da die Desertion durch das gestiftete Complott noch erschweret wird. (Hofkriegsr. Verordnung vom 12. Aprill 1803, H. 2519.) *).

§. 99.

Strafe d. vom Landmanne eingebrachten Deserteurs, oder entdeckten Complott-Stifters.

Wird ein Deserteur vom Landmanne eingebracht, oder ein Desertions-Complott vom Landmanne entdecket, so kann weder in Kriegs- und noch weniger in Friedenszeiten eine Todesstrafe eintreten. Diese Regel unterliegt jedoch einer zweyfachen Ausnahme.

1) Wenn der Ausreißer nebst der Desertion ein anderes schweres oder überschweres Verbrechen begangen hat, welches schon für sich allein die Todesstrafe nach sich zieht.

2) Wenn der Deserteur dem nachsetzenden Landmanne

*) Rücksichtlich der Bestrafung der Complott-Stiftung siehe auch §. 103 und 105.

Digitized by Google

in mörderischer Absicht gewaltthätig und mit tödtlichen Waffen sich widersetzet, oder ihn gar ermordet, und daher nach den im §. 96 und 97 angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen ist.

In dem einen oder anderen dieser Fälle muß aber in dem Urtheile deutlich ausgedrücket werden, daß der Schuldige nicht wegen der Desertion, sondern wegen des anderen Verbrechens zum Tode verurtheilet werde. (Straf-Norma §. 1 h, und Directiv-Regeln §. 5.) Wird ein Deserteur von einer Person eingebracht, welche zwar der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen, aber nicht auf die Kriegsartikel verpflichtet ist, in welche Classe auch die nicht einrollirten Gränzer zu rechnen sind, so hat die Todesstrafe nur in so fern Statt, als sie nach den obigen Bestimmungen gegen einen vom Landmanne angehaltenen Deserteur Anwendung findet. In Absicht auf andere bey dem Verbrechen der Desertion nach Umständen zulässige Strafgattungen macht die persönliche Eigenschaft des Einbringers keinen Unterschied. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 3. Januar 1814, H. 963.) Auch derjenige desertirte Mann, welcher von einer politischen Behörde als Recrut zu einem andern Regimente gestellet, assentirt, und sodann allda vom Militär als Deserteur erkannt wird, ist als vom Civile eingebracht zu behandeln, weil ihn das letztere unmittelbar angehalten, und dem Militär übergeben hat, folglich dieser Fall jenem ganz ähnlich ist, wenn ein Soldat wegen eines anderen Verbrechens vom Civile eingeliefert wird, in der Folge aber sich zeiget, daß er auch ein Deserteur sey *). (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 14. September 1820, H. 941.)

§. 100.

Uebersetzung der von Dominien oder Un-

In Folge der von mehreren Seiten an den Hofkriegsrath gelangten Anzeigen, daß Dominien und Unterthanen

*) Siehe §. 147.

in den conscribirten Provinzen sehr oft die mitten unter ihnen als anerkannte Deserteurs sich aufhaltenden Soldaten aus der Ursache nicht ergreifen, und einliefern, weil sie fürchten, daß solche, wie es schon öfter geschehen ist, sich an ihren Ergreifern durch Brandlegung rächen, hat der Hofkriegsrath die schon unterm 7. März 1816, K. 1050, erlassene Anordnung, daß die Galizischen Deserteurs, welche von Dominien oder Unterthanen eingebracht werden, nach ihrer Abstrafung zu entfernten Regimentern nach Mähren transferirt, und niemahls in ihre Heimath beurlaubet werden sollen, im Einverständnisse mit der k. k. Hof-Kanzelley auch auf alle anderen conscribirten Provinzen auszudehnen, und mittelst Verordnung vom 12. Februar 1818, K. 628, Folgendes anzubefehlen befunden:

Unterthanen eingebrachten Deserteurs zu andern entfernt liegenden Regimentern.

»Jeder von einem Dominium oder Unterthan eingebrachte Deserteur in den conscribirten Provinzen muß nach seiner Abstrafung sogleich zu einem anderen Bezirks-Regiment außer seiner Provinz transferirt, und darf während seiner ganzen Dienstzeit, mit Ausnahme ganz besonderer Fälle, die von dem General-Commando zu entscheiden sind, in seine Heimath nicht beurlaubet werden. Die Transferirung dieser Deserteurs hat auf folgende Art zu geschehen. Die Galizischen Deserteurs sind zu Mährischen und Böhmischen Bezirks-Regimentern, die Böhmischen und Mährischen Deserteurs aber zu Galizischen und Niederösterreichischen Regimentern zu transferiren. Die Deserteurs von Nieder- und Inneröster-reichischen und Illyrischen Regimentern müssen zu Böhmischen und Galizischen Regimentern eingetheilt werden; die auf obige Art eingebrachten Deserteurs der Lombardisch-Venetianischen Regimenter sind zu Illyrisch-Inneröſterreichischen Regimentern zu übersetzen. Dabey findet der Hofkriegsrath nach dem Wunsche der k. k. Hof-Kanzelley noch besonders zu verordnen, daß diese abgestraf-

»ten Deserteurs immer zu jenen der eben bezeichneten Re-»gimenter transferirt werden müssen, welche von dem Be-»zirks-Regimente der Deserteurs am weitesten entfernt »sind. Auch ist dieser Anordnung die größtmöglichste Publi-»cität zu verschaffen, damit die Dominien und Untertha-»nen zur Ergreifung der Deserteurs desto mehr aufgemun-»tert werden.«

§. 101.

Behandlung der von Polizey- oder Stadtwachen, Individuen der Zoll- u. Bancal-Aemter, und Gensd'armes eingebrachten Deserteurs.

Diejenigen Deserteurs, welche von der Polizey- oder den Stadtwachen, dann von dem Personale der Zoll- und Bancal-Aemter *) eingebracht, oder von fremden Unterthanen cartelmäßig ausgeliefert werden, sind als solche zu behandeln, die vom Landmanne eingebracht werden. (Directiv-Regeln §. 9.)

Die in der Lombardie und in Süd-Tyrol bestehende Gensd'armerie bildet ein förmliches Regiment, welches im Kriege, wie jedes andere vor dem Feinde, und zur Handhabung der Armee-Polizey gebraucht werden kann, im Frieden aber die öffentliche Sicherheit in allen ihren Zweigen zu beschützen, gehalten ist; es sind daher Deserteurs, die von der Gensd'armerie ergriffen werden, als durch das Militär eingebracht anzusehen, und zu behandeln. (Hofkriegsr. Verordnung vom 27. August 1817, H. 774.)

*) Im §. 9 der Directiv-Regeln wird statt: »Personale der Zoll- und Bancal-Aemter,« der Ausdruck gebraucht: »Zoll- und Bancal-Cordonisten,« worunter auch die Mannschaft der Cordons-Abtheilungen zu verstehen wäre; allein da diese Mannschaft nach der jetzigen Organisation des Cordons auf die Kriegsartikel verpflichtet bleibt, nur von ihren militärischen Vorgesetzten abhängig ist, und ihr eben darum laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 12. März 1808, H. 152, für die Einbringung eines Deserteurs bloß die Militär-Taglia pr. 8 fl. gebührt, so folgt von selbst, daß die von der Cordons-Mannschaft angehaltenen Deserteurs als vom Militär eingebracht behandelt werden müssen.

Digitized by Google

§. 102.

Wird ein Deserteur erst dann von der kriegsrechtlich zuerkannten Todesstrafe begnadiget, wenn er mittelst Ausführung auf den Richtplatz die Todesangst bereits ausgestanden hat, so kann er mit gar keiner Strafe mehr belegt werden, wohl aber, wenn ihm die Begnadigung schon vorher, oder gar gleich bey der Kundmachung des Strafurtheiles bekannt gemacht worden ist; jedoch kann statt der Todesstrafe jene der Schanzarbeit niemahls eintreten. (Directiv-Regeln §. 6.)

Begnadigung d. zur Todesstrafe verurtheilten Deserteurs mit oder ohne Anwendung einer anderen Strafe.

In standrechtlichen Fällen soll nicht leicht eine Begnadigung ertheilet werden, indem sonst der Zweck der Androhung des Standrechtes meisten Theils vereitelt werden würde; treten jedoch solche erhebliche Ursachen ein, welche ohne einen für den Dienst zu besorgenden Nachtheil die Begnadigung zulassen, so kann, im Falle dieselbe gleich bey der Kundmachung des Urtheiles angekündiget, und der Verurtheilte nicht weiter zum Tode vorbereitet, oder mit dem Executions-Quarre nicht abgerückt wird, allerdings auch eine andere, bis auf den höchsten Grad des Gassenlaufens mit Wechslung der Ruthen sich erstreckende Leibesstrafe surrogirt werden. Erfolget hingegen nach der Kundmachung des Urtheiles die wirkliche Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatze, oder was immer für eine Vorbereitung zum Tode, wodurch der Verurtheilte die wirkliche Todesangst aussteht, so kann bey der Begnadigung von der Todesstrafe auch in standrechtlichen Fällen eben so wenig, als bey kriegsrechtlichen Urtheilen eine sonstige Strafe mehr eintreten. (Circular-Verordnung des allgem. Militär-Appellations-Gerichtes vom 30. September 1808, Nr. 3807.)

§. 103.

In Friedenszeiten ist der wegen Desertion schon zwey

Bestrafung der

Digitized by Google

Deserteurs mit dem Tode in Friedenszeiten.

Mahl bestrafte*), und zum dritten Mahl entwichene Soldat, wenn er nicht vom Landmanne, sondern vom Militär eingebracht worden ist, mit dem Strange zu bestrafen. Eben diese Strafe ist gegen denjenigen zu verhängen, der zwey Mahl desertirt, und deßwegen bestrafet worden ist, und darauf ein Complott, welches vom Militär entdecket wurde, gestiftet hat, oder der schon zwey Mahl wegen Complott-Stiftung bestrafet worden ist, und sodann vom Militär als Deserteur eingebracht, oder in der Complott-Stiftung zum dritten Mahle betreten wird. Würde aber dieses dritte Complott vom Landmanne entdecket, so ist der Schuldige mit der schärfesten Leibesstrafe zu belegen. Ueberhaupt kann nur gegen die vom Militär eingebrachten Deserteurs, oder vom Militär entdeckten Complott-Stifter die ordentliche Todesstrafe des Stranges, es sey in Kriegs- oder Friedenszeiten, verhängt werden. (Straf-Norma §. 4 b, Directiv-Regeln §. 7, und hofkriegsräthliche Verordnung vom 19. December 1791.)

§. 104.

Nähere Bestimmungen über d. Bestrafung der im Lande bleibenden und sich selbst meldenden Deserteurs.

Im Anhange zum XVIII. Kriegsartikel heißt es: »Dieser Artikel begreifet auch alle diejenigen, welche entweichen, und entweder im Lande bey einem anderen Regimente sich unterhalten lassen, oder auch ohne Dienste zu nehmen, sich im Lande aufhalten; deßgleichen diejenigen, welche außer dem Falle eines kundgemachten General-Pardons freywillig zurückkehren, und sich selbst melden. Alle diese sind verhältnißmäßig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen.«

Aus dieser letzteren Bestimmung ist zu der Meinung Anlaß genommen worden, daß in den vorbenannten Fällen immer nur eine außerordentliche Strafe, und also die Todesstrafe selbst dann nicht Anwendung finden könne,

*) Hofkriegsr. Verordnung vom 14. September 1820, H. 941.

Digitized by Google

wenn der im Lande sich aufhaltende Deserteur vom Militär eingebracht wird, und früher schon zwey Mahl wegen Desertion oder Complott-Stiftung bestrafet worden ist. Hierdurch fand sich der k. k. Hofkriegsrath veranlaßt, unterm 22. Januar 1809, X. 7, die Belehrung zu ertheilen, daß die Todesstrafe durch vorgedachte Anmerkung zum XVIII. Kriegsartikel für alle darin begriffene Fälle keinesweges ausgeschlossen sey, sondern daß vielmehr die dieser Anmerkung am Schlusse noch beygefügte allgemeine Weisung: »bey Erkennung der Strafurtheile gegen Deserteurs die bestehenden umständlichen Vorschriften zu beobachten,« von den Kriegsgerichten in jedem dieser Fälle sich gegenwärtig gehalten werden müsse.

In Folge dessen ist also nur im Falle der Selbstmeldung die Todesstrafe ausgeschlossen, weil dießfalls auch der §. 8 der Directiv-Regeln die Verfügung enthält, daß die freywillige Zurückkehr oder Selbstmeldung eines Deserteurs einen dergestalt die Strafe mildernden Umstand mit sich bringt, daß weder in Kriegs- und noch weniger in Friedenszeiten eine Todesstrafe Statt finden kann. Auch die Leibesstrafe ist zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 1. May 1816, W. 270, gegen selbst sich meldende Deserteurs um ein bedeutendes gelinder, als gegen andere, die eingebracht werden, auszumessen. In Hinsicht der Erneuerung oder Verlängerung der Capitulation hingegen findet laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 11. December 1803, D. 3629, zwischen sich selbst meldenden und attrapirten Deserteurs kein Unterschied Statt, außer es käme dem sich selbst Gemeldeten ein General-Pardon zu Statten.

§. 105.

Wer ein Complott-Stifter sey, und wie derselbe in Kriegs- und Friedenszeiten bestrafet werden solle, ist in den §§. 98, Nebenstrafen d. Complottst. f.

Digitized by Google

tung, und Behandlung der in einem Complotte Mitverfangenen.

99 und 103 bereits angeführet worden. Auch hat bey dem Complott-Stifter, so wie bey einem wirklichen Deserteur die Vermögens-Confiscation, in so fern diese nach Beschaffenheit der Person des Schuldigen gegen ihn überhaupt Statt findet *), und bey einem Capitulanten, wenn er ein Ausländer ist, die Erneuerung, bey einem Inländer aber die Verlängerung der Capitulation um die Hälfte, und im Wiederhohlungsfalle des Verbrechens gegen beyde die gänzliche Abnahme der Capitulation einzutreten. Zeigt der Complott-Stifter das von ihm gestiftete Complott selbst freywillig an, so befreyet ihn dieser Umstand sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten von der Todesstrafe. (Directiv-Regeln §. 10.) Die übrigen im Complotte Verfangenen entgehen durch die Bestrafung des Stifters ihrer eigenen Strafe nicht, die sie durch die Einwilligung und unterlassene Anzeige verdienet haben, jedoch ist sie nach Umständen gelinder auszumessen. (Directiv-Regeln §. 12.) Und da nur wider den Stifter des Complottes, nicht aber wider die im Complotte Mitverfangenen, außer sie wären wirklich entwichen, alle gegen die Desertion verhängten Strafen, mit bloßer Ausnahme der standrechtlichen Behandlung, Anwendung haben, so folget von selbst, daß weder die Erneuerung oder Verlängerung der Capitulation, noch die Confiscation des Vermögens gegen die im Complotte befangenen, aber nicht wirklich entwichenen Individuen, verhängt werden können.

§. 106.

Bestrafung jener Deserteurs, oder Complott-Stifter, wider welche die Todesstrafe nicht Anwendung findet.

Sowohl die Deserteurs, als auch die Complott-Stifter, gegen welche wegen der eintretenden strafmildernden Umstände, oder aus sonstigen in den Gesetzen gegründeten Ursachen, die Todesstrafe nicht Statt haben kann, sind nebst der Vermögens-Confiscation, in so weit solche nach Inhalt des folgenden §. 108 überhaupt anwendbar ist, und

*) Siehe §. 108, 109 und 110.

nebst der Erneuerung, Verlängerung, oder auch gänzlichen Abnahme der Capitulation, mit einem angemessenen Grade der Spitzruthenstrafe zu bestrafen. Die Strafe der Schanzarbeit hat mit Bezug auf jenes, was im §. 102 gesagt worden ist, nur dann Statt, wenn an dem Deserteur oder Complott-Stifter dieses nähmlichen Verbrechens wegen der höchste Grad des Gassenlaufens bereits versuchet worden, mithin er als wirklich incorrigibel zu betrachten ist. (Directiv-Regeln §. 11, und Straf-Norma §. 9, Buchst. b, c und d.)

Da dem Soldaten das Ehrgefühl vorzüglich eigen seyn soll, so wird ein nach obigen Bestimmungen zur Schanzarbeit verurtheilter Mann während seiner Strafzeit für entehret angesehen; mit der überstandenen Strafe endiget sich jedoch die Entehrung wieder von selbst, und der Mann kann, wenn er im superarbitrio noch diensttauglich befunden wird, zu einem Infanterie-Regimente oder Garnisons-Bataillon als Gemeiner wieder eingetheilet werden. Doch soll dieses bey einem Manne, der zum zweyten Mahl wegen Desertion zur Schanzarbeit verurtheilt worden ist, nie mehr Statt haben, sondern ein solcher unverbesserlicher Verbrecher des Soldaten-Standes für immer als unwürdig erkannt, und dieses auch in dem Urtheile ausgedrücket werden. (Directiv-Regeln §. 11, und hofkriegsräthliche Verordnungen vom 9. December 1800, X. 168, und 12. Aprill 1809, X. 49.) Von der im §. 11 der Directiv-Regeln nach ausgestandener erster Schanzarbeitsstrafe vorgeschriebenen Ehrlichmachung durch den Fahnenschwung ist es durch das jetzt bestehende Dienst-Reglement, und nach der ausdrücklichen Bestimmung der vorbenannten zwey hofkr. Verordnungen abgekommen, gleichwie auch die Strafe des Packriemenlaufens bey der Cavallerie durch die hofkr. Verordnung vom 3. Aprill 1808, H. 238, ganz abgeschafft, und dagegen die Spitzruthenstrafe allgemein eingeführt worden ist.

Digitized by Google

§. 107.

Folgen der Desertion od. Complott-Stiftung rücksichtlich der Forderungen de praeterito und d. Dienst-Gratials.

Jeder Deserteur, oder bey einem Complotte als Urheber anerkannte Mann, verliert die Forderungen de praeterito, und den Anspruch auf das Dienst-Gratiale für die vergangene Zeit, und erst von dem Tage der Ergreifung oder der Rückkehr fängt die Gratial-Gebühr wieder zu laufen an; selbst dann, wenn ein Deserteur auf General-Pardon sich meldet, bleibt er des Anspruches auf das Dienst-Gratiale für die frühere Zeit verlustiget, weil das Dienst-Gratiale bloß eine Gnade und Abfertigung für wohlverdiente Krieger ist, die in dem Augenblicke, als einer meineidig und treulos entweichet, verwirket wird *). Dieser Verlust wird aber eben darum, weil er ipso facto eintritt, in dem kriegsrechtlichen Urtheile oder rechtlichen Erkenntnisse nicht ausgedrückt.

§. 108.

Vermögens-Einziehung wegen Desertion.

In Ansehung der wider das Verbrechen der Desertion im Allgemeinen verhängten Strafe der Vermögens-Einziehung ist sich nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

In den Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns, Innerösterreich, Böhmen, Mähren und Galizien, hat die Confiscirung des ganzen, dem Ueberläufer oder Deserteur eigenthümlich zugehörigen Vermögens Statt, und er wird, so lange sein Verbrechen fortdauert, mithin bis er nicht gestellet, eingebracht, und bestrafet, oder von der Strafe losgezählet ist, zu allen Erbanfällen unfähig. (Directiv-Regeln §. 13, Buchst. a.) Der Umstand, daß ein Deserteur Familie zurückläßt, begründet im Rechtswege keine Ausnahme von der im Gesetze verhängten Vermögens-Einziehung, jedoch ist laut der hofkriegsräthlichen Circular-

*) Directiv-Regeln §. 13. Dienst-Reglement für die Infanterie, I. Theil, S. 108; für die Cavallerie, I. Theil, S. 127; und hofkriegsräthliche Verordnung vom 17. November 1798, D. 7613.

Digitized by Google

Verordnung vom 4. Jänner 1764 gestattet, in Fällen, wo es auf die Alimentation der Kinder, einer mittellosen Gattinn, oder auf andere fundirte Particular-Ansprüche ankommt, die eine Berücksichtigung verdienen, darüber an den Hofkriegsrath umständlichen Bericht zu erstatten.

Auch gegen Ausländer ist auf die Confiscation des in den k. k. Erbländern, ihnen eigenthümlichen Vermögens zu erkennen (Straf-Norma §. 4. Buchst. c), und selbst wenn ein Deserteur, gegen welchen im Allgemeinen Kraft der obgedachten Vorschrift die Vermögens-Confiscation Statt hat, ein im Handel und Wandel erworbenes Vermögen in die Erbländer hereingeschicket hat, soll zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 21. October 1799, F. 1757, der dießfällige Betrag ohne weiters confiscirt werden. Dasjenige Vermögen aber, welches einem Deserteur nach seiner Entweichung, bis zu seiner Verhaftung oder Rückkehr unter dem Titel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, oder einer Schenkung von Todes wegen in den k. k. Erbländern zufällt, unterliegt keineswegs der Confiscation, sondern dasselbe wird in Rücksicht der durch die Desertion erloschenen bürgerlichen Existenz, und hieraus entspringenden Unfähigkeit zu allen Erbanfällen, den anderweitigen Erben zugewendet. (Hofkriegsräthliche Verordnungen vom 21. August 1793, und 5. November 1795, C. 1442.) Uebrigens muß gegen Deserteurs, die in einem der oben benannten Erbländer gebürtig, oder Ausländer sind, selbst dann auf die Vermögens-Confiscation gesprochen werden, wenn sie angeblich kein Vermögen besitzen, oder schon zum zweyten Mahl, oder öfter desertirt wären; weil die Voraussetzung, der Deserteur besitze kein Vermögen, auf falschen Angaben beruhen kann, und weil sich bey jeder Desertion die Confiscation nur auf das Vermögen beschränket, welches der Deserteur, bis zu seiner Einbringung, Abstrafung oder Begnadigung besitzet, nicht

aber auf das erstrecket, was er später erwirbt. (Hofkriegs-räthliche Verordnung vom 25. März 1812, F. 322.)

In dem Falle, als ein Capitulant nach schon vollstreckter Dienstzeit entweichet, wodurch er sich nicht eigentlich einer Treulosigkeit, da er seiner Pflicht genug gethan hat, sondern vielmehr des Ungehorsams und Eigenwillens schuldig machet, haben die auf die Desertion gesetzten ordentlichen Strafen, folglich auch die Vermögens-Confiscation keine Anwendung *). (Hofkriegsräthliche Verordnungen vom 27. May 1807, D. 2221, und 31. October 1807, H. 799.)

§. 109.

Einziehung d. Vermögens, od. eines bestimmten Pauschbetrages bey Ausreißern d. Hungarischen oder Siebenbürgischen Nation.

In Hungarn, Siebenbürgen, so wie im Provinciali von Kroatien und Slavonien, hat die Confiscation des ganzen Vermögens eines Deserteurs nur damahls Statt, wenn richtig erhoben ist, daß er bey dem wirklichen Ausbruche eines Krieges, oder während des Krieges in feindliche Dienste getreten ist. (Directiv-Regeln §. 13, Buchst. b.) Au[...] dem ist in Desertions-Fällen Hungarischer Soldaten zur Entschädigung des Aerars ein Pauschbetrag mit Einschluß der Taglia, für einen Infanteristen pr. 70 fl., und für einen mit dem Pferde entwichenen Cavalleristen mit 180 fl. einzuziehen (hofkriegsräthliche Verordnung vom 16. December 1807, O. 181); wobey es keinen Unterschied macht, ob das Vermögen, aus dem dieser Entschädigungsbetrag entrichtet werden soll, dem Deserteur vor oder nach der Entweichung zur freyen Disposition zugefallen ist (hofkriegsräthl. Verordnung vom 11. Februar 1807, D. 675); in dem Falle aber, als ein Deserteur sich selbst wieder meldet, ist von dem oben bestimmten Pauschbetrage die Militär-Taglia pr. 8 fl. abzuziehen, folglich von einem Infanteristen nur der Betrag pr. 62 fl., und von einem mit dem Pferde entwichenen Cavalleristen pr. 172 fl. von seinem

*) Siehe §. 131 f, und §. 132.

Digitized by Google

Vermögen hereinzubringen. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 17. August 1808, O. 1977.)

Das mittelst ... oben angeführten Verordnung vom 16. December 1807 für Deserteurs Hungarischer Nation nen festgesetzte Pauschquantum, welches auf einen Vortrag der Hungarischen Hof-Kanzelley von Sr. Majestät bestimmt wurde, ist jedoch keineswegs auch von dem Vermögen desertirter Siebenbürger einzuziehen; denn in Ansehung der letzteren hat es laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 31. März 1816, K. 1568, bey dem §. 11 der Directiv-Regeln sein Verbleiben, wornach für einen Siebenbürgischen Deserteur von der Infanterie 60 fl., und von der Cavallerie, wenn er mit dem Pferde entwichen ist *), 120 fl. als Aerarial-Entschädigung aus dem Vermögen desselben zu entrichten sind. Diese von dem Vermögen eines desertirten Hungarischen oder Siebenbürgischen Soldaten, je nachdem er mit oder ohne Pferd entwichen ist, für das Militär-Aerar einzuziehenden Entschädigungs-Pauschalbeträge, sind zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 9. Januar 1823, I. 269, in Hungarn seit 1. Januar 1823, und nach der weitern Verordnung vom 13. Februar 1823, K. 557, in Siebenbürgen seit 1. Februar 1823, in Conv. Münze hereinzubringen.

§. 110.

Entschädigung, welche die in Tyrol, Illyrien, oder im Lombardisch-Venetianisch. Königreiche gebürtigen Deserteurs dem Aerar zu leisten haben.

In Tyrol und in dem Illyrischen Königreiche hat zu Folge Allerhöchster Entschliessung Sr. Majestät in Desertions-Fällen keine Vermögens-Confiscation Statt, sondern nur die Entschädigung des Aerars für die von dem Deserteur mitgenommenen Monturs- und Rüstungs-Sorten aus dessen etwaigem Vermögen einzutreten. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 16. September 1816, K. 4379.)

Eben so ist mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 28. October 1815, und 10. Aprill 1821, K. 1326, ent-

*) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 29. Aprill 1800, C. 324.

Digitized by Google

schieden werden, daß bey Desertionen Italienischer, d. i. aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche gebürtiger Soldaten, die Strafe der Vermögens-Confiscation nicht einzutreten habe, dagegen aber das Aerar für die etwa mit fortgenommenen ärarischen Sorten aus dem Vermögen des Deserteurs entschädiget werden müsse, daher auch in vorkommenden derley Fällen das Verzeichniß der vom Deserteur mitgenommenen Sorten dem betreffenden Italienischen General-Commando mitgetheilet werden muß.

Die Vergütung für jene Montur und Rüstung, welche dem Aerar durch Ausreißer, durch Entfremdung, oder sonst auf was immer für eine widerrechtliche und ungebührliche Art entwendet wird, ist in dem jeweiligen wirklichen Anschaffungspreise mit Zuschlag der normalmäßigen 15 percentigen Regie-Kosten zu leisten, wobey sich von selbst versteht, daß bey der Vergütung der durch Deserteurs mitgenommenen Montur und Rüstung auf den Zeitraum, während dessen der Mann solche schon im Gebrauche hatte, gar keine Rücksicht genommen werden könne, weil der dafür nöthig werdende Zuwachs immer neu gekleidet werden muß.

§. 111.

Verfahren wegen Hereinbringung des zu confiscirenden Vermögens od. einzuziehenden Pauschbetrages.

Bey Entscheidung der Frage, ob das ganze Vermögen eines Deserteurs, oder ein bestimmtes Pauschale, oder bloß der für die mitgenommenen Monturs- und Armaturs-Sorten zu entrichtende Entschädigungsbetrag für das Aerar eingezogen werden solle, ist keineswegs das Land, in dem das Regiment oder Corps liegt, sondern das Land, in dem der Deserteur geboren worden, zur Richtschnur zu nehmen *). (Directiv-Regeln §. 13 b.)

Zur Hereinbringung des der Confiscation unterliegenden Vermögens sollte sich nach den hofkriegsräthlichen

*) Bey Soldatenkindern ist sich an die im §. 127 angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

Digitized by Google

Verordnungen vom 11. Julius und 26. September 1804, unmittelbar an die Wirthschaftsämter und Magistrate verwendet, und nach der späteren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 14. Januar 1813, K. 151, von jedem Falle, wo auf die Vermögenseinziehung erkannt wird, dem Landes-General-Commando zur weiteren Einleitung bey dem Gubernium die Anzeige erstattet werden; diese Vorschrift ist aber im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzelley durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 10. October 1816, Lit. K, 4751, dahin abgeändert worden, daß in allen deutsch-erbländischen Provinzen eben so wie in Galizien, die Einleitung wegen Ausforschung der Deserteurs und Confiscation ihres Vermögens bloß zwischen den Werbbezirks-Regimentern und Kreisämtern abgethan, und nur streitige derley Fälle den höheren Behörden zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. In Hungarn sollen sich dagegen die Regimenter und Corps, besonders in Angelegenheiten, wo es sich um die Einziehung des Vermögens oder Deserteurs-Pönals handelt, mit den Comitaten in keine unmittelbare Correspondenz setzen, sondern es sind die dießfälligen Verhandlungen zwischen dem Hungarischen General-Commando und der Statthalterey zu pflegen, und daher von den Regimentern, Corps und übrigen General-Commanden durch Verwendung an das erstere zu bewirken. (Hofkriegsräthliche Verordn. vom 9. May 1795, F. 639.) Uebrigens hat die oben angeführte hofkriegsräthliche Verordnung vom 14. Januar 1813, K. 151, noch in so weit Wirksamkeit, als darin vorgeschrieben ist, daß die Bekanntmachung der auf die Desertion verhängten Strafe der Vermögenseinziehung immer gleichzeitig mit der Ablesung der Kriegsartikel geschehen solle.

§. 112.

In Betreff der Militär-Gränzer verordnet der §. 13, Absatz C der Directiv-Regeln, daß der Gränzmann in

Behandlung der entweichen-

den Militär-Gränzer.

Friedenszeiten nur dann als ein Deserteur angesehen, und bestrafet werden könne, wenn er in das türkische Gebieth entweichet, sonst aber als ein Emansor oder Emigrant zu betrachten komme, und daß sich überhaupt dießfalls nach den in den Gränz-Regulativen enthaltenen Vorschriften benommen werden solle.

Nach den Bestimmungen der letzteren, und einigen in dieser Beziehung erflossenen neueren Verordnungen muß bey Entscheidung der Frage, ob ein entweichender Gränzer als Deserteur zu behandeln sey, vor allem unterschieden werden, ob er einrollirt sey, oder nicht. Der einrollirte, d. h. zum Dienststande eingeschriebene Gränzer beschwöret die Kriegsartikel, und ist daher als Deserteur zu bestrafen, wenn er in Kriegszeiten eidbrüchig zum Feinde übergeht, oder im Felde wo immer hin, von seiner Truppe entweichet, oder in Friedenszeiten aus dem Lande in das türkische Gebieth entflieht. (Hofkriegsräthliche Verordn. vom 8. November 1788, B. 1466, und 28. September 1819, H. 1075.) Entweichet der einrollirte Gränzer in Friedenszeiten aus seinem Regiments-Bezirke in einen anderen, oder in das Provinziale, so ist er weder als Deserteur, noch als Emigrant, sondern bloß als Emansor zu behandeln, und mit einer Arbiträr-Strafe zu belegen. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 21. August 1793.)

Der nicht einrollirte Gränzer ist, da er zur Fahne nicht geschworen hat, an die Kriegsartikel, so weit sie Militär-Verbrechen zum Gegenstande haben, nicht gebunden; derselbe kann daher selbst, wenn er zeitlich zu einer wirklichen Dienstleistung berufen worden, und von seinem Posten entweicht, keineswegs als Deserteur, wohl aber, wenn er in das türkische Gebieth übergeht, als Emigrant bestrafet werden. (Erläuterung der Straf-Norma vom 28. September 1790, und hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. October 1820, B. 4878.)

Digitized by Google

Die Vermögens-Confiscation hat bey Gränzern nur in zwey Fällen Statt:

a) Wenn der Hausvater mit allen in der Haus-Communion lebenden Personen emigrirt, in welchem Falle die von ihm besessenen Gründe entweder an Gränzer, die nicht genugsam dotirt sind, oder an neue Ansiedler vertheilet werden, das Mobilar-Vermögen aber pro aerario eingezogen wird.

b) Wenn ein einrollirter Mann desertirt, und ein eigenes, vom Vermögen des Gränzhauses abgesondertes Mobilar-Vermögen, welches sodann gleichfalls zu confisciren ist, besitzet.

In allen übrigen Fällen kann es nie auf eine Confiscation ankommen, weil die Gründe nicht dem Deserteur, sondern dem ganzen Gränzhause in concreto verliehen sind, und derselbe an dem übrigen Vermögen nur ein zeitlicher Mitgenießer ist. (Hofkriegsräthliche Verordn. vom 28. August 1799, K. 533.

§. 113.

Einzuziehender Pauschbetrag von dem Vermögen der desertirenden Fuhrwesens-Mannschaft, und Behandlung der Ausreißer aus dem Stande d. Beschäl- und Remontirungs-Departements, rücksichtlich der Vermogens-Confiscation.

Von dem Vermögen eines desertirten Fuhrwesens-Gemeinen wird ohne Rücksicht, aus welchem Lande er gebürtig ist, so oft er entweicht, ein Betrag von dreyßig Gulden für das Aerar eingezogen. (Directiv-Regeln §. 14.) Bey diesem einzuziehenden Betrage hat es in Ansehung der Fuhrwesens- und Packknechte Hungarischer Nation, laut der hofkriegsräthlich. Verordnung vom 16. December 1807, O. 181, auch da sein Bewenden behalten, wo das für einen meineidig entweichenden Infanteristen oder Cavalleristen einzuziehende Pauschale auf die im §. 109 angeführte Weise neu bestimmet worden ist. Uebrigens sind diese dreyßig Gulden von Unterthanen der altconscribirten Provinzen schon seit Anfang des Militär-Jahres 1821 *), von ge-

*) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. December 1820, K. 4116.

Digitized by Google

bornen Hungarn hingegen seit 1. Januar 1823 *), und von gebornen Siebenbürgern seit 1. Februar 1823 **), in Conventions-Münze hereinzubringen.

Von Ausreißern oder Ueberläufern aus dem Stande der Beschäl- und Remontirungs-Departements wird in dem Falle, als sie in einem Erblande, wo die Vermögens-Confiscation überhaupt statthaft ist ***), gebürtig, oder Ausländer sind, und innerhalb der k. k. Erbländer ein Vermögen besitzen, das ganze ihnen zur Entweichungszeit eigenthümliche Vermögen, so wie bey einem Deserteur der Infanterie oder Cavallerie, confiscirt; wenn aber der Deserteur ein geborner Hungar ist, und ohne Pferd entläuft, soll von seinem in den k. k. Ländern befindlichen Vermögen ein Betrag von sechzig Gulden eingezogen, wenn er aber mit einem oder mehreren Pferden entweicht, der wahre Werth des hierdurch begangenen Diebstahles von ihm ersetzet werden. (Hofkriegsr. Verordn. vom 30. März 1801, C. 188, und §. 17 der Satzungen für das bey dem Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Geschäfte angestellte Personale.)

Der nach dem §. 13 der Directiv-Regeln von einem desertirten Hungarischen Infanteristen zur Entschädigung des Aerars herein zu bringende Pauschal-Betrag ist zwar mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 16. December 1807, O. 181, auf 70 fl. erhöhet worden; da aber diese Verordnung hinsichtlich der Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Mannschaft keine neue Anordnung enthält, so hat es in Ansehung der letzteren noch fortan bey der obigen Verfügung des §. 17 ihrer Satzungen, und der Verordnung vom 30. März 1801 zu verbleiben.

*) Hofkriegsr. Verordnung vom 9. Januar 1823, I. 269.

**) Hofkriegsr. Verordnung vom 13. Februar 1823, K. 557.

***) Siehe §. 108.

Digitized by Google

§. 114.

Beschränkung d. Begnadigungs-Rechtes in Absicht auf die Vermögens-Confiscation, und Behandlung d. auf General-Pardon sich meldenden Deserteurs.

So wenig sich ein General-Pardon auf die Person eines entwichenen Oberofficiers, oder auf dessen eingezogenes Vermögen bezieht, eben so wenig kann die Privat-Begnadigung von Seite desjenigen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht, auf das confiscirte Vermögen eines Mannes, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, erweitert werden, sondern die Nachsicht der Confiscation hängt allein von der besonderen Gnade des Monarchen ab. Indessen haben Se. Majestät dennoch zu entschließen geruhet, daß durch einen kundgemachten General-Pardon auch die Strafe der Vermögens-Confiscation für Leute, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, in dem Falle nachgesehen und aufgehoben sey, wenn der Deserteur binnen der im General-Pardon festgesetzten Zeit sich bey seinem Regimente oder Corps freywillig stellet, und zu Kriegsdiensten noch tauglich ist. (Directiv-Regeln §. 15, und Straf-Norma §. 6, Absatz 1.) Wird der während eines General-Pardons zu seinem Regimente oder Corps zurückkehrende Mann zu Feldkriegsdiensten nicht mehr tauglich, doch aber zu anderen Dienstleistungen, wozu man gewöhnlich halbinvalide Leute verwendet, noch geeignet befunden, so hat auch in diesem Falle die Nachsicht der Vermögens-Confiscation Statt; jene Deserteurs hingegen, die während eines General-Pardons zurückkehren, und als Real-Invaliden, folglich zu aller Militär-Dienstleistung untauglich erkannt werden, sind von der Nachsicht der Vermögens-Confiscation ausgeschlossen. (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 21. Julius 1814, K. 3044.)

Da die Vermögens-Confiscation nicht erst dann, wenn ein Deserteur eingebracht und abgeurtheilt ist, sondern sogleich, als man von der Desertion eines Mannes die Ueberzeugung erhalten, ohne dessen Rückkunft abzuwarten, eingeleitet wird, so muß in dem Falle, als die Confisca-

Digitized by Google

tion vollzogen worden, und in der Folge der Mann auf General-Pardon sich meldet, davon dem General-Commando des Landes, wo sich das Vermögen befand, und eingezogen worden ist, die Anzeige erstattet werden, damit von demselben sohin das Weitere veranlasset werde. (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 6. Februar 1796, F. 140.)

§. 115.

Durch einen General-Pardon ist zwar dem Deserteur, wenn er binnen der festgesetzten Zeit zurückkehrt, und ihm, außer der Desertion, nicht noch ein anderes Verbrechen zur Last fällt, die gerichtliche Behandlung, und alle Strafe nachgesehen, und es kann ihm folglich auch weder die Capitulation erneuert, oder verlängert, noch ganz abgenommen werden; daraus folgt aber keineswegs, daß ein auf General-Pardon zurückkehrender Deserteur, der vor seiner Entweichung Unterofficier war, die verlassene Charge wieder ansprechen könnte, und eben so wenig kann der Mann, der die militärische Tapferkeits-Medaille besessen, und durch meineidige Entweichung sich dieses Ehrenzeichens und des damit verbundenen Genusses ipso facto unwürgemacht hat, auf den erneuerten Besitz dieser Auszeichnung Anspruch machen. (Hofkriegsräthl. Verordn. vom 17. September 1798, Lit. G, 8915); wenn jedoch der während eines General-Pardons zurückkehrende Deserteur die Medaille zurück bringt, und zur Abgabe derselben verhalten wird, kann ihm der innere Werth derselben dafür bezahlt werden. (Gedruckte Vorschrift vom 19. May 1809, M. 753, §. 14.) Auch versteht sich von selbst, daß die von dem Zeitpuncte der Entweichung bis zu jenem der Rückkehr des auf General-Pardon sich meldenden Deserteurs verflossene Zeit nicht zu seinen Dienstjahren zu zählen sey *), und daß also auch einem Manne, der nach seiner Desertion bey einem anderen Regimente oder Corps Dienste genommen hat, und

*) Hofkriegsräthl. Verordn. vom 11. December 1803, D. 3629.

Digitized by Google

während eines General-Pardons sich selbst als Deserteur meldet, wohl die Nachsicht der auf die Desertion gesetzten Strafen, und der damit verbundenen Verlängerung der Dienstzeit zu Statten kommt, dagegen aber ein solcher immerhin verpflichtet bleibt, die durch die Desertion unterbrochene Capitulation zu vollenden, und dann auch dem zweyten Engagement Genüge zu leisten. (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 28. März 1814, D. 746.)

§. 116.

Bestrafung d. Bäcker- u. Fuhrwesens-Personals, der Packknechte, und d. Personals der Gestüte-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, wegen Desertion.

Das Bäcker- und Fuhrwesens-Personale, und die Packknechte werden zwar wegen der Desertion nach den eigens für sie bestehenden Satzungen, meistens arbitrarisch und gelinder als der eigentliche Soldat bestrafet. Da jedoch aus ihrer Entweichung, besonders zu Kriegszeiten, wenn die Armeen an Brot Mangel leiden, oder durch Verlassung ärarischer Pferde, oder durch Verspätung der bey der Armee einzutreffen habenden Artillerie- oder sonstigen Transporte dem Dienste und Aerar ein großer Nachtheil zugehen kann, so ist in diesen Fällen zu Kriegszeiten, so wie auch, wenn ein Desertions-Complott eintritt, das Fuhrwesens- und Bäcker-Personale immer kriegsrechtlich zu behandeln, und mit der Spitzruthenstrafe, ja nach Verhältniß der Umstände, und des aus der Entweichung erfolgten Nachtheiles, auch mit dem Strange zu bestrafen. (Directiv-Regeln, §. 16.)

In Ansehung der Bestrafung des Bäcker-Personals gibt der §. 6 der in der Verpflegs-Instruction vom 1. November 1782 enthaltenen Satzungen *) folgende nähere Bestimmungen:

»Wenn einer desertirt, wird derselbe nach seiner Zustandebringung mit einer den Umständen und der Beschaffenheit der Sache angemessenen Leibesstrafe beleget

*) Siehe in der Verfassung der k. k. österr. Armee, S. 284 bis 286.

»werden, und dafern er als Deserteur eingebracht wird, »muß er die für ihn dem Landmann oder Militär bezahlte »Taglia und sonstigen Unkosten von seiner künftigen Löh»nung wieder ersetzen. Bey wiederhohlter Desertion aber, »oder bey geschehener Complottirung, werden die Delinquen»ten mit einer noch schwereren, und auch, nach Gestalt »der Dinge, mit der Todesstrafe angesehen werden.«

Ueber die Anfrage: ob die Strafe der Vermögens-Confiscation auch auf Verpflegsbäcker, die sich der Desertion schuldig machen, Anwendung habe, ist von dem k. k. Hofkriegsrathe am 13. Februar 1797, F. 151, die Entscheidung erfolgt, daß die Vermögens Confiscation auf Entweichungsfälle der Bäcker, wenn gleich letztere den Eid der Treue geschworen haben, sich keineswegs erstrecke. Nur dann, wenn der Bäcker in das Ausland entweichet, ist sein in den Erbländern befindliches Vermögen, nach den Bestimmungen des Auswanderungs-Patentes vom 10. August 1787 in Beschlag zu nehmen.

Die vorgedachte Verordnung enthält zwar auch die weitere Bestimmung, daß ein in Kriegszeiten zum Feinde überlaufender Militär-Verpflegsbäcker als ein Verbrecher der beleidigten Majestät behandelt, und sein innerhalb der k. k. Staaten befindliches Vermögen von dem Fiscus eingezogen werden solle; allein diese letztere Verfügung ist durch die hofkriegsräthl. Verordnung vom 21. Julius 1810, H. 691, Kraft welcher die in den älteren Strafgesetzen auf mehrere Verbrechen, und so auch auf das Verbrechen der beleidigten Majestät (den Hochverrath), verhängte Einziehung des Vermögens ganz aufgehoben worden ist, außer Wirksamkeit gesetzet.

Um übrigens den Deserteurs vom Militär-Verpflegsbäckerstande die Gelegenheit zur ferneren Entweichung zu erschweren, sind derley Deserteurs auf den Fall, als sie sich nicht etwa selbst gemeldet haben, nach ihrer Abstrafung zur

Digitized by Google

Erleichterung der Aufsicht über sie in feste Plätze zur Dienstleistung zu übersetzen. (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 16. Januar 1808, A. 413.)

In Rücksicht auf die Fuhrwesens-Mannschaft enthält der §. 4 der für dieselbe bestehenden Satzungen *) bloß die allgemeine Vorschrift, daß derjenige, der desertirt, nach seiner Einbringung mit einer den Umständen angemessenen Leibesstrafe belegt, im Falle der Wiederhohlung oder Complottirung aber mit einer noch schwereren Strafe angesehen werden solle; und der §. 8 dieser Satzungen verordnet, daß Niemanden erlaubt sey, ohne Vorwissen und Bewilligung seiner Vorgesetzten, sich von seiner Division oder Corporalschaft, wenn es auch nur auf die Zeit einer halben Stunde wäre, zu entfernen, bey schwerster Strafe.

Für das zum Stande der Gestüte-, der Beschäl- und Remontirungs-Departements gehörige Personale sind in den §§. 17, 18, 19 und 20 der mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 30. März 1801, C. 188, kund gemachten Satzungen **), im Wesentlichen ganz gleichförmige Strafen, wie für die Linien-Regimenter in den Kriegsartikeln und Directiv-Regeln, verhängt.

§. 117.

Verlust des Invaliden-Beneficii wegen Entweichung, und Strafe der entlaufenden Krankenwärter.

Die aus den Invalidenhäusern entweichenden Invaliden, so wie jene Leute, die von Regimentern und Corps entwichen, und während der Desertion invalid geworden sind, werden des Invaliden-Beneficii, wenn sie sich auch auf General-Pardon melden sollten, für immer verlustiget. (Directiv-Regeln §. 17.) Der nähmliche Verlust trifft, nach dem Invaliden-Systeme vom 15. Aprill 1772, die Patental-Invaliden, die aus dem Werbbezirke, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, eigenmächtig entweichen. Diesen Bestimmungen wird durch die neuere

*) Siehe die Verfass. der k. k. österr. Armee, S. 257.

**) Siehe die Verfass. der k. k. österr. Armee, S. 270 und 271.

Digitized by Google

hofkriegsräthliche Verordnung vom 31. December 1821, H. 1331, nicht derogirt, weil diese bloß festsetzet, wie fern wegen eines begangenen und erwiesenen Verbrechens das Invaliden-Beneficium verloren gehe, und die Entweichung eines in der Versorgung des Staates stehenden Invaliden für sich allein nicht als ein Verbrechen, sondern vielmehr als eine selbst geäußerte Verzichtleistung auf diese Versorgung zu betrachten ist. (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 23. August 1824, F. 951.)

Anders verhält es sich mit der in Militär-Spitälern zur Wartung der Kranken angestellten invaliden Mannschaft, denn diese entzieht sich eigenmächtig durch die Entweichung einer wirklichen Dienstleistung, und ist daher, zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung v. 19. May 1800, F. 678, mit einer ihren körperlichen Gebrechen angemessenen arbiträren Strafe zu belegen, und sohin wieder in das Spital zur Wartung der Kranken abzugeben. Desertirt dagegen ein Krankenwärter, welcher nicht aus einem Invalidenhause, oder aus der Patental-Versorgung in ein Militär-Spital gezogen, sondern von einem Regimente oder Corps als Krankenwärter dahin abgegeben worden, so ist derselbe, nach der oben angeführten Verordnung vom 19. May 1800, so bald er geschworen hat, wie jeder andere Deserteur zu behandeln, und nach ausgestandener Strafe wieder in das Spital abzuschicken.

In Kriegszeiten werden für die Feld-Spitäler auch Krankenwärter aus dem Civil-Stande, gleich anderen Recruten gestellet. Ihre Assentirung geschieht auf die Zeit des Bedarfes, sie treten vom Tage der Uebernahme in die ärarische Verpflegung eines Infanterie-Gemeinen, es werden ihnen die Kriegsartikel mit alleiniger Hinweglassung der auf ihre Dienstleistung nicht anwendbaren Artikel XII, XIII, XIV, XV, XVI und XXXVIII vorgelesen, und es wird ihnen sodann, nach der in der hofkriegsräth-

lichen Verordnung vom 23. November 1813, L. 3655, für sie eigens vorgeschriebenen Formel, der Eid der Treue abgenommen. Hieraus folgt, daß sie in Desertions-Fällen mit den wider den wirklichen Soldaten verhängten Strafen allerdings belegt werden können, mit bloßer Ausnahme der Capitulations-Verlängerung, weil sie eine bestimmte Capitulation nicht haben, sondern, wie schon oben gesagt worden ist, nur auf die Zeit des Bedarfes assentirt werden.

§. 118.

Behandlung der Monturs-Milizer wegen Desertion.

Die Monturs-Milizer bey den Oekonomie-Commissionen werden wegen Desertion mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt, und müssen die für sie bezahlte Taglia von dem künftigen Arbeitslohne nach und nach wieder ersetzen. Die wiederhohlte Desertion oder Complott-Stiftung ist auch bey den Monturs-Milizern immer kriegsrechtlich zu beurtheilen, und mit einer den Umständen angemessenen Arbiträr-Strafe zu ahnden. (Directiv-Regeln §. 18, und §. 4 der Satzungen vom 31. August 1769.) *). Die Vermögens-Confiscation ist gegen desertirte Monturs-Milizer aus den nähmlichen Gründen, wie zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 13. Februar 1797, gegen Militär-Verpflegsbäcker **) nicht anwendbar.

§. 119.

der Reserve-Männer.

Reserve-Männer, welche zur Uebungszeit entweichen, sind als wirkliche Deserteurs anzusehen, und daher gleich den übrigen Militär-Deserteurs, in Hinsicht auf Bestrafung und Vermögens-Confiscation, zu behandeln. Nur die Verlängerung der Capitulation, oder die gänzliche Abnahme derselben hat gegen entwichene Reserve-Männer keine Anwendung, weil diesen, nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 8. Junius 1808, §. 20, und 1. September 1812, K. 3492, §. 18, noch keine Capitulation zu-

*) Siehe die Verfassung der k. k. österreichischen Armee, S. 278 und 279.

**) Siehe §. 116.

Digitized by Google

steht, und ihnen diese erst von der Zeit zu laufen anfängt, als sie aus der Reserve in die wirkliche Dienstleistung eingezogen werden. Reservemänner, die außer der Uebungszeit entweichen, werden nach Umständen als bloße Uebertreter der Paßvorschriften, oder wenn sie ins Ausland entweichen, als Auswanderer behandelt. (Reserve-Organisations-Verordnung vom 1. September 1812, K. 3492.)

§. 120.

und der Landwehr-Mannschaft.

Der Landwehrmann, welcher im Frieden während der Concentrirungs-Zeit von der Uebung entweichet, wird nicht als Deserteur behandelt, sondern ist, wenn er eingebracht wird, mit einem die gesetzmäßige Uebungszeit von vierzehn Tagen nicht übersteigenden Arreste, der, wenn er auf kürzere Zeit ausgemessen wird, mit täglich sechsstündigem Kurzschließen verschärfet werden kann, zu bestrafen; auch soll derselbe zur Nachtragung der Uebungszeit, und in so fern es bey der Landwehr-Contraction nicht mehr geschehen kann, bey dem Regimente verhalten werden, und zwar auf seine eigene Kosten, und nur bey ganz unvermögenden auf Kosten des Staates. (Landwehr-Instruction vom Jahre 1813, §. 77 und 78.) Sobald aber die Landwehr zur wirklichen Dienstleistung zusammenrücket, wo sie sogleich, nach Anordnung des §. 90 der Instruction, die Musterung zu passiren, und den der Instruction angehängten Eid zu schwören hat, tritt der Landwehrmann in die Verpflichtung eines wirklichen Soldaten, und ist daher im Entweichungsfalle als Deserteur zu bestrafen; doch sind auch in diesem Falle die näheren Bestimmungen über die gerichtliche Behandlung der Landwehristen zu beobachten, welche die hofkriegsräthl. Verordnung vom 29. Aprill 1809, X. 53, und der aus dem Hauptquartier zu Deutsch-Wagram ergangene Armeebefehl vom 20. Junius 1809, vorschreiben*).

*) Siehe in der Verfassung der k. k. österr. Armee den §. 75, oder im Handbuche zum peinlichen Verfahren den §. 195.

Digitized by Google

§. 121.

Verlängerung der Dienstzeit entweichender Capitulanten.

Bey derjenigen Mannschaft, welche in der Armee gegen Capitulation dienet, tritt in Desertions-Fällen, nebst der anderweitigen Züchtigung, die Verlängerung der Dienstzeit, oder auch gänzliche Abnahme der Capitulation ein, in welcher Hinsicht, je nachdem der Deserteur ein Inländer oder Ausländer ist, besondere Vorschriften bestehen, die in den nachfolgenden Paragraphen angeführt werden.

§. 122.

Verlängerung oder gänzliche Abnahme der Capitulation desertirender Inländer.

Durch das Patent vom 4. May 1802 haben Se. Majestät den lebenslänglichen Dienst beym Militär aufzuheben, und im §. 1 die Dienstzeit der conscribirten Unterthanen bey sämmtlichen Infanterie-Regimentern der conscribirten Erbländer, wie auch bey dem Pontonier-Bataillon und dem Militär-Fuhrwesens-Corps auf zehn Jahre, bey den Cavallerie-Regimentern auf zwölf Jahre, und bey der Artillerie und den dem Genie-Corps untergeordneten Branchen auf vierzehn Jahre festzusetzen, dagegen aber im §. 7 zu befehlen geruhet, daß diejenigen, welche in Zukunft treulos ihre Fahnen verlassen würden, nebst den übrigen gesetzlichen Strafen der Desertion, bey dem ersten Betretungsfalle verhalten werden sollen, nach der verflossenen ordentlichen Capitulation, noch eine halbe Capitulations-Zeit zu dienen, und daß im zweyten Entweichungsfalle dem Deserteur der Capitulations-Schein abzunehmen, und derselbe auf lebenslang zu assentiren sey.

Die obgedachter Maßen im §. 1 des Patentes vom 4. May 1802 nach dem Unterschiede der Waffengattungen festgesetzte verschiedene Capitulations-Zeit ist aber durch eine spätere, vom k. k. Hofkriegsrathe am 1. Junius 1811, K. 2422, kundgemachte Entschließung Sr. Majestät dahin abgeändert worden, daß aller Unterschied in der Capitulations-Zeit der Inländer aufgehoben, und bey allen Waffen der Armee durchaus eine gleiche Capitulation auf

die Dauer von vierzehn Jahren festgesetzet werde, jedoch aber diese Verlängerung der Dienstzeit nur die künftig gestellt werdenden Recruten zu treffen habe. Die Bestimmung des §. 7 des Patentes wegen Verlängerung oder gänzlichen Verlust der Capitulation hat übrigens ihre volle Wirksamkeit behalten; es folget also hieraus, daß der zur neuen Capitulation von vierzehn Jahren Verpflichtete im ersten Desertions-Falle nach geendigter Dienstzeit von vierzehn Jahren die halbe Capitulations-Zeit von sieben Jahren, derjenige aber, der vor der Kundmachung *) dieser neueren allerhöchsten Entschließung gestellt worden, und nur zur zehnjährigen Dienstleistung verpflichtet ist, die halbe Capitulations-Zeit von fünf Jahren nachdienen müsse. Im Falle der zweyten Desertion ist ohnehin sowohl der eine als der andere der Capitulation ganz verlustiget. Die Capitulations-Verlängerung muß zwar in dem Urtheile, wodurch der Deserteur des Verbrechens der Desertion schuldig erkannt wird, immer ausgedrückt werden; sollte aber dieses aus Versehen des Richters unterblieben seyn, so tritt nichts desto weniger, nach Inhalt des §. 7 des Capitulations-Patentes, die Capitulations-Verlängerung als gesetzliche Folge der Desertion von selbst ein. (Hofkriegsräthl. Verordn. vom 3. Januar 1814, H. 963.)

§. 123.

Dienstzeit der Militär-Handwerker.

In Betreff der Militär-Handwerker, als: der Zeughandwerksgesellen, Monturs-Milizer, zu der Verpflegs-Branche sich engagirenden Bäcker, Müller, Binder u. dgl. verordnet der §. 4 des Patentes vom 4. May 1802, daß es bey ihrer eingeführten Capitulation von drey Jahren zu verbleiben habe; vermög der späteren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 26. November 1808, O. 2961, kann zwar solchen Handwerkern, die Ausländer, oder nicht conscribirte Inländer sind, die Capitulation auf drey Jahre

*) Hofkriegsräthl. Verordn. vom 29. Junius 1811, K. 281.

bewilliget werden, doch ist so viel möglich zu trachten, sie zur Eingehung einer sechsjährigen Capitulation zu vermögen; conscribirte Inländer, die zum Liniendienst geeignet sind, sollen in der Regel, und ohne besondere hofkriegsräthliche Bestimmung als Handwerker nicht angenommen werden, auch findet ihre Annahme nie auf kürzere Zeit, als wenigstens sechs Jahre Statt.

Gegen alle diese ist für den Fall, als sie vor Ablauf ihrer Capitulations-Zeit desertiren, eine Verlängerung derselben weder im Capitulations-Patente, noch in einem andern Gesetze verhängt; wohl aber versteht es sich, daß sie nach ausgestandener Arbiträr-Strafe die Zeit vom Tage ihrer Entweichung bis zu ihrer Einbringung oder Stellung nachdienen, und also ihre Capitulation ganz vollenden müssen.

Diejenigen, welche als gemeine Soldaten eingetreten, nach der Hand aber als Fourier, Trompeter, Sattler, Schmide, Fourierschützen, Monturs-Milizer u. s. w. übersetzet worden sind, bleiben, zu Folge des §. V. des Patentes vom 4. May 1802, in Rücksicht der Capitulation an die gesetzlichen Termine von ihrem ersten Eintritte in den Dienst an gerechnet, gebunden, und sind also, wenn sie desertiren, wie die übrigen Inländer, die wirkliche Soldaten sind, nach den im vorigen Paragraphe angeführten Vorschriften zu behandeln.

§. 124.

Behandlung d. Fourierschützen wegen Entweichung.

Den Hauptleuten, Capitän-Lieutenants, ersten Rittmeistern und Stabs-Officieren ist es vorbehalten, mit ihren aus dem Civil-Stande aufgenommenen Fourierschützen nach Gutbefinden eine Capitulation abzuschließen.

Auf die geschehene Anfrage, ob die Fourierschützen in gleichem Maße, wie der Soldat im eigentlichen Verstande an die Kriegsartikel gebunden seyn, oder nicht? ist von Seite des k. k. Hofkriegsrathes unterm 3. Januar 1814,

Digitized by Google

H. 963, die Entscheidung erfolgt, daß, in so weit es sich um gemeine Verbrechen handelt, nach der gedruckten Circular-Verordnung vom 21. Junius 1810, H. 691, die Bestimmungen der Kriegsartikel auf alle zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Verbrecher, mithin auch auf Fourierschützen, Anwendung haben; so viel hingegen die Militär-Verbrechen betrifft, können die Kriegsartikel auf Fourierschützen nur in so weit angewendet werden, als von ihnen Verbrechen solcher Art begangen werden können, und die Beschaffenheit ihres Dienstes, oder die Verschiedenheit desselben von dem Dienste des Soldaten eine solche Anwendung gestattet *).

§. 125.

Grundsätze üb. d. Wirksamkeit des Capitulations-Patentes überhaupt.

Die Wirksamkeit des Capitulations-Patentes erstreckt sich nicht bloß auf die erst nach Erscheinung desselben gestellten Inländer, sondern auch auf jene, die früher auf lebenslang assentirt worden sind. Für jene aus diesen, die zur Zeit der Kundmachung des Patentes schon zwölf Jahre, oder darüber dienten, ist das Jahr 1805 als der erste Entlassungs-Termin festgesetzt, und durch die späteren hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 14. September 1808, O. 2249, und 30. October 1811, K. 4545, entschieden worden, daß dieses Patent selbst auf jene conscribirten Inländer anzuwenden sey, die sich vor Erscheinung des Patentes auf lebenslang engagirt haben, indem kein Grund vorhanden ist, solche freywillig Eingetretene härter zu behandeln, als jene, die zwangsweise gestellet worden sind.

Da die im Capitulations-Patente wider das Verbrechen der Desertion verhängte Dienstverlängerung einen Theil der Strafe ausmachet, die in einem Gesetze bestimmte Strafe aber nie auf solche Verbrechen angewendet werden

*) Siehe in der Einleitung §. 6 und 7.

Digitized by Google

kann, welche vor Erlassung des Gesetzes begangen worden sind, so folgt, daß gegen Leute, die schon vor der Kundmachung des Patentes entwichen sind, und seit der Zeit, als diese geschah, zurückkehren, oder eingebracht werden, die im §. VII dieses Patentes verhängte Verlängerung der Dienstzeit nicht Statt haben könne, wohl aber sind einem solchen zurückgelangten Deserteur die Jahre der Abwesenheit bey Berechnung seines künftigen Entlassungs-Termines in Abschlag zu bringen. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 1. December 1804, D. 3450.) Was hingegen jene Leute betrifft, die sich zur Zeit der Kundmachung des Patentes in der Dienstleistung befanden, und zwar erst später, jedoch noch vor dem Jahre 1805, wo zu Folge des §. II der erste Entlassungs-Termin eintrat, desertirt sind, ist von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 11. December 1803, D. 3629, die Entscheidung erfolgt, daß auch gegen diese, eben so, wie gegen die erst nach Erscheinung des Patentes Assentirten, die im §. VII angeordnete Verlängerung der Dienstzeit um fünf Jahre bey der Infanterie, um sechs Jahre bey der Cavallerie, und um sieben Jahre bey der Artillerie einzutreten, und diese Verlängerung von dem Tage anzufangen habe, an welchem sie nach der Vorschrift des Patentes, wenn sie nicht desertirt wären, ihre Entlassung erhalten hätten. Im Gegentheile aber hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 27. May 1807, D. 2221, entschieden, daß jene Soldaten, die vermög des Capitulations-Patentes im Jahre 1805 zu entlassen gewesen wären, und erst später, weil sie wegen des damahls ausgebrochenen Krieges im Dienste zurückbehalten wurden, desertirt sind, die Capitulations-Verlängerung nach dem §. VII des Patentes nicht zu treffen habe, weil sie ihrer Verbindlichkeit genug gethan, und zwar durch Ungehorsam sich strafbar gemacht, ihren Capitulations-Vertrag aber nicht gebrochen haben. (Siehe §. 132.)

Digitized by Google

§. 126.

Anwendung des Capitulations-Patentes auf Hungarische Soldaten.

Aus Anlaß der geschehenen Anfrage, ob und in wie weit die im §. VII des Capitulations-Patentes gegen Deserteurs verhängte Verlängerung der Dienstzeit, bey dem Umstande, daß sich das Patent bloß auf Unterthanen der conscribirten Länder beziehet, auch gegen Hungarische Soldaten eintrete, ist von dem k. k. Hofkriegsrathe am 13. März 1808, F. 239, Folgendes verordnet worden:

Die im §. VII des Capitulations-Patentes verhängte Verlängerung der Dienstzeit bey der ersten, und gänzliche Abnahme der Capitulation bey der zweyten Desertion, findet bey Hungarischen Regimentern nur gegen jene Leute Statt, welche erst seit der kundgemachten Capitulation assentirt worden sind, und Capitulations-Scheine erhalten haben. Auf die in den Hungarischen Regimentern dienenden Veteranen hingegen, d. i. auf jene Leute, die vor der Kundmachung der Capitulation schon dienten, wie auch auf Kriegs-Capitulanten, die sich auf die Dauer des durch den Lüneviller Frieden geendigten, oder der früheren Kriege engagirt haben, ist der §. VII des Capitulations-Patentes nicht auszudehnen; denn für die ersteren, nähmlich die Veteranen in den Hungarischen Regimentern, ist noch kein Entlassungs-Termin festgesetzet, folglich fällt bey diesen der Grund der Verfügung des §. VII, daß der Mann ein bestimmtes Ziel seiner Dienstzeit vor Augen habe, hinweg; auch läßt sich bey ermangelnder Bestimmung der ganzen Dauer seiner Dienstzeit, die Hälfte gar nicht bestimmen; den letzteren hingegen, nähmlich den Kriegs-Capitulanten, kommt wieder zu Statten, daß dieselben, weil sie nach strengem Rechte, schon im Jahre 1801 hätten entlassen werden sollen, die im §. VII des Patentes festgesetzte Hälfte der Dienstzeit schon lange zurückgelegt haben, gleich wie auch bey diesen kein Maßstab weder für die ganze noch halbe Dienstzeit vorhanden ist *).

*) Siehe §. 93 am Schlusse.

Digitized by Google

§. 127.

Bey Entscheidung der Frage, wie Soldatenkinder, wenn sie in Militär-Dienste treten, in Hinsicht auf die Capitulation zu behandeln seyn, kommt es vor allem auf das Nationale des Vaters an, ohne auf den zufälligen Ort der Geburt des Kindes Rücksicht zu nehmen. Ist der Vater aus den conscribirten erbländischen Provinzen gebürtig, so ist der Sohn ebenfalls als ein conscribirter Unterthan zu behandeln. Im entgegen gesetzten Falle ist derselbe nach dem Nationale seines Vaters entweder als unconscribirter Inländer, oder als Ausländer zu betrachten. Von diesem allgemeinen Grundsatze ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Sohn eines Ausländers in ein Regiments-Erziehungshaus aufgenommen wird. In diesem Falle ist er, da er vom Staate gleichsam adoptirt wurde, als ein conscribirter Inländer zu behandeln. und auf Soldatenkinder.

Was insbesondere die Frage betrifft, wie die im Militär-Stande dienenden Soldatenkinder, deren Väter geborne Hungarn sind, behandelt werden sollen, müssen folgende Fälle unterschieden werden:

a) Hat sich ein solcher Soldatensohn freywillig engagirt, so ist er nach Inhalt seines Engagements zu behandeln, und hat sich nur dann einer Capitulation zu erfreuen, wenn er auf bestimmte Jahre sich engagirt hat; hat er sich aber auf beständig engagirt, so ist er zum lebenslänglichen Dienst zu verhalten.

b) Ist ein solcher Soldatensohn vom Lande gestellet worden, so hat er, Falls diese Stellung vom Landtage des Jahres 1802 bis zu jenem vom Jahre 1805 Statt hatte, und er mit einem Capitulations-Scheine wirklich versehen wurde, auf die im Capitulations-Patente vom Jahre 1802 bestimmte Capitulation Anspruch zu machen, da den vom Jahre 1802 bis zum Jahre 1805 gestellten Hungarischen Soldaten die erwähnte Capitulation zugesichert wurde.

Digitized by Google

c) Wenn ein solcher Soldatensohn vom Lande zu einer Zeit gestellet worden ist, wo das Land auf bloße Kriegsdauer die Leute zu stellen hatte, so ist er gleich den übrigen als Kriegs-Capitulant zu behandeln.

d) Wenn endlich die Stellung zu einer solchen Zeit Statt hatte, wo die Recruten ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dienstzeit vom Lande gestellt wurden, ist ein solcher Mann gleich den mit ihm gestellten Recruten zur lebenslänglichen Dienstzeit verbunden. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 8. Januar 1812, K. 63.)

§. 128.

Behandlung der im Lombardisch-Venetianischen Königreiche gebürtigen Soldaten, rücksichtlich der Capitulation in Desertions-Fällen.

In Verfolg des mittelst des Patentes vom 17. September 1820 für das Lombardisch-Venetianische Königreich kundgemachten neuen Conscriptions-Systems, welches §. 5 eine achtjährige Dienstzeit für die in Folge dieses Patentes für das Militär gewidmet werdenden Unterthanen des gedachten Königreiches festsetzet, ist rücksichtlich der Behandlung der innerhalb derselben gebürtigen Deserteurs, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hof-Kanzelley, durch die hofkriegsräthl. Verordnung vom 10. April 1821, K. 1326, Folgendes anzuordnen befunden worden:

a) Die aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche gebürtigen Soldaten, welche nach der Publication des neuen Lombardisch-Venetianischen Conscriptions-Patentes zum Militär eingetreten sind, oder gestellet wurden, haben in Gemäßheit des Capitulations-Patentes vom 4. May 1802, und der Allerhöchsten Entschließung vom 14. December 1815, nebst den übrigen gesetzlichen Strafen der Desertion, bey der ersten Desertion nach Verlauf ihrer achtjährigen Capitulation noch eine halbe Capitulation, d. i. noch fernere vier Jahre zu dienen, bey der zweyten Desertion aber ist ihnen die Capitulation gänzlich abzunehmen, und sie sind sonach zur lebenslänglichen Dienstleistung zu verhalten.

Digitized by Google

b) Hinsichtlich der vor der Publication des oben erwähnten Patentes gestellten oder eingetretenen Unterthanes des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, hat es bey den früheren Bestimmungen der hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 31. December 1816, K. 5959, und 30. October 1817, K. 4345, zu verbleiben, wornach derley Leute bey der ersten Desertion vom Tage ihrer Ergreifung und neuen Eintheilung noch volle acht Jahre zu dienen haben, im Falle der wiederhohlten Desertion aber ihrer Capitulation gleichfalls ganz verlustiget werden *).

§. 129.

Dienstverpflichtung eines Inländers, der sich fälschlich als Ausländer anwerben läßt, u. eines desertirten, neue Dienste nehmenden Capitulanten.

Hat ein Inländer, um Handgeld, oder eine kürzere Capitulation zu erschleichen, sich als Ausländer anwerben lassen, so hat er im Falle der Entdeckung sowohl die gesetzmäßige Dienstzeit zu dienen, als sein besonderes Engagement zu erfüllen. Auch muß derselbe, wenn er zum Werbbezirk eines anderen Regimentes gehöret, und nicht

*) Ueber die Behandlung der Deserteurs des Tyroler-Jäger-Regiments hinsichtlich ihrer Capitulation haben Se. Majestät unterm 2. Februar 1824 zu entscheiden geruhet, daß jeder Deserteur dieses Regimentes nebst den übrigen gesetzlichen Strafen seines Verbrechens, wenn er das erste Mahl meineidig entwichen ist, zur Nachdienung einer halben Capitulations-Zeit über die ihm ursprünglich zugestandene Capitulation verhalten, bey wiederhohlter Desertion aber der Capitulation ganz verlustig erklärt, somit zur beständigen Militär-Dienstleistung gewidmet werden solle. Die vor der Publication dieser allerhöchster Entschließung (d. i. vor dem 11. März 1824) desertirte Mannschaft dieses Jäger-Regiments ist in Absicht auf die Capitulation nach der vorherigen Beobachtung zu behandeln, mithin bey ihrer Einbringung ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Mann ein oder mehrere Mahle entwichen ist, zur Erneuerung der ganzen gesetzlichen Capitulation zu verhalten. (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 13. Februar 1824, K. 621, und 10. May 1824, K. 1396.)

Digitized by Google

etwa das General-Commando eintretender Dienstrücksichten halber etwas Anderes verordnet, dem Regimente, wozu er gehörig ist, zurückgestellet werden. (Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, §. 24.)

Macht sich ein solcher Mann über dieß der Desertion schuldig, so müßte ihm seine Inländer-Capitulation auch noch um die Hälfte verlängert werden, weil er dadurch, daß er sich als Ausländer hat anwerben lassen, seine wahre Eigenschaft als Inländer nicht selbst verändern konnte, folglich auch in dieser Eigenschaft nach dem Gesetze behandelt werden muß.

Gleicher Maßen ist für den Fall, daß ein entwichener Capitulant nach seiner Desertion sich neuerdings hat anwerben lassen, durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 28. März 1804, D. 746, festgesetzt worden, daß derley Capitulanten, in so fern ihre Beybehaltung nicht dem Dienste zum Nachtheil gereichen würde, allerdings schuldig seyn, auch die Bedingnisse des zweyten Engagements zu erfüllen, woraus sich die Folgen ergeben:

a) daß ein entwichener Capitulant, der sich nach der Desertion auf beständig hat anwerben lassen, er möge ein conscribirter Inländer oder ein Ausländer seyn, durch sein zweytes Engagement der ersten Capitulation verlustiget werde.

b) Daß ein solcher Mann, wenn er ein auf bestimmte Jahre gestellter Inländer ist, vorläufig seine erste Dienstzeit auszudienen, und eine halbe Capitulations-Zeit zu wiederhohlen, dann auch die Bedingnisse des zweyten Engagements zu erfüllen habe, Ausländer hingegen, nebst der Erfüllung des zweyten Engagements die erste Capitulation ganz wiederhohlen *) müssen.

In den Strafurtheilen über solche Leute ist die Anzahl der Dienstjahre, die sie nach dem vorstehenden Absatze b noch zu vollstrecken haben, bestimmt auszudrücken; übri-

*) Siehe §. 131, Lit. a.

Digitized by Google

gens aber sind sie in der Regel dem Regimente, von dem sie entwichen sind, zurückzustellen, und nur bey eintretenden Dienstesrücksichten ist es dem vorgesetzten General-Commando gestattet, sie bey dem Regimente zu belassen, wo sie sich schon befinden.

Wie endlich ein nach seiner Desertion wieder in k. k. Militär-Dienste getretener Mann, der während eines General-Pardons sich selbst entdecket, zu behandeln sey, ist im §. 115 angeführet worden.

§. 130.

Folgen d. Stellung eines Deserteurs statt eines vor Ablauf der ordentlichen Dienstzeit auf Ansuchen entlassen werdenden Mannes.

Wenn für einen Soldaten, dessen Entlassung gegen Stellung eines anderen Mannes, und Erlag des Monturgeldes bewilliget worden ist, der Ersatz mit einem Manne geleistet wurde, welcher später als Deserteur erkannt wird; so ist vor allem zu unterscheiden, ob der für den Entlassungswerber eingestandene Deserteur von diesem, oder von dem Regimente engagirt wurde. Hat der Entlassungswerber den Mann gestellet, ohne daß das Regiment hierauf Einfluß nahm, so ist der erstere verpflichtet, noch einen Mann zu stellen, weil ihm die Entlassung nur gegen Stellung eines nicht schon in Militär-Diensten stehenden Mannes bewilliget worden ist; jedoch bleibt ihm der Regreß dafür an dem Deserteur, welcher sich für ihn engagiren ließ. Hat aber der Entlassungswerber dem Regimente einen Pauschalbetrag übergeben, dieses dafür dessen Verbindlichkeit in Rücksicht der Stellung eines anderen Mannes übernommen, und einen Deserteur engagirt, so ist der Entlassungswerber seiner Verbindlichkeit enthoben, und kann zu keiner Ersatzleistung mehr verhalten werden.

Was die Dienstverpflichtung des für den Entlassenen eingestandenen Deserteurs betrifft, kommt es darauf an, ob dieser Einstandsmann früher auf lebenslänglich, oder auf eine gewisse Anzahl Jahre dienstpflichtig war? Im ersten Falle muß er ohnehin so lange dienen, als er hierzu

Digitized by Google

tauglich ist; im zweyten Falle ist wieder zu unterscheiden, ob der Deserteur von dem Entlassungswerber, oder von dem Regimente engagirt worden ist? Hat ihn der Entlassungswerber gestellet, so hat er nebst seiner früher bestandenen Capitulation nur noch die wegen der Desertion ihm etwa als Strafe zuerkannte Capitulations-Verlängerung auszudienen. Hat ihn aber das Regiment engagirt, so muß er nebst jener früheren Capitulation, und der als Strafe ihm zuerkannten Verlängerung, auch die neu eingegangene Dienstverpflichtung erfüllen. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 28. Februar 1816, K. 680.)

§. 131.

Erneuerung od. gänzliche Abnahme d. Capitulation desert. Ausländer.

In Ansehung der mit Capitulation dienenden Ausländer enthalten die Directiv-Regeln und die Straf-Norma folgende Vorschriften:

a) Derjenige Mann, welcher auf eine bestimmte Zeit capitulirt hat, ist bey der ersten Desertion nebst einer Züchtigung am Leibe mit der Erneuerung der Capitulation zu bestrafen. (Directiv-Regeln §. 19 a.) Die erneuerte Capitulation fängt von dem Tage des publicirten Strafurtheiles oder rechtlichen Erkenntnisses zu laufen an. Wenn also z. B. ein auf sechs Jahre sich engagirter Ausländer im dritten Jahre seiner Dienstzeit desertirt, und sodann eingebracht wird, oder sich meldet, muß er vom Tage des kundgemachten gerichtlichen Spruches die ganze Capitulations-Zeit von sechs Jahren von Neuem abdienen.

b) Desertirt ein solcher Ausländer zum zweyten Mahl, so wird er, wenn sich von ihm wenigstens eine zehnjährige Dienstleistung noch versprechen läßt, mit der gänzlichen Abnahme der Capitulation, und einer Züchtigung am Leibe bestrafet; sollte aber der Dienst an der Abnahme der Capitulation nichts gewinnen, so muß der Capitulant gleich einem anderen zum zweyten Mahl, oder noch öfter entwichenen uncapitulirten Mann bestrafet werden.

Digitized by Google

Uebrigens ist bey Capitulanten auf des Mannes Eigenschaften, sonstiges Betragen, und auf die Dienstzeit, welche er bis zur Desertion schon vollstrecket hatte, eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen. (Directiv-Regeln §. 19 c, und Straf-Norma §. 6, Buchst. n.)

c) Leuten, welche nicht auf bestimmte Jahre, sondern wie es bey den leichten, bloß für die Kriegszeit errichteten Truppen geschieht, nur auf die Zeit des Krieges capitulirt haben, ist, wenn sie während des Krieges desertiren, und die gesetzmäßige Todesstrafe nicht Platz findet, nach ausgestandener Leibesstrafe die Capitulation auf die Zeit des Krieges zu erneuern; desertirt der nähmliche Mann während des Krieges zum zweyten Mahl, so wird auf den Fall, wenn wegen eintretender Umstände die ordentliche Todesstrafe, oder das standrechtmäßige Verfahren nicht Statt hätte, nebst der eintretenden Leibesstrafe die Capitulation auch auf die Friedenszeit, und zwar auf die bey der Infanterie gewöhnlichen sechs Jahre erweitert; desertirt er endlich zum dritten Mahl, so wird er, wenn auch dieß Mahl die Todesstrafe nach den bestehenden Grundsätzen keine Anwendung findet, am Leibe gestrafet, und ihm die Capitulation ganz abgenommen. (Directiv-Regeln §. 19 c, und Straf-Norma §. 6, Buchst. m.)

d) Hat sich ein Mann bey einem Regimente nur auf die Dauer des Krieges engagirt, und sohin neuerdings noch während des Krieges gegen sechsjährige auf die Friedenszeit zu gelten habende Capitulation reengagirt, so muß derselbe, wenn er noch während des Krieges desertirt, und eingebracht worden ist, in so fern die Todesstrafe nicht Platz greift, die Zwischenzeit vom Tage seiner Desertion bis zum Tage seiner Einbringung zuförderst noch abdienen, und sodann nimmt erst seine zweyte sechsjährige Capitulation für die Friedenszeit ihren Anfang. (Directiv-Regeln §. 19 d.)

Digitized by Google

Strafe der erst nach ausgedienter Capitulation entweichenden Ausländer.

e) Soldaten, welche während des Krieges ihre Capitulations-Zeit vollendet haben, und dem ungeachtet bis zum Ende des Krieges fortdienen müssen, sind in dem Falle, als sie ohne erhaltenen Abschied entweichen, und die ordentliche Todesstrafe nach dem folgenden Absatze f wieder sie nicht verhängt werden kann, niemahls zur Erneuerung oder Fortdauer der Capitulation auf gewisse Jahre, sondern zu einer Leibesstrafe mit dem Anhange zu verurtheilen, daß sie, so lange der Krieg dauert, fortzudienen haben. (Directiv-Regeln §. 19, Absatz e, und Straf-Norma §. 6, Absatz o.)

f) Auf die ordentliche Todesstrafe kann wider einen Capitulanten, welcher in Kriegszeiten nach vollendeter Capitulation sein Regiment oder Corps ohne erhaltenen Abschied eigenmächtig verlassen hat, nur dann erkannt werden, wenn er erstens mit Uebertretung des XII. Kriegsartikels von der Wache entwichen, und der hieraus für den Dienst entstandene Nachtheil von Wichtigkeit ist; oder wenn er zweytens der Stifter eines Desertions-Complottes war; außer diesen zwey Fällen hat nur eine außerordentliche Leibesstrafe einzutreten, die auch allenfalls bis auf fünfjährige Schanzarbeit erweitert werden kann. (Directiv-Regeln §. 19 f, und Kundmachungs-Verordnung der Straf-Norma vom 3. Julius 1790.)

§. 132.

Bestrafung der nach schon vollstreckter Dienstzeit entweichenden Inländer.

So wie sich der §. 19 der Directiv-Regeln überhaupt nur auf Ausländer bezieht, weil im Jahre 1798, wo die Directiv-Regeln kundgemacht worden sind, die Inländer der Wohlthat einer bestimmten Capitulation noch nicht theilhaft waren; so hat es auch gleiche Bewandtniß mit den, in den Absätzen e und f des vorigen Paragraphs angeführten gesetzlichen Bestimmungen, und erst durch die hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 27. May 1807, D. 2221, und 31. October 1807, H. 799, ist auf eine geschehene Anfrage

Digitized by Google

die gleichförmige Verfügung erfolgt, daß auch der nach ausgedienter Capitulation entweichende Inländer nicht eigentlich der Desertion, sondern des Ungehorsams oder Eigenwillens sich schuldig mache, und daher in Friedenszeiten weder standrechtlich behandelt, noch sonst zum Tode verurtheilet werden könne *); dagegen in Kriegszeiten in den, im §. 19, Absatz f der Directiv-Regeln (siehe §. 131 f) bezeichneten Fällen, die Todesstrafe ganz wohl Statt finde. Gleicher Maßen hat der k. k. Hofkriegsrath die ferner vorgekommene Frage, wie die aus den im Wiener Frieden abgetretenen Provinzen gebürtigen, in dießseitigen Diensten zurückbehaltenen, und sohin entwichenen Soldaten, im Betretungsfalle zu behandeln seyn, unterm 25. May 1810, H. 492, dahin zu entscheiden befunden, daß die Strafen der Desertion nur auf solche Leute aus den durch den Wiener Frieden abgetretenen Ländern oder Landes-Districten anwendbar seyn, die sich zu Oesterreichischen Kriegsdiensten freywillig verbunden haben; andere aus gedachten Ländern oder Landes-Districten gebürtige Leute, welche eine solche freywillige Verbindlichkeit nicht haben, sind im Falle der Entweichung, wie ausgediente Capitulanten, die sich der Entweichung schuldig machen, zu behandeln.

Uebrigens ist schon durch die gedruckte hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 1. April 1809, O. 777, und mittelst der weiteren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 22. Junius 1812, K. 2814, wiederhohlt bekannt gemacht worden, daß, sobald ein Regiment auf den Kriegsfuß gesetzt ist, weder eine Entlassung noch Reengagirung der Inländer-Capitulanten, die sich in einem Regimente befinden, Statt habe, und diese folglich auf die Dauer des Krieges fortdienen müssen; und damit auch ein Gleiches von den Ausländer-Capitulanten mit rechtlichem Grunde gefordert werden könne, ist zu Folge einer Allerhöchsten Ent-

*) Siehe §. 108 am Schlusse, und §. 125.

Digitized by Google

schließung, in der hofkriegsräthl. Verordnung vom 23. December 1812, K. 4802, anbefohlen worden, daß jedem Ausländer, der gegen Capitulation in dießseitige Militär-Dienste treten will, ausdrücklich bedeutet, und in den Capitulations-Schein besonders eingeschaltet werden solle, der Capitulations-Termin könne während eines bereits ausgebrochenen Krieges nicht erlöschen, sondern er müsse sich gefallen lassen, ungeachtet des in eine solche Epoche fallenden Capitulations-Endes, erst bey dem erfolgenden Frieden entlassen zu werden.

§. 133.

Strafe der Officier in Desertions-Fällen, u. der Landwehr-Officier insbesondere.

Der Officier, welcher desertirt, ist nach dem Dienst-Reglement, II. Theil, I. Hauptstück, V. Abschnitt, §. 5 und 6 *) zu behandeln, und der Edictal-Prozeß wider ihn einzuleiten; doch versteht sich, daß der Citation die Erhebung des Thatbestandes über die wirkliche meineidige Entweichung vorausgehen müsse. Er wird sohin auf Ausbleiben seiner Charge ehrlos entsetzt, sein Nahme an den Galgen geschlagen, und sein Vermögen eingezogen. Wird er aber vom Militär eingebracht, und kann sich nicht rechtfertigen, so ist er nach dem XVIII. der jetzigen Kriegsartikel (vorher XXIII.) mit der infamen Cassation, und dem Strange, dann der Confiscation des in den k. k. Ländern befindlichen Vermögens, zu bestrafen; vorausgesetzt, daß er in einem Lande geboren ist, wo die letztere Statt hat. (Siehe §. 108—110.)

Da der Wille zu entweichen immer erwiesen seyn muß, so ist der Officier, welcher nur vom Urlaub ausgeblieben, und auf die Citation nicht erschienen ist, bloß seiner Charge

*) Die im §. 20 der Directiv-Regeln vorkommende Citation des 25sten Capitels des Dienst-Reglements bezieht sich auf das zu jener Zeit bestandene ältere, jetzt außer Kraft gesetzte, Dienst-Reglement.

Digitized by Google

zu entsetzen; es wäre denn, daß er zugleich eines anderen Verbrechens rechtsbeständig überwiesen wäre, auf welches die Ehrloserklärung in den peinlichen Gesetzen ausdrücklich verhängt ist. (Directiv-Regeln §. 20.) *).

Ueber die vorgekommene Anfrage, ob ein Landwehr-Officier sich in Friedenszeiten der Desertion schuldig machen, und mit den auf dieses Verbrechen in den Kriegsartikeln und Directiv-Regeln gesetzten Strafen belegt werden könne, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelst der Verordnung vom 31. August 1813, H. 617, folgende Belehrung ertheilet: Wenn die Verfügung des §. 13, Lit. f, dann des §. 89 und 90 der Landwehr-Instruction vom Jahre 1813, und die Schluß-Clausel des dieser Instruction sub Lit. f. angehängten Eides-Formulars zusammengenommen, und erwogen werden, so ergibt sich deutlich, daß die Landwehr-Mannschaft, den Officier mit eingeschlossen, nur dann das Verbrechen der Desertion begehe, mithin nach den Kriegsgesetzen behandelt, und bestrafet werden könne, wenn sie aus der Dienstleistung, wie solche im §. 81 der Landwehr-Instruction bestimmt ist, entweichet, daß aber hiernach, so bald die Landwehr-Mannschaft zur Dienstleistung zusammengerückt ist, und den Diensteid abgelegt hat, mit den übrigen Kriegsgesetzen auch die Gesetze, welche die meineidige Entweichung betreffen, ihre Anwendung haben, wenn auch noch wirklich Friede bestünde. (Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee den §. 195, und im Anhange zu diesem Handbuche den Absatz Nr. XLVII, S. 54.)

§. 134.

Behandlung der entweichenden Stabs-Parteyen u. unobligaten Prima-Planisten.

Die Auditoren, Rechnungsführer, Regiments- und Oberärzte, so wie die unobligaten Prima-Planisten, als: Fouriere, Unterärzte, Fahnenschmiede, Sattler u. s. w. kön-

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee, die §§. 471 bis 475.

Digitized by Google

nen sich, in so fern sie nicht, wie der Trompeter, auf die Kriegsartikel verpflichtet sind, des Desertions-Verbrechens nicht schuldig machen; sie werden jedoch durch die Entweichung schon an und für sich ihrer Charge verlustiget. Die Vermögens-Confiscation hat aber, weil sie nicht zur Fahne geschworen haben, eben so wie die Ehrloserklärung der Entweichung wegen, wider sie nicht Statt. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Militär-Beamten, welche, sobald sie entweichen, sich ihrer Stelle von selbst begeben. (Directiv-Regeln §. 21.)

Sollte ein in Geldverrechnung gestandener Beamte entweichen, so müssen, zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 22. Januar 1808, C. 73, davon alle Cassen und Behörden, nebst Mittheilung der Personsbeschreibung, zu ihrer Warnung unverzüglich verständiget werden.

§. 135.

Strafe der k. k. ordinären und Privat-Cadetten, und der ex propriis Gestellten, wenn sie desertiren.

Die k. k. ordinären Cadetten können, wenn sie desertirt sind, nie wieder bey einem Regimente in dieser Eigenschaft, wohl aber als Gemeine eintreten, und sich durch Wohlverhalten zur Beförderung zu Unterofficieren und weiter verdient machen. (Directiv-Regeln §. 22.)

Diese Vorschrift ist aber keineswegs dahin zu verstehen, als ob ein k. k. Cadett, welcher desertirt, außer dem Verluste seiner Cadetten-Stelle, keine andere Strafe zu erwarten hätte, sondern er ist, da er die Kriegsartikel beschworen hat, nebst der Entlassung von seiner Cadetten-Stelle, mit der Vermögens-Confiscation, wenn er in einem Erblande, wo diese Statt hat *), gebürtig ist, und über dieß, da er, zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 25. October 1804, H. 789, den gegen gemeine Mannschaft zulässigen Leibesstrafen nicht unterliegt, mit Festungs-Arrest, und in Kriegszeiten nach Umständen

*) Siehe §. 108.

selbst mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen. Eben dieses gilt bey unobligaten Privat-Cadetten; von einer Capitulations-Verlängerung aber kann weder bey dem Einem noch Anderen die Rede seyn, weil der k. k. Cadett sowohl als der Privat-Cadett seine Entlassung aus dem Dienste, gleich dem Officier, ansuchen kann, und daher zu einer gewissen Dienstzeit nicht verbunden ist. Die ex propriis Gestellten dagegen, als da sind: die Söhne von Beamten und Honoratioren, welche von der Stellung zum Militär systemmäßig nicht befreyet sind, und die Begünstigung, gleich den Cadetten behandelt zu werden, nur in so lange genießen, als sie sich nicht eine kriegsrechtliche Behandlung zuziehen, haben in Ansehung der Capitulation gleiche Verpflichtung, wie der Gemeine, und sind überhaupt, wenn sie desertiren, zu den nähmlichen Strafen, wie der gemeine Mann oder Unofficier, zu verurtheilen, und in dem Strafurtheile zugleich der Begünstigung, die Behandlung als Cadetten zu genießen, verlustig zu erklären. (Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie, I. Theil, S. 68, und hofkriegsräthl. Verordnung vom 17. März 1807, D. 1209.)

§. 136.

Beschränkung d. Befugnisses, einem Deserteur die Straflosigkeit zuzusichern.

Außer dem Landesfürsten steht niemanden das Befugniß zu, einem Deserteur die Nachsicht der Strafe rechtsgültig zuzusichern. Wenn sich aber Deserteurs der k. k. Armee, die sich im Auslande befinden, bey den Cordons-Commandanten an den Gränzen melden, und gegen Nachsicht der Desertions-Strafen zurückzukehren wünschen, sind solche in Verpflegung zu nehmen, und mit Beygebung eines vertrauten Commandirten, und des Verpflegszettels, dann eines Empfehlungsschreibens an das nächste Militär-Commando, und so weiter an ihre Regimenter zu senden, welche selbst geneigt seyn werden, solchen zurückkehrenden Deserteurs die gerichtlich zuerkannte Strafe im Wege der Gnade nachzusehen. (Directiv-Regeln §. 23.)

Digitized by Google

§. 137.

Bestrafung der Vorschubleistung zur Desertion, und Verhehlung der Deserteurs.

Wie diejenigen zu bestrafen seyn, welche sich der beförderten Entweichung aus dem Kriegsdienste, und der Deserteurs-Verhehlung schuldig machen, ist im §. 199 und 200 des Gesetzbuches über Verbrechen enthalten. (Directiv-Regeln §. 24.) *). Ein solcher Beförderer soll nähmlich nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolk fünfzig Gulden, und für einen von der Reiterey hundert Gulden an die Kriegs-Casse zu bezahlen hat, noch über dieß im Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre angehalten werden. Für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesens-Gemeinen ist nachträglich in dem Hofdecrete vom 15. October 1807 die Geldstrafe auf zwölf Gulden dreyßig Kreuzer bestimmet worden. Kann der Beförderer der Entweichung die Zahlung an die Kriegs-Casse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen. Der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden ist, kann in der Anwendung dieser Anordnung nichts ändern.

Diejenigen, welche der Reserve-Mannschaft bey der Entweichung Hülfe leisten, sind, je nachdem der Reserve-Mann als Deserteur, oder nur als Auswanderer zu betrachten ist, als Deserteurs-Verhehler, oder als Beförderer der Auswanderung zu bestrafen. (Reserve-Organisations-Verordnung vom 1. September 1812, K. 3492, §. 8.) Es versteht sich übrigens von selbst, daß die oben angeführten, im §. 200 des Gesetzbuches über Verbrechen verhängten Strafen bloß auf Civil-Personen, die einem Deserteur Vorschub leisten, oder ihn gar zur Entweichung bereden, nicht aber auf Personen, die der Militär-Ge-

*) Die im §. 24 der Directiv-Regeln vorkommende Citation des §. 87 bezieht sich auf das Josephinische Strafgesetz, welches durch das neuere vom 3. September 1803, mit 1. Januar 1804 außer Wirksamkeit gekommen ist.

Digitized by Google

richtsbarkeit unterstehen, Anwendung haben, da letztere nur nach den für das Militär bestehenden Strafgesetzen behandelt werden können *).

In den Hungarischen Erbländern und in Siebenbürgen bestehen gegen die Beförderer der Desertion, und Deserteurs-Verhehler eigene Gesetze; diese sind laut des Hof-Decretes vom 31. May 1790, die Allerhöchsten Resolutionen vom Jahre 1749, 1751 und 1765.

§. 138.

Deserteurs-Meldungen u. species-facti.

Um die Deserteurs desto leichter ausfindig zu machen, einzubringen, und zur wohlverdienten Strafe ziehen zu können, hat jeder Compagnie-, Escadrons- und Posto-Commandant, so bald er von der Desertion eines Mannes versichert ist, eine Meldung in duplo zu verfassen, diese nebst den übrigen in Loco befindlichen Officieren mit Einschluß des Feldwebels und eines anderen Unterofficiers zu unterfertigen, und darin aufrichtig anzuzeigen, an welchem Tage er mit oder ohne Feuergewehr und Bayonett entwichen sey, was er an Löhnung und Naturalien, dann an Monturs- und Rüstungs-Sorten mitgenommen, und ob er sich sonst eines Verbrechens schuldig oder verdächtig gemacht habe. Diese Meldungen sind dem Regiments-Commandanten auf das schleunigste einzusenden, welcher eine davon dem Regiments-Auditor zu behändigen, und die andere zu Ende des Monaths sammt dem Monath-Act dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten übergeben zu lassen hat, dem sie bey Revidirung desselben und Durchgehung der Monturs-Berechnung zum Behufe dienen kann. (Directiv-Regeln §. 25.)

Nebst dieser Deserteurs-Meldung in duplo wird auch von dem Compagnie- oder Escadrons-Commando eine species-facti nebst beygefügtem Straf-Extracte des entwichenen Mannes dem Regiments- oder Corps-Com-

*) Siehe auch den §. 152.

Digitized by Google

mando eingesendet, und von diesem dem Auditor zugestellet, der diese species-facti sammt der Deserteurs-Meldung in einem eigens dazu bestimmten Fascikel aufzubewahren, und wenn in der Folge der Deserteur eingebracht wird, zur Grundlage des über ihn aufzunehmenden summarischen Verhöres zu nehmen hat.

In Bezug auf Entweichungsfälle der Fuhrwesens-Mannschaft von Transporten hat der Hofkriegsrath am 12. November 1813, F. 1246, insbesondere verordnet: daß die Transports-Commandanten die Deserteurs-Meldungen ohne Verzug dem Landes-Posto-Commando derjenigen Provinz, in welche der Transport bestimmt ist, zuzusenden haben. Ferner ist in Ansehung der Einsendung der Deserteurs-Meldungen und species-facti über die von Transporten entweichende Mannschaft vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 20. Julius 1824, H. 778, Folgendes verordnet worden:

Ist ein Mann von einem Transporte entwichen, dessen Regiment, selbstständiges Bataillon, Corps ꝛc. sich in eben dem General-Commando-Bezirke, wo die Entweichung geschah, befindet, so ist die Deserteurs-Meldung und species-facti von dem Transports-Commandanten alsogleich dem Regimente, Bataillon ꝛc. zu übersenden, und dieses keineswegs bis zur Uebergabe des Transportes aufzuschieben. Befindet sich dagegen das Regiment, Bataillon ꝛc., zu dessen Stand der vom Transporte entwichene Mann gehört, in einem andern General-Commando-Bezirke, als wo er desertirt ist, so hat der Transports-Commandant ein Pare der Deserteurs-Meldung und species-facti nicht nur dem Regimente, Bataillon ꝛc., sondern auch dem General-Commando dieses Landes, wo die Entweichung geschah, und falls seine Bestimmung noch weiter ging, auch jenem General-Commando, wohin die Transport-Abtheilung, welcher der Entwichene angehört,

Digitized by Google

bestimmt ist, ohne Verzug zu übersenden. Die General-Commanden haben in dem Falle, als der Mann in ihrem Bezirke eingebracht wird, von diesen erhaltenen Documenten zwar bey der Aburtheilung des Mannes den gesetzmäßigen Gebrauch machen zu lassen, doch aber ist ein solcher vom Transporte entwichener Mann, damit er nicht in mehreren monathlichen Total-Consignationen (siehe den folgenden §) erscheine, nur bey jenem General-Commando in diese Consignation aufzunehmen, in dessen Bezirke sich sein Regiment oder Corps befindet, indem ihn dieses auf die nach obiger Vorschrift erhaltene Deserteurs-Meldung ohnehin gleich in die nächste dem General-Commando einzureichende monathliche Consignation aufzunehmen hat.

§. 139.

Monathlich einzureichende Deserteurs-Consignationen.

Die im §. 26. der Directiv-Regeln jedem Regimente, Bataillon oder Corps aufgetragene Einreichung einer umständlichen Beschreibung aller im Laufe eines jeden Monaths desertirten Leute an das General-Commando des Landes, damit von diesem eine Total-Consignation verfaßt, eine Abschrift derselben sämmtlichen übrigen General-Commanden, und respicirenden kriegscommissariatischen Beamten zur Ausfindigmachung der Deserteurs mitgetheilet, und auch unter Anschluß solcher Consignationen die Landesstelle um Erwirkung der Vermögens-Confiscation angegangen werde, ist durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 11. Julius 1804, D. 1766, abgestellt, und dagegen angeordnet worden, daß die vorher den General-Commanden monathlich einzureichen gewesenen Consignationen der entwichenen Inländer künftig nur halbjährig zu unterlegen seyn, darin aber bey jedem Individuum die Bemerkung beygefügt werden solle, ob sich von dem Regimente, Bataillon oder Corps an die politische Obrigkeit wegen der Vermögens-Confiscation gewendet worden, was diese Verwendung für einen Erfolg hatte, und ob die

Digitized by Google

Unterstützung des General-Commando bey der betreffenden Landesstelle nöthig sey. Aber auch von dieser halbjährigen Eingabe ist es durch die im §. 111 angeführte spätere hofkriegsräthl. Verordnung vom 10. October 1816, K. 4751, abgekommen, in Folge der nur jene besonderen Fälle dem General-Commando anzuzeigen sind, wo die Werbbezirks-Regimenter und Kreisämter in Absicht auf die Vermögens-Confiscation sich nicht vereinigen können.

Abgesehen von der Bewirkung der Vermögenseinziehung, rücksichtlich der es bey den vorberührten, im §. 111 angeführten neueren Vorschriften das Verbleiben behält, hat der k. k. Hofkriegsrath zu Folge allerhöchster Entschließung Sr. Majestät unterm 31. December 1817, C. 1297, anbefohlen, daß jedes Regiment oder Corps die bey demselben einlangenden Deserteurs-Meldungen monathlich in eine Consignation zusammen zu fassen, und diese dem vorgesetzten General-Commando, welches daraus eine allen übrigen General-Commanden mitzutheilende Haupt-Consignation verfaßt, zu dem Ende einzusenden habe, damit bey Aburtheilung jener Deserteurs, welche in Ländern eingebracht werden, in denen sich ihre Regimenter oder Corps nicht befinden, die weitwendigen Schreibereyen, durch welche in jedem Falle erst erhoben werden mußte, ob der Eingebrachte wirklich ein Deserteur des angegebenen Regimentes oder Corps, und unter welchen Umständen er entwichen sey, vermieden, und die Stabs- und Garnisons-Auditoriate in die Lage gesetzet werden, auf die Grundlage dieser Consignationen die Untersuchung und Aburtheilung solcher Deserteurs vornehmen zu können.

Das Formular dieser monathlichen Consignation ist mittelst der hofkriegsräthl. Verordnung vom 10. März 1818, C. 245, nachträglich hinausgegeben *), und dabey noch folgende Belehrung ertheilet worden:

*) Siehe die Beylage Nr. I.

Digitized by Google

B (

der im Monath Jahr von d

Tauf- und Zunahme des Deserteurs.	Gebürtig	
	in welchem Lande, Kreise, Comitat, Delegation.	in welchem O[rte] mit Beysatz [der] Grundherrsch[aft]

eſchreibung

em Regiment Corps

...te, ...der ...aft.	Alter.	Reli- gion.	Profeſſion.	Verheira- thet oder ledig.	Wo angewor... oder von wel... Dominium ge... worden.

Digitized by Google

lage Nr. I. ad §. 139.

ichenen Mannschaft.

nd an wel- Tage assen- tirt.	Hat vorhin ge- dient.

Persons-Beschreibung.	ung, ur, nom-

a) Vom Monathe April 1818 angefangen sind diese vom ersten bis letzten eines jeden Monathes zu verfassenden Deserteurs-Beschreibungen von allen Regimentern und Corps an ihr vorgesetztes General-Commando dergestalt einzusenden, daß solche bis längstens zum 8ten des künftigen Monaths unausbleiblich daselbst eintreffen.

b) Die General-Commanden haben aus diesen Particularien dreyzehn gleichlautende Totalien zu verfassen, und diese längstens am 15ten eines jeden Monaths an gesammte Länder- und Gränz-General-Commanden abzusenden, wo diese einlangenden Beschreibungen zu fascicaliren, und aufzubewahren sind, und auch ein Register darüber zu führen ist, damit bey Einbringung eines solchen zu einem entfernten Regimente oder Corps gehörigen Deserteurs der abgesehene Gebrauch davon gemacht, alle unnöthige Schreiberey vermieden, und die Aburtheilung auf das Möglichste beschleuniget werde.

c) Die subalternen Behörden und die General-Commanden selbst haben sich gegenwärtig zu halten, daß diese Beschreibungen in den Rubriken durchaus so genau und umständlich eingetragen werden müssen, daß sie dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entsprechen, und weitere Schreibereyen und Nachfragen ersparen. Für die vollständige Verfassung der Particular-Beschreibungen bleiben die Regiments- und Corps-Commandanten, für jene der Totalien die Justiz-Referenten bey den General-Commanden verantwortlich. Zur Verfassung derselben und zur Führung der Register darüber, hat denselben die Kanzelley-Direction die nöthige Aushülfe zu leisten.

d) In so weit endlich die zu diesen Consignationen gewidmeten gedruckten Bögen bey einer oder der anderen Behörde zu mangeln anfangen, und der dießfällige Vorrath der General-Commanden zum Ersatze nicht hinreichet, ist die Anzeige bey Zeiten an den Hofkriegsrath zu machen.

K

Digitized by Google

um dieselben mit dem nöthigen Vorrathe versehen z
nen. (Siehe auch im Anhange zum Handbuche übe
peinl. Verfahren bey der k. k. Armee den Absatz Nr. L
S. 114 und 115.)

§. 140.

Summarisches Verhör, und Präsentirungs-Liste üb. jeden Deserteur.

Ueber jeden sich selbst meldenden, eingebrachten
ausgelieferten Deserteur muß ein summarisches Verhö
genommen, und sodann der Mann dem Feld-Kriegs-
missariate vorgestellet werden, welches nach dem
Directiv-Regeln angeschlossenen Formulare *) eine
sentirungs-Liste zu verfassen hat. (Directiv-Regeln §.
Ist kein feldkriegscommissariatischer Beamte im Orte
wird das summarische Verhör in die Rechnungs-Kan
gegeben, daselbst die Präsentirungs-Liste verfasset,
sohin von dem im Orte angestellten Militär-Ver
beamten, und wenn auch ein solcher ermangelt, von
Auditor loco Commissarii bellici unterschrieben.

Wenn diese Präsentirungs-Liste dem respicire
kriegscommissariatischen Beamten des Regimentes
Corps zukommt, hat er vorzüglich darauf zu sehen, o
Inhalt mit demjenigen, was in Ansehung des Tage
Entweichung, und der allenfalls mitgenommenen Mont
Armaturs- und Rüstungs-Sorten angegeben worden,
einkommt, um bey gefundenem Widerspruche, oder un
cher Angabe das Wahre zu erheben. (Directiv-Regeln §.

§. 141.

Grundsätze über die Reclamirung der Deserteurs, oder ihre Ueberlassung an andere Regimenter, und Behandlung derjenigen, die

Jedes Regiment kann seinen Deserteur da, wo es
findet, reclamiren, und das Regiment, bey dem er
engagirt haben dürfte, ist schuldig, ihn sogleich auszu
fern; im Verweigerungsfalle aber hat sich das betreffe
Regiment an das General-Commando zu verwenden, w
ches auf diese Auslieferung feste Hand zu halten hat.
einem anderen Regimente überlassener Mann muß bey d

*) Siehe die Beylage Nr. II.

Digitized by Google

e Nr. II. ad §.

N. N. Nr.

r u n

gegen 24

n und wo desertirt	at sich inzwischen auf-gehalten:	Bringt an Montur zurück:
3. August 1821 v… em Compagnie a… tation Pergam…	uf dem Wege aus Ita- n bis nach Neunkirchen Nieder - Oesterreich, dem er sich eines gefun- nen Abschieds bediente.	1 Rock, 1 Leibel, 1 Tuchhose, 1 Holzmütze, 2 Hemden, 2 Gatyen, 1 Paar Schuhe.

den, welches dt am 14. Aprill 1822.

N. N.
Oberfeldarzt.

Tage bey de

N. N.
Kriegs - Commissär.

Digitized by Google



Digitized by Google

Regimente, wo er desertirt ist, ordentlich in Zuwachs genommen, und als transferirt wieder in Abgang gebracht werden. (Directiv-Regeln §. 28.) Ein bey einem Regimente dienender Mann, der sich als Deserteur eines anderen Regimentes meldet, darf jedoch nie gleich zu diesem Regimente transferirt, und dahin abgeschickt werden, sondern dieses hat erst dann zu geschehen, wenn das andere Regiment die Angabe des Mannes als richtig erkläret, und ihn nebstbey zurückverlangt. (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 22. November 1803, D. 3448.) Wie sich in dem Falle zu benehmen sey, wenn ein als Deserteur eingebrachter Mann standrechtmäßig zu behandeln ist, und schon früher von einem anderen Regimente desertirt zu seyn vorgibt, ist bereits im §. 96 angeführt worden.

Hat sich ein Mann bey einer Civil-Behörde fälschlich als Deserteur ausgegeben, so soll er zu Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Februar 1822, als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von der competenten Behörde behandelt, auch sollen auf diejenigen, die zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, die hierwegen bestehenden Anordnungen angewendet werden.

Selbst jene Leute, welche in Folge der früheren hofkriegsräthlichen Rescripte vom 19. August und 13. October 1819, K. 2882 und 3525 *), auf ihre falschen Angaben bereits in die Armee aufgenommen wurden, sind in Gemäßheit der oben angeführten allerhöchsten Entschließung zu behandeln. (Hofkriegsr. Verordnung vom 22. März 1822, K. 1061.)

sich fälschlich als Deserteurs ausgeben.

§. 143.

Für jeden Deserteur, er möge in oder außer dem Regiments-Nummero eingebracht werden, sind dem Militär 8 Gulden, dem Landmanne aber 24 Gulden, für einen

Taglia für die Anzeige od. Einbringung eines Deserteurs.

*) Siehe im Anhange zum Handbuche über das peinliche Verfahren, Nr. LVIII, S. 67 und 68.

Digitized by Google

sammt dem Pferde eingebrachten Deserteur 40 Gulden, für einen Fuhrwesens- oder Packknecht, wie auch für einen entwichenen Kriegsgefangenen 6 Gulden als Belohnung, oder so genannte Taglia, zu bezahlen. (Directiv-Regeln §. 29.) Für die Einbringung eines Deserteurs aus dem Stande der Gestüte-, der Beschäl- und Remontirungs-Departements, und des in Kriegszeiten aufgestellten Armee-Remonten-Depots, wird zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 30. März 1801, C. 188, die Taglia, so wie für einen Deserteur der Linien-Regimenter pr. 8 Gulden oder 24 Gulden, und für einen mit dem entführten Pferde eingebrachten Mann, pr. 40 Gulden erfolget. Alle diese Taglien werden jetzt zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. December 1820, K. 4116, in Conv. Münze bezahlt, in welcher Valuta solche seit 1. Februar 1828 auch in Siebenbürgen (hofkriegsräthl. Verordnung vom 13. Februar 1823, K. 557), und seit 30. December 1823 ebenfalls in Ungarn und den dazu gehörigen Nebenländern zu erfolgen sind. (Hofkriegsräthl. Verordnungen vom 28. Januar und 1. May 1824, K. 336 und 1477.)

In Italien haben Se. Majestät laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 2. Aprill 1814, K. 1572, die schon ehemahls dort Landes bestandene Civil-Taglia von 5 Gigliati, das ist, 22 Gulden 18 Kreuzer Conv. Münze, ohne Unterschied, ob der Deserteur mit oder ohne Pferd eingebracht wird, auch jetzt wieder festzusetzen geruhet. Nach den weiteren hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 17. Julius 1814, D. 3297, und 16. December 1814, D. 4693, ist auch in Dalmatien und in allen übrigen neu besetzten Provinzen, wo Metallgeld im Umlaufe ist, für jeden vom Landmanne mit oder ohne Pferd eingebrachten Deserteur der k. k. Armee die Taglia pr 22 Gulden 18 Kreuzer Conv. Münze zu bezahlen. In Illyrien und dem Küstenlande wird die Deserteurs-Taglia zu Folge der hofkriegsräthl. Verordnung

Digitized by Google

vom 3. März 1821, K. 791, wie in den übrigen altconscribirten Provinzen pr. 8 oder 24 Gulden verabfolget.

Die Taglia ist für jeden eingebrachten Ausreißer, der zur Zeit seiner Entweichung bereits assentirt gewesen ist, wenn er auch die Kriegsartikel nicht gehört, und zur Fahne noch nicht geschworen hatte, zu entrichten. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 28. December 1808, O. 3247) Auch dann, wenn ein Deserteur zu einem anderen Regimente sich hat engagiren lassen, und seine frühere Entweichung in der Folge entdecket wird, ist vermöge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 26. October 1808, O. 2614, dem Entdecker die normalmäßige Taglia zu bezahlen. Wäre aber ein Deserteur bey seiner Anhaltung von dem Einbringer getödtet worden, so gebührt keine Taglia. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 10. October 1819, K. 3391.)

Wenn ein Reserve-Mann zur Uebungszeit entweicht, ist er als ein Deserteur zu betrachten, und der Einbringer hat dann allerdings auf die ordentliche Deserteurs-Taglia Anspruch. Reserve-Organisations-Verordnung vom 1. September 1812, K. 3492, §. 8.)

Eben so ist über die Anfrage, ob eine Taglia und in welchem Ausmaße für entwichene und wieder eingebrachte Landwehrmänner zu bezahlen sey, vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 9. Dec. 1813, K. 5689), entschieden worden, daß, weil die Landwehrmänner zur Zeit ihrer activen Dienstleistung, wie die wirklichen Soldaten anzusehen sind, für einen während der activen Dienstleistung entwichenen und wieder eingebrachten Landwehrmann eben jene Taglia entrichtet werden müsse, welche für Linien-Truppen vorgeschrieben ist.

§. 143.

Taglia für einen Deserteur vom Fuhrwesen.

Wie oben angeführt wurde, ist für die eingebrachten Deserteurs des Aerarial-Fuhrwesens, welche bereits ordentlich assentirt waren, dem Einbringer sowohl aus dem Militär- als Civil-Stande die gleiche Taglia pr. 6 Gulden

Digitized by Google

zu erfolgen; diese Taglia-Gebühr erstrecket sich jedoch keineswegs auf die entweichenden und eingebracht werdenden Knechte des gedungenen Fuhrwesens. Für diese kann weder ab aerario noch in Conto der Contrahenten eine Taglia verabfolget werden, weil sich in den Contracten darauf nicht eingelassen wird, und diese Knechte überhaupt unter die Civil-Jurisdiction gehören. In so weit also solche entwichene und eingebrachte Knechte noch in sonstigen Verbrechen, als: Diebstählen, Räubereyen, oder anderen Excessen verfangen seyn sollten, wären sie ebenfalls, in so fern sie nicht bey einer in Kriegszeiten aufgestellten Armee sich befinden, und daher, als dieser folgend, nach dem General-Reglement zeitlich unter die Jurisdiction des Armee-Commando gehören, von dem nächsten Criminal-Gerichte nach dem Strafgesetze zu behandeln. Wenn ihnen aber außer der Entweichung bekannter Maßen nichts, oder nur ein geringes Vergehen zu Schulden kommen sollte, so können sie ohne Weitern nach Maß ihrer Tauglichkeit, und mit Uebergehung geringerer körperlicher Gebrechen, unter die nächsten Infanterie-Regimenter, oder an das Militär-Fuhrwesens-Corps, und hierzu ganz Untaugliche in die Spitäler als Krankenwärter abgegeben werden, und nur in dem Falle, wenn sie zu allen Militär-Diensten ganz und gar unangemessen seyn sollten, sind sie in ihre Heimath zurückzuschicken. (Hofkriegsr. Verordn. vom 17. November 1805, D. 4068.)

§. 144.

Taglia für einen Deserteur vom Stande der Marine.

In Gemäßheit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 12. August 1804, H. 621, ist von dem damahligen Marine-Ministerium für angemessen befunden worden, die bey der Landarmee bestehenden Vorschriften in Betreff der Deserteurs-Taglia auch auf die See-Unterofficiere, Matrosen und Schiffsjungen anwendbar zu machen, und daher dem Marine-Commando zu Venedig unterm 31. März 1804, folgende Norme hinauszugeben:

Digitized by Google

1) Für einen als Deserteur eingebracht werdenden See-Unterofficier und Matrosen der ersten, zweyten und dritten Classe wird dem Einbringer, je nachdem er vom Civile oder Militär ist, die gleiche Taglia, wie für einen Deserteur der Landarmee bezahlt.

2) Für Schiffsjungen, welche einen viel geringeren Gehalt beziehen, wird nur eine Taglia pr. 6 Gulden abgereichet.

3) Einem Desertions-Complotts-Entdecker vom Civile sind in allen Fällen 36 Gulden, einem vom Militär hingegen, so wie bey der Landarmee *), höchstens 16 Gulden als Belohnung zu erfolgen.

4) Diese Taglia-Beträge sind zwar von der Marine-Casse zu tragen, das Aerarium aber hat dieselben durch Abzug des dritten Theiles von dem Gehalte des eingebrachten Deserteurs wieder hereinzubringen.

§. 145.

Belohnung für die Anhaltung eines entwichenen Militär-Gränzers.

Nach den Circular-Verordnungen vom 2. Januar 1773 und 28. Junius 1788, welche der k. k. Hofkriegsrath den Gränz-General-Commanden unterm 1. März 1805, D. 1157, neuerdings in Erinnerung gebracht hat, soll für einen eingebrachten desertirten oder emigrirten Gränzer, aus der Kriegs-Casse ein Ducaten als Belohnung, und nur im Felde für einen eingelieferten Deserteur eines Gränz-Bataillons, wie bey anderen Feld-Regimentern, die Taglia pr. 8 oder 24 Gulden bezahlt werden.

Mittelst der späteren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 22. December 1814, B. 5742, ist aber für einen in das türkische Gebieth desertirten oder emigrirten Gränzer die gesetzliche Deserteurs- oder Emigranten-Taglia pr. 24 oder 12 Gulden, sowohl türkischen als auch diesseitigen Unterthanen, wenn sie einen solchen Flüchtling lebendig ausliefern, zu erfolgen; in Absicht auf die aus der Illyrischen

*) Siehe §. 153.

Digitized by Google

Gränze nach Bosnien desertirenden Gränzer aber, ist in Erwägung der dortigen besonderen Local-Verhältnisse die für einen lebendig eingebrachten Deserteur zu entrichtende Taglia, laut der hofkriegsräthl. Verordnung vom 18. Julius 1819, B. 3100, auf 200 Gulden Conv. Münze erhöhet, in der weiteren Verordnung vom 12. October 1820, B. 4878, jedoch erkläret worden, daß jene Gränzer, welche aus dem nicht einrollirten Stande zeitlich zu den dritten Bataillons eingezogen, oder sonst zu einer wirklichen Dienstleistung verwendet werden, wenn sie, ohne wirklich zur Fahne geschworen zu haben, von ihrem Posten entweichen, als Deserteurs nicht behandelt werden können, folglich auch für die Einbringung oder Auslieferung eines solchen Mannes die erhöhte Taglia pr. 200 Gulden nicht zu erfolgen sey; doch wird zu Folge einer späteren Verordnung vom 21. März 1822, B. 1249, für einen aus Bosnien eingebrachten nicht einrollirten Ausreißer der mindere Betrag pr. 25 Gulden Conv. Münze als Taglia erfolget; und um zu verhindern, daß einrollirte oder nicht einrollirte Gränzer, für deren Einbringung die bemessene Taglia schon erfolgt worden ist, nicht wieder nach Bosnien entweichen, haben Se. Majestät befohlen, daß solche Gränzer der gesetzlichen Strafe unterzogen, und dann, in so fern sie felddiensttauglich sind, zu entfernten Linien-Regimentern, wenn sie aber nicht felddiensttauglich wären, in entfernte rückwärts gelegene Compagnien übersetzt, oder nach Umständen als Krankenwärter in Militär-Spitälern verwendet werden sollen.

Militär-Gränzer, welche einen zum Stande eines Feld-Regimentes, Bataillons oder Corps gehörigen Deserteur einbringen, erhalten ohne Unterschied, ob sie einrollirt, oder nicht einrollirt, in der Dienstleistung oder bey Hause sind, die Militär-Taglia pr. 8 Gulden Conv. Münze (hofkriegsräthliche Verordnungen vom 2. Januar 1773, Nr. 1675, und 4. April 1823, K. 103); rücksichtlich der Bestrafung

der von nicht einrollirten Gränzern eingebrachten Deserteurs aber ist sich nach den im §. 99 angeführten Bestimmungen der neueren hofkriegsräthl. Verordnung vom 3. Januar 1814, H. 963, zu benehmen.

§. 146.

Weitere Bestimmungen üb. die nach Verschiedenheit der persönlichen Eigenschaft des Einbringers zu entrichtende Deserteurs-Taglia.

Die Polizey-Wachen, und die sonst vom Politico bestellten Aufseher, dann die an den Gränzen, oder auch im Lande ausgesetzten Zoll-Cordonisten, bekommen für einen eingebrachten Deserteur die dem Landmanne zugedachte Taglia. Der Militär-Mannschaft, welche auf dem Cordon ausgestellet ist, gebühret die Militär-Taglia pr. 8 Gulden. (Directiv-Regeln §. 29.) Unter dem obigen Ausdrucke: Zoll-Cordonisten, kann daher keineswegs die Mannschaft der Cordons-Abtheilungen verstanden werden; denn da die zum Cordon übersetzten Leute aus dem streitbaren Stande genommen werden, und wirkliche Soldaten bleiben, so können sie bey Einbringung eines Deserteurs nicht so wie der Landmann auf die Taglia pr. 24 Gulden, sondern nur auf die Militär-Taglia pr. 8 Gulden, Anspruch haben. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. März 1808, H. 152.) Wird ein Deserteur von einem Patental-Invaliden eingebracht, so hat dieser, da er systemmäßig der Civil-Gerichtsbarkeit untersteht, die für den Landmann ausgemessene Taglia zu erhalten. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 2. November 1799, D. 6679.) Auch einem Soldatenweibe, welches einen Deserteur entdecket, oder dem nächsten Militär anzeiget, gebühret die Civil-Taglia. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 1. September 1798, D. 5922, und 28. December 1808, O. 3247.)

Ueber die geschehene Anfrage, ob auch wirkliche Staats- und besonders Polizey-Beamte, für die Entdeckung und Festmachung eines Deserteurs auf eine Belohnung oder Taglia Anspruch machen können, hat der k. k. Hofkriegsrath nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden

Digitized by Google

Hofstellen mittelst der Verordnung vom 4. December 1817, K. 4754, Folgendes zu entscheiden befunden: Wirkliche Staatsbeamte haben auf die Auszahlung der Taglia für einen eingebrachten Deserteur keinen Anspruch; wohl aber kann die Taglia an jene Individuen erfolgt werden, welche zu dem bloßen Aufsichtspersonale gehören: als: Taback- und Mauth-Aufseher, Schrankenzieher u. dergl. Was jedoch die bey der Polizey Angestellten betrifft, so hat die k. k. Polizey-Hofstelle erkläret, daß auch selbst die minderen Polizey-Beamten keinen Anspruch auf die Taglia machen dürfen, weil sie durch Einbringung eines Deserteurs lediglich ihre Pflicht erfüllen, und dafür wohl von ihren Vorgesetzten, nicht aber von einer anderen Behörde eine Belohnung erhalten können. Diese Entscheidung ist mittelst der spätern hofkriegsräthlichen Verordnung vom 15. Februar 1824, K. 624, dahin erläutert worden, daß dem von den politischen und insbesondere von den städtischen Behörden abhängigen Aufsichtspersonale die gesetzliche Taglia für Einbringung eines Deserteurs allerdings zu erfolgen sey.

§. 147.

Von der Taglia muß der Landmann, und jede andere Partey, welche nicht die Militär-, sondern die Civil-Taglia erhält, die Unterhalts- und Transports-Kosten bis zum Orte der Uebergabe bestreiten. Wenn der Landmann den Aufenthalt eines Deserteurs entdeckt, und dem Militär anzeigt, und dieser von dem sohin eigens abgeordneten Militär-Commando eingebracht wird, gebühret dem Landmanne die für ihn ausgemessene Taglia. Wenn aber bey Anhaltung eines Deserteurs der Landmann dem Militär, oder dieses dem Landmanne Hülfe leistet, muß die Taglia alle Mahl nach dem für das Civile bestimmten Ausmaße bezahlet werden, und es haben sodann alle Individuen, die zur Anhaltung des Deserteurs beygetragen ha-

Digitized by Google

ben, ohne Unterschied zwischen dem Civil- und Militär-Stande, gleichen Antheil zu empfangen, und also die Taglia nach Köpfen zu theilen. Wird ein Soldat von dem Landmanne wegen eines anderen Verbrechens eingebracht, und es entdecket sich nach der Hand im Verhöre, daß derselbe ein Deserteur sey, so ist die Taglia allerdings zu bezahlen. (Directiv-Regeln §. 29.) Wenn aber ein Mann bey einer Civil-Behörde eines Verbrechens wegen im Verhafte ist, von dem man vorher gar nicht wußte, daß er sich früher der Desertion schuldig gemacht habe, und sodann derselbe freywillig als Deserteur sich angibt, so ist keine Taglia zu entrichten. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 2. November 1814, F. 1145.) Für einen auf Urlaub gehenden Mann, der ohne gedruckten, oder mit einem radirten Passe betreten, oder für einen commandirten Mann, der ohne Marschroute angehalten wird, ist dem die Anhaltung bewirkenden Militär-oder Landmanne die Taglia ebenfalls zu entrichten, sodann aber von demjenigen hereinzubringen, der durch sein Versehen hieran Schuld trägt. Wird ein Deserteur von dem zum Nachsetzen oder Aufsuchen eigens beorderten Militär eingebracht, so gebührt solchen Commandirten keine Taglia. (Directiv-Regeln §. 29.)

§. 148.

Taglia für die Einbringung d. nicht obligaten Militär-Parteyen, zum Stande der Extra-Corps gehörigen Individuen, und aus den Strafortern entflohenen Sträflinge.

Die Taglia wird auch für die Parteyen vom kleinen Stabe, und für Prima-Planisten, als für Fouriere, Feldärzte, Trompeter, Schmide, Sattler, Riemer, und für die Fourierschützen, dann für die Monturs-Milizer, Verpflegsbäcker, Artilleristen, Mineurs, Sappeurs, Pontoniers, wie auch für die vom Festungsbau- und der Schanzarbeit Entflohenen verabfolget. (Directiv-Regeln §. 30.) Sie wird für alle diese, je nachdem der Flüchtige vom Militär oder Landmanne eingebracht wird, pr. 8 oder 24 Gulden, und in Italien pr. 22 Gulden 18 Kreuzer bezahlt. Zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. Ju-

Digitized by Google

lius 1815, I. 3821, ist auch für entwichene und wieder eingebrachte Festungs-Arrestanten die Taglia auf die nähmliche Art, wie für die vom Festungsbau- oder der Schanzarbeit Entflohenen, bemessen. Für einen aus dem Bagno maritimo in Venedig entwichenen Sträfling aber wird dem Einbringer die Militär-Taglia von 8 Gulden Conv. Münze erfolgt *).

Die eingebrachten Prima-Planisten und Stabs-Parteyen haben die dem Unterthan oder dem Militär für sie bezahlte Taglia, und andere derley Unkosten, von ihrem Gehalte, so fern sie nicht nach §. 134 ihrer Stellen verlustig worden sind, nach und nach mittelst Abzuges, und so auch die Militär-Verpflegsbäcker von ihrer Löhnung, und die Monturs-Milizer von dem ihnen abgerechnet werdenden Macherlohne, zu ersetzen. Dieser Abzug ist jedoch von den Regiments-, Bataillons-, Corps- und Monturs-Oekonomie-Commissions-Commandanten und Militär-Verpflegs-Beamten dergestalt anzuordnen, daß der Mann bey dem ihm belassenen Ueberreste seinen Dienst verrichten kann. (Directiv-Regeln §. 30.)

§. 149.

Taglia für Invaliden und Krankenwärter

Für Real-Invaliden wird keine Taglia bezahlt. (Directiv-Regeln §. 30.) Diese Bestimmung ist aber nur von der aus der Invaliden-Versorgung entwichenen Mannschaft zu verstehen; für einen aus dem Dienststande entwichenen Mann hingegen ist die Taglia, da der Einbringer seine Diensttauglichkeit nicht untersuchen kann, allerdings auch dann zu erfolgen, wenn sich in der Folge bey dem superarbitrio dessen Untauglichkeit offenbaret. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 10. August 1801, F. 1460.) Für Real-Invaliden, die in Kriegszeiten zu Spitalsdiensten, d. i. als Krankenwärter, oder sonst zeitlich verwendet werden, gebührte, wenn sie entwichen, und eingebracht

*) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 8. Junius 1820, I. 2926.

Digitized by Google

worden sind, nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24. August 1799, D. 5164, keine Taglia. Durch eine spätere Verordnung vom 7. April 1814, K. 1638, ist aber für entwichene und wieder eingebrachte Krankenwärter eine Taglia pr. 6 Gulden, und für Individuen aus dem Stande der Sanitäts-Compagnien, da diese größten Theils außer den Feldspitälern Dienste leisten, und also ihre Entweichung nicht so leicht, wie jene der Krankenwärter in den Spitälern durch eine genaue Aufsicht verhindert werden kann, mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 5. Februar 1813, L. 242, eine Taglia pr. 8 Gulden bewilliget worden.

§. 150.

Beobachtungen bey der Uebergabe und Uebernahme eines v. Landmanne eingebrachten Deserteurs.

Die vom Landmanne angehaltenen Deserteurs sind dem nächsten Militär, wenn auch nur ein Unterofficier ausgestellt wäre, zu übergeben. Dieser hat dem Einbringer sogleich einen Uebergabsschein zu behändigen, und den Ausreißer dem nächsten Militär-Stabe, oder General-Commando zu überliefern. Der Deserteur ist sodann summarisch zu vernehmen, und nach befundener Richtigkeit, daß der Landmann ihn angehalten hat, die Taglia gegen Quittung und Abgabe des Uebergabsscheines, unter Beylegung der Präsentirungs-Liste von dem Regimente, welches den Mann übernommen hat, ohne Unterschied, ob er zu diesem, oder einem anderen Regimente gehört, zu bezahlen. (Directiv-Regeln §. 31.) Bey Vollziehung dieser Vorschrift ist man vorhin von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Taglia für einen eingebrachten Deserteur erst dann bezahlt werden könne, wenn von dem Regimente oder Corps, zu dem er angeblich gehöret, die Bestätigung über die Richtigkeit seiner Desertion eingelangt ist. Weil jedoch diese Beobachtung bey den Deserteurs-Einbringern Unzufriedenheit, Mißmuth und Unlust zur Erwerbung der Taglia hervorbrachte, und der eigentliche Zweck der letzteren darin

Digitized by Google

besteht, der Ausreißer so bald als möglig habhaft zu werden, so hat der k. k. Hofkriegsrath zur Erzielung einer kräftigeren Aufmunterung der Deserteurs-Einbringer mittelst der Circular-Verordnung vom 23. September 1808, O. 2295, anzuordnen befunden, daß in Zukunft für jeden eingebrachten, noch dienſttauglichen Deserteur, wenn durch das mit ihm vorzunehmende erste Verhör solche Umstände vorkommen, die an dessen Desertions-Verbrechen keinen Zweifel übrig lassen, dem Einbringer die bestimmte Taglia gleich auf der Stelle angewiesen, und ausbezahlt werden solle. In jenen seltenen Fällen, wo nach unrichtigen Angaben und Aussagen eines als Deserteur eingebrachten Mannes das Regiment oder Corps, zu dem er gehöret, nicht sollte ausfindig gemacht werden können, würde die bezahlte Taglia, so fern sie von dem Manne nicht hereingebracht werden kann, dem Militär-Aerar extraordinär aufzurechnen, und der Mann nach den Bestimmungen der im §. 141 angeführten hofkriegsräthl. Verordnung vom 28. März 1822, K. 1061, zu behandeln seyn.

Zur Beseitigung der in Hungarn hinsichtlich der zu erfolgenden Taglia für eingelieferte Deserteurs häufig vorgekommenen Anstände, ist vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 12. Junius 1807, D. 2428, anbefohlen worden, daß nicht nur die in diesem Anbetrachte bestehenden Vorschriften genau beobachtet, sondern auch bey jeder vom Provinziale erfolgenden Uebergabe eines Deserteurs, der sich auf seine freywillige Meldung berufen würde, die Confrontirung des letzteren mit dem angeblichen Einbringer immer vorgenommen, und nur nach dem Resultate derselben die Uebernahmsscheine ausgefertiget werden sollen. In jenen Fällen aber, wo kein Militär-Officier zur Vornehmung dieser Confrontation bey der Hand, oder in der Nähe ist, haben zu Folge der weiteren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19. December 1807, O. 214, die Magistratual-Untersuchun-

Digitized by Google

gen rücksichtlich dieser Confrontation volle Glaubwürdigkeit, und es sollen deßwegen die von solchen fidem publicam habenden Civil-Behörden ausgestellten Certificate, von Seite des Militärs bey der Uebernahme eines Deserteurs für hinreichend angesehen werden, um die zur Erhebung der Taglia nöthigen Deserteursscheine ohne Anstand darnach auszufertigen.

§. 151.

Belohnung für die Anhaltung der Nachzügler in Kriegszeiten.

Ungeachtet der rücksichtlich der Einbringung der Deserteurs bestehenden Vorschriften, dann der in Absicht auf die Nachzügler in Kriegszeiten getroffenen Verfügungen, hat es sich in den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 dennoch ergeben, daß solche Nachzügler unter vielerley Vorwänden im Rücken der Armeen sehr häufig sich zeigten, und oft sogar leicht Verwundete in Gegenden, die von dem Kriegsschauplatze sehr weit entfernt sind, gelangten. Der k. k. Hofkriegsrath fand sich daher bewogen, Sr. Majestät die Nothwendigkeit vorzustellen, für die Einbringung solcher Individuen gleichfalls eine Taglia zu bewilligen, und nachdem Allerhöchstdieselben diesen, auf vorläufiges Einvernehmen mit der politischen Hofstelle gegründeten Antrag zu genehmigen geruhten, ist durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. Januar 1814, G. 500, den Armee-Commanden die Vorschrift hinausgegeben worden, daß jeder in der Entfernung von zwey Meilen von der operirenden Armee angetroffen werdende Soldat, der sich über seine Abwesenheit nicht legal auszuweisen vermag, dem nächsten Militär-Commando übergeben, und für denselben, wenn er als Nachzügler übernommen wird, gegen den beyzubringenden Uebergabsschein eine Taglia pr. 6 Gulden dem Landmanne bezahlt werden solle. In Italien wurde diese Taglia anfänglich bloß pr. 3 Gulden in Conventions-Münze bezahlt, durch eine nachträgliche hofkriegsräthliche Verordnung vom 2. April 1814, K. 1572,

Digitized by Google

ist aber bestimmt worden, daß solche auch alldort pr. 6 Gulden Conventions-Münze bezahlt werden solle. Uebrigens wird in den oben gedachten hofkriegsräthlichen Verordnungen noch ausdrücklich beygesetzet, daß durch diese neue Verfügung die in Ansehung der Behandlung der Deserteurs, und der für sie festgesetzten Taglia bestehenden Vorschriften, in keiner Beziehung geändert werden.

§. 152.

Belohnung der Anzeiger d. Deserteurs-Verhehlung. Obsorge der General-Commanden üb. die Beobachtung der rücksichtlich der Deserteurs-Verhehlung bestehenden Vorschriften.

Jedes General-Commando muß scharf darauf sehen, daß sich nach den in den verschiedenen Erbländern publicirten, und laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 16. Februar 1808, J. 1794, durch die vereinigte Hofkanzley erneuert kundgemachten Vorschriften, in Absicht auf die Verheimlichung und Auslieferung der Deserteurs genau benommen, insbesondere wider die Deserteurs-Verhehler mit der ausgemessenen Strafe vorgegangen, auch der von jedem Uebertreter zu entrichtende Geldbetrag (siehe §. 137) in die Kriegs-Casse eingehen gemacht, und den Anzeigern einer Deserteurs-Verhehlung die patentmäßige Belohnung richtig erfolget werde. (Directiv-Regeln §. 32.) Letztere wird zu Folge des Patentes vom 11. Junius 1749 im Betrage von 12 Gulden ausbezahlt.

Auf die geschehene Anfrage, wie sich zu benehmen sey, wenn ein Deserteur von seinen Aeltern, oder Blutsverwandten nicht angezeigt wird, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelst der Verordnung vom 2. October 1807, H. 732, folgende Belehrung ertheilt: Es muß hierbey vor allen unterschieden werden, ob diese Blutsverwandte der Militär- oder Civil-Gerichtsbarkeit unterstehen. Die Militär-Gerichte haben sich nach der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, Artikel 28, §. 7, zu benehmen, wo es heißt: daß von der Pflicht zur Angebung die Blutsverwandten bis auf den dritten, und die verschwägerten bis auf den zweyten Grad, dann auch die Eheleute ausgenommen seyn,

Digitized by Google

folglich im bloßen Nichtangebungsfalle weder zur Verantwortung, noch zur Strafe gezogen werden sollen. Die Civil-Behörden dagegen sind an das bürgerliche Strafgesetzbuch angewiesen, und haben auf die Vorschriften der §§. 195 und 199 zurückzusehen.

§. 153.

Belohnung für die Entdeckung eines Desertions-Complottes.

Für den Entdecker eines Desertions-Complottes, welcher selbst zum Militär-Stande gehöret, können nach genauer Untersuchung, wer das Complott eigentlich angegeben hat, höchstens 16 Gulden an Taglia dergestalt bezahlt werden, daß der Betrag derselben, wenn das Complott mit zwey Mann bestanden, nur auf 8 Gulden, und so weiter nach Maß der Anzahl der im Complotte Verfangenen auf 10 bis 16 Gulden, jedoch niemahls höher, bestimmt werden darf. (Directiv-Regeln §. 33.) Nach Inhalt der General-Instruction für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden vom 29. September 1801 *), sind die Regimenter nicht mehr verpflichtet, um die Bemessung der Complotts-Entdeckungs-Douceurs bey dem vorgesetzten General-Commando einzuschreiten, sondern sie können solche ohne Weitern auf den Spruch des Regiments-Gerichtes erfolgen. Wenn zwey Mann zu gleicher Zeit das Desertions-Complott entdecket haben, erhalten sie gleichen Antheil an dem Douceur. Obschon die Unterofficier an der Taglia für Einbringung eines Deserteurs Antheil nehmen, so haben sie doch auf die Belohnung für Entdeckung eines Desertions-Complottes, welche nur den Gemeinen und Gefreyten gebühret, keinen Anspruch, weil es die Schuldigkeit der Unterofficier ohnehin mit sich bringt, die Desertion möglichst zu verhindern. Nur in ganz besonderen Fällen kann in Betreff dieser letzteren von dem Regimente

*) Siehe die Beylage zu dem gedruckten ersten Circular-Rescript des Kriegs- und Marine-Ministers vom 24. September 1802.

Digitized by Google

oder Corps dem vorgesetzten General-Commando eine Meldung gemacht, und von diesem nach Befund in dem oben bestimmten Verhältnisse ein Douceur bewilliget werden. Wenn dagegen ein Desertions-Complott von einer Civil-Person entdecket wird, sind derselben ohne Unterschied, wie viel Köpfe in dem Complotte verfangen waren, 36 Gulden an Taglia aus der Regiments-Casse zu erfolgen. (Directiv-Regeln §. 33, und siehe §. 144, Absatz 3.) Das Douceur oder die Taglia für die Entdeckung eines Desertions-Complottes ist dem Soldaten wie dem Bürger oder Landmanne, laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. December 1820, K. 4116, in Conventions-Münze zu bezahlen, welche Vorschrift auch in Siebenbürgen seit 1. Februar 1823, dann in Hungarn und den dazu gehörigen Nebenländern seit 30. December 1823 Anwendung hat. (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 13. Februar 1823, K. 557, 28. Jänner und 1. May 1824, K. 336 und 1477.)

§. 154.

Verpflegung der eingebrachten oder zurückgekehrten Deserteurs.

Die Verpflegung der eingebrachten und zurückgekehrten Deserteurs wird während des Arrestes nebst der Brotportion nach der systemmäßigen Arrestanten-Gebühr, nähmlich in den deutschen Provinzen mit täglichen vier Kreuzern, und in Galizien, dann in den Hungarischen und Siebenbürgischen Ländern mit täglich drey Kreuzern abgereichet. (Directiv-Regeln §. 34.) Da die Löhnung auf 5 und das Brot auf 4 Tage im Voraus gegeben wird, so kann für einen in der Zwischenzeit desertirten Mann das hieran Mitgenommene ohne Weitern in Ausgabe gestellet werden; die von einem mit dem Pferde desertirten Manne mitgenommene Fourage, und die etwa entwendeten mehreren Brot-Portionen, wozu sich in Hungarn und Siebenbürgen auf dem platten Lande, wo das Korn statt Brot abgereichet wird, leicht Gelegenheit findet, — sind nur dann passirlich in Ausgabe zu bringen, wenn deren Entfremdung hinläng-

Digitized by Google

lich erwiesen wird. Wenn sich der Fall ergibt, daß der Mann zwischen dem Geld- und Fassungstage desertirt ist, und vor dem anderen Fassungstage zurückkommt, und das Mitgenommene bereits verzehrt hat, ist selber, ungeachtet des bereits Empfangenen, dennoch wieder vom Tage des Zuwachses mit der Verpflegung zu versehen. (Directiv-Regeln §. 35.)

§. 155.

Verpflegung der desertirten Officier im Arreste.

Wenn ein desertirter Officier sich selbst stellt, oder eingebracht wird, bevor er noch über abgeführten Edictal-Prozeß durch das kundgemachte kriegsrechtliche Urtheil cassirt worden ist, so wird ihm bis zum Ausgange seines Prozesses seine gewöhnliche Gage, jedoch in Kriegszeiten nur nach der Friedensgebühr abgereichet, es wäre dann, daß demselben wegen sonstiger etwa zu leisten habender Entschädigung nur ein gewisser Alimentations-Betrag zu erfolgen befunden werden sollte. (Directiv-Regeln §. 36.)

Ist dagegen der Officier in Folge des abgeführten Edictal-Prozesses durch kriegsrechtliche Sentenz schon cassirt worden, und er wird erst nachher auf die eine oder andere Art zu Verhaft gebracht, so ist ihm auf den Fall, daß er bis zum Ausgange seines neuerdings zu reassumirenden Prozesses aus Eigenem sich nicht verpflegen könnte, bis zur erfolgenden ordentlichen Aburtheilung eine tägliche Alimentirung von dreyßig Kreuzern aus dem Militär-Aerar zu verabfolgen. (Hoffriegsräthl. Verordnung vom 1. December 1817, F. 1247.)

§. 156.

Bestrafung der vom Urlaube ausbleibenden Mannschaft.

Der bestimmt Beurlaubte in den conscribirten Ländern ist nur damahls als ein wirklicher Deserteur anzusehen, wenn er über die geschehene Einberufung bis zur zweyten Musterung bey dem Regimente oder Corps nicht eintrifft, oder wenn die Obrigkeit des Ortes, wohin er beurlaubt worden, verläßlich erhoben hat, daß er wirklich entwichen

Digitized by Google

sey, wornach wider ihn mit der Vermögens-Einziehung, und wenn er zu Stande gebracht wird, mit der Bestrafung, wie gegen einen anderen Deserteur vorzugehen ist. (Directiv-Regeln §. 37.) In Ansehung der Behandlung der bis zur Exercier-Zeit oder bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft der Hungarischen und Siebenbürgischen Regimenter bestehen die eigenen gedruckten Instructionen vom 3. Julius und 12. December 1816, K. 3208, und 5504*). Vermöge des §. IX., Absatz 7 dieser Instructionen, sind jene beurlaubten Hungarischen oder Siebenbürgischen Soldaten, welche ohne die Erlaubniß zur Entfernung aus dem Urlaubsorte nach den in diesem Paragraphe, Absatz 5 und 6, vorkommenden Bestimmungen angesucht und erhalten zu haben, wo immer außer dem Urlaubsorte angetroffen werden, als Deserteurs zu behandeln.

Ferner ist im §. XIII. der vorgenannten Instructionen verordnet, daß sich jeder Beurlaubte, so bald er zur Waffenübung, oder zu seinem Regimente einberufen wird, unausbleiblich binnen acht Tagen an dem ihm angewiesenen Puncte zu stellen habe. Bleibt er nach der ihm kundgemachten Einberufung vorsetzlich über acht Tage aus, und erscheinet auch nach dieser Frist nicht, so wird er vom Urlaube eingezogen, und als Deserteur behandelt; erscheint er aber nach acht Tagen, vom Tage der kundgemachten Einberufung, so hat er sich über die Hindernisse, welche das verspätete Einrücken veranlaßten, legal auszuweisen.

Was endlich im §. 38 und 39 der Directiv-Regeln von unbestimmt Beurlaubten, und ihrer Behandlung in Entweichungsfällen enthalten ist, hat jetzt keine Anwendung mehr, weil seit dem Jahre 1810 auch die Fuhrwesensgemeinen nicht mehr auf unbestimmte Zeit, sondern nur bestimmt bis zur Einberufung beurlaubt werden (Hofkriegs-

*) Siehe in der Verfassung der k. k. österreichischen Armee die §§. 126 bis 133.

Digitized by Google

räthl. Verordnung vom 6. Julius 1810, K. 1523), folglich nunmehr die unbestimmte Beurlaubung ganz aufgehöret hat *).

§. 157.

Uebersetzung der von der Cavallerie, Artillerie, vom Mineurs- oder Sappeurs-Corps, von Jäger-Regimente Kaiser, von den Jäger-Bataillons, vom Fuhrwesen und von der Gensd'armerie desertirten Leute, zur Infanterie,

Die Verfügung des §. 40 der Directiv-Regeln, daß ein von der Cavallerie oder Artillerie, wo besonders vertraute Leute erforderlich sind, desertirter Mann, nach ausgestandener Strafe an die Infanterie abgegeben, und im kriegsrechtlichen Urtheile darauf erkannt werden könne, ist durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 20. Februar 1808, X. 20, außer Kraft gesetzt, und befohlen worden, daß in Zukunft kein Mann mehr wegen eines begangenen Verbrechens durch ein Strafurtheil von einer anderen Truppengattung an die Infanterie abgegeben, sondern ein solcher Verbrecher mit einer anderen den Umständen und Gesetzen angemessenen Strafe belegt, und erst nach ausgestandener Strafe in Fällen, wo aus der Beybehaltung desselben bey seinem bisherigen Corps ein Nachtheil für den Dienst oder das Aerar zu besorgen wäre, als zur Cavallerie, Artillerie u. s. w. nicht angemessen, von der betreffenden Behörde mit Bewilligung des Landes-General-Commando ohne alle Publicität zur Infanterie übersetzet werden solle. Nach dem Sinne dieser Verordnung war es der Beurtheilung der General-Commanden vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob die von einem Regimente angetragene Abgabe eines Mannes zur Infanterie wirklich aus Dienstesrücksichten nöthig sey; die neuere hofkriegsräthliche Verordnung vom 26. September 1816, J. 6854, enthält aber hinsichtlich dieser Abgabe noch bestimmtere Verfügungen, und stellet als Regel auf, daß von der Cavallerie, Artillerie, vom Mineurs- und Sappeurs-Corps, vom Jäger-Regimente Kaiser, von den Jäger-Bataillons, und

*) In Ansehung der Behandlung der vom Urlaube ausbleibenden Officier siehe den §. 133.

Digitized by Google

vom Militär-Fuhrwesen derjenige Mann, welcher wegen Desertion oder Diebstahl gesetzlich abgestrafet worden ist, zur Infanterie übersetzet werden solle, daß aber diese Transferirung keineswegs als eine Strafe angerechnet, mithin auch davon in dem über ihn gefällten Strafurtheile keine Erwähnung geschehen dürfe, indem die Absicht dabey keineswegs dahin gehen könne, den Infanterie-Dienst herabzuwürdigen, sondern eine solche Transferirung von den vorgenannten Truppengattungen zur Hintanhaltung eines größeren Nachtheils für den Dienst und das Aerar nothwendig werde. Da in Ansehung der Gensd'armerie als Grundsatz aufgestellt ist, daß der gemeine Gensd'arme, wenn er sich eines Verbrechens schuldig macht, welches bey einem Unterofficier einer andern Truppengattung eine Leibesstrafe, und somit auch die Degradirung nach sich zieht, durch kriegsrechtliches Urtheil von dem Regimente ausgestoßen werden solle, so folgt von selbst, daß auch in Desertionsfällen der Gensd'armen nach dem Sinne der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 28. März 1819, H. 299, auf diese Ausstoßung ausdrücklich gesprochen werden müsse*).

Was insbesondere die Artilleristen betrifft, so ist aus Anlaß mehrerer an den Hofkriegsrath gelangter Anzeigen, daß öfters Leute von der Artillerie in der Absicht entweichen, um sodann als unvertraut zu ihren Bezirks-Regimentern übersetzt zu werden, von welchen sie leichter auf Urlaub zu kommen hoffen, als dieses nach den für die Artillerie bestehenden Vorschriften geschehen kann, unterm 24. Aprill 1817, K. 1727, die Verordnung zu erlassen befunden worden, daß jene Artilleristen, die sich durch Desertion unvertraut gemacht haben, nicht zu ihren Bezirks-Regimentern, sondern zu andern Infanterie-Regimen-

*) Siehe in der Verfassung der k. k. österreichischen Armee §. 196. S. 315 und 316.

Digitized by Google

tern eingetheilt, und alldort nicht mit Urlaub entlassen, sondern zum Loco-Dienst verwendet werden sollen.

Die früher auch üblich gewesene Abgabe abgeurtheilter Verbrecher von den Linien-Regimentern zum Militär-Fuhrwesens-Corps ist in der Erwägung, daß der Mannschaft des letzteren, Wägen, Pferde, Fourage, und oft sehr bedeutende Ladungen von Aerarial-Effecten anvertrauet werden müssen, schon durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 23. August 1809, D. 3508, mit dem Beysatze streng untersagt worden, daß, wenn dennoch solche vorschriftwidrige Transferirungen abgeurtheilter Verbrecher zum Militär-Fuhrwesen geschehen sollten, der Schuldtragende alle Verpflegs- und sonstige Kosten unausbleiblich zu ersetzen haben werde.

§. 158.

Cartelle mit anderen Staaten wegen Auslieferung der Deserteurs.

Die wegen Auslieferung der Deserteurs mit auswärtigen Mächten bestehenden Verträge, oder so genannten Cartelle, sind nach ihrem buchstäblichen Inhalte zu beobachten. Es ist hiernach, was die Cartels- oder Conventions-Kosten für solche ausgelieferte Deserteurs betrifft, jedes Mahl die Vorsehung zu treffen, damit derley Auslagen, oder auch die von den benachbarten Mächten entrichteten Conventions- oder Cartels-Gelder in den Rechnungen der Regimenter durchgeführt, und von Zeit zu Zeit im Ganzen ersichtlich gemacht werden. (Directiv-Regeln §. 41.)

Gegenwärtig bestehen mit nachbenannten auswärtigen Staaten Deserteurs-Auslieferungs-Verträge oder so genannte Cartelle:

a) Mit Rußland vom 24. May 1815. Dieses erstrecket sich laut der hofkriegsräthl. Verordnung vom 19. December 1815, K. 6060, auch auf die Deserteurs der königl. Pohlnischen Armee, da diese einen Theil der Russischen ausmacht: und nach dem späteren Patente vom 29. September 1822 noch über dieß auf die zur Pohlnischen Reserve gehörigen

Digitized by Google

Verpflegung von täglichen fünfzig Kreuzern Conventions-Münze zu erhalten haben, und sohin der Gesammtbetrag dieser Verpflegung bey der auf ausdrückliche Anordnung des Hofkriegsrathes vor sich gehenden Auslieferung von der königlich Preußischen Behörde, die den Officier in Empfang nimmt, wieder erstattet werden solle.

Zu einem gleichen Benehmen sind die königlich Preußischen Militär-Behörden durch ihr vorgesetztes Kriegs-Ministerium rücksichtlich der k. k. Oesterreichischen Officier angewiesen worden.

§. 160.

Reclamation der in das krakauische Gebieth geflüchteten Deserteurs.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: ob Deserteurs, welche sich in der freyen Stadt Krakau, oder in ihrem Gebiethe aufhalten, reclamirt werden können, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelst der Verordnung vom 26. Februar 1816, K. 1017, folgende Vorschrift bekannt gemacht:

In dem VI. Artikel der am 3. May 1815 zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen wegen Unabhängigkeit der Stadt Krakau abgeschlossenen Convention ist ausdrücklich bedungen worden, daß in der freyen Stadt Krakau und ihrem Gebiethe Flüchtlingen, Ausreißern, oder von einer Gerichtsbehörde in Anspruch genommenen Individuen aus einem, den drey contrahirenden Mächten gehörigen Lande, weder Aufenthalt noch Schutz zugestanden werden darf, und dergleichen Individuen auf das von den competenten Authoritäten gestellte Ansuchen verhaftet, und unverzüglich unter guter Bedeckung an diejenige Wache ausgeliefert werden sollen, welche beauftragt seyn wird, solche an der Gränze zu übernehmen. Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten, und die österreichischen Deserteurs können entweder durch die betreffende Militär-Behörde, oder durch den in Krakau befindlichen kaiserl. königl. österreichischen Hof-Commissär reclamirt werden.

Digitized by Google

§. 161.

Taglia für d. Einbringung fremder Deserteurs.

Wenn der Landmann oder das Militär einen Deserteur einer auswärtigen Macht, mit welcher ein Cartel besteht, einbringt, wird dafür ebenfalls die ausgemessene Taglia bezahlt. (Directiv-Regeln §. 42.) Diese Taglien sind in den, laut §. 158, jetzt bestehenden Cartels folgender Maßen festgesetzt:

a) Für einen Russischen oder Pohlnischen Deserteur zu Fuß 8 Gulden, oder 4 Rubel 80 Kopecken, und für einen Cavalleristen mit dem Pferde — 12 Gulden, oder 7 Rubel 20 Kopecken in Conventions-Münze, den Rubel zu 100 Kreuzer Oesterreichischer Währung angenommen.

b) Für einen Sächsischen Deserteur zu Fuß ebenfalls 8 Gulden, und für einen Cavalleristen sammt Pferd — 12 Gulden in Conventions-Münze nach dem zwanzig Gulden-Fuß.

c) Für einen Sardinischen, Parmesanischen, Modenesischen und päpstlichen Deserteur zu Fuß 20 Franken oder 8 Gulden, und für einen Cavalleristen mit dem Pferde 30 Franken, oder 12 Gulden in Conventions-Münze.

d) Für einen Würtembergischen oder Bayerischen Deserteur zu Fuß 8 Gulden, und für einen Cavalleristen 12 Gulden in Conventions-Münze nach dem 24 Gulden-Fuße. Dieses macht in Wiener Währung, oder nach dem 20 Gulden-Fuße berechnet, 6 Gulden 40 Kreuzer für den Infanteristen, und 10 Gulden Conventions-Münze für den Cavalleristen. Diese Berechnungsart ist hinsichtlich der Würtemberger schon im Cartel ausgedrückt; in Ansehung der Bayern aber in der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 26. Februar 1819, K. 714, nachträglich festgesetzt worden.

e) Für einen Preußischen Deserteur zu Fuß werden 5 Thaler, und für einen mit dem Pferde eingebrachten Cavalleristen 10 Thaler C. M. in Preußischer Währung entrichtet.

Digitized by Google

Uebrigens versteht sich bey allen diesen Taglien, daß die Kosten der Bewachung und des Transportes in die festgesetzten Summen mit einzurechnen sind, folglich nicht besonders vergütet werden.

§. 162.

Verrechnung d. bezahlten Deserteurs-Taglien u. Complotts-Entdeckungs-Douceurs.

Den Betrag der bey den Regimentern oder sonstigen Militär-Corps von den Verlagsgeldern ausbezahlten Deserteurs-Taglien, oder Complotts-Entdeckungs-Douceurs haben dieselben unter Zulegung eines kriegscommissariatisch gefertigten Entwurfes und der Quittung der Empfänger in der Recrutirungs-Rubrike in Ausgabe zu stellen; die dagegen von einer fremden Macht eingegangenen Cartels- und Conventions-Spesen in Empfang zu nehmen, und mit Ende eines jeden Monaths zur Kriegs-Casse abzuführen. (Directiv-Regeln §. 43.)

§. 163.

Controlle dieser Verrechnung.

Bey jeder Musterung muß die Mannschaft von dem Kriegs-Commissär befraget werden: ob ihr die in der Rechnung erscheinenden Militär-Taglien richtig ausbezahlt worden sind; weil jedoch in Fällen von Complotts-Entdeckungen die Angeber geheim zu halten sind, so müssen derley Leute erst nach vollbrachter Musterung unter einem anderen Vorwande in ein Zimmer berufen, und besonders befragt werden, ob sie die für sie angerechneten Douceurs richtig erhalten haben. (Directiv-Regeln §. 44.)

§. 164.

Ungültigkeit der von Deserteurs im Auslande eingegangenen Ehen.

Am Schlusse der bisher angeführten, das Desertions-Verbrechen betreffenden gesetzlichen Vorschriften ist noch beyzufügen übrig, wie sich in dem schon öfter vorgekommenen Falle zu benehmen sey, wenn diesseitige Deserteurs, welche sich im Auslande ohne Bewilligung ihrer Regiments- oder Corps-Commandanten verehelichet haben, mit ihren Weibern zurückkommen, und sich selbst melden, oder auch eingebracht werden? Nach der hierüber unterm 13. Aprill 1807,

Digitized by Google

F. 281, erflossenen hofkriegsräthlichen Verordnung war zu unterscheiden, ob die Ehe im Auslande bona fide, oder in fraudem legis eingegangen worden ist. Im letzteren Falle, d. i. wenn der Mann vor seiner Entweichung die Erlaubniß, eine gewisse Weibsperson zu heirathen, angesucht und nicht erhalten hat, und sodann mit der nähmlichen Weibsperson verehelichet zurückkommt, war die Ehe als nichtig zu erklären; in dem ersteren Falle dagegen, wenn die Entweichung aus einer anderen Ursache geschah, wurde die Ehe, nach dem Sinne des Patentes vom 16. September 1785, welches nur die von dienenden Militär-Personen ohne Erlaubniß eingegangenen Ehen für nichtig erkläret, als gültig angesehen, jedoch mit dem weiteren Unterschiede, daß solche Ehen nur dann, wenn sich der Mann auf General-Pardon meldet, als Ehen der ersten, sonst aber als Ehen der zweyten Classe zu behandeln waren.

Von diesen gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch durch das neuere Heiraths-Normale vom 10. Junius 1812, G. 2185, ganz abgekommen, indem dieses im §. 42 verordnet: daß die von Kriegsgefangenen oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären, und zu trennen seyn, und nur bey den erstern, wenn besonders rücksichtswürdige und erwiesene Gründe dafür sprechen, eine Ausnahme Statt finden könne, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermahligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Das Erkenntniß über die Ungültigkeit der Ehe ist jedoch nicht von dem, den Deserteur aburtheilenden Kriegsrechte, sondern, nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19. März 1791, F. 355, von dem Judicio delegato militari vel mixto des Landes, mit Beobachtung der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. 97 und 98, und in der hofkriegsräthl. Verordnung vom 30. November 1819, H. 1255, §. 13 — 19, vorgeschriebenen Förmlichkeiten

zu schöpfen; doch sind die Untersuchungs-Acten, um nicht den Arrest des Deserteurs, da ohnehin die Desertion das Hauptverbrechen ist, unnöthiger Weise zu verlängern, erst nach bewirkter Abstrafung desselben an das betreffende General-Commando einzusenden *).

XX. Artikel.

»Wer für fremde Dienste wirbt, oder einen kai»serlich-königlichen Unterthan zu diesem Zwecke ge»waltsam entführet; ferner: wer einen zu einem Mi»litär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansied»lung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer »für einer Absicht gewaltsam entführet, ist standrecht»mäßig zu behandeln, und mit dem Strange hinzu»richten.«

§. 165.

Gesetze in Betreff des Verbrechens d. Falschwerbung.

Bis zur Kundmachung der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. November 1821, H. 1113, war das Verbrechen der Falschwerbung ohne Unterschied der Personen nach dem vorstehenden Kriegsartikel und jenen ausführlicheren Bestimmungen zu behandeln, die in Bezug auf dieses Verbrechen in dem Auswanderungs-Patente vom 10. August 1787, §. 34 bis 40, und in der Straf-

*) Wenn sich desertirte Militär-Gränzer der katholischen, griechisch-unirten und nicht unirten Religion im Auslande verehelichet haben, gehört die Verhandlung und Entscheidung über die Ungültigkeit der Ehe nach den hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 25. Januar 1794, C. 72, und 25. August 1795, C. 513, zum Wirkungskreise der Diöcesan-Consistorien. In Siebenbürgen ist laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 8. May 1804, C. 549, die Gerichtsbarkeit über Ehesachen akatholischer Gränzer ebenfalls den Consistorien der Augsburgischen oder Helvetischen Confession eingeräumt.

Digitized by Google

Norma, §. 3. Lit. b, e, f, g und h enthalten sind. Durch die vorgedachte neuere hofkriegsräthliche Verordnung sind jedoch diese älteren gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der sonst unter die Civil-Gerichtsbarkeit gehörigen Personen theils gemildert, theils die anzuwendenden Strafen mit mehr Bestimmtheit bezeichnet worden; es folgt daher von selbst, daß sich bey Personen dieser Gattung nach den oben erwähnten älteren Gesetzen nur noch in so weit benommen werden kann, als in dem späteren Gesetze nicht etwas Anderes festgesetzt wird.

§. 166.

Erklärung des Verbrechens d. Falschwerbung, u. Bestimmung der zur Untersuchung u. Aburtheilung desselben berufenen Militär-Gerichte.

In Ansehung der zwey Fragen:

a) Durch welche Handlungen man sich der Falschwerbung schuldig mache? und

b) von welchen Militär-Gerichten die Schuldigen zu untersuchen und abzuurtheilen seyen? wird in der Verordnung vom 6. November 1821 nichts Besonderes bestimmt; es ist sich also ad a an die im XX. Kriegsartikel gegebene Erklärung des Verbrechens zu halten, und ad b nach dem zu benehmen, was der §. 36 des Auswanderungs-Patentes verordnet. Nach Inhalt des letzteren ist ein ergriffener falscher Werber, ohne Unterschied seiner persönlichen Verhältnisse und Gerichtsbehörde, er mag ein In- oder Ausländer, und von einer Civil- oder Militär-Behörde angehalten worden seyn, dem nächsten Regimente zur Untersuchung und Aburtheilung zu überliefern, der Vorfall aber sogleich von dem Regimente an das General-Commando zu berichten, welches davon der Landesstelle die Nachricht mittheilen wird.

Von der im XX. Kriegsartikel und §. 37 des Auswanderungs-Patentes ohne Unterschied der Kriegs- und Friedenszeit anbefohlenen standrechtlichen Behandlung der Falschwerber aber, ist es durch die oben benannte neuere Verordnung in Ansehung der sonst dem Civil-Gerichts-

Digitized by Google

stände zugewiesenen Personen *) abgekommen, indem diese Verordnung rücksichtlich der Bestrafung dieses Verbrechens folgende ausführlichere Anordnungen enthält.

§. 167.

Bestrafung der Falschwerbung in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten ist jeder, der für fremde Kriegsdienste wirbt (ohne Unterschied, ob die innerhalb der k. k. Erbländer Angeworbenen Eingeborne oder Ausländer seyn) **), dann nicht minder derjenige, welcher Soldaten, oder zum Militär-Körper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt, mit dem Strange hinzurichten. Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen

*) Falsche Werber, die, ohne Rücksicht auf dieses Verbrechen, zur Militär-Jurisdiction gehören, sind bey dem Umstande, daß sich die neuere Verordnung vom 6. November 1821, II. 1113, bloß auf Civilisten, oder auswärtige Militär-Personen bezieht, nach den im §. 165 benannten, für das Militär bisher verbindlichen Strafgesetzen auch fernerhin zu beurtheilen, und zu bestrafen. Sie werden also selbst in Friedenszeiten standrechtlich behandelt, und mit dem Strange hingerichtet. Gleiche Strafe hat auch weiter fort, nach dem §. 39 des Auswanderungs-Patentes, die Unterhändler und Mitwirker zu treffen, so fern sie zum Militär-Körper gehörige Personen sind. Wenn aber das standrechtliche Verfahren aus Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses nicht zum Vollzug kommen kann, und in das kriegsrechtliche übergeht, so findet die Todesstrafe in Friedenszeiten auch bey Militär-Personen keine Anwendung, sondern es ist nach Beschaffenheit der Schuldigen auf Festungs-Arrest oder Schanzarbeit in einer mit den Bestimmungen der §§. 167 und 170 verhältnißmäßigen Dauer zu erkennen. Auf den weiteren Fall, als der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfene Personen von einer Falschwerbung Wissenschaft erhalten, und sie nicht anzeigen, war auch in den bisherigen Gesetzen (§. 34 des Auswanderungs-Patentes) keine Todesstrafe verhängt, daher das im §. 171 angeführte Strafausmaß hierbey gleichfalls zum Anhaltspuncte genommen werden kann.

**) Auswanderungs-Patent §. 38.

Digitized by Google

zu behandeln und zu bestrafen, die zur Zeit des Krieges sich des Menschenraubes schuldig machen, und fremden Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militär-Körper gehörige Personen als Ansiedler zuführen. Auch ist in einem wie in dem andern dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren. (§. 10 der Verordnung vom 6. November 1821.)

§. 168.

Strafe in Friedenszeiten.

Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt, so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf- bis zehnjähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederhohlt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Frieden des Staates bedrohet ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn- bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber mit lebenslanger Schanzarbeit bestrafet werden. (§. 11 der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. November 1821.)

§. 169.

Bestrafung des Versuches

Auch derjenige, der zur Ausübung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, je nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach dem §. 167 oder 168 *) behandelt oder bestrafet werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten, so ist derselbe nach Maß, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens

*) §. 10 oder 11 der Verordnung vom 6. November 1821.

Digitized by Google

entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versuchet worden, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen. (§. 12 der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. November 1821.)

§. 170.

Strafe der Mitschuld.

Wer bey einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsetzlich Hülfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen, wo nach §. 168 *) gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der anderen einzelnen Werbung Hülfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Frieden des Staates bedrohet ist, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestrafet werden. (§. 13 der Verordnung vom 6. November 1821.)

§. 171.

Strafe der unterlassenen Hinderung od. Anzeige.

Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, vorsetzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis fünfjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen. (§. 14 der Verordnung vom 6. November 1821.)

§. 172.

Belohnung der Anzeige od. Ergreifung eines Falschwerbers, und Strafnachsicht wegen thätiger Reue.

Wer einen Werber oder Menschenräuber der in diesen Vorschriften (§. 167 und 168 **) gedachten Art der Obrigkeit anzeiget, oder das Verbrechen durch Ergreifung und

*) §. 11 der Verordnung vom 6. November 1821.

**) §. 10 und 11 der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. November 1821.

Digitized by Google

Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von hundert Ducaten, und nach Umständen von höherem Betrage. Auch wird demjenigen, der sich bey einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht, wenn er durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert. (§. 15 der Verordnung vom 6. November 1821.)

§. 173.

Beschränkung des Straf- und Begnadigungsrechtes bey dem Verbrechen der Falschwerbung.

Alle kriegsrechtlichen Urtheile, welche wegen der im XX. Kriegsartikel, und noch bestimmter in den Paragraphen 167 bis 171 *) bezeichneten Verbrechen gegen Personen, die sonst der Militär-Jurisdiction nicht unterliegen, im ordentlichen Verfahren geschöpft werden, sie mögen wie immer ausfallen, es mag sich um den Versuch, oder die Ausführung handeln, sind, zu Folge der über diesen Gegenstand herabgelangten Allerhöchsten Entschließung vom 20. Julius 1821, vor der Kundmachung sammt allen verhandelten Acten dem allgemeinen Militär-Appellationsgerichte, und von diesem dem Hofkriegsrathe unter Anschluß seines Referats vorzulegen. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 26. October 1821, H. 1113.)

§. 174.

Anweisung zur Auszahlung der Belohnung, u. Einbringung derselben, und der sonstigen Unkosten aus

Die laut §. 172 für die Anzeige oder Festhaltung eines falschen Werbers zugesicherte Belohnung war auch schon im Auswanderungs-Patente §. 35, auf hundert Ducaten

*) §. 10 bis 14 der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. November 1821.

Digitized by Google

dem Vermögen der Schuldigen. festgesetzt; sie kann jedoch nicht, gleich einer Deserteurs-Taglia, von dem Regimente, dem ein angeblicher falscher Werber übergeben wird, auf der Stelle gegen Quittung ausgezahlet werden, sondern die Anweisung zur Auszahlung derselben geschieht nach vorläufiger Einsicht der verhandelten Acten, von Seite des Hofkriegsrathes. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 29. Januar 1795, F. 166.)

Im §. 37 des Auswanderungs-Patentes ist auch gegen jeden falschen Werber ohne Unterschied die Confiscation des Vermögens verhängt; diese Strafe ist aber schon durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 21. Junius 1810, H. 691, außer Wirksamkeit gekommen. In so fern es sich jedoch bloß um den im §. 37 des Auswanderungs-Patentes verordneten Ersatz der Unkosten handelt, wozu auch die dem Anzeiger oder Ergreifer zu entrichtende Belohnung, dann die Kosten des Unterhaltes und der Execution gehören, so ist dieser Ersatz allerdings von dem Vermögen des Verurtheilten, wenn er eines besitzet, hereinzubringen.

§. 175.

Strafe derjenigen, die sich zu auswärtigen Kriegsdiensten anwerben lassen.

Diejenigen, welche sich von fremden Werbern haben verleiten lassen, wissentlich auswärtige Kriegsdienste zu nehmen, sollen, wenn sie Eingeborne sind, oder wegen ihres zehnjährigen Aufenthaltes in den k. k. Ländern denselben gleich gehalten werden, in Friedenszeiten als Auswanderer betrachtet, und zu der im §. 31 des Auswanderungs-Patentes verhängten Strafe verurtheilet werden. Diese ist einjährige öffentliche Arbeit; und da die letztere heut zu Tage nicht mehr Statt findet, so ist an deren Stelle auf eine verhältnißmäßige Arrest- oder Leibesstrafe zu erkennen. In Kriegszeiten dagegen sind auch die Angeworbenen, die bey einer feindlichen Macht Dienste genommen haben, als Hochverräther mit dem Strange zu bestrafen. (Auswanderungs-Patent §. 40.)

Digitized by Google

§. 176.

Strafe der zur Falschwerbung mitwirkenden Weibspersonen.

Nach dem §. 3, Lit. f der Straf-Norma, können sich auch Weibspersonen der Falschwerbung oder der Mithülfe und Theilnahme an diesem Verbrechen schuldig machen; weil aber die allda gegen sie verhängte Schwertstrafe durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 18 August 1813, H. 594, im Allgemeinen aufgehoben, und dabey bestimmt worden ist, daß da, wo vorher die Todesstrafe durch das Schwert verhängt war, dieselbe künftig mit dem Strange vollzogen werden solle: so folgt hieraus, daß in der Bestrafung der Falschwerbung zwischen Manns- und Weibspersonen, so weit nach den in den §§. 167, 169 und 170 angeführten Bestimmungen der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. November 1821, die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren Statt hat, kein Unterschied zu machen sey. In jenen Fällen hingegen, wo nach dieser neueren Verordnung die Strafe der Schanzarbeit verhängt ist, muß gegen Weibspersonen, da Schanzarbeit nach der Instruction über die Behandlung der dazu verurtheilten Sträflinge für Weibspersonen schlechterdings nicht in Anwendung kommen kann, auf die Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 177.

Menschenraub und dessen Bestrafung.

Wer sich ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, begehet einen **Menschenraub**.

Nach dem 98sten Artikel der Theresianischen peinlichen G. O. §. 1, ist zwar die Ueberlieferung eines Menschen in eine auswärtige Gewalt nicht das charakteristische Merkmahl dieses Verbrechens, sondern es wird jeder, der des Gewinnes wegen, oder aus einer anderen bösen Absicht einen Menschen, sey es auch nur ein Kind, mit List oder Gewalt entführt, verbirgt, oder verhandelt, für einen

Menschenräuber erklärt. Die obige Beschränkung des Begriffes fließt jedoch aus dem §. 46 des Auswanderungs-Patentes, welches ein späteres Gesetz ist. — Geschieht die gewaltsame Wegführung einer Person nicht in der Absicht, sie in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, sondern zu einem anderen Zwecke, als der Unzucht willen, oder um diese Person verschlossen zu halten, so erscheinet die That ohnehin als ein eigenes Verbrechen, und ist entweder nach dem 70sten, 71sten oder 73sten Art. der Theresianischen peinl. G. O. *), oder nach dem XXVI. Kriegsartikel zu bestrafen.

In Absicht auf die Bestrafung des Menschenraubes verordnet der §. 46 des Auswanderungs-Patentes, daß gegen jeden, der sich dieses Verbrechens schuldig macht, auf die nähmliche Art, wie gegen fremde Werber, mit militärischem Standrechte verfahren werden soll. Von dieser Vorschrift ist es jedoch schon durch die §§. 75 und 76 des Gesetzbuches über Verbrechen, und durch den XX. Kriegsartikel in so weit abgekommen, daß nur der zum Vortheil fremder Kriegsdienste unternommene Menschenraub, und die gewaltsame Entführung eines zu einem Militär-Körper gehörigen Mannes in ein auswärtiges Land, sie mag in was immer für Absicht geschehen, als Falschwerbung von den Militär-Gerichten zu untersuchen, und zu bestrafen ist; das Ausmaß der Strafe selbst aber wird nun durch die in den §§. 167 bis 171 angeführten Bestimmungen der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. November 1821 näher festgesetzt. Außer diesen Fällen wird eine Civil-Person, die einen Menschenraub begeht, von dem ordentlichen Criminal-Gerichte untersuchet, und nach §. 76 des Gesetzbuches über Verbrechen bestrafet; eine der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegende Person aber ist kriegsrechtlich zu behandeln, und in Friedenszeiten nach dem 98sten Artikel der Theresianischen peinl. G. O., §. 5, Lit. b der Straf-Nor-

*) Siehe die §§. 187 und 188, dann 192 bis 197.

Digitized by Google

ma, XXXIX. Kriegsartikel, und §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel, mit einer dem richterlichen Ermessen überlassenen Leibesstrafe, die bis zu einer zehnjährigen Dauer des Festungs-Arrestes, oder der Schanzarbeit gesteigert werden kann, in Kriegszeiten hingegen bey eintretenden erschwerenden Umständen auch mit dem Strange *) zu bestrafen.

XXI. Artikel.

»Der Contumaz-Uebertreter soll scharf bestrafet, »und wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, »derjenige, der auf Anrufen nicht zurückgeht, von der »Wache niedergeschossen, derjenige aber, der mit Ge»waltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon »bricht, oder auch sich heimlich einschleicht, standrecht»mäßig behandelt, und mit Pulver und Bley hinge»richtet werden.«

§. 178.

Uebertretung der Pestgesetze, u. Strafe nach Verschiedenheit der Fälle.

Wider die Uebertreter der Pest-Anstalten besteht als eigenes Strafgesetz das Patent vom 21. May 1805. — Der Inhalt dieses Strafgesetzes ist den Militär-Gränz-General-Commanden schon mittelst einer früheren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 27. Februar 1805, B. 497, mit dem Beysatze zur Darnachachtung mitgetheilet worden, daß solches für alle Länder, mit Ausnahme des Königsreichs Hungarn, verbindlich sey, wo es einstweilen bey dem Patente vom 25. August 1766 und dem Sanitäts-Normativ vom 2. Januar 1770 zu verbleiben hat. Als aber hierauf das neue Strafgesetz durch das Patent vom 21. May 1805 sämmtlichen deutschen und italienischen Erbländern kundgemacht wurde, ist es auch mittelst der hofkriegsräthlichen

*) Siehe die Anmerkung ad §. 32.

Digitized by Google

Verordnung vom 4. Junius 1805, B. 1523, dem gesammten Militär zur genauen Darnachachtung hinausgegeben worden *).

§. 179.

Dieses Patent ist folgenden Inhaltes:

Da es in Bezug auf die bürgerliche Ordnung bey ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmahl kundgemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten dießfälligen Anordnungen von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen seyn wird.

1) In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, machet man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt ge-

*) Schon aus dem Sinne des XXI. Kriegsartikels geht hervor, daß da, wo der engste Pest-Cordon gezogen, und das standrechtliche Verfahren angedrohet worden ist, die gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung der Uebertreter der Pest-Anstalten überall durch das Militär zu geschehen habe; nur in Siebenbürgen ist diese Regel dahin beschränkt, daß Provinzialisten und Türkische Unterthanen wegen Uebertretung der Pest-Anstalten vom Militär nur dann standrechtlich zu behandeln sind, wenn sie auch durch das Militär auf der That ergriffen und eingebracht werden. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 7. September 1824, H. 947.) In den übrigen Militär-Gränz-Provinzen ist jeder Uebertreter der Pest-Anstalten ohne Unterschied der Person von dem Militär-Gerichte, dessen Gerichtsbarkeit er untersteht, oder in dessen Bezirk er betreten wird, zu untersuchen und abzuurtheilen.

Digitized by Google

machten Vorschriften, das Uebel herbeyführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung, oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

2) Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1) die Ueberschreitung des Cordons; 2) die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hintansetzung des bey einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr.

3) Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führet oder absetzet; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bey dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bey weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirket, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch machet.

4) Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der im Absatze 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bey besonders erschwerenden Umständen, der größeren Gefahr, der schäd-

Digitized by Google

licheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederhohlung, wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

5) Wegen Vereitlung der Reinigungs-Anstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Contumaz-Hause entweichet; b) wer vor vollendeter Contumaz, ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht, sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pflegt; c) wer Personen, oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne gehöriges Gesundheits-Zeugniß, und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheits-Zeugniß, oder ohne daß das Gesundheits-Zeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten, der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt, oder verheimlichet; f) wie überhaupt alle bey den Contumaz-Häusern angestellte Beamte und Diener, die durch Uebertretung ihrer Amts-Instruction zur möglichen Herbeyführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

6) Die Uebertreter werden auf die nähmliche Art behandelt, welche in dem Absatze 4 vorgeschrieben ist.

7) Durch Hintansetzung des Amtes machet sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet, insbesondere: a) wer die ihm obliegenden

Digitized by Google

Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pest-Polizey betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz, in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit, aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pest-Arzt oder Beamte, welcher bey seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

8) Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außer dem aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

9) Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige machet.

10) Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von einem bis fünf Jahren; sie kann aber bey besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung, oder bey Wiederhohlung auch auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ausgedehnt werden.

11) Die übrigen in dem ersten Absatze nur allgemein angedeuteten Uebertretungen, sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

12) Wenn die Uebertretungen der Pest-Anstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß,

Digitized by Google

so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den Absätzen 3 und 5 angeführt sind, schuldig machet, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen beleget werden.

13) Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem unteren Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Ober-Gerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen oder zu mildern hat.

§. 180.

Von der gegen Uebertretung d. Pestgesetze verhängten Strafe abzuweichen ist den unteren Gerichten nicht gestattet.

Indem das vorangeführte Patent den Militär-Gerichten laut §. 178 zur gleichmäßigen Beobachtung kund gegeben worden ist, folget von selbst, daß die im XXI. Kriegsartikel vorkommende Bestimmung »der Contumaz-Uebertreter soll scharf bestrafet werden,« nicht dahin zu verstehen sey, daß, so wie in Absicht auf andere Verbrechen im §. 18 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808 verordnet ist, eine dem Ermessen des Richters ganz überlassene Leibesstrafe verhängt werden könnte; sondern es muß auch von den Militär-Gerichten, wenn nicht das standrechtliche Verfahren eintritt, nach Vorschrift des vierten, sechsten, achten, zehnten und eilften Absatzes des oben angeführten Patentes, nach Verschiedenheit der Person, auf Schanzarbeit, Zuchthausstrafe oder Festungs-Arrest innerhalb des im Gesetze bestimmten Raumes gesprochen werden, und nur dem Ober-Gerichte ist zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 22. März und 7. September 1818, H. 221 und 757, gestattet, in Contumaz-Uebertretungsfällen, wenn die kürzeste Periode besteht, gegen Personen, die in anderen Verbrechen der körperlichen Züchtigung unterliegen, die Strafe des Spitzruthenlaufens oder der Stockstreiche zu substituiren.

Digitized by Google

§. 181.

Nach dem §. 3, Lit. g der Straf-Norma, kann wider die Contumaz-Uebertreter, wenn wegen Ablauf von vier und zwanzig Stunden vor Endigung des standrechtlichen Verfahrens, das letztere nicht mehr Statt findet, auch in dem sohin abzuhaltenden Kriegsrechte ohne Unterschied der Kriegs- und Friedenszeit, auf die Todesstrafe durch Erschießen erkannt werden; doch versteht sich von selbst, daß sodann die Acten zu Folge des dreyzehnten Absatzes des Patentes, vor der Kundmachung des kriegsrechtlichen Urtheiles dem Ober-Gerichte unterlegt werden müssen.

Strafe, wenn das standrechtliche Verfahren wegen Mangel eines Erfordernisses aufgehoben werden muß.

XXII. Artikel.

»Ein jeder Kriegsmann soll bey scharfer Strafe »sein Gewehr, seihe Munition und Montirungsstücke »in gutem Stande erhalten, und wohl verwahren, »keineswegs aber verpfänden, oder wohl gar verkau»fen *).«

§. 182.

Wenn der Soldat seiner Pflicht im Dienste Genüge leisten soll, dürfen ihm die dazu erforderlichen Mittel nicht fehlen; eine scharfe Strafe hat daher denjenigen zu treffen, der Abgang oder Unbrauchbarkeit derselben selbst verursachet. Doch kann zur Ahndung der Uebertretungen dieses Artikels auch bloß eine Disciplinar-Strafe Statt finden; im Wiederhohlungsfalle aber, oder wenn gleich bey der ersten Uebertretung erschwerende Umstände vorkommen, wie z. B. wenn der Mann im Augenblicke, wo man seiner bedarf, wegen Abgang des Gewehres oder der Munition dienstuntauglich wäre, und überhaupt in dem Falle, wenn er seine Bewaffnungs-, Monturs- oder Rüstungsstücke vorsetzlich veräußert, hat die gerichtliche Behandlung ein-

Strafe d. Veräußerung oder schlechten Erhaltung d. Munition, Bewaffnungs- u. Montirungsstücke, und Behandlung derjenigen, die solche Stücke an sich bringen.

*) Siehe in der Einleitung §. 12.

Digitized by Google

zutreten, und es ist dann gegen die gemeine Mannschaft auf die Strafe des Gassenlaufens oder der Stockstreiche, innerhalb des für das rechtliche Erkenntniß vorbehaltenen Ausmaßes *), gegen Unterofficier aber kriegsrechtlich auf beständige Degradirung und nach Umständen zugleich auf eine derley Leibesstrafe zu erkennen.

Derjenige, der ein ärarisches Fassungsstück durch Kauf, Tausch oder Schenkung an sich gebracht hat, muß dasselbe, er mag vom Civile oder Militär seyn, zurückstellen, oder ist, wenn er sich in dessen Besitz nicht mehr befindet, zum Ersatz des wahren Werthes zu verhalten. (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 21. December 1808, W. 234.)

§. 183.

Obsorge der Officier für die gute Erhaltung dieser Gegenstände, und der Dienstpferde, und Vorschrift über die Verwendung alter Monturs- und Rüstungsstücke.

Da indessen noch mehr daran liegt, dem Dienste und Aerar nachtheilige Handlungen zu hindern, als sie zu bestrafen, so ist allen Officieren, und besonders den Compagnie-, Escadrons-, Regiments-, Corps- oder Transports-Commandanten die Pflicht auferlegt, für die Erhaltung und Schonung der Montur, Armatur, Munition, Rüstung und Feld-Requisiten genaue Obsorge zu tragen, widrigen Falls auch sie selbst, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, zur strengsten Verantwortung zu ziehen, und nach Maß ihrer Schuldtragung zu bestrafen sind. (Infanterie-Dienst-Reglement I. Th. S. 37, 90 und 112, und hofkriegsräthl. Verordnung vom 24. September 1788, E. 3038.) Bey der Cavallerie ist nebst diesem auch darauf zu sehen, daß der Mann sein Pferd nicht verwahrlose oder beschädige, widrigens er schärfestens zu bestrafen, und so auch der Vorgesetzte, dem Lauigkeit in der Aufsicht dabey zur Schuld fällt, streng zu ahnden ist. (Cavallerie-Dienst-Reglement I. Th. S. 44, 45 und 105.)

Montursorten, für welche eine Dauerzeit bemessen ist, werden in den bestimmten Terminen zwar neu erfolgt; die

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren §. 400 und 401.

Digitized by Google

hierdurch aus der Verrechnung kommenden Stücke sind aber darum keineswegs ein Eigenthum des Mannes, sondern von den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zur innerlichen Monturs-Oekonomie zu verwenden, und dürfen bey schwerster Verantwortung als ein stets ärarisch verbleibendes Gut, eben so wenig wie die Rüstungssorten, weder von dem Manne, noch von einem Compagnie-, Escadrons-, Corps- oder Regiments-Commandanten eigenmächtig verkaufet werden. (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 30. November 1808, E. 4363, und 10. October 1816, E. 4021.)

XXIII. Artikel.

»Alle Kriegsgefangenen, die eroberte Artillerie, »Gewehr, Munition, Fahnen, Standarten, Pferde, »Magazine, Kriegs-Cassen, Kanzleyen und so wei»ter, sind bey schwerer Strafe dahin abzugeben, wo»hin der commandirende General es befehlen wird.«

§. 184.

Strafe der Zueignung feindlicher Aerarial-Güter, und der vorschriftwidrigen Behandlung d. Kriegsgefangenen.

Die in diesem Kriegsartikel benannten, und überhaupt alle feindlichen Aerarialgüter, sind kein Gegenstand der Zueignung als Beute, sondern sie werden ein Eigenthum des Staates, der sie erobert. Wer demnach Gelegenheit findet, sich solcher Güter zu bemächtigen, und dieselben, statt sie an dem vom commandirenden General bestimmten Ort abzuliefern, für sich behält, begehet eine Art von Veruntreuung, und ist nach dem XXIII. Kriegsartikel mit schwerer Strafe zu belegen, folglich der Officier zur Cassation, und nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn das vorenthaltene Gut von bedeutendem Werthe ist, auch zum Festungsarrest, die Mannschaft aber zu einer schweren Leibesstrafe zu verurtheilen.

Auch die Gefangenen, deren man sich bemächtiget, dür-

Digitized by Google

sen nicht nach Willkühr und Laune behandelt, weder eigenmächtig frey gelassen, noch als Wehrlose mißhandelt werden *). In beyden Fällen wird sich gegen den XXIII. Kriegsartikel vergangen, und diese Gesetzesübertretung mit einer den Umständen, und der mehr oder minder bösen Absicht des Thäters angemessenen strengen Strafe geahndet.

XXIV. Artikel.

»Niemand soll bey schwerer Strafe in den Festun»gen oder anderen geschlossenen Plätzen oder Werken »anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhn»lichen Aus- und Zugänge.«

»Auch diejenigen fehlen wider diesen Artikel, welche »durch Casernen und Quartiere brechen, oder über »die Mauern und Dächer steigen.

§. 185.

Bestrafung derjenigen, die in Festungen, geschlossenen Werken oder Casernen sich ungewöhnlicher Aus- und Zugänge bedienen.

Das Verboth dieses Kriegsartikels ist in einer Hinsicht eine Anstalt der Disciplin, um die in festen oder geschlossenen Plätzen vorzüglich nothwendige Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten, und Desertionen oder andere Verbrechen zu hindern; der höhere und wichtigere Zweck des XXIV. Kriegsartikels ist jedoch die Sicherheit der festen Plätze, da in Kriegszeiten, und besonders in der Nähe des Feindes, das Aus- und Eingehen auf anderen, als gewöhnlichen Aus- und Zugängen, die größte Gefahr für einen festen Platz, ja selbst dessen Ueberfall und Verlust nach sich ziehen kann. Unter solchen besondere Gefahr drohenden Umständen ist die Strafe der Uebertretung dieses Verbothes auf das schärfeste, sonst aber in Kriegszeiten scharf auszumessen.

In Friedenszeiten, wo weniger die Beeinträchtigung

*) Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie, I. Th. S. 15, und für die k. k. Cavallerie, I. Th. S. 16.

der Sicherheit, als vielmehr Rücksichten der Disciplin in Anschlag kommen, werden solche Fälle auch meistens nur mit einer Disciplinar-Strafe abgethan, und hatte der in der Uebertretung dieses Verbothes Betretene die Absicht, meineidig zu entweichen, so versteht sich ohnehin, daß er dann in dieser Gemäßheit zu bestrafen sey.

XXV. Artikel.

»Wer öffentliche Gebäude, Werke, Zäune, Al»leen, fruchtbare Bäume, Aecker, Wiesen u. s. w. »muthwillig, es sey in Feindes- oder Freundes Län»dern beschädigt, soll scharf gestrafet werden.

§. 186.

Strafe der Beschädigung öffentlicher Gebäude u. Werke, der Zäune, Alleen, fruchtbaren Bäume, Aecker, Wiesen u. s. w.

Indem die in diesem Kriegsartikel bezeichneten Gegenstände muthwilligen oder boshaften Angriffen größten Theils bloß gestellt sind, sucht die Gesetzgebung durch Androhung scharfer Strafen solchen Antastungen des fremden Eigenthums zu begegnen, sie hat aber auch die weitere Absicht, vorzüglich in Kriegszeiten alle Arten von Verheerung, die nicht zur Erreichung der Zwecke des Feldherrn nothwendig sind, und deren Anordnung ihm allein zusteht, zum Wohle der Armee hintanzuhalten. Bey Ausmessung der dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafe der Uebertretungen dieses Kriegsartikels wird also vorzüglich auf die Verhältnisse der Armee, und auf die ihr aus der That drohenden Nachtheile, dann auch auf den Grad des dem Eigenthümer verursachten Schadens und der an den Tag gelegten Bosheit Rücksicht zu nehmen seyn. Ist der Schaden von geringer Bedeutung, und die Beschädigung bloß die Folge eines leichtsinnigen Muthwillens, so kann sie als Vergehen bloß mit einer Disciplinar-Strafe geahndet werden.

Digitized by Google

XXVI. Artikel.

»Alle öffentlichen Gewaltthaten sind scharf, und »in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit »dem Tode durch Pulver und Bley zu bestrafen.«

»Dieser Artikel begreift alle Gewaltthätigkeiten, »welche mit Verletzung der öffentlichen Ruhe und »Sicherheit an Andern ausgeübt, insbesondere auch »diejenigen, welche ohne Befehl in feindlichen Län»dern begangen werden.«

§. 187.

Oeffentliche Gewalt.

Die Wesenheit des Verbrechens der öffentlichen Gewalt besteht darin, daß die gewaltsame Verletzung Anderer an ihrer Person oder ihrem Eigenthume, zugleich eine Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mit sich bringt; da aber diese Bezeichnung noch nicht hinreichet, das Verbrechen der öffentlichen Gewalt von andern eine Rechtsverletzung von gleichen Folgen zum Zwecke habenden Verbrechen, wie z. B. vom Aufruhr, Rottenweis verübten Räubereyen u. s. w. erschöpfend auszuscheiden, und eine solche Ausscheidung durch Zusammenfassung aller Fälle unter einen Begriff sich überhaupt nicht bewerkstelligen läßt, so hat die Theresianische peinliche Gerichtsordnung die Fälle besonders aufgezählt, welche als öffentliche Gewalt zu behandeln und zu bestrafen sind. Sie sind folgende:

1) Wenn Jemand mit Aufbiethung oder Sammlung mehrerer Leute in das Gebieth oder Eigenthum eines Anderen bewaffnet *) einfällt; es geschehe nun, um sich wegen eines vermeintlich erlittenen Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, oder

*) Unter dem Ausdrucke bewaffnet werden hier nicht bloß Militärwaffen, sondern überhaupt zur Tödtung oder Verwundung geeignete Werkzeuge, wie z. B. Beile, Knittel u. dgl. verstanden.

Digitized by Google

sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen. (Artikel 73 der Theresiana, §. 2.)

2) Wenn einer auch ohne eigens aufgebothenen Gehülfen in das Haus oder die Wohnung eines Anderen bewaffnet eindringt, und ihn durch Verwundung, Schläge, oder auch auf andere Weise, als z. B. durch Verletzung seiner Angehörigen oder Hausgenossen, Zerstörung oder Beschädigung seiner Geräthschaften u. dergl. widerrechtliche Gewalt zufüget. (Artikel 73 der Theresiana, §. 3.)

3) Wenn Jemand einem Anderen auf offener Straße oder andern öffentlichen Orten auflauert, um ihm widerrechtliche Gewalt an seiner Person anzuthun, es mag die beabsichtigte Beschädigung erfolgt seyn oder nicht. (Artikel 73 der Theresiana, §. 4.)

4) Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung (siehe §. 30) dem Richter, einer obrigkeitlichen Person oder ihren Abgeordneten, dann ferner, wenn eidlich auf die Kriegsartikel nicht verpflichtete Personen (siehe §. 65) einer Wache, Salvaguardia u. dgl. mit gewaltsamer Handanlegung oder körperlicher Verletzung derselben sich widersetzen. (Artikel 73 der Theresiana, §. 6.)

5) Wenn Gerichts-Personen, Beamte, Wachen u. dgl., diejenigen, welche sie zum Gehorsam zu verhalten, oder in Verhaft zu nehmen haben, ohne Noth und hinreichende Ursache durch Schläge, Verwundung, oder auf andere gewaltsame Art mißhandeln. (Artikel 73 der Theresiana, §. 7).

6) Wenn Jemand gegen einen Andern, es sey eine einzelne oder moralische Person, eine förmliche Befehdung, d. i. eine Ankündigung der äußersten Verfolgung an Leib, Leben oder Gut, wodurch der gemeine Frieden verletzet, und dem Bedrohten Schrecken und Gefahr zugezogen wird, sich erlaubet, oder wenn Einer auch auf andere Weise ein-

zelne Personen oder ganze Gemeinden mit Brand, Mord und sonstigen Gewaltthätigkeiten in Schriften oder Worten gefährlicher Weise bedrohet, besonders, wenn auch schon ernstliche Vorbereitung zur Ausführung des angedrohten Uebels getroffen worden, und der Thäter eine so berüchtigte Person ist, von der man die That gar wohl erwarten kann. (Artikel 73 der Theresiana, §. 5 und 9.)

§. 188.

Strafe d. öffentlichen Gewalt.

Nach dem XXVI. Kriegsartikel sind alle öffentliche Gewaltthaten scharf, also mit einer dem Ermessen des Richters überlassenen Leibesstrafe, die bey erschwerenden Umständen in Friedenszeiten bis zum höchsten Grade des Gassenlaufens oder der Stockstreiche, und gegen andere der körperlichen Züchtigung nicht unterliegende Personen, bis zu einer nach Verschiedenheit der Charge des Schuldigen auf mehrere Jahre auszumessenden Dauer der Schanzarbeit oder des Festungsarrestes gesteigert werden kann; in Kriegszeiten dagegen nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Tode durch Pulver und Bley zu bestrafen.

Diese Todesstrafe hat daher auch in Kriegszeiten nicht unbedingt, sondern nur dann Statt, wenn die That, es sey in Freundes- oder Feindesland, unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist.

Insbesondere kann die Todesstrafe in den, im Absatze 6 des vorigen Paragraphes bezeichneten Fällen, selbst nach dem Wortlaute der Theresiana nur in so fern eintreten, als die angedrohte That wirklich ausgeführt, oder doch zunächst versucht wurde, wo aber sodann nicht die auf öffentliche Gewaltthätigkeiten überhaupt, sondern die, auf das hierdurch verübte besondere Verbrechen, z. B. des Mordes, der Brandlegung u. s. w. gesetzte Strafe, in Anwendung zu kommen hat. (Artikel 73 der Theres. peinl. Gerichtsordnung, §. 12 — 14.)

Digitized by Google

§. 189.

In dem vom Verbrechen der öffentlichen Gewalt insbesondere handelnden 73sten Artikel bezeichnet die Theresiana als verwandt mit diesem Verbrechen noch folgende gesetzwidrige Handlungen:

Mit d. öffentlichen Gewalt verwandte Vergehungen.

a) Das Tragen verbothener oder heimlicher Waffen. (§. 8.)

b) Die Verunehrung, Beraubung und Erbrechung der Gräber. (§. 11.).

c) Oeffentlich verübten Muthwillen, besonders zur Nachtzeit durch Einwerfen der Fenster, Zusammenschlagen der Laternen, Beschimpfung oder Mißhandlung der Vorübergehenden u. dgl.

Diese Fälle können jedoch nach den Beschränkungen, die wieder im §. 14 des 73sten Artikels der Theresiana unter den mildernden Umständen vorkommen, an und für sich eigentlich nur als schwere Vergehen angesehen und bestrafet werden, in so fern sie nicht wegen Vereinigung anderer Umstände, entweder die Eigenschaft eines der im §. 187 aufgeführten Fälle annehmen, oder als eigene Verbrechen erscheinen, wie z. B. wenn mit der verbothenen Waffe ein wirklicher Angriff gegen eine Person unternommen oder versucht worden ist; aus einer Grabstätte Sachen von Werth entwendet worden sind; oder aus dem muthwilligen Excesse eine Zusammenrottung oder gewaltsame Widersetzung gegen die herbeygekommene Obrigkeit entstanden ist. Unter solchen Umständen versteht es sich von selbst, daß jene Strafe einzutreten habe, die wider das Verbrechen, wozu die That sich qualificirt, im Gesetze verhängt ist.

§. 190.

In Absicht auf den Besitz und das Tragen lebensgefährlicher, oder meuchlerischer Waffen ist für das Lombardisch-Venetianische Königreich durch das Patent vom 18. Januar 1818 ein eigenes Strafgesetz erlassen, und sol-

Strafe des Besitzes u. des Tragens lebensgefährlicher oder

Digitized by Google

meuchlerischer Waffen i. Lombardisch-Venetianischen Königreiche. u. in Süd-Tyrol.

ches durch das Hofdecret vom 19. Julius 1818, N. 611, auch für die zwey südlichen Kreise Tyrols, nähmlich den Trienter und Rovereder Kreis, verbindlich gemacht worden *).

*) Das Patent vom 18. Januar 1818 lautet in deutscher Uebersetzung wie folget:

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Da die Erfahrung gezeiget hat, wie nützlich und nothwendig es sey, in den Provinzen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches das Verboth, Waffen meuchlerischer Gattung zu besitzen und zu tragen, in Wirksamkeit zu erhalten, und da es Unsere Absicht ist, daß die Uebertretungen dieses Verbothes mit gerechten und verhältnißmäßigen Strafen geahndet werden, so haben wir verordnet, und verordnen:

Art. I. Das Tragen jeder Art von Stiletten, Dolchen, Hand- oder Taschenmessern mit oder ohne Springfedern, deren Klinge an der Spitze nicht abgerundet ist, ist verbothen. Eben so ist verbothen das Tragen der in Stöcken verborgenen Stilette und Dolche, dann jeder Gattung Feuergewehre, und insbesonders der kurzen Pistolen oder Terzerole; und der Feuergewehre mit weiter Mündung oder mit umzubiegendem Schafte, so wie auch jeder Gattung mit Luft geladener Gewehre, und überhaupt jedes verborgenen und meuchlerischen, zu schwerer Verwundung geeigneten Werkzeuges, welche Gestalt oder Benennung es immer haben möge.

Art. II. Die Einfuhr, die Erzeugung, der Verkauf, und überhaupt der Besitz der vorerwähnten Waffen und Werkzeuge ist gleichmäßig untersagt.

Art. III. Die Künstler, Handwerker, und jene, die zur Ausübung ihrer Kunst, oder ihres Gewerbes irgend eines der in dem gedachten Verbothe benannten Werkzeuge benöthigen, dürfen es nur dann tragen, wenn sie sich in wirklicher Ausübung ihrer Kunst oder ihres Handwerkes befinden. Landkutscher und Fuhrleute können auf ihren Reisen das in Italien unter der Benennung Passacorde übliche Instrument mit sich führen; doch sind sie verbunden, es in ihren Kutschen und Wägen unter Schloß zu halten, und nur dann hervor zu nehmen, wenn der Fall eintritt, davon Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

Ueber die Anwendbarkeit dieses Strafgesetzes für das in diesen Provinzen und Bezirken befindliche Militär, sind in den

Art. IV. Die politische Behörde kann die Einfuhr, die Erzeugung und den Verkauf von Messern oder anderen Stichwerkzeugen, die zu Künsten, Handwerken, oder zum häuslichen Gebrauche nothwendig sind, gestatten. — Bey Ertheilung einer solchen Erlaubniß hat sie jedoch auf die moralischen Eigenschaften derjenigen Personen zu sehen, welche die Befugniß zur Einfuhr, Erzeugung oder zum Verkaufe ansuchen, und die zu ertheilenden Bewilligungen dergestalt einzurichten, daß dadurch jedem Mißbrauche möglichst vorgebeuget werde.

Art. V. Bloß fremden Reisenden ist es erlaubt, zu ihrer eigenen Vertheidigung, wenn sie reiten, Pistolen am Sattelknopf, und wenn sie fahren, Feuergewehre bey sich zu haben.

Art. VI. Diese Fälle ausgenommen, ist es verbothen, Feuergewehre und Pistolen, ohne Bewilligung der k. k. Delegationen zu tragen.

Eine solche Bewilligung wird nur jenen Personen ertheilet, die in dem Bezirke einer k. Delegation ihren Wohnsitz haben, Grundbesitzer sind, oder ein Gewerbe treiben. Die Bittwerber müssen außer dem zum Beweise ihrer guten Aufführung das Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit und zweyer Grundbesitzer desjenigen Ortes, wo sie ansässig sind, beybringen.

Die Erlaubnißscheine werden allezeit unentgeldlich ertheilet auf die Dauer von 3 — 6 Jahren, nach deren Verlauf sie unter Beobachtung der nähmlichen Vorsichtsmaßregeln erneuert werden können.

Die Pistolen, deren Gebrauch erlaubt werden darf, müssen eine Länge von nicht weniger als sechs Mailänder Zoll haben. Wenn es etwa wegen besonderer gehörig erwiesener Umstände nöthig befunden werden sollte, die Erlaubniß zur Führung von kürzeren Pistolen oder von Terzerolen zu ertheilen, so muß solches in dem betreffenden Erlaubnißscheine deutlich ausgedrückt werden.

Unsere k. Delegationen haben jedoch von dieser Befugniß nur mit vieler Behuthsamkeit und Umsicht Gebrauch zu machen.

Art. VII. Die Strafe, welche auf die Uebertretung des im Art. I und II erwähnten Verbothes mit Ausnahme des die ge-

Digitized by Google

hofkriegsräthl. Verordnungen vom 9. März und 27. April 1820, H. 224 und 374, folgende Bestimmungen erflossen:

wöhnlichen Feuergewehre betreffenden, worüber die besondern Strafen weiter unten festgesetzt werden, zu verhängen kommt, ist einfacher oder strenger Arrest von drey Monathen bis zu drey Jahren, und in jedem Falle die Confiscirung der verbothenen Waffen. Die Vollziehungsart der Strafe in beyden Arrest-Abstufungen ist durch die Verfügungen der §§. 11 und 12 des zweyten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen bestimmt.

Sowohl der einfache als der strenge Arrest können durch Fasten und Arbeit, und der Arrest mit Arbeit durch schwerere oder öffentliche Arbeit in Gemäßheit des §. 19 des zweyten Theils des vorgedachten Strafgesetzbuches verschärfet werden.

Gegen Personen unbescholtenen Rufes kann statt des einfachen Arrestes, Haus-Arrest verhängt werden, wie es der §. 25 des erstbenannten Gesetzbuches vorschreibt.

Art. VIII. Bey Bestimmung des Arrest-Grades und der Strafdauer hat der Richter auf die beschwerenden oder mildernden Umstände zu sehen.

Die einen und die andern ergeben sich:

a) Aus der Eigenschaft der Person.

Auf die Unmündigkeit zunächst folgendes Alter, untadelhaftes Betragen, eingetretene Verführung, sind Beweggründe zur Verminderung der Strafdauer innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen Gränzen. Dagegen sind verdächtige, geschäftslose, und von den Polizey-Behörden als Vagabunden anerkannte Menschen allezeit mit strengem Arreste, und mit längerer Strafdauer zu belegen, welche nach dem Ermessen des Richters auch bis zur längsten Dauer von drey Jahren gesteigert werden kann.

b) Aus der Eigenschaft der Waffe, oder des verbothenen Werkzeuges:

Je gefährlicher und verborgener die Waffe oder das Werkzeug ist, desto strenger ist jener zu bestrafen, bey dem es gefunden worden. Insbesondere ist allezeit mit strengem Arreste von längerer Dauer derjenige zu bestrafen, bey dem man Sti-

Digitized by Google

lette, Dolche, Stockdegen oder Stockdolche, kurze Pistolen oder Terzerole, und Feuergewehre mit umzubiegendem Schafte findet.

c) Aus der Zeit und dem Orte, zu welcher und an dem Jemand sich der Uebertretung dieses Gesetzes schuldig gemacht hat, aus welchen Umständen sich füglich erklären läßt, ob die Uebertretung mit bösem Vorsatze geschehen sey.

Wenn der Verdächtige zur Nachtzeit, oder an einem verdächtigen Orte angetroffen wird, ist er allezeit mit strengem Arreste zu bestrafen. Vereinigen sich diese beyden Umstände, so soll die Strafe in längerer Dauer bemessen werden, deren Bestimmung bis zur längsten Dauer von drey Jahren dem Ermessen des Richters überlassen wird.

d) Aus der Wiederhohlung der Uebertretung; welche allezeit mit dem zweyten Arrestgrade und mit längerer Strafdauer zu ahnden ist.

Art. IX. Das Tragen gewöhnlicher Feuergewehre ohne vorläufige Erlaubniß, wird mit Arrest von ein bis zu sechs Monathen bestrafet, welcher nach Umständen verschärfet werden kann.

Art. X. Bey der Bestimmung der Strafe, und Beurtheilung der beschwerenden und mildernden Umstände, wird dasjenige zur Richtschnur genommen, was im VII. und VIII. Art. vorgeschrieben worden ist.

Art. XI. Die k. Delegationen haben monathlich den General-Polizey-Directionen zu Mailand und Venedig das Verzeichniß der ertheilten Licenzen zur Tragung der Feuergewehre einzureichen. Solches hat die Angabe des Wohnortes eines jeden Individuums, das eine Licenz erlangt hat, so wie die Nahmen der zwey Grundbesitzer, welche sein Gesuch unterstützt haben, zu enthalten.

Art. XII. Den Polizey-Behörden, der Gensd'armerie, und den sonstigen Sicherheitswachen, in Städten sowohl als auf dem Lande, wird es zur besonderen Pflicht gemacht, auf die Uebertreter dieses Gesetzes ein wachsames Auge zu haben, und sie der betreffenden Obrigkeit anzuzeigen.

Digitized by Google

19. Julius 1818 gleichfalls kundgemachte Patent wegen Führung lebensgefährlicher Waffen und Werkzeuge, soll bey dem Umstande, daß die dießfalls bestehenden sonstigen Gesetze für das in der Dienstleistung und unter Aufsicht stehende Militär zureichen, in dem benannten Königreiche und gedachten zwey Kreisen Tyrols auf Militär-Personen, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, nur in so weit Anwendung haben, als sie beurlaubet, oder Deserteurs sind, oder bloß zur Dienerschaft der Militär-Personen gehören.

Da es jedoch die Verhältnisse des Militär-Standes nicht gestatten, daß die in den Artikeln VII und IX des Patentes festgesetzten Strafen des einfachen oder strengen Arrestes, von drey Monathen bis zu drey Jahren, in Anwendung gebracht werden, auch die daselbst im Artikel VIII bey Bemessung der Strafe vorgezeichneten Zurechnungs-Grundsätze bezüglich auf die Uebertreter aus dem Militär-Stande einige nähere Bestimmungen erfordern, so wird hiernach verordnet:

1) Beurlaubte Soldaten, besonders Deserteurs, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, dann die Dienerschaft der Militär-Personen, welche sich eine Uebertretung der Artikel I und II des gedachten Patentes zu Schulden kommen lassen, sollen, nebst der Confiscation der ihnen abgenommenen Waffen, oder Werkzeuge, worunter auch die im Artikel IX berührten gewöhnlichen Feuergewehre zu rechnen sind, nach Verschiedenheit der Personen, mit Züchtigung von zwanzig bis fünfzig Streichen, mit Stockhaus-

Art. XIII. Jene Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen zusteht, haben auch mit Vorbehalt des Recurses über die Anzeigen, welche ihnen über die Verletzer dieses Gesetzes gemacht werden, zu erkennen.

Art. XIV. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Decrete der vorigen Regierung vom 21. November 1806, und 4. August 1810, außer Wirkung gesetzet.

Digitized by Google

oder Profoßen-Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe, mit oder ohne Eisen, mit zeitlicher, und nach Verhältniß, mit beständiger Degradirung, ja bey erschwerenden Umständen mit vier- bis zehnmahligem Gassenlaufen durch 300 Mann, dann mit Schanzarbeit oder Zuchthausstrafe von einem bis zu zwey Jahren, bestrafet werden.

2) Bey Bemessung der Strafe hat die Behörde alle die Uebertretung begleitenden mildernden oder beschwerenden Umstände wohl zu berücksichtigen.

Die einen und anderen ergeben sich:

a) Aus der Eigenschaft der Person:

Jugendliches, minderjähriges, der Großjährigkeit nicht zu nahe kommendes Alter, bisherige gute Aufführung, Verleitung zur Gesetzes-Uebertretung von Seite Anderer, sind straflindernd; hingegen ist eine schlechte Aufführung, des Uebertreters tückische Gemüthsart, die eine böse Absicht mit Grund vermuthen läßt, erschwerend.

b) Aus der Beschaffenheit der Waffen oder Werkzeuge:

Je gefährlicher oder verborgener die Waffen oder Werkzeuge sind, die bey dem Uebertreter gefunden werden, desto strenger ist die Strafe, besonders für jene zu bemessen, bey denen Stilette, Dolche, im Stocke verborgene Degen, Terzerole oder Feuergewehre mit biegsamen Schafte (pistoni snodati) angetroffen werden.

c) Aus der Zeit, in der, und aus dem Orte, an dem man sich der Uebertretung schuldig machet, und mit mehr oder minderer Wahrscheinlichkeit auf ein böses Vorhaben geschlossen werden kann.

Wer zur Nachtzeit an einem verdächtigen Orte mit verbothenen Waffen betreten wird, ist allezeit strenger, am strengsten aber dann zu bestrafen, wenn mehrere erschwerende Umstände eintreten.

Digitized by Google

d) Aus der Wiederhohlung der Uebertretung, — die immer erschwerend ist, und eine Verschärfung der Strafe nach sich zieht.

3) Da bey Beurlaubten, und der Militär-Dienerschaft jedoch rücksichtswürdige Umstände eintreten können, welche ihnen den Besitz und Gebrauch einiger im Allgemeinen verbothenen Waffen oder Werkzeuge nöthig machen, so haben erstere in einem solchen Falle die dazu erforderlichen Erlaubnißscheine nach dem Artikel IV und VI des Patentes bey der politischen Obrigkeit, der Delegation oder dem Kreisamte desjenigen Bezirkes anzusuchen, in dem sie beurlaubet sind.

Für die Militär-Dienerschaft hingegen hat der Dienstgeber mit Anführung der Gründe bey jenem Regiments-, Corps- oder General-Commando, dem er für seine Person selbst untersteht, um einen solchen Erlaubnißschein auf eine bestimmte Waffe oder Werkzeug schriftlich einzuschreiten, welches diesen nur bey erwiesener Nothwendigkeit, und auf eine angemessene bestimmte Frist zu ertheilen, den Dienstherrn aber zugleich für jeden zu verhindernden Mißbrauch verantwortlich zu machen hat.

§. 191.

Gattungen der öffentlichen Gewalt, die in der Theresianischen peinl. G. O. als besondere Verbrechen behandelt werden.

Als Gattungen des Verbrechens der öffentlichen Gewalt sind auch anzusehen: Die Entführung der Weibspersonen, und die eigenmächtige Gefangenhaltung *).

Diese gewaltsamen Handlungen werden zwar in der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, Artikel 70 und 79, als eigene Verbrechen, in den Kriegsartikeln jedoch

*) Auch der Menschenraub ist eigentlich eine Gattung der öffentlichen Gewalt, wurde aber schon bey dem von der Falschwerbung handelnden XX. Kriegsartikel (siehe §. 177), wegen seines nächsten Zusammenhanges mit diesem Verbrechen, aufgenommen.

Digitized by Google

nicht insbesondere behandelt, und sind daher zu Folge des im Anhange zum XXVI. Kriegsartikel im Allgemeinen angedeuteten Begriffes von dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt hier einzuschalten.

§. 192.

Entführung der Weibspersonen.

Wer eine minderjährige, oder eine verheirathete Person weiblichen Geschlechts mit oder ohne ihre Einwilligung, dem Vater, Vormunde oder Ehegatten, oder wer eine großjährige, oder überhaupt der Gewalt eines Vaters, Vormundes, oder Versorgers nicht unterworfene unverehelichte Weibsperson, wider ihren Willen durch Gewalt und List entführet, begehet ein Verbrechen, die Absicht des Entführers mag auf bloße Unzucht, oder auf die Heirath gerichtet seyn. Des gleichen Verbrechens sind diejenigen ohne Unterschied des Geschlechtes schuldig, die zu einer solchen Entführung wissentlich mitwirken (Artikel 79 der Theresiana, §. 1); immer aber wird vorausgesetzt, daß die Absicht des Thäters Heirath oder Unzucht sey; denn geschieht die Entführung zu einem anderen Zwecke, so wäre dieselbe als eine Uebertretung des 70sten Artikels der Theresiana (siehe §. 196), oder wenn die Entführte in eine auswärtige Gewalt überliefert werden sollte (siehe §. 177), als Menschenraub zu bestrafen.

§. 193.

Strafe der Entführung der Weibspersonen.

Nach dem §. 6 des 73sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. ist der Thäter sowohl als diejenigen, die zur Entführung unmittelbar Hülfe und Vorschub geleistet haben, mit dem Schwerte hinzurichten. Der Militär-Richter hat also in Friedenszeiten nach dem §. 5 der Straf-Norma nur auf eine Leibesstrafe zu erkennen, die bey eintretenden Erschwerungsumständen, als: wenn besondere Gewalt, oder schwere Verletzungen unterlaufen sind, die entführte Person durch ein geistliches Gelübde gebunden, oder von höherem Range als der Entführer ist, oder wenn

Digitized by Google

die Entführung von jemanden, der zur Obsorge über die Entführte besonders verpflichtet ist, unternommen wird, bis zur zehnjährigen Schanzarbeit, oder eben so langem Festungs-Arreste gesteigert werden kann. In Kriegszeiten findet nach dem §. 1 Lit. g der Straf-Norma, nach dem XXXIX. Kriegsartikel, und §. 17 der Belehrungen vom 23. October 1808, wenn keine lindernden Umstände eintreten, die Todesstrafe Statt, die aber nun zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 18. August 1813, H. 594, mit dem Strange zu vollziehen ist.

§. 194.

Mildernde Umstände dieses Verbrechens.

Mildernde Umstände, bey deren Existenz die Todesstrafe schon nach dem §. 7 des 79sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. keine Anwendung findet, und folglich von Militär-Gerichten zu keiner Zeit zuerkannt werden kann, sind:

a) Wenn die Entführung mit Einwilligung der entführten Person, oder desjenigen, unter dessen Aufsicht und Verwahrung sie sich befindet, geschehen ist.

b) Wenn die Entführte ohnehin eine Person von üblem Rufe ist.

c) Wenn die großjährige, oder als großjährig erklärte Entführte darauf freywillig mit dem Entführer sich verehelichen will.

d) Wenn die beabsichtigte Unzucht nicht wirklich vollbracht worden ist.

In allen diesen Fällen hat eine dem Ermessen des Richters überlassene Leibes- oder Arreststrafe einzutreten, auch ist nach dem nähmlichen Paragraph der Theresiana auf eine solche gelindere Strafe dann zu erkennen, wenn eine Person weiblichen Geschlechtes aus unzüchtiger Absicht die Entführung einer Mannsperson bewerkstelliget hätte.

§. 195.

Widerrecht:

Wider den 70sten Artikel der Theresianischen peinlichen

Digitized by Google

G. O. vergehet sich derjenige, und wird eines Verbrechens schuldig, der einen Menschen, über welchen ihm vermög der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig gefangen hält, oder auf andere Weise an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert.

liche Einschränkung der persönlichen Freyheit eines Menschen.

§. 196.

Strafe dieses Verbrechens.

Der Verbrecher ist mit einer dem richterlichen Ermessen überlassenen Leibesstrafe zu belegen; wenn aber die widerrechtliche Einkerkerung mit besonderer Vermessenheit unternommen, der Gefangene durch längere Zeit seiner Freyheit beraubt worden ist, oder vielem Ungemache ausgesetzt war, wenn ihm großer Schaden zugefügt, oder von dem Thäter die Abführung einer förmlichen Inquisition, und Mißhandlung des Gefangenen durch Schläge u. dergl. sich erlaubt wurde, kann die Strafe nach Verschiedenheit der Person des Schuldigen bis zum höchsten Grade des Gassenlaufens oder der Stockstreiche, oder bis zu einer Dauer der Schanzarbeit oder des Festungs-Arrestes von mehreren Jahren verschärfet, und in Kriegszeiten, besonders wenn mehrere dieser Umstände zusammentreffen, selbst der Tod durch den Strang verhängt werden. (§. 1 des 70sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.; §. 1 der Straf-Norma, XXXIX. Kriegsartikel; und §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808.)

§. 197.

Bestrafung der Officier, od militärischen Vorgesetzten, welche Civil-Personen eigenmächtig aufheben od. abstrafen lassen.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewalt im Allgemeinen, oder in der besonderen Art, wovon der §. 196 handelt, begeht auch derjenige Officier oder militärische Vorgesetzte, der sich anmaßet, Civil-Personen, die seiner Gewalt oder Gerichtsbarkeit nicht unterstehen, gewaltsam aufheben, und eigenmächtig mit Stockstreichen oder anderen körperlichen oder Arrest-Strafen belegen zu lassen. Geschieht dieses,

Digitized by Google

um sich für eine vermeintlich erlittene Beleidigung zu rächen, oder eine Erpressung von Geld oder anderen Sachen zu bewirken, so ist auch Mißbrauch der Dienstgewalt vorhanden, und sohin nach dem 67sten Artikel der Theresianischen peinlichen G. O. §. 2, und 103ten Artikel §. 5, auf die simple oder infame Cassation, und Festungs-Arrest von einem bis zehn Jahren; in Kriegszeiten aber nach dem §. 1 der Straf-Norma, XXXIX. Kriegsartikel, und §. 17 der Belehrungen, nach Wichtigkeit der eintretenden erschwerenden Umstände, auf den Tod durch den Strang zu erkennen *).

§. 198.

In Absicht auf die eigenmächtige Bestrafung von Civil-Personen überhaupt hat der k. k. Hofkriegsrath untern 8. August 1817, F. 734, folgende Circular-Verordnung erlassen:

»Es bestehen wiederhohlte Verordnungen, welche die »Verübung von Excessen streng verbiethen, und auch dem »Militär einbinden, die Bestrafung von Personen, welche »einer Civil-Jurisdiction unterstehen, in keinem Falle, folg»lich auch nicht, wenn solche wegen eines gegen Militär»Individuen begangenen Excesses angehalten werden, sich »anzumaßen, sondern daß derley Excedenten vom Civil»Stande, auch immer der Civil-Behörde zur Untersuchung »und Aburtheilung anzuzeigen, oder zu übergeben seyn.

»Dennoch haben sich Fälle ergeben, daß gegen Civil»Personen, die in Excessen mit Soldaten verfangen wa»ren, von Seite des Militärs ein solcher Eingriff in die »Civil-Jurisdiction sich erlaubt, und die Bestrafung von »Civil-Personen angemaßt wurde.

»Aus Anlaß dieser verübten Willkühr und Eigenmacht, »haben Se. Majestät befohlen, den General-Commanden »die genaueste Wachsamkeit aufzutragen, und sämmtlichen »Corps-, Regiments- und übrigen Militär-Commandan-

*) Siehe §. 328.

Digitized by Google

»ten, unter der strengsten Verantwortung, und mit dem »geschärftesten Nachdrucke zur unerläßlichen Pflicht zu ma»chen, daß alle zwischen Militär- und Civil-Individuen »sich ergebenden Excesse unverzüglich im Einvernehmen mit »den politischen Behörden genau erhoben, nach den beste»henden Gesetzen abgethan, oder in Fällen, wo eine hö»here Entscheidung nothwendig ist, die Untersuchungs»Acten mit erschöpfenden Berichten zur Erledigung einge»sendet werden, indem Se. Majestät eine jede Anmaßung »eigenmächtiger Genugthuung gegen Individuen, welche »einer Civil-Gerichtsbarkeit unterstehen, in Ihrer Armee »streng hintangehalten wissen wollen.

»Dieser allerhöchste Befehl wird den General-Com»manden, Hauptämtern ꝛc. zur Nachachtung und weiteren »Kundmachung bey den untergeordneten Truppen und »Branchen mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß jede »dießfällige Uebertretung an dem Schuldtragenden nach »der vollen Strenge der Gesetze ohne alle Nachsicht und »Schonung bestrafet werden wird.«

XXVII. Artikel.

»Wer seinen Quartierträger mißhandelt, oder sich »über seine Gebühr was immer für Erpressungen er»laubt, ist schärfestens zu bestrafen *).«

»Dieser Artikel erstreckt sich auch auf jede unge»bührliche gewaltsame Einquartierung, dann auf alle »Erpressungen von Vorspann, Bothen und Fou»rage, welche gegen den Bürger und Landmann ver»übt werden.«

§. 199.

Strafe der Mißhandlung der Quartierträger, dann

Wenn gleich der Bürger oder Landmann die militärische Einquartierung als eine zum Wohle des Staates unumgäng-

*) Siehe in der Einleitung §. 12.

der Erpressung od. gesetzwidrigen Anweisung der Vorspann, des Quartiers u. anderer Gegenstände.

lich nöthige Natural-Leistung, nicht aber als eine ihm gewaltsam aufgebürdete Last zu betrachten hat, so ist solche doch immerhin mit manchen häuslichen Unbequemlichkeiten verknüpfet, die der Soldat nicht über dieß durch unstatthafte Forderungen, rohes Benehmen, oder gar Mißhandlung des Quartierträgers vergrößern soll. Mit Recht nimmt daher die Gesetzgebung den ruhigen Bürger in Schutz, und drohet gegen Mißhandlungen der Quartierträger, wie auch gegen alle, die systemmäßige Gebühr überschreitenden Erpressungen vom Bürger oder Landmanne die schärfeste Bestrafung an, die auch sogar in dem Falle einzutreten hätte, wenn der Quartierträger, Bürger oder Landmann das, was er zu leisten wirklich verpflichtet ist, verweigern wollte, weil der dadurch beeinträchtigte Soldat sich im gesetzmäßigen Wege zu beschweren, nicht aber eigenmächtige Selbsthülfe zu verschaffen hat.

Bey Ausmessung der dem richterlichen Ermessen vom Gesetze überlassenen Strafe, ist auf den Grad und die Gefährlichkeit der Mißhandlung, und auf den verursachten Schaden, jedoch auch auf den von Seite des Bürgers oder Landmannes mehr oder minder gegebenen Anlaß Rücksicht zu nehmen; immerhin aber ist nach dem Sinne des XXVII. Kriegsartikels, und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der allerhöchsten Resolution vom 1. October 1766, dann der hofkriegsräthlichen Circular-Verordnungen vom 27. Junius 1772, und 14. November 1796, F. 1792, auf eine scharfe Leibesstrafe, die bis zum höchsten Ausmaße derselben gesteigert werden kann, und gegen Officier nach Umständen auf Cassation, oder selbst auf Festungs-Arrest zu erkennen.

§. 200.

In Bezug auf die im Anhange zum XXVII. Kriegsartikel zugleich verbothene ungebührlich gewaltsame Einquartierung und Erpressung von Vorspann, Bothen oder Fou-

Digitized by Google

rage, hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 25. Julius 1816, I. 5364, an sämmtliche Militär-Behörden folgenden Circular-Befehl erlassen:

»Es ist schon zu wiederhohlten Mahlen der gesammten »Armee erklärt worden, daß kein Militär-Individuum sich »erlauben soll, in Privat-Angelegenheiten sich der Landes-»Vorspann zu bedienen.«

»Derjenige, welcher dieses Verboth übertreten sollte, »wird nebst einer strengen Ahndung verhalten werden, dem »betreffenden Vecturanten für die geleistete Vorspann das »gesetzlich bemessene Postgeld zu bezahlen.«

»Durch die Circular-Verordnung vom 6. Januar 1810, »I. 280, ist gegen denjenigen die Cassations-Strafe »bestimmt, welcher sich anmaßen sollte, ungebührlich Vor-»spann, Naturalien oder Quartiere den beurlaubten Of-»ficieren oder Militär-Parteyen in Marschrouten anzu-»weisen.«

»Nach einer weiteren allgemeinen Kundmachung vom »1. August 1810, I. 4379, befehlen Se. Majestät, alle die-»jenigen, welche durch Lauigkeit, oder unzeitige Nachsicht »dazu beytragen, daß die Strafbaren nicht zur Strafe »gezogen werden, und der allerhöchste Befehl unwirksam »bliebe, selbst dafür verantwortlich zu machen.«

»Sämmtlichen Militär-Commandanten wird daher un-»ter eigener Dafürhaftung und Verantwortung, erneuert »zur strengsten Pflicht gemacht, jeden Exceß, wodurch »dem Bürger oder Landmanne ungebührliche Lasten aufge-»bürdet werden, auf das strengste an dem Schuld tragen-»den Militär-Individuo zu bestrafen, und in dieser »Absicht in dem Falle, als hierwegen eine Klage von »einer Landes-Behörde vorkommen sollte, solche ohne »Verzug auf das genaueste zu untersuchen, und bey be-»fundener Richtigkeit die gebührende Genugthuung zu ver-»schaffen.«

»Da zur Zeit des letzten Krieges viele Individuen bey »der Armee zugewachsen sind, welchen die strengen Ver»bothe wegen ungebührlicher Abnahme der Landes-Vor»spann, wegen ungebührlicher Naturalien-Fassung, oder »eigenmächtiger Einquartierung nicht vollständig bekannt »seyn mögen, so hat jeder Militär-Commandant den ge»genwärtig in Druck hinausgegebenen Befehl den unter»stehenden Militär-Chargen zur genauesten Nachachtung »bekannt zu machen, damit sich niemand, wenn er über »einen Exceß zur Strafe gezogen wird, mit der Unwissen»heit entschuldigen möge.«

XXVIII. Artikel.

»Wer einen Edelmann, öffentlichen Beamten oder »sonst eine durch öffentliche Würde ausgezeichnete Per»son mit Schlägen mißhandelt, soll scharf bestrafet, »und der Officier, der sich eine solche Mißhandlung »zu Schulden bringt, nach Umständen cassirt, auch »noch schärfer bestrafet werden *).«

§. 201.

Strafe d. Mißhandlung eines Edelmannes, öffentlichen Beamten, und der Civil-Personen überhaupt.

Die Fälle, wo die Mißhandlung eines Edelmannes, öffentlichen Beamten oder sonst einer durch öffentliche Würde ausgezeichneten Person als das Verbrechen der öffentlichen Gewalt zu bestrafen ist, sind im §. 187, Absatz 1 bis 4 angeführet worden. Aber auch dann, wenn außer den alldort benannten Fällen die oben gedachten Personen mit Schlägen mißhandelt werden, ist dieses als eine unerlaubte Gewaltthätigkeit nach dem XXVIII. Kriegsartikel scharf, und wenn ein Officier eine solche Mißhandlung sich zu Schulden kommen läßt, nach Umständen mit der Cassation oder auch noch schärfer zu bestrafen.

*) Siehe in der Einleitung §. 12.

Digitized by Google

Die Cassation hat also nach dem Sinne dieses Kriegsartikels zwar nicht allezeit, jedoch unfehlbar dann einzutreten, wenn die mit Schlägen mißhandelte Person von Ansehen und Rang ist, in dieser Eigenschaft dem Thäter bekannt war, oder nach ihrem Aeußeren nicht unbekannt seyn konnte, oder wenn die Mißhandlung mit besonderer Gewaltsamkeit, und nachtheiliger länger anhaltenden Störung der Gesundheit verknüpfet war.

§. 202.

Verantwortlichkeit der Vorgesetzten und höheren Militär-Behörden für die gesetzmäßige Bestrafung solcher Mißhandlungen.

Auch zur Hintanhaltung solcher Mißhandlungen der Civil-Personen, von denen der XXVIII. Kriegsartikel handelt, sind in älteren und neueren Zeiten von dem k. k. Hofkriegsrathe strenge Befehle erlassen, und solche in der Circular-Verordnung vom 7. März 1815, H. 231, neuerdings in Erinnerung gebracht worden; diese Verordnung ist nachstehenden Inhaltes:

»Ungeachtet der seit den frühesten Zeiten bestehenden, »so oft wiederhohlten, und selbst auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. Majestät erst unterm 22. September »1810, G. 8704, erneuerten, und zur unnachsichtlichen »Befolgung eingeschärften Verordnungen, ergeben sich »doch noch öfter Fälle, daß friedliche Bürger und Einwohner, und selbst angesehene Personen, von Officieren »und Soldaten mißhandelt, sogar mit Stockschlägen belegt, und mancherley ärgerliche Excesse mit Verletzung »der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verübet werden; so »wie man auch höchst mißfällig wahrnimmt, daß, obgleich »Se. Majestät, wie in der oben gedachten Circular-Verordnung bekannt gegeben worden, zu befehlen geruhet »haben, daß gegen derley Verbrecher und Excedenten »nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden solle, »und selbst die respectiven Commandanten und Vorgesetzten dafür verantwortlich gemacht haben, dennoch derley »Verbrecher gar nicht oder zu gelind bestrafet werden, und

Digitized by Google

»man der gesetzlichen Strafe durch mancherley unstatthaf-
»te, unerwiesene, und oft aus der Luft gegriffene Ent-
»schuldigungsgründe auszuweichen suche.«

»Da hierdurch die öffentliche Achtung und das Ver-
»trauen, so die Armee besitzen, und zu erhalten streben
»muß, geschwächet, das Ansehen des Militär-Standes ab-
»gewürdiget, und das zum Wohle des Staates nothwen-
»dige wechselseitige gute Einvernehmen der verschiedenen
»Stände strafbarer Weise gestöret und untergraben wird,
»so sieht man sich veranlaßt, die wider solche Vergehungen
»erlassenen Strafgesetze und Verordnungen, insbesondere
»die Circular-Verordnungen vom 10. März 1803, G. 537,
»7. Februar 1806, G. 905, 10. Julius 1808, G. 3162,
»und 22. September 1810, G. 8704, so wie auch den
»XXVIII. Kriegsartikel abermahls in Erinnerung zu brin-
»gen, und die unnachsichtlich strenge Anwendung dieser Ge-
»setze in jedem vorkommenden Uebertretungsfalle mit dem
»Beysatze anzubefehlen, daß sowohl das allgemeine Mili-
»tär-Appellationsgericht, als der Hofkriegsrath selbst strenge
»darauf halten, und in vorkommenden solchen Fällen die
»Acten abfordern werden, wo sodann, wenn Schwäche
»und unzeitige Nachsicht oder Schonung wahrgenommen
»würde, die Beysitzer des Kriegsrechtes, wie auch die be-
»treffenden Commandanten oder sonst Schuldtragenden zur
»strengsten Verantwortung werden gezogen werden.«

XXIX. Artikel.

»Alle Beschimpfungen, Ausforderungen, Zwey-
»kämpfe, so wie die dabey erscheinenden Secundanten,
»sind nach Inhalt des Duell-Mandates streng zu be-
»strafen.«

§. 203.

Zweykampf und Rencontre. Dieser Kriegsartikel weiset im Allgemeinen bloß auf das Duell-Mandat zurück, und es ist daher der Ausdruck:

Digitized by Google

streng zu bestrafen — keineswegs dahin zu verstehen, daß in Gemäßheit der im §. 18 der Belehrungen über die Kriegsartikel vorkommenden Weisung bloß eine im Allgemeinen angedeutete, und eben hierdurch dem Ermessen des Richters überlassene Strafe einzutreten hätte, weil in dieser Beziehung in dem §. 11 eben dieser Belehrungen die Zurückweisung des XXIX. Kriegsartikels auf das Duell-Mandat wiederhohlt bekräftiget, und ausdrücklich gesagt wird: Das Duell-Mandat ist nach der klaren Vorschrift des neun und zwanzigsten Kriegsartikels von den Militär-Gerichten unnachsichtlich zu beobachten.

Dieses bereits am 20. Junius 1752 ergangene Patent oder so genannte Mandat lautet, wie folget:

Inhalt des Duell-Mandates v. 20. Junius 1752.

»Wir Maria Theresia ꝛc. — entbiethen allen Unseren »General-Lieutenants, Feldmarschällen, und wollen Kraft »dieses erneuerten Strafgesetzes alles Ernstes, und bey »Unserer höchsten Ungnade gebothen und anbefohlen haben, »daß sich ein jeder zu allen Zeiten und an allen Orten »ruhig und friedlich verhalte, und zu Schlägereyen, Balg- »und Raufhändeln, es sey durch Real- oder Verbal-Injurien, weder Anlaß, Ursache noch Vorschub gebe. Insbesondere soll sich niemand, außer der ordentlichen in den »Rechten erlaubten Nothwehr, wobey der Angefallene »den ersten Streich des Angreifers zu erwarten nicht schuldig ist, unterfangen, gegen einen Anderen das Seitengewehr zu ziehen, oder an wen immer gewaffnet und gewaltthätig Hand anzulegen, noch jemanden dazu aus »Rache, vorgeschützter Ehrenrettung, oder unter dem Vorwande empfangener Beschimpfungen anzureitzen oder herauszufordern, sondern, wenn jemanden an seinem Leibe »oder an seiner Ehre eine Unbild oder Gewaltthätigkeit »zugefügt würde, hat er sich im ordentlichen Wege an die »vorgesetzte Behörde des Beleidigers zu wenden, und allda

»sein Recht zu suchen, daher auch weder ein Herausgefor»derter, noch sonst jemand an seiner Statt, auf eine sol»che verbothene Herausforderung zu erscheinen schuldig »ist, noch denen, die nicht erscheinen, an ihrer Ehre, Wür»de, ihrem Stande oder guten Rufe ein Abbruch gesche»hen, oder etwas vorgeworfen werden kann *).«

§. 204.

»Sollte sich demungeachtet diesem Befehle zuwider, je»mand beygehen lassen, einen Andern, es sey bey der Ar»mee, im Felde oder im Quartiere, oder wo immer in den »k. k. Staaten, es sey auf der Stelle oder auf eine ge»wisse Zeit, und an einem bestimmten Orte, persönlich oder »durch Abgesandte, mündlich oder schriftlich zum Kampfe »heraus zu fordern, oder auf dem bestimmten Orte und zur »bestimmten Zeit als Ausforderer oder Ausgeforderter al»lein oder mit Secundanten und Helfern zu erscheinen, »und sich zu schlagen; so sollen nicht nur der Herausfor»derer und der Geforderte, sondern auch die Secundanten, »Helfer, Rath- und Vorschubgeber, wenn auch keiner von »den Duellanten verletzet, verwundet oder getödtet wür»de, durch das Schwert **) hingerichtet werden, das »Duell mag im In- oder Auslande vollzogen werden, »wenn nur die Ankündigung innerhalb der k. k. Staaten »geschehen ist.«

§. 205.

»Mit eben dieser Strafe sollen jene belegt werden, die

*) Das Duell-Mandat ist im Original-Texte weder in Paragraphe, noch in besondere, durch Ziffern oder Buchstaben bezeichnete Absätze abgetheilt. Um aber die in den nachfolgenden Paragraphen 214 bis 227 vorkommenden Erläuterungen über dessen jetzige Anwendung kürzer, und in ihren Beziehungen auf einzelne Stellen des Patentes deutlicher fassen zu können, wurde der Inhalt dieses Mandates in die §§. 203 bis einschließlich 212 abgetheilet.

**) Siehe §. 215.

»einem Herausgeforderten über lang oder kurz vorwerfen, »daß er auf die an ihn geschehene Herausforderung nicht »erschienen wäre, oder welche jemanden die von einem »andern über ihn geäußerten Schmähungen oder Unbilden »hinterbringen, oder solche sonst verbreiten und dadurch »zu einem Duelle Anlaß geben.«

§. 206.

»Sollte einer von den Duellanten, oder gleich strafba»ren Mitschuldigen nach vollbrachtem Zweykampfe sich auf »flüchtigen Fuß setzen, und auf ergehende Citation nicht »erscheinen, so sollen nicht nur seine Güter sogleich be»schrieben, sondern es soll auch gegen seine Person in ef»figie den Kriegsrechten gemäß verfahren werden, und das »Urtheil, als wenn er gegenwärtig wäre, wider ihn voll»zogen, der Genuß der Güter aber dem landesfürstlichen »Fiscus in so lange eingeräumt werden *), bis sich der »Flüchtige stellet, und über sein Verbrechen gehörig verant»wortet. Seiner zurückgelassenen Gattinn und den Kin»dern oder andern Angehörigen ist jedoch der nothwendige »Unterhalt abzureichen, und der Beschlag auf die Güter nur »auf die Lebensdauer eines derley Verbrechers zu erstre»cken, daher nach dessen Tode die Güter den gesetzlichen »Erben, oder denen, die sonst darauf rechtliche Ansprüche »haben, zurückgestellet werden.«

§. 207.

»Wenn auf die geschehene Ausforderung der Zwey»kampf nicht erfolget; der Ausgeforderte jedoch die Be»dingnisse des Zweykampfes angenommen hat, so soll, ob»gleich er beym Duell nicht erschienen ist, jeder Schuldige »mit der Relegation, Abschaffung vom Hofe, Abnahme des »Kammerherrnschlüssels, Entsetzung von seiner bekleiden»den Charge, Ehrenstelle oder von seinem Amte, empfind»licher Geldstrafe, Gefängniß auf ein oder mehrere Jahre,

*) Siehe §. 217.

Digitized by Google

»überhaupt nach Gestalt der Umstände auf das schärfeste »bestrafet werden.«

§. 208.

»Wer einen mit schweren Real- oder Verbal-Injurien »freventlich antastet, in welchem Falle zwar dem Angegriffenen und beleidigten Theil die rechtmäßige Zurück»schiebung der Unbild auf der Stelle nicht verbothen »ist, macht sich schon durch solche Injurien allein eines »Verbrechens schuldig, und ist nach Beschaffenheit der Per»sonen, des Ortes, der Zeit und anderer Umstände mit »den im vorigen Paragraphe benannten extraordinären »oder auch noch schärferen Strafen anzusehen.«

§. 209.

»Da es sich gemeiniglich zuträgt, daß unter dem Vor»wande eines Rencontre eigentliche Formal-Duelle ver»übet werden, doch aber jedermann die unumgängliche »Nothwehre und natürliche Vertheidigung unbenommen »bleiben muß, so sollen dagegen auch die unterlaufenen »Umstände, und daß die zum Behufe der vorgeschützten »Vertheidigung unternommene Handlung aus einer zurei»chenden Ursache, und in der ersten Gemüthsbewegung, »nicht aber vorbereitet, und mit Vorbedacht geschehen ist, »gehörig erwiesen werden, und wenn jemand dabey eines »Betruges überführet würde, soll derselbe wegen des so»dann zusammentreffenden doppelten Verbrechens des »Zweykampfes und Betruges mit der gesetzlichen Leib- und »Lebensstrafe belegt werden *).«

§. 210.

»Diejenigen, welche bey einem solchen Vorfalle zuge»gegen sind, haben sich auf alle Art zu bemühen, um das »Rencontre zu vermitteln, und im Falle der Unmöglichkeit »alsogleich bey schwerer Verantwortung die Anzeige zu »machen. Jede Behörde hat in solchen Fällen gegen ihre

*) Siehe §. 221.

Digitized by Google

»Untergebenen ex officio zu verfahren, und ihr Augen»merk vorzüglich darauf zu richten, daß dem Beleidigten »nach dem Grade der Beschimpfung oder Verletzung, und »nach Beschaffenheit der unterlaufenen Umstände, wirkliche »und angemessene Genugthuung verschaffet werde. Damit »aber dem Verbrechen um so mehr und sicherer gesteuert »werde, soll jeder Richter, unter dessen Jurisdiction der»gleichen Injurien, Ausforderungen, Rencontre, Duelle, »Schlägereyen, Balg- und Raufhändel vorgehen, die »Macht und Gewalt haben, die Schuldigen anzuhalten, »und sich derselben nach Beschaffenheit der Person zu ver»sichern, sodann aber sind die Verbrecher, welche einem »solchen einschreitenden Richter Gehorsam zu leisten schul»dig sind, ihrer ordentlichen Behörde unweigerlich zu über»geben; übrigens ist auch im Einvernehmen mit den Com»mandanten der Posten, und den sonstigen Befehlshabern »die Vorsicht zu gebrauchen, damit auf den Posten keine »Unordnung und für den allerhöchsten Dienst kein Nach»theil entstehe, bis auf nähere Untersuchung des Vorfalles »höheren Orts die angemessene Verfügung erfolget.«

§. 311.

»Selbst dann, wenn der Beleidigte oder Ausgeforderte »aus was immer für einer Ursache zu klagen unterläßt, »oder die Schuldigen hinsichtlich ihrer wechselseitigen Pri»vat-Genugthuung sich unter einander verglichen hätten, »haben dennoch die Gerichte unausbleiblich ex officio zu »verfahren. In Ansehung der Jurisdiction, d. i. des Be»fugnisses zur Untersuchung und Aburtheilung, hat es bey »den Rechten der commandirenden Generäle, Regiments»Inhaber und Commandanten, und sonstigen Gerichtsherrn »sein Verbleiben; jedoch ist ihnen nicht gestattet, die im »gerichtlichen Urtheile zuerkannte Leibes- oder Lebensstrafe »auf irgend eine Art zu mildern, sondern es muß jedes »über einen derley Fall gefällte Urtheil vor der Kundma»

Digitized by Google

»chung und Vollziehung dem Hofkriegsrathe eingesendet »werden, und es bleibt nur allein dem allerhöchsten Ermes»sen Sr. Majestät vorbehalten, nach Beschaffenheit der »Personen und Umstände ein delegirtes Gericht zu be»stimmen, oder ein außerordentliches Erkenntniß anzu»ordnen.«

§. 212.

»Ueber jeden seiner ordentlichen Behörde übergebenen »derley Verbrecher soll alsogleich zur Untersuchung geschrit»ten, den Schuldigen, die entweder der That geständig, »oder in selber betreten worden sind, die verdiente Strafe »ohne Aufenthalt zuerkannt, wider die Läugnenden aber »der erforderliche Beweis, wie es in den Militär-Gesetzen »verordnet ist, mit Beseitigung aller Weitläufigkeit schnell »möglichst herbeygeschaffet, und überhaupt auf das schleu»nigste verfahren werden.«

»Uebrigens soll durch die gegen Duellanten und ihre »Helfer verhängte Schwertstrafe keineswegs den gegen sie »angedrohten canonischen Strafen derogiret werden *).«

§. 213.

Erläuterung des Duell-Mandates vom 12. März 1754.

In Verfolg dieses bisher seinem vollen Inhalte nach angeführten Mandates vom 20. Junius 1752, sind unterm 12. März 1754 noch folgende Erläuterungen desselben bekannt gemacht worden:

»Nachdem aus Gelegenheit des im Jahre 1752 durch »öffentlichen Druck dem gesammten Militär-Stande kund»gemachten Duell-Patentes in verschiedenen, dem Hof»kriegsrathe unterlegten Prozeß-Acten sich geäußert hat, »daß der wesentliche Sinn dieses an sich so heilsamen Ver»bothes von dem kleinsten Theile der Officier und Gemei»nen recht verstanden, sondern hieraus theils zu mehreren

*) Zu den canonischen Strafen gehört insbesondere, daß diejenigen, die in einem Zweykampfe getödtet werden, an einem geweihten Orte nicht begraben werden dürfen.

Digitized by Google

»dem Dienste Sr. Majestät nachtheiligen Weitläufigkeiten »Anlaß genommen, theils das Gesetz selbst von Uebelge»sinnten und Unruhigen zum Deckmantel strafbarer Fre»velthaten mißbrauchet, und auf Vorfälle, die mit dem »Patente in gar keinem Bezuge sind, erweitert werde, ha»ben Se. Majestät zur Behebung aller Zweifel und zur »Beseitigung jeder zweydeutigen oder ungleichen Ausle»gung weiters zu erklären geruhet:

1) »In Betreff der förmlichen Duelle, und alles dessen, »was auf die eine oder andere Art hierauf mit Grund be»zogen werden kann, hat es durchaus bey dem, was das »Patent dießfalls anordnet, sein unabänderliches Bewen»den zu behalten, daher jene, die zu einem Kampfe oder »Balgerey einander förmlich ausfordern, oder eine solche »Ausforderung annehmen, und an dem zum Duell bestimm»ten Orte erscheinen, wenn auch keiner aus ihnen verletzet, »verwundet oder entleibet wurde, nicht minder ihre Bey»stände und so genannten Secundanten, Helfer, Rath- und »Vorschubgeber mit den im Patente ausgemessenen Stra»fen, und wie es sonst die Kriegsartikel vorschreiben, zu »belegen sind.«

2) »Hierüber soll, wie es schon das Patent deutlich »ausspricht, immer durch Kriegsrecht erkannt, und das »Verhör sammt den Kriegsrechts-Acten, folglich auch das »Votum informativum des Auditors, und das Urtheil »an das hofkriegsräthliche Justiz-Collegium vor der Kund»machung zur weiteren Untersuchung und Erkenntniß, und »um Sr. Majestät darüber den Vortrag zu erstatten, ein»gesendet, sohin aber Allerhöchstdero Entschließung ab»gewartet werden.«

3) »Da man jedoch aus den unterlaufenden, die That »begleitenden Umständen öfters nicht mit voller Gewißheit »entnehmen und nicht so leicht entscheiden kann, ob ein »vorgefallener Raufhandel als ein wirkliches Duell oder

»nur als ein bloßes Rencontre anzusehen und zu bestrafen »sey, so wird hiermit weiter anbefohlen, daß auch in sol»chen zweifelhaften Fällen, weder von einem Regimente, »noch von einer anderen Militär-Behörde der ersten In»stanz ein willkührliches Erkenntniß gefället, sondern, so »oft sich ein derley Fall ereignet, solcher mit allen unter»waltenden Umständen ohne Rücksicht der verfangenen Par»teyen gründlich untersuchet, erörtert, so viel es immer »möglich ist, mit voller Verläßlichkeit erhoben, die abge»führte gerichtliche Verhandlung aber, und der kriegsrechtli»che Spruch dem Hofkriegsrathe eingesendet werden sollen.«

4) »Die Regiments-Auditoren sind insbesondere anzu»weisen, daß sie es in solchen Fällen an Fleiß, Aufmerk»samkeit und pünctlichster Ordnung nicht ermangeln lassen, »widrigens Se. Majestät auf Vortrag des Hofkriegsrathes »wegen der verdienten Bestrafung des dagegen Handeln»den das Angemessene befehlen würden.«

5) »Weil die Erfahrung zeiget, daß die Raufereyen, »Rencontres und Duelle meistens durch so genannte Stän»ker, Spieler, Säufer und andere unruhige Köpfe, die »Andern zu widersprechen, sich gleichsam zur Gewohnheit »machen, veranlaßt zu werden pflegen, so wird jeder zeit»liche Regiments-Commandant, um sich allerhöchsten Orts »außer schwerer Verantwortung zu setzen, auf derley übel »gesittete, oder unruhige Köpfe zu allen Zeiten ein obacht»sames Auge zu tragen, sie in gebührenden Schranken zu »halten, auch nach Verdienst mit empfindlichen Strafen »zu belegen wissen; und es ist Sr. Majestät allerhöchster »Befehl, daß man derley Officier, wenn sie von ihrer »schlechten Aufführung und Unart ungeachtet der erhalte»nen Ermahnungen nicht ablassen, durch kriegsrechtliches »Urtheil ihrer Chargen entsetzen, und auf zehn Jahre im »Festungs-Arreste anhalten solle, und eben so sollen auch »dergleichen übel geartete, den Raufhändeln ergebene

Digitized by Google

»Unterofficier, Falls bey ihnen die angewendeten anderen »Bestrafungen fruchtlos sind, zur sechs- bis zehnjährigen »Schanzarbeit verurtheilet werden.«

6) »Endlich versteht sich von selbst, daß, wenn eine »Militär-Person mit einer Civil-Person in einem Duell, »Rencontre oder sonstigen Raufhandel verfangen wäre, »wider die erstere auf obbesagte Art von der Militär-Be»hörde, wider die letztere hingegen von der Civil-Criminal»Behörde zu verfahren, dabey jedoch von beyden zur Be»förderung der Justiz das nöthige Einverständniß zu un»terhalten sey.«

§. 214.

Anwendung d. Duell-Mandates und der Erläuterungs-Verordnung bey Entgegenhaltung mit d. neueren Militär-Gesetzen.

Obgleich nach den Worten des im §. 204 angeführten Absatzes des Duell-Mandates zu der Meinung Anlaß genommen werden könnte, daß der Herausforderer sowohl als der Ausgeforderte nur dann des Zweykampfes schuldig, und mit der darauf gesetzten Strafe zu belegen sey, wenn dieselben auf dem Kampfplatze wirklich erscheinen, und sich schlagen, so ist doch durch den Absatz Nr. 1 der im §. 213 angeführten Erläuterungs-Verordnung ganz außer Zweifel gesetzt, daß der Ausforderer schon durch die bloße Ausforderung zum Streite mit tödtlichen Waffen, der Geforderte aber, wenn er diese Ausforderung annimmt, und zum Streite mit tödtlichen Waffen sich stellet, das Verbrechen des Zweykampfes begehe. Von Seite des Ausforderers also ist die bloße Ausforderung zur Begründung des Verbrechens hinreichend, weil der Umstand, ob der Geforderte sich stellen werde, oder nicht, von dem Fordernden nicht abhängt, sondern in Beziehung auf ihn nur zufällig ist. Das Gesetz muß ihn also, da er seiner Seits durch die Ausforderung Alles gethan hat, um das Verbrechen zu vollführen, auch desselben schuldig erklären. Für den Ausgeforderten hingegen kann die an ihn ergangene Ausforderung, da er für die Handlung eines Andern nicht

Digitized by Google

haftet, für sich allein die Existenz des Verbrechens nicht begründen. Nimmt er die Ausforderung an, so ist er zwar, besonders dann, wenn die Annahme im Ernste geschehen, und die wirkliche Stellung bloß durch einen dazwischen getretenen Zufall unterblieben ist, nach der im §. 207 angeführten Vorschrift des Duell-Mandates strafbar, das Verbrechen des Zweykampfes selbst aber kann ihm nicht zugerechnet werden; denn dieses begeht er erst durch die Stellung, d. i. durch jenes äußere Verhalten, wodurch er sich unmittelbar zum Kampfe mit tödtlichen Waffen darbiethet, es sey nun, daß er sich zu der bestimmten Zeit an dem verabredeten Orte einfindet, in welchem Falle der Zweykampf ein förmlicher ist, oder daß er auf die geschehene Ausforderung sogleich, und zwar an Ort und Stelle zum Kampfe sich bereit zeiget, welches man im gemeinen Leben ein Rencontre heißt. Nach den Bestimmungen des Duell-Mandates (siehe §. 204 ist aber dieses ebenfalls ein Zweykampf, und wäre zum Unterschiede von dem förmlichen, ein Zweykampf im weiteren Sinne des Wortes zu nennen.

Nähere Erklärung des Zweykampfes und Rencontre.

Ein Rencontre in dem Sinne des Duell-Mandates (siehe §. 209) ist also bloß dann vorhanden, wenn derjenige, der beschimpfet, mißhandelt, oder angegriffen wird, die bey sich führenden als Soldat ihm zuständigen Waffen ergreifet, und damit gegen den Angreifer sich zur Wehre stellet, oder auch, da er den ersten Streich abzuwarten nicht schuldig ist, ihn selbst mit diesen Waffen angreift, und dann beyde auf der Stelle sich schlagen, ohne daß eine wirkliche Ausforderung, weder von der einen noch andern Seite geschehen ist. Wenn hingegen der Eine, es sey zur Zeit des sich ergebenen Anlasses, oder nachher zu einer andern Zeit, den Andern vorbedächtlich herausfordert sich auf der Stelle mit ihm zu schlagen, und da sich der Geforderte es zu thun weigert, dergestalt durch Schmä-

Digitized by Google

hungen oder Mißhandlungen in ihn dringt, daß dieser in die Nothwendigkeit der Gegenwehre gesetzet wird, so ist dieser Vorfall als ein wirklicher Zweykampf von Seite des Ausforderers, und als ein bloßes Rencontre von Seite des Ausgeforderten anzusehen und zu behandeln.

§. 215.

Strafe der Duellanten, Secundanten, und sonst Mitschuldigen.

Die im Duell-Mandate (siehe §. 204) gegen die Duellanten, Secundanten, und sonstigen Helfer, Rath- und Vorschubgeber, worunter insbesondere auch jene verstanden werden, die ihre Waffen oder Wohnung zum Zweykampfe hergeben, verhängte Todesstrafe, die jetzt mit dem Strange vollzogen werden müßte *), kann nach dem §. 5 der Straf-Norma bloß in Kriegszeiten eintreten. In Friedenszeiten ist die Strafe nach Beschaffenheit der Person Cassation und Festungs-Arrest, oder Schanzarbeit von einem bis zu zehn Jahren. Bey Ausmessung der Strafdauer ist auf die erschwerenden oder lindernden Umstände, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zweykampf wirklich vollzogen worden, oder ob es nur bey der Ausforderung geblieben sey; ob diese in der ersten heftigen Gemüthsbewegung, oder mit ruhigem Vorbedachte geschehen: ob einer der Kämpfenden wirklich verwundet worden, ob die Wunde schwer und gefährlich sey; den Verletzten undienstbar mache, oder gar seinen Tod nach sich ziehe? Der Herausforderer ist in der Regel immer strenger als der Herausgeforderte, und die wirklichen Duellanten sind strenger als die Secundanten, und sonstigen Helfer oder Vorschubgeber zu bestrafen, es wäre denn, daß das erfolgte Uebel insbesondere dem Einflusse der letzteren zugeschrieben werden müßte.

Auch in Kriegszeiten ist auf die vorhandenen gesetzlichen Milderungs-Umstände Rücksicht zu nehmen, und der Richter kann in Folge der, bey eintretenden derley Um-

*) Siehe die Anmerkung ad §. 32.

Digitized by Google

ständen im Allgemeinen ihm eingeräumten Ermächtigung, besonders, wenn aus dem Verbrechen kein bedeutender Nachtheil erfolgt ist, von der Todesstrafe abgehen; dagegen aber muß er nach Vorschrift des XXIX. Kriegsartikels, und §. 11 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, unfehlbar auf den Tod durch den Strang erkennen, wenn einer der Kämpfenden getödtet, und vorzüglich, wenn der Kampf auf Leben und Tod ausdrücklich verabredet worden ist.

§. 216.

Bestrafung der Anstifter.

Die Haupttriebfeder zu dem Verbrechen des Zweykampfes ist gewöhnlich das point d'honneur. Der Begriff von Ehre ist subjectiv und objectiv. Subjectiv versteht man unter Ehre das Bewußtseyn des eigenen moralischen Werthes, und den hierauf gegründeten Anspruch auf die Achtung Anderer. Objectiv ist sie die äußere Anerkennung des Werthes eines Menschen, und sie ist also in dieser Beziehung ein Resultat der zusammenstimmenden öffentlichen Meinung, woraus weiter einleuchtet, daß derjenige, dem seine Ehre theuer ist, mit seinem individuellen Bewußtseyn sich nicht immer begnügen kann, sondern auf die Meinung Anderer einen hohen Werth setzen, und über ihr Urtheil von seinem Betragen nicht gleichgültig bleiben wird.

Aus diesem Gesichtspuncte stellet sich die Gefährlichkeit derjenigen dar, welche eine Herausforderung durch Hinterbringung und Verbreitung der wider jemanden geäußerten Schmähungen oder Unbilden, oder die deren Annahme durch angedrohte Verachtung zu bewirken suchen, daher sie auch mit vollem Rechte, so bald durch ihr strafbares Benehmen ein Zweykampf veranlaßt worden ist, nach dem im §. 205 angeführten Absatze des Duell-Mandates mit gleicher Strafe, wie die des Zweykampfes Schuldigen, angesehen werden. War hingegen das obgedachte strafbare

Digitized by Google

Benehmen derselben ohne Erfolg, so ist sich in Ansehung ihrer Bestrafung nach dem zu richten, was im 5ten Absatze der Erläuterungs-Verordnung vom 12. März 1754 (siehe §. 213, 5tens) vorgeschrieben ist.

§. 217.

Behandlung flüchtiger Duellanten oder Secundanten.

Wenn ein Duellant oder Secundant die Flucht ergreift, und der Flüchtige ein dienender Officier, oder sonst eine auf die Kriegsartikel verpflichtete Person ist, so macht er sich hierdurch zugleich der Desertion schuldig; und da auf dieses letztere Verbrechen gegen den Officier auch in Friedenszeiten die Todesstrafe durch den Strang verhängt ist, so folgt, daß bey diesem Zusammentreffen von zwey Verbrechen, dasjenige, worauf die Gesetze die schärfere Strafe androhen, als das Hauptverbrechen, und das andere als erschwerender Umstand zu betrachten sey. Nach diesem Grundsatze ist sich auch gegen einen wegen Zweykampfes flüchtig gewordenen Officier hinsichtlich der öffentlichen Vorladung und Einziehung des Vermögens zu benehmen. Fällt dem Flüchtigen, indem derselbe z. B. ein pensionirter, oder mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretener Officier ist, das Verbrechen der Desertion nicht zur Last, so kann auch der im Duell-Mandate (siehe §. 206) dem Fiscus auf die Lebensdauer des Flüchtigen eingeräumte Genuß seiner Güter jetzt nicht mehr Statt finden, weil die Einziehung dieses Genusses eine Art der Vermögens-Confiscation wäre, die laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 21. Julius 1810, H. 691, bey allen in den älteren Strafgesetzen damit bedrohten Verbrechen, mit Ausnahme der Desertion, abgeschafft ist. Wäre aber der Flüchtige ein Oesterreichischer Staatsbürger, und in das Ausland entwichen, so wäre derselbe, in so fern er nicht als Deserteur zu betrachten kommt, als Auswanderer zu behandeln; es würde also auch in diesem Falle die Einziehung seines Vermögens, so weit sie das Patent vom 10. Au-

Digitized by Google

gust 1784, §. 27 und 28, verhängt, Statt haben, weil die mittelst der oben gedachten hofkriegsräthlichen Verordnung erfolgte Aufhebung der Vermögens-Confiscation, mit Ausnahme der Desertion, nur in so weit, als solche auch in den neueren Gesetzen für das Civile abgeschaffet ist, verstanden werden kann, folglich gegen Auswanderer, die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, auf gleiche Weise, als wenn sie Civil-Personen wären, Anwendung behält.

Was endlich die im Duell-Mandate (siehe ebenfalls §. 206) angeordnete Vollziehung der Strafe gegen den Flüchtigen in effigie betrifft, so kann solche nach den für die Armee jetzt bestehenden Gesetzen *) nur in so fern, als das in contumaciam gefällte kriegsrechtliche Urtheil auf den Tod durch den Strang ergangen ist, durch Anschlagen des Nahmens an den Galgen in Anwendung kommen.

§. 218.

Strafe der bloßen Annahme einer Ausforderung.

Die in dem von der bloßen Annahme einer Ausforderung zum Zweykampfe handelnden Absatze des Duell-Mandates (siehe §. 207) verhängten Strafen sind allda nur beyspielweise aufgezählet; daher der Sinn dieses Absatzes dahin zu verstehen ist, daß eine dem Ermessen des Richters anheim gestellte, nach Beschaffenheit der Umstände auszumessende Strafe einzutreten habe, keineswegs aber, daß jedes Mahl ohne Unterschied auf die Dienst-Entsetzung oder Cassation erkannt werden müsse. Die Relegation und Abschaffung vom Hofe sind nach den jetzigen Gesetzen kein Gegenstand eines gerichtlichen Urtheils, sondern bloß politische Verfügungen, und so ist auch die Abnahme des Kammerherrnschlüssels im Allgemeinen dem Entschlusse des Monarchen, der ihn ertheilet, vorbehalten. In so fern jedoch die Stelle eines k. k. Kämmerers als eine Ehrenstelle

*) Siehe im Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie und Cavallerie den II. Theil, V. Abschnitt, §. 6; oder im Handbuche zum peinlichen Verfahren den §. 481, S. 278 und 279.

Digitized by Google

oder Würde zu betrachten kommt, kann auf den Verlust derselben nur in einem die Ehrlosigkeit verhängenden gerichtlichen Urtheile erkannt werden *); für den vorliegenden Fall, der bloßen Annahme einer Ausforderung, ist aber die Unstatthaftigkeit eines solchen gerichtlichen Erkenntnisses um so entschiedener, da nach dem 103ten Artikel der Theresianischen peinlichen G. O., die ein späteres Gesetz als das Duell-Mandat ist, die Ehrlosigkeit selbst wider den wirklich vollzogenen Zweykampf nicht unbedingt verhängt, sondern nur nach Beschaffenheit der Umstände dem richterlichen Ermessen überlassen wird, auf solche zu erkennen.

§. 219.

Bestrafung der Verbal- und Real-Injurien.

In Ansehung der Bestrafung derjenigen, die Einen mit schweren Verbal- oder Real-Injurien freventlich antasten, weiset zwar der XXIX. Kriegsartikel im Allgemeinen auf das Duell-Mandat, folglich auf das zurück, was der im §. 208 angeführte Absatz des Mandates verordnet; es sind aber auch in der Theresianischen peinlichen G. O. Art. 100, über Verläumdung und andere Beschimpfungen oder Verletzungen an der Ehre, und im 101sten Artikel über die Verfassung von Schmähschriften, noch ausführlichere Bestimmungen enthalten, die für die Armee und den gesammten Militär-Körper allerdings verbindlich sind. Dieselben werden jedoch, in so fern solche Verletzungen an der Ehre nach diesen Artikeln der Theresiana als eigene Verbrechen zu betrachten kommen, zum XXXIX. Kriegsartikel §. 364 bis 369 angeführt. Hier genügt es, mit Rückblick auf die eigentliche Tendenz des XXIX. Kriegsartikels, in dieser Beziehung nachfolgende Erläuterung beyzufügen:

Nach dem Sinne der im §. 208 und 210 angeführten Absätze des Duell-Mandates, und des fünften Absatzes

*) Siehe Artikel 10, §. 7 der Theresianischen peinlichen G. O.

Digitized by Google

der Erläuterungs-Verordnung vom 12. März 1754 (siehe §. 213, Absatz 5), und nach den Grundsätzen der Ehre, die allerdings im Militär-Stande aufrecht erhalten werden müssen, doch aber nie bis zur Ueberspannung und falschen Begriffen ausarten dürfen, kann ein Officier, der einen andern vorsetzlich durch Verbal- oder Real-Injurien gröblich beschimpfet, oder der durch eigenes unschickliches, beleidigendes, seinem Stande ungeziemendes Benehmen eine solche Beschimpfung sich zuzieht, in seiner Charge nicht ferner verbleiben; sondern es ist, in so fern die Sache zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde kommt, der Fall gerichtlich untersuchen zu lassen, und der Strafbare seiner Charge zu entsetzen, auch nach Beschaffenheit der Umstände in Gemäßheit der §§. 208, 210 und 213, zu einer noch schärferen Strafe zu verurtheilen.

§. 220.

Beschränkung des Straf- und Begnadigungsrechtes beym Zweykampfe u. Rencontre.

Das Duell-Mandat sowohl, als die nachträgliche Erläuterungs-Verordnung, unterscheiden zwischen Duell- und Rencontre, und verordnen, daß auch dann, wenn das letztere vorgeschützet würde, der Vorfall auf das genaueste untersuchet, und die Acten vor der Kundmachung des kriegsrechtlichen Urtheiles dem Ober-Gerichte und Hofkriegsrathe unterleget werden sollen; auch geht aus gedachten Gesetzen hervor, daß ein Rencontre in gewissen Fällen ganz straflos, in anderen hingegen einer willkührlichen Strafe zu unterziehen seyn kann; eine nähere Bestimmung dieser Fälle aber ist weder im Duell-Mandate noch in der Verordnung vom 12. März 1754 zu finden; der Richter hat sich also dießfalls theils nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, theils nach der in der Armee bestehenden Observanz zu benehmen.

Fälle der Straflosigkeit des letzteren.

In dieser Gemäßheit hätte ein Rencontre in folgenden Fällen straflos zu bleiben:

a) Wenn Einer, der ohne gegebenen eigenen Anlaß

Digitized by Google

von einem Anderen mit Real-Injurien angefallen, oder thätig bedrohet wird, zu seiner Vertheidigung die bey sich habenden, als Soldat ihm zuständigen Waffen gebrauchet, und sich dann mit dem Gegner, der ein gleiches thut, ohne daß von der einen oder andern Seite eine Ausforderung geschieht, schlägt.

b) Wenn Einer zu einem auf der Stelle einzugehenden Zweykampfe herausgefordert, und da er solchen anzunehmen sich weigert, von dem Anderen dergestalt angefallen, oder bedrohet wird, daß er zu seiner Vertheidigung die bey sich habenden, oder ihm angebothenen Waffen zu ergreifen, und sich damit zu schlagen genöthiget wird. In diesem Falle ist eigentlich bloße Nothwehr vorhanden, und der Angefallene könnte nur in so fern strafbar erscheinen, als er durch eigenes beleidigendes Benehmen die Ausforderung veranlaßt, oder die Gränzen der Nothwehr überschritten hat. In beyden Fällen versteht sich also, daß nur der Beleidigte, oder ohne gegebenen schuldhaften Anlaß Angegriffene, straflos bleiben könne. Die Strafe der Angreifer ist schon in den bisher angeführten gesetzlichen Bestimmungen klar entschieden. -

Der Gebrauch der Waffen in Folge einer erlittenen groben Verbal-Injurie, und zur Hintanhaltung fernerer solcher Injurien, ist zwar nach dem im §. 203 angeführten Absatze des Duell-Mandates nicht erlaubt; da aber eben dieses Gesetz in einem späteren Absatze (siehe §. 209) verordnet, daß bey einem vorgeschützten Rencontre immer darauf Rücksicht genommen werden solle, daß die Handlung nicht ohne zureichende Ursache, und nicht mit Vorbedacht, sondern in der ersten heftigen Gemüthsbewegung geschehen sey, so läßt sich wenigstens so viel annehmen, daß derjenige, der auf eine ehrverletzende Beschimpfung durch Worte oder Zeichen in dem Ausbruche des gekränkten Ehrgefühles, um weitere Beschimpfung hintanzuhalten,

Digitized by Google

sein Gewehr ergreifet, und damit auf den Beleidiger losgeht, wegen des auf solche Art entstehenden Kampfes, wenn nicht ganz straffrey gesprochen, doch nur mit einer, dem richterlichen Ermessen überlassenen, mit Rücksicht auf den Erfolg auszumessenden gelinderen Strafe belegt werden könne, dagegen der Beleidiger zur Cassation, und nach Umständen auch noch zu einer schärferen Strafe zu verurtheilen wäre. (Siehe §. 208, 210 und 213.)

§. 221.

Behandlung derjenigen, die einen Zweykampf als Rencontre darzustellen versuchen.

Die am Schlusse des §. 209 angeführte Vorschrift des Duell-Mandates rücksichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen wirklichen Zweykampf als Rencontre darzustellen suchen, und des Gegentheils überführt werden, ist keineswegs dahin zu verstehen, daß gegen solche Verbrecher eine Leibes- und Lebensstrafe zugleich in Anwendung kommen könnte, weil nach dem §. 1, Lit. r der Straf-Norma, so bald einmahl die Todesstrafe eintritt, kein weiterer Strafzusatz zulässig ist. Im Allgemeinen wird also die fälschliche Vorschützung eines Rencontre, besonders wenn dadurch das Gericht irre geführt, und die Untersuchung verzögert worden ist, eben so, wie bey jedem anderen Verbrechen die Angabe falscher Vertheidigungsgründe anzusehen und zu behandeln seyn.

§. 222.

Unterscheidung des Duelles und Rencontre von gemeinen Schlägereyen und Raufhändeln.

Das Duell-Mandat verbiethet auch Schlägereyen und Raufhändel *), bestimmet aber dießfalls keine Strafe; solche Vorfälle sind daher nach Verschiedenheit der hieraus entstandenen Folgen, und je nachdem hierbey eine rechtliche Nothwehr eingetreten ist, oder nicht, nach dem XXXI. Kriegsartikel, und 83sten und 84sten Artikel der Theresianischen peinlichen G. O. zu behandeln **). Duell und Rencontre unterscheiden sich aber von den gewöhnlichen Schlägereyen,

*) Siehe §. 205, 210 und 213.

**) Siehe §. 254 bis 262.

Digitized by Google

Raufereyen oder Balgereyen darin, daß im Zweykampfe oder Rencontre beyde Theile sich tödtlicher Waffen, d. i. solcher künstlicher kriegerischer Werkzeuge bedienen, welche, wenn sie auf die ihrer Bestimmung angemessene Art gebrauchet werden, zur Tödtung geeignet sind. Bedienen sich die Streitenden, oder auch nur Einer aus ihnen anderer Instrumente, so ist der Vorfall als Raufhandel oder Schlägerey anzusehen, und dann nach den Bestimmungen der oben angeführten Artikel zu bestrafen.

§. 223.

Bestrafung des Zweykampfes zwischen Untergebenen u. Vorgesetzten.

Der Untergebene, welcher seinen Vorgesetzten, oder überhaupt einen Höheren im Dienste, oder aus Anlaß eines Dienstes, zum Zweykampf herausfordert, macht sich zugleich entweder der Subordinations-Uebertretung, oder der Meuterey schuldig; als Strafgesetze sind dann nicht bloß das Duell-Mandat, und die Straf-Norma vom Jahre 1790, sondern auch der I., II. oder IV. Kriegsartikel wirksam, und es wird also nach Anleitung des 14ten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. auf diejenige Strafe zu erkennen seyn, welche nach Verschiedenheit der zusammentreffenden Verbrechen als die schärfeste in diesen Gesetzen verhängt ist. Wäre auf keines derselben die Todesstrafe verhängt, so ist die Leibesstrafe um so strenger auszumessen *).

Auch der Obere, welcher auf eine aus Anlaß des Dienstes erfolgte Herausforderung des Untergebenen den Zweykampf eingeht, oder doch die Ausforderung ungeahndet annimmt, handelt nicht nur in doppelter Hinsicht gegen das Duell-Mandat, da dieses (siehe §. 210 und 211) die Verhüthung der Zweykämpfe und Rencontres, und die Bestrafung der Schuldigen, den Vorgesetzten insbesondere zur Pflicht macht; sondern derselbe vergeht sich auch wider die Dienstvorschrift, die jedem Vorgesetzten die strengste Handhabung der Subordination auferlegt, und ihm eben

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren §. 156 und 157.

Digitized by Google

darum gebiethet: Subordinations-Uebertreter und Meuterer auf der Stelle in Verhaft nehmen, und nach den Gesetzen behandeln zu lassen; indem die Rechte und Pflichten eines Vorgesetzten mit dem reinen Ehrgefühle nie in Collision kommen können; wohl aber dieses die Handhabung der ersteren selbst fordert *). Hätte der Vorgesetzte durch eine Uebertretung des III. Kriegsartikels eine Ausforderung veranlaßt, so ist er für diese Uebertretung nach dem Gesetze zu bestrafen (siehe §. 23), und wenn er die Ausforderung angenommen, oder gar sich wirklich geschlagen hat, so kommt wegen des Zusammentreffens von zwey Gesetzübertretungen die schon oben angeführte Vorschrift des 14ten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. in Anwendung.

§. 224.

Behandlung eines Rencontre zwischen Untergebenen u. Vorgesetzten.

Ein Rencontre kann zwar auch zwischen Oberen und Untergebenen vorkommen, jedoch nur unter folgenden Umständen straffrey bleiben; und zwar

a) von Seite des Oberen: Wenn dieser die gegen den Untergebenen nach der Dienstordnung ihm zuständige Macht zu gebrauchen außer Stand gesetzt, und sich mit den bey der Hand habenden Waffen gegen den Angriff des Untergebenen zu vertheidigen, nothgedrungen wäre; oder

b) von Seite des Untergebenen, wenn dieser außer dem Dienste, und ohne allen Bezug auf den Dienst von dem Oberen mißhandelt, oder angefallen würde, oder wenn überhaupt die im §. 220 bezeichneten Umstände eintreten, und nicht zugleich eine Verletzung der Pflichten des Untergebenen gegen den Höheren mit unterläuft; ist das letztere der Fall, so hat die nach Beschaffenheit der Pflichtverletzung im Gesetze verhängte Strafe einzutreten, wenn gleich das Rencontre an sich selbst, Falls es zwischen

*) Hofkriegsräthl. Verordnung vom 14. October 1811, F. 1457.

Digitized by Google

Individuen von gleicher Charge Statt gefunden hätte, nicht strafbar wäre.

§. 225.

Mitschuld oder Theilnahme an einem Rencontre.

In den §§. 204, 205, 206, 213 und 215 ist bereits angeführt worden, welche Personen als Mitschuldige oder Theilnehmer eines Zweykampfes anzusehen, und wie diese zu bestrafen seyn. Aber auch beym Rencontre kann eine Mitschuld oder Theilnahme Platz greifen, wenn ein Dritter

a) die Injurien, welche das Rencontre zwischen zwey Anderen zur Folge hatten, in dieser Absicht veranlaßte; oder

b) bey seiner zufälligen Anwesenheit die Sache des Beleidigers oder Beleidigten begünstiget, und die Gemüther bis zum Ausbruche des Kampfes erbittert. So wie nun bey dem Rencontre die Strafbarkeit der Streitenden sehr verschieden seyn kann, in eben diesem Verhältnisse ist auch die Strafe der Mitschuldigen und Theilnehmer, je nachdem ihre Mitschuld auf die Handlungen des Einen oder Andern der Streitenden sich bezieht, auszumessen. Auch folgt von selbst aus der Vorschrift des 3ten Artikels, §. 6 der Theresianischen peinlichen G. O. *), daß, wenn das Duell oder Rencontre zu einem andern Verbrechen sich eignet, oder damit ein anderes Verbrechen vergesellschaftet ist, die Theilnehmer und Mitwirker, wenn ihnen die besonderen Umstände, welche zugleich ein anderes Verbrechen in der Handlung erkennen lassen, zur Zeit ihrer Mitwirkung bekannt waren, auch dieses Verbrechens mitschuldig, und nach denselben Gesetzen, wie die Thäter, zu bestrafen seyn.

§. 226.

Strafe der unterlassenen Hinderung eines Zweykampfes oder Rencontre.

Wer von einem verabredeten Zweykampfe Wissenschaft erhält, oder bey der Entstehung eines Rencontre zufällig zugegen ist, und den Einen oder das Andere zu hindern oder anzuzeigen vorsetzlich unterläßt, ist sowohl nach dem

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren den §. 11.

Digitized by Google

im §. 210 enthaltenen Absatze des Duell-Mandates, als nach dem 3ten Artikel, §. 13 und 14 der Theresianischen peinlichen G. O. *), gerichtlich zu behandeln, und nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges zu bestrafen. Ueberhaupt hat Alles das volle Anwendung, was im 3ten und 102ten Artikel der Theresianischen peinlichen G. O. über die Bestrafung der Mitwirkung und Vorschubleistung zu einem Verbrechen, oder der Verhehlung der Verbrecher verordnet ist **).

§. 227.

Verantwortlichkeit der Vorgesetzten für die gesetzliche Bestrafung des Zweykampfes.

Da sich in neueren Zeiten öfters Uebertretungen der Duell-Gesetze ereignet haben, und selbst mehrere derley Fälle zur Kenntniß Sr. Majestät gelangt sind, fand der k. k. Hofkriegsrath, aus Anlaß eines dießfalls herabgelangten Allerhöchsten Handschreibens, für zweckmäßig, am 28. May 1813, G. 2252, folgende Circular-Verordnung zu erlassen:

»Se. Majestät haben das Allerhöchste Mißfallen zu erkennen gegeben, daß laut einer Ihnen zugekommenen Anzeige das Raufen, besonders bey einigen Regimentern und Corps äußerst überhand nehme, und insbesondere hier und da denjenigen, die von andern Regimentern als überzählig in die Wirklichkeit gesetzt werden, hart zu Leibe gegangen werde, um sie dadurch zum Austritte zu zwingen. Wenn die Vorgesetzten mit angemessenem Ernste auf ihre Untergebenen zu wirken, und die Dienstordnung zu erhalten beflissen sind, so sollte man wohl mit Beruhigung voraussetzen dürfen, daß ein solcher auf die innere Verfassung und Disciplin höchst nachtheilig wirkender Unfug niemahls in dem Grade eintreten könne, wie er Sr. Majestät angezeiget worden zu seyn scheint. Zu dieser billigen Erwartung findet sich der Hofkriegsrath um

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren den §. 16.

**) Siehe §. 370 bis 374.

Digitized by Google

»so mehr berechtiget, als jeder Regiments- und Corps-»Commandant von der dringenden Nothwendigkeit über-»zeugt seyn muß, die gute Eintracht und Verträglichkeit »im Officiers-Corps zu unterhalten, und dadurch das Band »der Dienstordnung zu handhaben, und immer fester zu »knüpfen, indem das Gegentheil, es mag nun das Uebel »durch Nachsicht oder Connivenz begünstiget werden, den »unverkennbaren Beweis ihrer Schwäche und Unangemes-»senheit, den Forderungen ihrer Charge mit Nachdruck »und Würde vorzustehen, liefern würde.«

»Die commandirenden Herrn Generäle haben demnach »eine ernstliche Warnung an die gesammten Commandan-»ten der unterstehenden Regimenter, Corps und Branchen »zu erlassen, sie für die Abstellung der etwa bestehenden »Unfüge durch Beyspiele von Strenge, überhaupt aber »für die gehörige Handhabung der Ordnung verantwort-»lich zu machen, und zugleich die Brigadiers und Divi-»sionärs zu beauftragen, auch diese wichtige Angelegen-»heit des Dienstes ihrer besonderen Aufmerksamkeit und »Controlle zu unterziehen.«

XXX. Artikel.

»Jeder Mord ist sowohl in Kriegs- als Friedens-»zeiten mit dem Strange zu bestrafen.«

»Jeder, der gegen einen Menschen mit dem Ent-»schlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, »daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht »sich des Verbrechens des Mordes schuldig.«

»Besonders schwere Gattungen des Mordes sind: »der Meuchelmord, welcher durch Gift; oder sonst »tückischer Weise geschieht; der Raubmord, welcher »in der Absicht, fremdes Gut, mit Gewaltthätigkeit »gegen die Person, an sich zu bringen, begangen

Digitized by Google

»wird; der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, »oder auf eine andere Weise von einem Dritten be»wogen worden ist.«

»Bey der letzten Gattung ist sowohl der unmittel»bare Mörder, als derjenige, der ihn dazu bestellet »hat, mit der gleichen Strafe des Stranges zu be»legen.«

§. 228.

Damit das Verbrechen des Mordes nach der obigen, mit dem Civil - Strafgesetzbuche I. Theil §. 117 übereinstimmenden Erklärung, Jemanden zugerechnet werden könne, müssen folgende Erfordernisse eintreten:

Erklärung über das Verbrechen des Mordes.

1) Die Tödtung eines Menschen muß vorsetzlich, sie muß mit dem Entschlusse, daß er sterben solle, geschehen; um aber diesen Entschluß zuzurechnen, kommt es gar nicht darauf an, daß solcher schon vor dem Angriffe gefaßt worden sey; es ist genug, wenn der Thäter auch erst während der That aus einer zufälligen Veranlassung seinen Willen dahin bestimmt hat, den Anderen zu tödten. (Artikel 83, §. 3 der Theresianischen peinlichen G. O.) Wird dieser Vorsatz geläugnet, so ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob die That nach den aus der Untersuchung sich zeigenden Umständen sich plötzlich ereignet, oder ob der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesuchet habe? Im ersten Falle kann die Entschuldigung des Thäters in so fern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, so ist er auch des bösen Vorsatzes überwiesen zu halten; es wäre denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, die eine andere Absicht erkennen lassen *).

*) Diese im §. 413 des Gesetzbuches über Verbrechen vorkom-

2) Der Tod muß wirklich, und zwar nothwendiger Weise aus der Handlung erfolgt seyn. Der aus einer körperlichen Verletzung oder Verwundung entstandene Tod eines Menschen begründet also nur damahls das Verbrechen des Mordes, wenn die Verletzung aus ihrer Natur in Rücksicht eines jeden Menschen, oder wegen der besondern körperlichen Beschaffenheit des Verletzten, nach ärztlichem Befunde den Tod nach sich ziehen mußte. Ist die Verletzung oder Verwundung bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Ursachen tödtlich geworden, so ist die That nach Verschiedenheit der dabey unterlaufenden Absicht entweder als Verwundung, oder als versuchter Mord zu bestrafen.

§. 229.

Strafe des Mordes.

In dem vom gemeinen Morde und Todtschlage handelnden 83sten Artikel der Theresianischen peinlichen G. O. sind die Begriffe dieser zwey Verbrechen nicht so, wie im XXX. und XXXI. Kriegsartikel von einander ausgeschieden, daher auch nach dem §. 4 und 12 des gedachten Artikels der Theresiana der gemeine Mord nicht allezeit und überhaupt, sondern nur dann als überschweres Verbrechen zu behandeln ist, wenn folgende erschwerende Umstände obwalten, als:

a) Wenn der Mord in Folge eines lange gefaßten Vorsatzes; oder b) mit besonderer Unbarmherzigkeit vollführet worden ist; c) wenn die getödtete Person von hohem Stande oder Würde ist; d) wenn ein Diener seinen Herrn oder Frau, oder wenn Jemand eine solche Person ermordet, die ihm Wohlthaten, oder besondere Zuneigung erwiesen hat.

In Gemäßheit des XXX. Kriegsartikels hingegen, ist

wende Bestimmung, ist so sehr in der Natur der Sache und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegründet, daß sie, obgleich dieses Gesetzbuch für das Militär nicht verbindlich ist, dem Militär-Richter um so mehr zur Belehrung zu dienen hat, da die Kriegsartikel die Begriffe von Mord und Todtschlag ganz gleichlautend mit dem gedachten Strafgesetzbuche aufstellen

Digitized by Google

jeder Mord in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, folglich unter die überschweren Verbrechen zu zählen; selbst dann also, wenn die im §. 14 des 83sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. benannten Milderungs-Umstände *) eintreten, übrigens aber die That alle im Anhange zum XXX. Kriegsartikel bezeichneten Eigenschaften des Mordes hat, so müßte der Militär-Richter auf die Todesstrafe durch den Strang erkennen; jedoch würden diese Milderungsumstände einen gegründeten Anlaß darbiethen, beym Ober-Gerichte um Begnadigung des Thäters einzuschreiten **).

§. 230.

Bestrafung des versuchten Mordes.

Der im Anhange zum XXX. Kriegsartikel von dem Verbrechen des Mordes aufgestellte Begriff bringt mit sich, daß der Tod eines Andern aus der wider ihn unternommenen Handlung wirklich und nothwendig erfolgt sey. Wäre der Verletzte nicht gestorben, doch aber der Vorsatz ihn zu tödten eingestanden oder erwiesen, so ist die That, wenn der Schuldige alles, was zur Vollführung des Verbrechens in seiner Macht gestanden, angewendet, und also die Handlung, aus welcher nach seiner Absicht der Tod

*) Im §. 14 des 83sten Artikels der Theresianischen peinl. G. O. wird dem Richter gestattet, statt der ordentlichen Todesstrafe auf eine angemessene Leibesstrafe zu erkennen:

a) Wenn der Thäter durch unerträgliche Schmähungen, oder andere schwere Beleidigungen zum Zorn gereitzet worden, und die That in der ersten heftigen Gemüthsbewegung vollbracht hat.

b) Wenn der Thäter sich selbst der Obrigkeit, oder freywillig seine Mitschuldigen anzeiget, und zu Verhaft bringt, oder der Vater seinen eigenen Sohn dem Gerichte überliefert, und in diesen Fällen die Tödtung von keinen zu erschwerenden Umständen begleitet ist.

**) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren den §. 174, S. 82.

Digitized by Google

des Andern hätte erfolgen sollen, wirklich vollbracht hat, als der nächste Versuch des Mordes zu behandeln.

In Absicht auf die Bestrafung eines solchen Versuches kann von zweyerley Ansichten ausgegangen werden.

Der XXX. Kriegsartikel bestimmt, wie der vollbrachte Mord zu bestrafen sey, enthält aber keine besondere Anordnung über die Bestrafung des nächsten Versuches. Indem also der Kriegsartikel in letzterer Hinsicht nichts eigenes festsetzet, kann zu der Schlußfolge Anlaß genommen werden, daß sich dießfalls an die Bestimmungen der anderweitigen Militär-Gesetze gehalten werden müsse. Ein solches Gesetz ist der 13te Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, der im §. 8. die allgemeine Regel aufstellet, daß der nächste Versuch eines überschweren Verbrechens wie die vollbrachte That, folglich der nächste Versuch eines Mordes in so fern auch mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen sey, als er die Eigenschaften eines überschweren Verbrechens hat.

Allein die in neueren Zeiten über mehrere derley Fälle von Seite des Ober-Gerichtes und Hofkriegsrathes erflossenen Entscheidungen haben als Grundsatz angenommen, daß die im XXX. Kriegsartikel verhängte Todesstrafe bey Zusammenhaltung dieses Artikels mit seinem Anhange, nur wider den vollbrachten Mord angedrohet, und folglich eben hierdurch in dem Falle, wenn der Tod des Angegriffenen oder Verletzten gar nicht erfolgt ist, um so mehr ausgeschlossen sey, als sie sogar dann nicht eintreten kann, wenn der Tod zwar wirklich erfolgt, aber nicht nothwendig aus der zugefügten Verletzung entstanden ist *). Als Strafe des nächsten Mordversuches wäre daher nach Verschiedenheit der Person des Schuldigen, Schanzarbeit, Zuchthausstrafe oder Festungsarrest bis zu zehn Jahren, und wenn eine der im §. 232 benannten schweren Gattungen des Mor-

*) Siehe §. 228, Absatz 2.

Digitized by Google

des versuchet worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren anzuwenden. (Siehe das Gesetzbuch über Verbrechen, I. Theil, §. 121.)

Um aber auf jeden Fall den Mißgriffen vorzubeugen, welche sich in Vergleichung der neueren Militär-Strafgesetze mit den älteren Bestimmungen der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung bey Beurtheilung und Bestrafung des nächsten Versuches von überschweren Verbrechen ergeben dürften, ist mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24. Junius 1813, F. 777, anbefohlen worden, daß alle Strafurtheile, welche bloß über den nächsten Versuch von gemeinen, d. i. nicht militärischen überschweren Verbrechen gefällt werden, mit Beyschließung der Untersuchungs- und Kriegsrechts-Acten vor der Kundmachung dem allgemeinen Militär-Appellationsgerichte, und von diesem weiter dem Hofkriegsrathe vorzulegen seyn.

§. 231.

Strafe der Mitschuld am Morde.

Wie diejenigen zu bestrafen seyn, die zu einem Verbrechen mitwirken, und daher als Mitschuldige der That anzusehen sind, wird im Allgemeinen im 3ten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung §. 6 — 11 *) bestimmt. Im 85sten Artikel dieses Strafgesetzbuches §. 2 ist aber in Bezug auf die Tödtung eines Menschen noch insbesondere festgesetzt, daß, wenn mehrere Personen mit vereinigten bösem Vorsatze, Jemand zu ermorden, einander Hülfe und Beystand leisten, sodann Alle das Leben verwirket haben, obgleich an dem Entleibten nur eine einzige Wunde zu sehen wäre, und zwar ohne Unterschied, ob der eigentliche Thäter offenbar sey oder nicht, und ob Alle oder nur Einige an den Getödteten Hand angelegt, und ihn verwundet haben. Diese Todesstrafe findet nach dem XXX. Kriegsartikel, in so fern der Tod nothwendig aus der zugefügten Verwundung erfolgt ist, sowohl in Kriegs-

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren §. 11 — 14.

Digitized by Google

als Friedenszeiten Statt, und ist mit dem Strange zu vollziehen.

§. 232.

Als schwere Gattungen des Mordes werden theils im Anhange zum XXX. Kriegsartikel, theils in eigenen Artikeln der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung erkläret: Der Meuchelmord, der Raubmord, der bestellte Mord, und der Verwandtenmord.

Schwere Gattungen des Mordes.

§. 233.

Ein Meuchelmord wird begangen, wenn Jemand einen Menschen tückischer Weise, d. h. heimlich in einem die Gegenwehr ausschließenden Zustande, oder durch eine nicht leicht vorzusehende oder zu vermeidende Hinterlist, oder unter dem Scheine der Freundschaft vorsetzlich tödtet. Auch wird der Mord hierher gerechnet, welcher an schuldlosen fremden Kindern, aus Rachgierde gegen die Aeltern, oder aus was immer für einer strafwürdigen Ursache verübet wird. (Artikel 90, §. 4 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.) Der Mord durch Gift ist laut des Anhanges zum XXX. Kriegsartikel zwar ebenfalls ein Meuchelmord, es sind aber in Ansehung desselben im 92sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung folgende besondere und ausführliche Bestimmungen enthalten.

Meuchelmord.

§. 234.

Wer einen Andern vorsetzlich durch Gift getödtet, oder wissentlich dazu das Gift hergegeben, herbeygeschaffet, bereitet oder sonst dazu mitgewirket hat, ist eines überschweren Verbrechens schuldig (§. 1 und 6 des 92sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung), und ohne Unterschied der Person in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen. (XXX. Kriegsartikel.) Insbesondere soll dann die volle Strenge des Gesetzes eintreten, wenn vorsetzlicher Weise Brunnen, Cisternen oder Vorräthe von Speisen und Getränken vergiftet, und da-

Meuchelmord durch Vergiftung.

Digitized by Google

durch mehrere Personen Opfer des Todes geworden sind. (§. 7 des 92sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 235.

Bestrafung der versuchten Vergiftung.

In Ansehung der Bestrafung des nächsten Versuches eines Meuchelmordes oder einer Vergiftung ist sich im Allgemeinen nach dem zu richten, was im §. 230 angeführet worden ist. Insbesondere enthält aber auch die Theresianische peinliche Gerichtsordnung im §. 8 des 92sten Artikels die Anordnung, daß, wenn das einem Menschen beygebrachte Gift entweder nicht in hinreichender Stärke oder Menge abgereichet worden, oder nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß der Tod des Vergifteten hätte erfolgen können, Statt der ordentlichen eine außerordentliche Strafe zu verhängen sey. Auch findet nach eben diesem Paragraphe der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, in Uebereinstimmung mit dem XXX. Kriegsartikel und seinem Anhange, die Todesstrafe dann nicht Statt, wenn nicht mit Gewißheit erhoben werden kann, daß der Tod eine Wirkung des Giftes war, oder wenn das Gift nicht in der Absicht den Andern zu tödten, sondern glaubwürdiger Maßen aus einer andern Ursache, z. B. in der vermeintlichen Absicht, die Leidenschaft der Liebe zu erregen, beygebracht worden, und also der Tod wider Willen des Thäters erfolgt ist.

§. 236.

Vergiftung des Viehes und der Weiden.

In der Berücksichtigung, daß aus der Handlung desjenigen, der Vieh oder Weiden vergiftet, nicht nur dem öffentlichen Gesundheitszustande Gefahr erwächst, sondern auch für den Besitzstand und das Eigenthum der Bürger sehr ausgedehnte Nachtheile herbeygeführet werden, erkläret die Theresianische peinliche Gerichtsordnung im §. 1 und 6 des 92sten Artikels eine solche Vergiftung ebenfalls als Verbrechen, und verordnet, daß bey entstandenem sehr

Digitized by Google

großen Schaden, oder sonst unterlaufenen Erschwerungs-Umständen, die Todesstrafe durch das Schwert, sonst aber und wenn kein großer Schaden erfolgt ist, eine dem richterlichen Ermessen überlassene Leibesstrafe nebst der Landesverweisung für Ausländer, oder Abschaffung aus dem Gerichtsbezirke für Inländer, einzutreten habe. Der Militär-Richter könnte also dieses Verbrechens halber nach dem §. 1 der Straf-Norma nur in Kriegszeiten, besonders wenn dadurch in Hinsicht der Verpflegung der Armee ein bedeutender Nachtheil entstünde, auf die Todesstrafe erkennen, die aber nun in Gemäßheit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 18. August 1813, H. 594, mit dem Strange vollzogen werden müßte.

§. 237.

Vorschriften zur Hintanhaltung von Vergiftungen.

Um sowohl die Gelegenheiten zu vorsetzlichen Vergiftungen, als zu Unglücksfällen, die aus Unvorsichtigkeit geschehen, möglichst zu verhüthen, bestehen in den deutsch-erbländischen und italienischen Provinzen eigene politische Verordnungen; aber auch die Theresianische peinliche Gerichtsordnung enthält im §. 9 des 92sten Artikels die jetzt hauptsächlich in den Militär-Gränzen Anwendung findenden Verfügungen; daß

1) aller unbefugter Handel mit Gift, besonders von Seite der Hausierer durch Wachsamkeit der Behörden hintangehalten, und jeder dabey Betretene scharf bestrafet;

2) von den Materialisten, Apothekern und sonst mit Gift zu handeln befugten Kaufleuten, bey Verwahrung und Veräußerung desselben alle mögliche Vorsicht beobachtet, in jedem Falle, wo von Personen, die nur im mindesten verdächtig sind, Gift zu kaufen verlanget würde, auf der Stelle der Obrigkeit die Anzeige erstattet; und

3) auch von jenen Privat-Personen, die zu ihrem Gewerbe oder ihrer Beschäftigung Gift benöthigen, bey dessen Verwahrung die vorgeschriebene Behuthsamkeit ange-

Digitized by Google

wendet werden solle, widrigen Falls der dagegen Handelnde für allen entstehenden Schaden verantwortlich gemacht, und nach Umständen scharf bestrafet werden würde.

§. 238.

Raubmord.

Der Mord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird, heißt ein Raubmord (Anhang zum XXX. Kriegsartikel), es mag die That auf freyer Straße, in der Wohnung des Getödteten, des Mörders, oder wo immer geschehen. (Artikel 90 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, §. 1.) Auch wird zur Existenz dieses Verbrechens keineswegs vorausgesetzt, daß der Vorsatz, den Beraubten zu tödten, dem räuberischen Anfalle vorausgegangen sey; denn auch dann, wenn der Räuber erst durch den Widerstand des Beraubten oder durch die Vermuthung von ihm erkannt zu seyn, zu dem Entschlusse ihn zu tödten, veranlaßt worden ist, wird ihm die That als Raubmord zugerechnet. (§. 2, Absatz 3 des 90sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 239.

Andere Arten des Mordes, die um eines Gewinnes oder Vortheiles wegen geschehen.

Auch jeder andere Mord, der eines Gewinnes oder Vortheiles wegen geschieht, ist nach dem §. 2 des 90sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung gleich dem Raubmorde zu bestrafen.

Zu dieser Art gehören die Fälle:

1) Wenn Einer eine verheirathete Person zu dem Ende entleibet, um den zurückgelassenen Gatten oder die Witwe zu ehelichen.

2) Wenn Einer einen Menschen darum ermordet, um wegen eines verübten Verbrechens nicht verrathen zu werden.

3) Wenn Einer eine schwangere Weibsperson in der Absicht tödtet, um ihre Leibesfrucht zu abergläubischen Dingen zu gebrauchen.

Digitized by Google

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob der Thäter bewaffnet gewesen, oder den Andern unbewaffnet getödtet, ob er die That selbst vollbracht, oder nur dazu mitgewirket, ob er den Getödteten viel oder wenig abgenommen, ob er den gehofften Gewinn erreichet habe oder nicht? (§. 3 des 90sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 240.

Räuberischer Todtschlag.

Die Theresianische peinliche Gerichtsordnung unterscheidet nicht zwischen dem Raubmorde und räuberischen Todtschlag. Da aber die im §. 238 angeführte, im Anhange zum XXX. Kriegsartikel gegebene Erklärung des Raubmordes die Absicht, den räuberisch Angefallenen zu tödten, voraussetzet, so kann der entgegengesetzte Fall, wo die Räuber dieser Absicht nicht geständig oder überwiesen sind, doch aber der Beraubte auf eine so gewaltsame Art behandelt worden ist, daß dessen Tod nothwendig daraus erfolgte, nicht eigentlich ein Raubmord, sondern nur ein räuberischer Todtschlag genannt werden. Die Strafe ist indessen die nähmliche, weil nach den Patenten vom 25. Junius und 16. October 1802, schon in dem Falle, als in räuberischer Absicht gewaltthätig Hand an eine Person gelegt, diese jedoch nicht getödtet worden ist, die Todesstrafe durch den Strang Anwendung hat.

Nur in Ansehung der Theilnehmer kann ein Unterschied in der Bestrafung Statt finden; denn, ist das Verbrechen ein Raubmord, und der Tod des Beraubten von den Thätern im Voraus beschlossen worden, so sind nach dem vorigen Paragraphe auch jene dieses Verbrechens schuldig, die an die Person nicht Hand angelegt, sondern nur auf andere Weise wissentlich dazu mitgewirket haben; ist dagegen die That als räuberischer Todtschlag zu behandeln, so kann denjenigen, die nicht bey der Tödtung selbst mitgewirket haben, auch keine Mitschuld am Todtschlage zugerechnet werden.

Digitized by Google

§. 241.

Bestellter Mord.

Bey dem bestellten Morde, d. i. wenn Jemand von einem Dritten zu einem Morde gedungen, oder auf andere Art dazu bewogen worden ist, soll zu Folge des Anhanges zum XXX. Kriegsartikel sowohl der unmittelbare Mörder, als derjenige, der ihn dazu gedungen hat, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

In der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung Artikel 91, ist der bestellte Mord zwar auch als überschweres Verbrechen erkläret, und mit einer verschärften Todesstrafe bedrohet, dem ungeachtet aber macht dieselbe im §. 8 dieses Artikels rücksichtlich der Bestrafung des nächsten Versuches dieses Verbrechens eine Ausnahme von der im 13ten Artikel, §. 8 gegebenen allgemeinen Regel, und verordnet, daß, wenn die Bestellung zwar geschehen, und der Bestellte die That zu vollführen sein Möglichstes gethan hat, aber von dem Angefallenen überwältiget, oder zurückgetrieben worden, der Streich oder Schuß fehlgegangen, oder sonst der beabsichtigte Erfolg durch einen Zufall vereitelt worden ist, der Besteller sowohl als der Bestellte, bloß mit dem Schwerte hingerichtet werden sollen, statt welcher Strafe also der Militär-Richter nach dem §. 5 der Straf-Norma in Friedenszeiten, und nach den im §. 230 aufgestellten Grundsätzen, auch in Kriegszeiten auf eine schwere Leibesstrafe in dem allda angedeuteten Ausmaße zu erkennen haben würde.

§. 242.

Bestrafung der angenommenen aber nicht vollbrachten Bestellung zum Morde.

Derjenige, welcher die Bestellung zu einem Morde, und den bedungenen Lohn angenommen hat, jedoch zur Ausführung noch nicht geschritten ist, dann auch jene, die Jemanden bestellen, oder sich bestellen lassen, um Andere mit Schlägen zu mißhandeln, oder ihnen sonst eine Verletzung am Körper zuzufügen, sind nach dem §. 8, Absatz 2 des 91ten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichts-

Digitized by Google

ordnung, ebenfalls mit einer scharfen Leibesstrafe zu belegen; die Handlung der letzteren kann aber auch als das Verbrechen der öffentlichen Gewalt erscheinen, und ist dann in dieser Eigenschaft zu bestrafen *). Was endlich jene Tödtungen und gewaltsamen Verletzungen betrifft, die Jemand auf Befehl seines Vorgesetzten oder Dienstherrn mit oder ohne Belohnung unternimmt, ist sich nach dem zu richten, was im Artikel 11, §. 8 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung **) vorgeschrieben ist.

§. 243.

Verwandten Mord.

Nach dem §. 1 des 86sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung begehet ferner derjenige ein überschweres Verbrechen, der seinen Vater, seine Mutter, oder einen andern Verwandten in auf- und absteigender Linie ***), oder den Ehegenossen boshaft ermordet, und es kommt dabey gar nicht darauf an, ob die Verwandtschaft aus einer ehelichen oder unehelichen Zeugung herrühre, in so fern nur bey der letzteren wirklich erwiesen ist, daß die getödtete Person der uneheliche Vater, oder das uneheliche Kind des Mörders wirklich gewesen sey. Die Ermordung einer andern verwandten oder verschwägerten Person, als des Stief- oder Schwiegervaters, der Stief- oder Schwiegermutter, eines Wahl- oder Ziehvaters, oder solchen Kindes, eines Bruders, einer Schwester, eines Schwagers, oder Geschwisterkindes, ist laut des §. 7 des 86sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, als gemeiner Mord, und nur in so fern als überschweres Verbrechen zu behandeln, als einer von den im 83sten Artikel benannten Erschwerungsumständen (siehe §. 229) mit verbunden ist. Da übrigens nach dem XXX. Kriegsartikel jeder

*) Siehe §. 187 und 188.
**) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren §. 141.
***) Rücksichtlich der Bestrafung des Kindesmordes siehe die §§. 247 bis 250.

Digitized by Google

Mord, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, mit dem Strange zu bestrafen ist, und diese Strafe keine weitere Verschärfung zuläßt, so begründet auch das Verhältniß der Verwandtschaft keinen Unterschied in der Bestrafung des vollbrachten Mordes, wohl aber in der Bestrafung des nächsten Versuches, bey welcher sich nach dem zu richten ist, was dießfalls im §. 230 angeführet worden ist.

§. 244.

Besondere Milderungs-Umstände bey dem Verwandtenmorde.

Als einen besonderen, eigentlich hierher gehörigen Milderungsumstand bezeichnet die Theresianische peinliche Gerichtsordnung im 83sten Artikel, §. 14, den Fall, wenn der Mann seine Gattinn, oder der Vater seine verehelichte Tochter im Ehebruche betritt, und der erstere die Gattinn oder den Ehebrecher, und der letztere die Tochter auf der Stelle tödtet. Zu Folge der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung wäre in solchem Falle bloß auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen: der Militär-Richter aber muß sich, in so fern die Handlung alle Eigenschaften des Mordes hat, nach den am Schlusse des §. 229 angeführten Bestimmungen der neueren Gesetze benehmen. Könnte die Tödtung eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder eines Ehegatten nicht nach der Erklärung des XXX. Kriegsartikels als Mord, sondern nach den weiteren Bestimmungen des XXXI. Kriegsartikels, bloß als Todtschlag angesehen werden, so versteht sich von selbst, daß in Friedenszeiten die Todesstrafe keine Anwendung habe, das Verwandschafts-Verhältniß jedoch als erschwerender Umstand in Anrechnung zu bringen, und in Berücksichtigung desselben die Leibesstrafe *) um so strenger auszumessen sey.

§. 245.

Bestrafung d. thätigen Mißhandlung der Aeltern.

Die Bestrafung von Kindern, die sich erdreisten, ihre Aeltern thätig zu mißhandeln, wird im §. 4 des 86sten Ar-

*) Siehe §. 254.

Digitized by Google

tikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung den Aeltern selbst überlassen; in so fern aber diese den Beystand der vorgesetzten Behörde anrufen, oder auch aus Alter und Schwachheit, oder zu weit getriebener Nachsicht die angemessene Ahndung zu bewirken nicht vermögen, hat das Gericht von Amtswegen einzuschreiten, und eine angemessene Leibesstrafe zu verhängen, die nach dem Grade und der Gefährlichkeit der Verletzung, besonders bey öfterer Wiederhohlung, bis zu einer dem Tode am nächsten kommenden Strafe, d. i. zehnjähriger Schanzarbeit, Zuchthausstrafe, oder eben so langem Festungs-Arreste, verschärfet werden kann.

§. 246.

Strafe der unvorsetzlichen Tödtung eines Kindes oder einer Gattinn.

Wenn ein Vater oder eine Mutter ihr Kind, oder der Mann seine Gattinn zu bestrafen die Absicht hatte, und durch Ueberschreitung des Maßes das Kind oder die Gattinn um das Leben kommt, wie auch überhaupt in allen jenen Fällen, wo nicht so sehr böser Vorsatz, als vielmehr Schuldtragung vorhanden ist, hat der Richter sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen über die Zurechnung von gemeinen Verbrechen, die immer bösen Vorsatz voraussetzen, als nach der besonderen Bestimmung des §. 7, Absatz 4 des 86sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, auf eine den Umständen angemessene außerordentliche Strafe zu erkennen.

§. 247.

Kindesmord durch die Mutter, und dessen Bestrafung.

Von den bisher angeführten Gattungen des Mordes verschieden ist der Kindesmord zu behandeln. Dieses Verbrechen begeht, zu Folge des 87sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, eine Mutter, welche ihr eigenes neugebornes Kind entweder vorsetzlich tödtet, oder die ihr Kind durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt, oder gleich nach der Geburt nöthigen Beystandes umkommen läßt. Als Strafe verhängt der §. 5 des

Digitized by Google

87sten Artikels in beyden Fällen den Tod durch das Schwert; der Militär-Richter aber hat nach dem §. 5, Lit. b der Straf-Norma, nach Verschiedenheit der Person auf Zuchthausstrafe oder Festungs-Arrest zu erkennen, und in dem ersten Falle, wenn das Kind durch ihm zugefügte Gewalt vorsetzlich getödtet worden ist, die Strafzeit immer länger, also in der Regel zwischen fünf und zehn Jahren, auszumessen. Bey bewiesener besonderer Grausamkeit in der Ermordungsart, oder anderen erschwerenden Umständen, ist die Zuchthausstrafe durch Fasten oder Karbatschstreiche, und der Festungs-Arrest durch Anlegung von Eisen, oder Fasten zu verschärfen *).

Der Unterschied, ob das Verbrechen in Kriegs- oder in Friedenszeiten begangen wird, kann hier füglich nicht in Betrachtung kommen, weil nur Mütter, folglich nur Weibspersonen, auf welche rücksichtlich dieses Verbrechens die Uebersetzung einer Armee auf den Kriegsfuß keinen Bezug nimmt, des Kindesmordes in der hier behandelten Eigenschaft sich schuldig machen können.

§. 248.

Da jedes Kind, so bald es geboren worden, ein Mensch, und also die vorsetzliche Tödtung desselben allerdings nach der Erklärung des Anhanges zum XXX. Kriegsartikel ein Mord ist, so könnte aus dem Ausdrucke dieses Kriegsartikels: »Jeder Mord ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen,« zu der Behauptung Anlaß genommen werden, daß auch der Kindesmord dieser Strafe unterliege. Allein diese Behauptung zerfällt durch die positiven Bestimmungen der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19 Julius 1815, C. 839.

In dem Zeitpuncte der Geburt, und gleich nachher befindet sich eine Mutter nicht selten in einem an Gemüths-

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren die §§. 79 und 95.

Digitized by Google

zerrüttung gränzenden Zustande, wozu sich bey ehelosen Müttern noch die Furcht vor Schande und Verachtung, vor Mißhandlung und bitteren Vorwürfen der Angehörigen, und das Besorgniß für das eigene und des Kindes Schicksal gesellet. Diese bereits im Civil-Strafgesetzbuche gewürdigten Umstände erwägend, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß der Kindesmord in der Armee und in den Militär-Gränzen bloß nach der Straf-Norma vom 3. Julius 1790 zu bestrafen, und die in dieser Hinsicht für die Militär-Gränz-Provinzen am 8. May 1797, F. 625, ergangene hofkriegsräthliche Verordnung, welche wegen um sich greifenden Kindesmordes die Weisung ertheilte, daß wenn solcher mit besonderer Unbarmherzigkeit und Grausamkeit ausgeübt worden, die That als überschweres Verbrechen unnachsichtlich mit dem Tode bestrafet, und nicht leicht einer Begnadigung Statt gegeben werden solle, für aufgehoben zu erklären sey.

§. 249.

Bestrafung der wegen Verheimlichung der Geburt, d. Kindesmordes verdächtigen Mütter.

Wenn eine Mutter, deren Kind durch Unterlassung des nöthigen Beystandes umgekommen ist, vorgibt, nicht gewußt zu haben, wie mit dem neugebornen Kinde umzugehen sey, oder behauptet, daß es schon während der Geburt zu Grunde gegangen, oder überhaupt todt zur Welt gekommen wäre, so hat der Richter mit Beobachtung dessen, was im 26sten Artikel, §. 14 der Theresianischen peinlichen G. O. vorgeschrieben ist *), die Wahrheit mit möglichster Genauigkeit zu erforschen, und wenn die Mutter einer absichtlichen Unterlassung des nöthigen Beystandes weder geständig, noch vollständig überwiesen, doch aber durch Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt einer bösen Absicht verdächtig ist, auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen, die nach Beschaffenheit der Person

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren §. 257 und im Anhange zu diesem Handbuche den Absatz LXXIII.

entweder in körperlicher Züchtigung, oder Arrest bis zu Einem Jahre bestehen kann. (§. 5 des 87sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.)

§. 250.

Strafe d. Mitschuld am Kindesmorde.

Gegen diejenigen, die zu einem Kindesmorde wissentlich Hülfe, Beystand oder Vorschub leisten, und besonders gegen den Vater des Kindes, wenn er dazu gerathen, oder mitgewirket hat, ist eben dieselbe Strafe, wie gegen die Kindesmörderinn selbst, und zwar in der Regel mit Verschärfung zu verhängen, weil für die Mitschuldigen nicht jene Umstände, wie laut §. 248 für die Mutter sprechen; für die letztere ist noch insbesondere als mildernder Umstand anzurechnen, wenn sie noch minderjährig ist, und auf Anstiften oder unter Mitwirkung ihrer eigenen Mutter das Verbrechen verübet hat. (§. 5 und 7 des 87sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.)

§. 251.

Vorschriften zur Hintanhaltung der Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften.

Um der Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften möglichst vorzubeugen, verordnet der §. 8 des 87sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O., daß die Hauswirthe, Dienstleute, und sonstigen Hausgenossen, und überhaupt jene, die von der außerehelichen Schwangerschaft einer Weibsperson Wissenschaft erhalten, solche den Aeltern, Vormündern, Dienstherrn u. dgl. in Geheim zu entdecken, und wenn sie wahrnehmen würden, daß zur Niederkunft keine Vorsorge getroffen werde, sodann der vorgesetzten Behörde die weitere Anzeige zu machen haben, widrigen Falls gegen sie nach Maß des hieraus entstandenen Nachtheiles auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden soll.

§. 252.

Versuchter od. vollbrachter Selbstmord.

Indem die Gesetzgebung das Leben der Menschen als das höchste, keiner Wiedererstattung fähige Gut durch Androhung der strengsten Strafen gegen widerrechtliche An-

Digitized by Google

griffe Anderer zu schützen bedacht ist, verbreitet sie ihre Sorgfalt auch auf jene Maßregeln, die geeignet sind, Angriffe gegen das eigene Leben hintanzuhalten.

In dieser Beziehung ist zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. August 1819 vom k. k. Hofkriegsrathe am 24. August 1819, H. 906, folgende Verordnung erlassen worden:

1) »Wenn jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben »zu nehmen, sich verwundet oder verletzet, ist derselbe, »dafern er von Vollendung des Selstmordes aus eigener »Reue abgestanden, vor die betreffende Militär-Behörde »zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so »viele Pflichten verletzenden Unternehmens eine ernste Er»mahnung zu geben.«

2) »Ist die Ausführung nur zufällig, oder wider Wil»len des Thäters unterblieben; so ist derselbe in sichere »Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger »Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche und physische »Heilmittel zur Vernunft und Erkenntniß seiner dem »Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflich»ten zurückgeführt, über das Begangene Reue zeiget, und »für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt.«

3) »Ist der Tod wirklich erfolgt, und durch unver»züglich gerichtliche Erhebungen nicht außer Zweifel ge»setzt, daß die That nicht in einem, Vorsatz und Ueberle»gung ausschließenden Sinnenzustande verübt worden, »so ist der Entleibte, ohne öffentliche Feyerlichkeit, nur »in der Stille zu beerdigen. Gehet aber aus diesen Erhe»bungen keine solche Sinnenverwirrung hervor, so soll »der Leichnam, bloß von der Wache begleitet, an einen »außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und allda »verscharret werden.«

4) »Wenn sich ein Verbrecher der Strafe durch Selbst»mord entzogen hat, soll bey Verbrechen, gegen die das Ge»

»setz die Todesstrafe des Stranges verhängt, wenn das »Verbrechen gesetzlich erwiesen ist, der auf eine hölzerne »Tafel groß und lesbar geschriebene Nahme des Verbre»chers mit kurzer Bezeichnung des verübten Verbrechens, »nach Vorschrift des Dienst-Reglements II. Theils, 5ten Ab»schnittes, §. 6, an einen errichteten Pfahl durch den Scharf»richter angenagelt, und durch drey auf einander folgende »Tage also angeheftet belassen werden.«

»Durch dieses Gesetz werden alle früheren bezüglich »auf den Selbstmord für die Militär-Behörden bestehen»den Gesetze (also insbesondere der 93ste Artikel der There»sianischen peinlichen G. O.) aufgehoben.«

§. 253.

Erhebung des Thatbestandes eines Selbstmordes.

Die im dritten Absatze der vorangeführten Verordnung angeordnete Erhebung über den Sinnenzustand eines Selbstmörders, ist auf folgende Weise zu bewirken:

a) Wenn es einleuchtend und kundbar ist, daß die Selbstentleibung in Folge einer Sinnenverwirrung, oder diesen Zustand mit sich bringenden Krankheit geschehen ist, dann bedarf es, außer der in Gemäßheit der Instruction vom 25. Februar 1818, C. 209 *) vorzunehmenden gerichtlichen Leichenbesichtigung, keiner weiteren Untersuchung, und der von den Aerzten abgegebene Befund ist in der Sache entscheidend.

b) Wenn aber die Veranlassung der Entleibung zweifelhaft erscheint, so ist von Seite des Gerichts auf das schleunigste, und bevor noch zu Folge der oben gedachten Instruction zur Obduction des Leichnams geschritten wird, die Untersuchung der näheren Umstände der That einzuleiten, über die vorherige Lebensweise des Entseelten, über seine, besonders in der letzten Zeit vor seiner Entleibung geführten Gespräche und geäußerten Entschlüsse, von sei-

*) Siehe im Anhange zum Handbuche über das peinliche Verfahren bey der k. k. Armee, den Absatz LXXIII, S. 98.

Digitized by Google

nen Hausgenossen und seiner Umgebung genaue Erkundigung einzuziehen, hinsichtlich der Mittel und Werkzeuge, womit die Entleibung geschehen ist, dann der Art und Weise, wie der Selbstmörder sie an sich gebracht hat, die umständliche Erhebung zu bewirken, und wenn auf solche Art die gerichtliche Abhörung aller derjenigen, die von dem Vorfalle nähere Aufklärung zu geben im Stande seyn dürften, vorgenommen, und sodann auch die ärztliche Leichenbesichtigung und Obduction bewerkstelliget worden ist, muß endlich das gerichtliche Erkenntniß geschöpfet werden, ob der Selbstmord mit Vorsatz und Bewußtseyn, oder in einem auch nach dieser Untersuchung noch zweifelhaft bleibenden Sinnenzustande, oder bey entschiedener Geistesabwesenheit, unternommen worden ist, in welcher Gemäßheit sodann, nach den Bestimmungen des dritten Absatzes der obigen im §. 252 angeführten Verordnung, die Beerdigung des Leichnams vorzunehmen ist.

XXXI. Artikel.

»Jeder Todtschlag ist auf das schärfeste, und in »Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände mit dem »Tode durch Pulver und Bley zu bestrafen.«

»Ein Todtschlag wird begangen, wenn die Hand»lung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, »zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber »doch in einer anderen feindlichen Absicht ausgeübt »wird.«

»Auch die Tödtung eines Menschen, die aus Un»achtsamkeit oder Sorglosigkeit erfolgt ist, soll nach »Verhältniß der Schuld gestrafet werden.«

§. 254.

Todtschlag und dessen Bestrafung.

Mord und Todtschlag kommen in der Wirkung, nicht aber in der Absicht des Verbrechers überein. Die Wirkung

Digitized by Google

von beyden ist der Tod eines Menschen; auch der Todtschlag setzet daher voraus, daß der Getödtete durch die feindselige Handlung des Thäters, und nicht durch Dazwischenkunft zufälliger Ursachen, um das Leben komme. Wäre das Letztere der Fall, so kann die That nur als Verwundung (siehe §. 270) bestrafet werden. Das wesentliche Merkmahl, wodurch Mord und Todtschlag sich unterscheiden, beruhet also bloß in der Absicht des Thäters. Zu dem Verbrechen des Mordes wird erfordert, daß die Absicht zu tödten, entweder unter den gesetzlichen Erfordernissen *) eingestanden, oder wenn sie geläugnet wird, rechtlich dargethan sey. Die Belehrung, wie dieses geschehen könne, ist im §. 228 enthalten. Wird nun bey einer verursachten Tödtung zwar eine feindselige Absicht erhoben, aber der Vorsatz zu tödten geläugnet, und kann auch derselbe nicht rechtlich dargethan werden, dann ist das Verbrechen des Todtschlages vorhanden.

Der XXXI. Kriegsartikel bestimmt, daß auch dieses Verbrechen auf das schärfeste, also nach Umständen und nach Verschiedenheit der Personen mit Schanzarbeit, Zuchthausstrafe, oder Festungs-Arrest bis zu zehn Jahren bestrafet werden solle.

In Kriegszeiten hat die Todesstrafe durch Pulver und Bley, jedoch nicht allezeit und unbedingt, sondern nur dann Anwendung, wenn erschwerende Umstände vorkommen. Dergleichen Umstände wären: wenn der Thäter der getödteten Person besondere Achtung, Zuneigung oder Dankbarkeit schuldig war, mit ihr in dem Verhältnisse naher Verwandtschaft steht **); wenn der Untergebene gegen den Vorgesetzten das Verbrechen verübt, oder wenn noch ein anderes Verbrechen, als: Subordinations-Uebertretung,

*) Siehe den 32sten Artikel der Theresianischen peinlichen G. O., oder im Handbuche zum peinlichen Verfahren die §. 339—346.

**) Siehe §. 243.

Digitized by Google

Meuterey, Widersetzung gegen die Patrouille u. s. w. mit unterläuft.

§. 255.

Wenn mehrere Personen nicht mit dem verabredeten Entschlusse, einen Anderen zu tödten (siehe §. 231), sondern nur von Ungefähr bey einer Schlägerey sich zusammengesellet, einander Hülfe geleistet, und auf solche Weise ohne rechtliche Ursache Jemanden getödtet haben, so ist der eigentliche Thäter, von dessen Hand erwiesener Maßen die Entleibung geschehen ist, nach dem §. 3 des 85sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. als Todtschläger zu bestrafen, gegen die übrigen aber auf eine nach Beschaffenheit der Umstände, und nach dem Grade ihrer Mitwirkung auszumessende Leibesstrafe zu erkennen.

Bestrafung eines durch mehrere Personen verübten Todtschlages.

§. 256.

In so fern bey einer zufällig entstandenen Schlägerey Einer von mehreren Personen tödtliche Wunden oder Verletzungen erhalten hat, jedoch nicht erhoben werden kann, welche von diesen Verletzungen eigentlich den Tod des Angefallenen nach sich zog, so sind alle jene, welche ihm eine solche Verletzung beygebracht haben, als Todtschläger zu bestrafen, und die übrigen mit einer, dem richterlichen Ermessen überlassenen scharfen Leibesstrafe zu belegen; könnte dagegen ungeachtet aller Nachforschung nicht erhoben werden, wer dem Getödteten eine tödtliche Wunde versetzet habe, oder sind die Verletzungen so beschaffen, daß keine derselben für sich allein tödtlich gewesen wäre, sondern nur ihr Zusammentreffen den Tod verursachte, so ist vorzüglich der Urheber oder Anfänger der Schlägerey zu erforschen, und nach Beschaffenheit der Umstände gegen ihn die Strafe des Todtschlages, gegen die übrigen aber eine Arbiträr-Strafe zu verhängen. (§. 4 und 5 des 85sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.)

Digitized by Google

§. 257.

Tödtung eines Menschen aus Unvorsichtigkeit

Auch die Tödtung eines Menschen, die nicht aus bösem Vorsatze, sondern aus Unachtsamkeit oder Sorglosigkeit erfolgt ist, soll laut des Anhanges zum XXXI. Kriegsartikel nach Verhältniß der Schuld gestraft werden. Derley Fälle sind: Wenn durch Unvorsichtigkeit oder vorschriftwidrige Schnelligkeit im Fahren und Reiten, durch fehlerhafte oder verkehrte Abreichung von Arzeneymitteln, durch unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres, durch unterlassene Ausstellung der Warnungszeichen bey einem Baue, durch fehlerhafte Anlage und hieraus entstandenen Einsturz von Gebäuden oder Gerüsten, durch unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres, durch unbefugtes Halten wilder, oder sonst schädlicher Thiere, oder durch Vernächlässigung ihrer Verwahrung u. s. w., ein Mensch um das Leben kommt. Da zu einem gemeinen Verbrechen immer böser Vorsatz erforderlich ist*), so folgt von selbst, daß alle diese und ähnliche Fälle der schuldhaften Tödtung eines Menschen, nur als schwere Vergehen anzusehen, und nach der Analogie des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen mit einem höchstens bis zu sechs Monathen auszumessenden Arreste, oder bey Personen, die der körperlichen Züchtigung unterliegen, mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Streichen zu bestrafen seyn.

§. 258.

Fälle der straflosen Tödtung eines Menschen.

Im §. 9 des 83sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. werden ferner die Fälle aufgeführt, wo die Tödtung eines Menschen ganz straflos ist; dergleichen sind:

1) Wenn überhaupt die Entleibung ohne Vorsatz, und auch ohne Schuldtragung, also bloß durch Zufall geschehen ist, wie z. B. wenn bey einem geführten Baue die vor-

*) 3ter Artikel, §. 3 der Theresianischen peinlichen G. O.; und siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren §. 8.

Digitized by Google

geschriebenen Warnungszeichen wirklich ausgehängt worden sind, und Einer, der solche nicht achtet, durch herabfallende Steine getödtet wird.

2) Wenn in zugelassenen Kampfsübungen oder Fechtschulen Einer ohne strafbare Schuld des Anderen um das Leben kommt.

3) Wenn Einer, der sich der Obrigkeit oder Wache, die ihn aus rechtmäßigen Ursachen gefänglich einziehen will, gewaltsam widersetzet, dabey getödtet wird.

4) Wenn Jemand durch einen Wahnsinnigen oder durch ein Kind unter 10 Jahren getödtet wird, und im letzteren Falle nicht besondere Bosheit hervorleuchtet.

5) Wenn die Tödtung auf rechtmäßigen Befehl der Behörden oder Vorgesetzten, z. B. an einem für vogelfrey erklärten Menschen vollbracht wird.

6) Wenn Jemand einen zur Nachtzeit betretenen Dieb, der sich zur Wehre stellet, einen Räuber, oder überhaupt zu seiner eigenen oder eines andern Vertheidigung, den an Leib oder Leben ihn Angreifenden erleget, und überhaupt der Nothwehr sich bedienet, in so fern diese nicht überschritten wird.

§. 259.

Nothwehr. Erfordernisse derselben.

Durch den Eintritt in die Staatsgesellschaft wird zwar das Recht der Selbsthülfe gegen Beleidigungen im Allgemeinen, jedoch nicht auf den Fall aufgegeben, wo die öffentliche Gewalt den Bürger zu schützen nicht vermag. Wer in einem solche Falle von der Selbsthülfe Gebrauch machet, und widerrechtliche Gewalt mit Gewalt zurücktreibt, bedienet sich der Nothwehr.

Damit also diese rechtlich zulässig sey, wird nach den positiven Bestimmungen des 84sten Artikels, §. 1 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung erfordert:

a) daß derjenige, der die Nothwehr vorschützet, von seinem Gegner mit tödtlichen Waffen oder andern lebens-

Digitized by Google

gefährlichen Werkzeugen widerrechtlich und unvorgesehen angefallen, und hierdurch zur Gegenwehr genöthiget worden ist;

b) daß er seinen Leib, sein Leben, seine Ehre oder seinen guten Ruf weder mit der Flucht, noch auf eine andere zweckmäßige Weise retten konnte, sondern nothgedrungener Maßen seinen Feind mit den eben bey der Hand gehabten Waffen oder Werkzeugen tödten mußte;

c) daß dieses gleich an Ort und Stelle, wo der Vorfall sich ereignet hat, und nicht etwa erst eine geraume Zeit darnach geschehen ist; doch ist der Angefallene mit seiner Gegenwehr nicht zu warten schuldig, bis er den ersten Streich vom Gegner erhalten hat.

§. 260.

Rechtliche Wirkungen der erwiesenen Nothwehr.

Wer sich mit gutem Grunde auf die rechtlich erlaubte Nothwehr berufet, muß mit seinen Behelfen und Beweismitteln angehöret, und ihm hierbey die erforderliche gesetzliche Unterstützung geleistet werden. Wird die Nothwehr, wie es nach dem vorhergehenden Paragraphe Rechtens ist, erwiesen, so ist der Untersuchte nicht nur von aller Strafe, sondern auch von aller Verbindlichkeit zum Ersatze des durch die Tödtung des Angreifers seinen Angehörigen oder wem immer verursachten Schadens und aller sonstigen Unkosten frey zu sprechen, und es machet keinen Unterschied, ob Mann gegen Mann, Weib gegen Weib, oder ein Mann gegen ein gefährlich bewaffnetes Weib der Nothwehr sich bediene, oder ob dieses zur Rettung des Lebens Anderer, die widerrechtlich angefallen werden, geschehe. (§. 2 und 3 des 84sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 261.

Grundsätze über die Beurtheilung einer

Da indessen die gesetzlichen Erfordernisse einer rechtlichen Nothwehr in der Verwirrung und Heftigkeit der Schlägereyen selten alle beobachtet, sondern zuweilen die Grän-

Digitized by Google

zen der Nothwehr überschritten werden, oder der Thäter die vorgeschützten Umstände nicht zu beweisen im Stande ist, folglich der Richter öfter in die Verlegenheit versetzet wird, über den Grad der Schuld oder über die gänzliche Schuldlosigkeit des Untersuchten keine volle Gewißheit erhalten zu können, so werden diessfalls im Gesetze besondere Verhaltungsregeln vorgeschrieben. vorgeschützten Nothwehr.

Zu diesen gehört vor allen, daß der Richter erforsche, ob der Entleibte, oder derjenige, der ihn getödtet hat, den ersten feindlichen Angriff unternommen habe; denn wenn der letztere den Getödteten zuerst angefallen hat, und erst während des Kampfes zur äußersten Gegenwehr genöthiget worden ist, kann er sich auf die Nothwehr nicht berufen, sondern ist nach Verschiedenheit der gehabten Absicht als ein Mörder oder Todtschläger zu bestrafen. (§. 4 des 84sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.) Wenn dagegen der Getödtete seinen Gegner zuerst mit tödtlichen Waffen oder sonst feindlich angefallen, und also den Streit angefangen hat, dann kann der Richter, wenn auch der Angegriffene nicht alles dasjenige, was das Gesetz zur Rechtlichkeit der Nothwehr vorschreibt, beobachtet, sondern dieselbe überschritten, und gegen den Entleibten ungleicher Waffen oder eines andern Vortheiles sich bedienet hätte, doch niemahls auf die ordentliche Strafe des Mordes oder Todtschlages erkennen, sondern er hat nach der Art und Weise, und dem Grade der Ueberschreitung der Nothwehr eine schärfere oder gelindere außerordentliche Strafe zu wählen. (§. 5 des 84sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 262.

Oefter ereignet es sich auch, daß die Tödtung eines Menschen zur Nachtzeit, oder an abgelegenen oder solchen Orten geschieht, wo niemand zugegen war, und daß sodann der des Todtschlages oder Mordes Beschuldigte, die

Digitized by Google

Entschuldigung der Nothwehr geltend zu machen suchet, ohne jedoch einen gegen ihn geschehenen widerrechtlichen Angriff, noch die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse der Nothwehr erweisen zu können. Hierbey hat der Richter auf folgende Umstände zu sehen, nähmlich: auf den Stand, Charakter und die vorherige Aufführung beyder Personen; auf den Ort, wo die Tödtung geschehen ist; auf die Waffen oder Werkzeuge, die der Eine und Andere bey sich hatte; auf die Wunden oder sonstigen Verletzungen, die sich an dem Getödteten sowohl, als an dem Ueberlebenden vorfinden; wie sich jeder von ihnen im Falle erlittener Beleidigung oder Beeinträchtigung zu betragen pflegte; was der Ueberlebende und was der Getödtete unmittelbar vor dem Vorfalle gethan; zu welchem Ende sich der Eine und Andere an den Ort der That begeben; welcher von ihnen aus dem Tode des Andern mehr Vortheil zu erwarten oder sich an ihm zu rächen Veranlassung hatte; endlich wie sich der Ueberlebende nach der That verhalten, ob er diese auf der Stelle angezeiget, oder solche zu verheimlichen getrachtet habe? Aus diesen Umständen wird ein verständiger Richter ermessen, ob und wie fern der vorgeschützten Nothwehr Glauben beygemessen werden könne oder nicht. Findet er die Entschuldigung der Nothwehr glaubwürdig, so ist der Beschuldigte nach Beschaffenheit der Umstände gänzlich, oder doch ab instantia loszusprechen; wären dagegen die gegen den Beschuldigten streitenden Vermuthungen sehr wichtig, und derselbe überhaupt eine unruhige, zu Gewaltthätigkeiten aufgelegte Person, so ist nach Wichtigkeit der Anzeigungen, und je nachdem die aufgefundenen Gegenbeweise vollständig sind, oder nicht, auf die ordentliche oder eine außerordentliche Strafe zu erkennen. (§. 6 und 7 des 84sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

Digitized by Google

§. 263.

Abtreibung der Leibesfrucht u. Zerstörung des Zeugungs-Vermögens.

Ein dem Todtschlage laut des 88sten Artikels §. 1 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung gleich zu achtendes Verbrechen wird begangen:

1) Wenn eine schwangere Weibsperson absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket wird.

2) Wenn eine andere Person aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht vorsetzlich bewirket.

3) Wenn jemand eine Manns- oder Weibsperson mit oder ohne ihren Willen, oder auch sich selbst unfruchtbar machet.

4) Wenn jemand wissentlich dazu Arzeneyen verkaufet, oder sonst gefährlicher Weise mit Rath und That zu einem oder dem anderen Zwecke mitwirket.

§. 264.

Strafe dieser Verbrechen.

Nach dem §. 4 des 88sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung ist dieses Verbrechen in allen vier Fällen mit dem Schwerte zu bestrafen. Beym Militär ist sich nach dem zu benehmen, was im §. 247 mit Bezug auf den §. 5, lit. b der Straf-Norma rücksichtlich der Bestrafung des Kindesmordes angeführet worden ist; doch ist im Allgemeinen wegen Abtreibung der Leibesfrucht auf eine kürzere Dauer der Zuchthausstrafe, des Festungs-Arrestes oder der Schanzarbeit zu erkennen, weil der Entschluß zu diesem Verbrechen keine solche Stärke der rechtswidrigen Neigung, wie beym Kindesmorde, wo die Existenz eines schon vorhandenen Wesens aufgeopfert wird, beweiset, und weil auch dem Staate in der noch ungebornen Leibesfrucht keine so gewisse Hoffnung eines werdenden Bürgers, wie in einem schon gebornen Kinde geraubet wird.

Was den dritten Fall des vorigen Paragraphes be-

Digitized by Google

trifft, so wäre dann, wenn eine Person durch Verstümmlung der Zeugungstheile zur Zeugung unfähig gemacht wird, allerdings auf die oben bezeichnete gesetzliche Strafe zu erkennen, und falls aus einer solchen Verstümmlung der Tod der verletzten Person erfolgte, die That vielmehr als eine schwere Gattung des Todtschlages zu behandeln.

Die Unfruchtbarmachung durch den Gebrauch innerer Arzeneymittel müßte durch ärztliches Gutachten außer Zweifel gesetzt seyn; eine zu diesem Ende unternommene Handlung wird daher in den meisten Fällen nur als Versuch des Verbrechens zu behandeln und zu bestrafen seyn.

Die Strafe der im 4ten Absatze des vorigen Paragraphs erwähnten Mitschuldigen hat sich im Allgemeinen nach jener zu richten, die nach Verschiedenheit der Fälle den Hauptschuldigen trifft.

§. 265.

Erschwerende und mildernde Umstände.

Ein erschwerender Umstand des im §. 263 bezeichneten Verbrechens ist, wenn jemand des Geldes oder Gewinnes wegen zu dessen Verübung oder zur Mitwirkung sich gebrauchen läßt. Dagegen ist es als mildernder Umstand anzusehen, und Statt der im Gesetze bestimmten, eine gelindere außerordentliche Strafe anzuwenden:

a) Wenn die Abtreibung noch in der ersten Hälfte der gewöhnlichen Zeit zwischen der Empfängniß und Geburt eines Kindes geschehen ist.

b) Wenn die abgetriebene Frucht eine Mißgeburt, oder von der Art gewesen wäre, daß sie nicht hätte am Leben bleiben können. (§. 5 und 6 des 88sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 266.

Weglegung der Kinder.

In die Reihe der dem menschlichen Leben zunächst Gefahr bringenden Verbrechen gehöret auch die Weglegung der Kinder.

Der 89ste Artikel §. 1 der Theresianischen peinlichen Ge-

Digitized by Google

richtsordnung unterscheidet bey diesem Verbrechen zwey Fälle:

Erster Fall: Wenn ein Kind in der Absicht, daß es hülflos sterben solle, an einem abgelegenen, von Menschen gewöhnlich nicht besuchten Orte, überhaupt unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war.

Zweyter Fall: Wenn das Kind nicht mit dem Vorsatze, es in augenscheinliche Lebensgefahr zu setzen, sondern an einem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte.

§. 267.

Ist im ersten Falle das Kind wirklich gestorben, so verhängt der §. 2 des 89sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung die Schwertstrafe, der Militär-Richter hat daher nach dem §. 2, lit. b der Straf-Norma, XXXIX. Kriegsartikel, und §. 17 der Belehrungen vom 23. September 1808, nach Verschiedenheit der Person auf Schanzarbeit, Zuchthausstrafe oder Festungs-Arrest, und zwar nach der Analogie des bürgerlichen Strafgesetzbuches in der Dauer von fünf bis zehn Jahren zu erkennen. Wäre das Kind, dennoch gegen die Absicht des Thäters am Leben erhalten worden, so hat selbst nach dem oben gedachten Artikel und Paragraphe der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung nur eine dem richterlichen Ermessen überlassene Strafe Statt; in diesem Falle wäre also die Strafzeit in kürzerer Dauer, d. i. zwischen Einem und fünf Jahren zu bemessen, oder auch nach Beschaffenheit der Person auf Züchtigung mit Streichen, in dem für die kriegsrechtliche Behandlung vorbehaltenen Ausmaße *) zu erkennen. Strafe.

§. 268.

Gleiche Strafe, wie nach dem vorigen Paragraphe bey

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren, §. 400.

Digitized by Google

erfolgter Rettung des Kindes Statt hat, ist auch dann zu verhängen, wenn in dem zweyten Falle des §. 266 das Kind wider die Absicht des Thäters umgekommen ist. Wäre aber das weggelegte Kind gerettet worden, so hat bloß eine Arbiträr-Strafe, die nach Beschaffenheit der Person in körperlicher Züchtigung innerhalb des für das rechtliche Erkenntniß vorbehaltenen Ausmaßes, oder in einem Arreste von mehreren Monathen bis höchstens zu einem Jahre bestehen kann, in Anwendung zu kommen. (§. 2 des 89sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung).

§. 269.

Erschwerende oder mildernde Umstände bey der Weglegung eines Kindes.

Als erschwerender Umstand dieses Verbrechens ist zu betrachten, wenn der Thäter oder die Thäterinn das Kind leicht hätte ernähren können; dagegen sind mildernde Umstände: wenn das Verbrechen zur Zeit einer Hungersnoth, aus wirklicher Armuth, aus Einfalt, oder von einer unehelichen Mutter aus Furcht vor ihren Angehörigen und ihrem weiteren Schicksale, verübet worden ist. (§. 5 und 6 des 89sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 270.

Verwundung oder gewaltthätige Verletzung und derselben Bestrafung.

Verwundungen und andere gewaltthätige Verletzungen, die in der Absicht geschehen, Jemanden zu beschädigen, oder ihm an seiner Gesundheit Nachtheil zuzufügen, jedoch dessen Tod nicht nach sich ziehen, sind in Folge des §. 15 des 83sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung in folgenden Fällen als Verbrechen zu behandeln:

a) Wenn die Verwundung mit verbothenen oder überhaupt tödtlichen Waffen, oder auch mit einem Beile oder Stocke geschieht, und nach ärztlichem Befunde für todesgefährlich erkannt wird.

b) Wenn eine Verletzung durch ein Feuergewehr, durch einen Messer- oder Stilettstich, oder mit was immer für verbothenen Waffen erfolgte, und zwar nicht erwiesen,

Digitized by Google

doch aber zu vermuthen ist, daß solche in mörderischer Absicht geschehen, sie mag für tödtlich erkannt werden oder nicht.

c) Wenn ein Dienstbothe an seiner Herrschaft, außer dem Falle einer Nothwehr Hand anzulegen, und selbe zu verwunden oder zu mißhandeln sich erkühnen sollte.

In allen diesen Fällen hat eine dem Ermessen des Richters überlassene Leibes- oder Gefängnißstrafe, also nach Umständen und Gefährlichkeit der Verwundung, und nach Beschaffenheit der Person des Thäters und Verletzten auch Festungs-Arrest, Schanzarbeit oder Zuchthausstrafe einzutreten. Die Theresianische peinliche Gerichtsordnung verhängt zwar, wenn die Verwundung sehr gefährlich ist, oder sonst erschwerende Umstände unterlaufen, selbst die Todesstrafe; auf diese kann aber der Militär-Richter auch in Kriegszeiten nicht erkennen, weil nach dem XXXI. Kriegsartikel sogar der Todtschlag nicht unbedingt, sondern nur nach Wichtigkeit der Umstände in Kriegszeiten, niemahls aber in Friedenszeiten mit dem Tode bestrafet werden kann.

Die bey gemeinen Schlägereyen und Raufhändeln erfolgenden, nicht tödtlichen Verwundungen oder Verletzungen, sind laut des 83sten Artikels §. 15, Absatz 4 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, als schwere Vergehen zu behandeln. In solchen Fällen ist der Thäter auf die im §. 257 bezeichnete Weise zu bestrafen, und zugleich, so wie überhaupt bey allen Verletzungen eines Andern am Körper, rücksichtlich des Schadenersatzes und der Genugthuung nach den Bestimmungen der §§. 1324 bis 1327 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches zu verurtheilen. Wäre der Thäter dazu unvermögend, oder in derley Vergehen öfter betreten worden, so ist die Strafe um so schärfer auszumessen.

§. 271.

Selbstbeschädigungen, die vorsetzlich, jedoch nicht in Selbstver-

stümmlung und Strafen derselben.

der Absicht unternommen werden, sich dem Kriegsdienste zu entziehen, sind, wenn sie als Versuch des Selbstmordes erscheinen, nach Vorschrift der im §. 252 angeführten hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24. August 1819, H. 906, sonst aber mit einer nach Umständen auszumessenden Arbiträr-Strafe zu ahnden.

In Ansehung der Selbstverstümmlungen hingegen, die in der Absicht geschehen, dem Soldatenstande zu entgehen, ist von dem k. k. Hofkriegsrathe durch die Circular-Verordnung vom 1. April 1784, A. 446, übereinstimmend mit einem von der k. k. Hofkanzley unterm 23. März 1784 an sämmtliche Länderstellen erlassenen Decrete die Vorschrift bekannt gemacht worden, daß zwar Se. Majestät es von der in dem Patente vom 18. Julius 1753 festgesetzten Strafe, wornach derley Verbrecher auf die Bühne gestellet, und alsdann auf zehn Jahre zum Festungsbau verurtheilet werden sollen, abkommen zu lassen; dagegen aber zu befehlen geruhet haben, daß diejenigen Leute, welche, um dem Soldatenstande zu entgehen, sich selbst muthwillig am Körper verstümmeln, in Friedenszeiten ihre gesetzmäßige, in einem langwierigen Gefängnisse bestehende Strafe auszustehen, wenn aber während dieser Zeit ein Krieg ausbräche, als Stuckknechte zu dienen, und wenn ihre Strafzeit vorüber ist, zum Fuhrwesensdienst für den Fall eines Krieges vorgemerkt zu bleiben haben sollen, auch dieser Beysatz ihnen bey Vorlesung der Sentenz kund zu machen sey. Aus Anlaß eines einzelnen vorgekommenen Falles wurde späterhin, mit Bezug auf vorstehende Verordnung, durch das hofkriegsräthliche Rescript vom 18. Februar 1799, F. 254, die Weisung gegeben, daß, wenn eine solche Selbstverstümmlung zu Kriegszeiten geschieht, der Schuldige nicht zur Schanzarbeit, wodurch er gerade den Endzweck, sich den Gefahren des Krieges zu entziehen, erreichen würde, abgeliefert, sondern mit Gassenlaufen bestra-

Digitized by Google

set, und wenn er zu Feld- oder Garnisons-Diensten ganz untauglich ist, sogleich zum Stuckknecht abgegeben werden solle.

§. 272.

Für Civil-Personen, die noch vor ihrer Militär-Stellung, um zu dieser sich untauglich zu machen, sich selbst verstümmeln, ist das oben angeführte Hofdecret vom Jahre 1784 durch das am 3. September 1803 kundgemachte Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen ganz außer Wirksamkeit gesetzt, und im II. Theile, §. 161 und 162 verordnet worden, daß, wenn eine Selbstverstümmlung, um sich dem Militär-Stande zu entziehen, geschehen ist, der Thäter mit strengem Arreste von 14 Tagen bis zu drey Monathen bestrafet, und nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden solle, zu welchem er noch tauglich befunden wird. Da jedoch das Gesetzbuch über Verbrechen für das Militär keine verbindliche Kraft hat, so haben für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen die im vorigen Paragraphe angeführten hofkriegsräthlichen Verordnungen auch nach der Kundmachung des gedachten Gesetzbuches ihre Wirksamkeit behalten, und erst unterm 4. April 1811, H. 201, ist von dem Hofkriegsrathe folgende weitere Circular-Verordnung erlassen worden:

» Se. Majestät haben über einen Vortrag der vereinig- »ten Hofkanzley aus dem Anlasse, daß fortwährend von »Galizischen Burschen, um sich dem Wehrstande zu ent- »ziehen, Selbstbeschädigungen verübet werden, zu entschlie- »ßen geruhet:

» Selbstverstümmler und Selbstverletzer sind zur Hei- »lung, wenn sie eigenes Vermögen haben, auf ihre Ko- »sten, außer dem aber auf Kosten des Staates in die Mi- »litär-Spitäler abzugeben, und nach vollbrachter Heilung »nach dem §. 161 und 162 des II. Theiles des Gesetzbuches

»über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zu »behandeln. Wenn sie die allda angeordnete Arreststrafe »überstanden haben, sind sie an das Militär abzugeben, »und zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich »sind, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Capi»tulation, zu verwenden. Diese Anordnung ist nicht bloß »in Galizien, sondern auch in den übrigen Provinzen »kund zu machen. Gleichwie nun von Seite der vereinig»ten Hofkanzley alle Länderstellen zur Vollstreckung dieses »allerhöchsten Befehles angewiesen worden sind, eben so »wird sämmtlichen General-Commanden hierdurch aufge»tragen, sich genauestens darnach zu achten, und die nö»thigen weiteren Verfügungen zu treffen.«

§. 273.

Auch diese den Militär-Behörden gleichlautend wie den Länderstellen bekannt gegebene allerhöchste Entschließung bezieht sich jedoch bloß auf Burschen aus dem Civil-Stande, weil die Schuldigen, wie die Verordnung lautet, nach bewirkter Heilung in einem Militär-Spitale, und sohin ausgestandener Strafe, mit Verlust der Wohlthat einer Capitulation an das Milit.r erst abzugeben sind, folglich hier nicht von solchen Individuen die Rede ist, die sich schon im Militär-Dienste wirklich befinden.

In dieser Voraussetzung ist die Anfrage geschehen, ob die im vorigen Paragraphe angeführte Circular-Verordnung vom 4. Aprill 1811 in Ansehung des gänzlichen Verlustes der Capitulation auch auf Reserve-Männer und wirkliche Soldaten Anwendung habe?

Darauf hat der k. k. Hofkriegsrath mittelst der Circular-Verordnung vom 16. März 1813, H. 203, folgende Belehrung ertheilet:

»Wenn schon Burschen, welche bloß erst conscribirt »sind, bey solchen Verschuldungen die Wohlthat der Ca»pitulation gänzlich verlieren, so muß die gleiche Folge in

»gleichen Fällen um so mehr den Reserve-Mann, und »den wirklichen Soldaten treffen, daher der Reserve-Mann »sowohl als der wirkliche Soldat, wenn er, um vom Mi- »litär-Stande frey zu werden, sich selbst beschädiget, nach »ausgestandener gesetzmäßiger Strafe zu derjenigen Dienst- »leistung, wozu er noch tauglich ist, mit gänzlichem Ver- »luste der Wohlthat der Capitulation, zu verwenden ist. »Damit aber diese Vorschrift in der Anwendung nicht über »ihre Absicht erstrecket werde, so wird zugleich zur Nach- »achtung bemerket, daß solche nur auf Fälle, wo die Ca- »pitulation eine Wohlthat oder Begünstigung des Gesetzes »ist, mithin nicht auf Capitulanten, welche vermög ihrer »Capitulation ein vertragsmäßiges Recht haben, ange- »wendet, vielmehr der Capitulant von letzterer Art bey »einem solchen Verschulden nach den bestehenden sonstigen »Vorschriften behandelt, sonach mit der gesetzmäßigen »Strafe belegt, und wenn er seine Strafzeit ausgehalten »hat, zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch taug- »lich ist, lediglich für die Zeit, welche er vermög der »Capitulation noch auszudienen hat, verwendet werden »dürfe.«

Aus dieser Verordnung geht gleichfalls nicht hervor, daß die im §. 271 angeführte hofkriegsräthliche Verord- nung vom 1. April 1784 hinsichtlich der alldort verhäng- ten langwierigen Gefängniß- (d. i. Schanzarbeits-) Strafe beym Militär ganz aufgehoben, und auch hier die Strafe bloß nach Maßgabe der §§. 161 und 162 des II. Theiles des Civil-Strafgesetzbuches *) auszumessen wäre; indes- sen kann doch die Betrachtung nicht übergangen werden, daß, wenn gleich der Soldat, der, um dem Kriegsdienste zu entgehen, sich verstümmelt, hierdurch seinen abgeleg- ten Eid, und folglich eine stärkere Pflicht, als ein Bursche aus dem Civil-Stande, verletzet, doch in den früheren,

*) Siehe §. 272.

Digitized by Google

in den Jahren 1753 und 1784 gegen die Selbstverstümmlung angedrohten Strafen zwischen dem Militär- und Civil-Stande kein ausdrücklich angeordneter Unterschied Statt hatte, und auch eben darum die Unverhältnißmäßigkeit der Strafen zu auffallend seyn würde, wenn jetzt der sich verstümmelnde Soldat mit einer langwierigen Schanzarbeit, und der Civilist oder der Reserve-Mann außer der Uebungszeit, bloß mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen bestraft werden sollte. Der Militär-Richter hat daher nach der bis jetzt nicht ausdrücklich aufgehobenen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 1. Aprill 1784 in Friedenszeiten gegen Selbstverstümmler zwar allerdings noch auf Schanzarbeit *), jedoch nicht in langwieriger Dauer zu erkennen, was auch aus der weiteren Berücksichtigung erhellet, daß sonst der in der oben angeführten späteren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 16. März 1813 verhängte Verlust der Capitulations-Wohlthat als eine an sich größten Theils unwirksame und den Staat am meisten belästigende Anordnung sich darstellen würde; indem ein zu einer vieljährigen Schanzarbeit verurtheilter Selbstverstümmler, wenn er solche überstanden hat, zu Militär-Diensten entweder gar nicht mehr, oder doch sicher nicht auf lange Zeit tauglich seyn wird, sondern vielmehr sehr bald als Real-Invalid der öffentlichen Versorgung zur Last fallen müßte. In Kriegszeiten ist die Strafe der Selbstverstümmler nach der im §. 271 angeführten hofkriegsräthlichen Verordnung vom 18. Februar 1799, F. 254, auszumessen.

XXXII. Artikel.

»Wer vorsetzlich in Freundes Landen, oder auch »ohne Befehl, und ohne hierzu durch die Nothwendig»keit der Vertheidigung im Kriege berechtiget zu seyn,

*) Hofkriegsräthl. Verordnung vom 29. Sept. 1823, F. 1037.

»in feindlichen Ländern Feuer anlegt, soll mit dem »Strange gestrafet werden.«

§. 274.

Brandlegung.

Wer heimlich oder öffentlich an Gebäuden, Waldungen, Feldfrüchten oder Holzvorräthen, überhaupt am fremden oder eigeneu Gute, es sey in Städten, Marktflecken, Dörfern, oder außerhalb derselben, vorsetzlich und in böser Absicht Feuer anlegt, machet sich des Verbrechens der Brandlegung schuldig, ohne Rücksicht, ob der zubereitete Brand von ungefähr, oder durch fremde Rettung gehindert worden ist. (§. 1 und 5 des 99sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 275.

Strafe der Brandlegung.

Auf dieses Verbrechen verhängt der XXXII. Kriegsartikel die Todesstrafe durch den Strang, die laut des §. 12 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, in Kriegs- und Friedenszeiten Statt findet, und jeden ohne Unterschied zu treffen hat, der vorsetzlich in Freundes Landen, oder auch ohne Befehl, und ohne hierzu durch die Nothwendigkeit der Vertheidigung im Kriege berechtiget zu seyn, in feindlichen Ländern Feuer anleget.

§. 276.

Nähere Erklärung über das Verbrechen der Brandlegung.

Bey der Beurtheilung und Bestrafung dieses Verbrechens hat jedoch der Richter auf folgende, aus dem Sinne und Zusammenhange der für die Militär-Gerichte verbindlichen Gesetze abgeleitete Grundsätze Rücksicht zu nehmen:

a) Die Anlegung des Feuers muß in böser Absicht, d. h. in der Absicht, daß fremdes Eigenthum vom Feuer ergriffen werden soll, geschehen, wobey es gleich viel ist, ob die Handlung auf fremde Bestellung und Anstiftung, oder aus selbst eigenem Entschlusse, aus Haß, Rache,

Digitized by Google

Neid, aus bloßem Frevelmuthe, zur Begünstigung eines anderen vorhabenden Verbrechens, oder zu was immer für einem verbrecherischen Zweck unternommen werde. Unter diesen Umständen macht es auch keinen Unterschied, ob das Feuer am fremden oder am eigenen Gute gelegt wird; in so fern aber das letztere in solcher Lage ist, daß fremdes Eigenthum durch dessen Brand nicht in Gefahr kommen, folglich auch nicht einmahl der indirecte Vorsatz zur Erregung einer Feuersbrunst dem Thäter zugerechnet werden kann, dann ist zu unterscheiden, ob durch Zerstörung des eigenen Gutes ein Dritter auf andere Weise verletzet, in seinen Rechten beeinträchtigt, oder in Verdacht gebracht werden soll, oder nicht? In den ersteren drey Fällen ist die That nach Beschaffenheit des beabsichtigten rechtswidrigen Erfolges als das entsprechende Verbrechen, wie z. B. als Mord zu behandeln, wenn Einer sein einsam liegendes Haus zu dem Ende anzündet, damit andere Personen, seine Gattinn u. s. w. im Brande umkommen sollen. In dem letzten Falle, wenn eine Beeinträchtigung Anderer, bey der Ansteckung des eigenen, isolirt liegenden Gutes weder beabsichtiget worden, noch erfolget ist, kann nicht nur keine Zurechnung der Handlung als Verbrechen, sondern überhaupt keine Strafe eintreten, weil der Eigenthümer einer Sache sie auch zu vertilgen berechtigt ist, in so fern er die Rechte Anderer dadurch nicht verletzet. (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 362.)

b) Das Verbrechen der Brandlegung ist vorhanden, so bald das Feuer angelegt ist, d. h. so bald der Stoff, mittelst dessen die Flamme zum Ausbruche kommen soll, wirklich angezündet worden ist, und es machet dann keinen Unterschied, ob durch zufälliges Erlöschen des angezündeten Stoffes, oder durch rettende Dazwischenkunft eines Dritten, der Ausbruch der Flamme gehindert wurde.

Digitized by Google

Hätte der Brandleger selbst den angezündeten Stoff aus eigener Reue, bevor er noch als Flamme um sich gegriffen hat, hinweggenommen, und hierdurch den Vorsatz zum Verbrechen aufgegeben, so kann wohl eine Arbiträr-Strafe, nicht aber die der Brandlegung eintreten. (§. 5 und 6 des 13ten Artikels der Theresianischen peinl. G. O.)*). Wäre das Feuer schon wirklich ausgebrochen, jedoch durch eigene Bemühung oder Mitwirkung des Thäters zur rechten Zeit gedämpfet worden, so daß kein bedeutender Schaden entstanden ist, so ist der Richter auch in diesem Falle nach dem §. 7 des 99sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O., und §. 5 der Straf-Norma, wenigstens in Friedenszeiten ermächtiget, von der ordentlichen Todesstrafe im Wege Rechtens abzugehen.

c) In wie fern die Nothwendigkeit der Vertheidigung im Kriege es erfordert, Feuer anzulegen, muß dem Commandanten der Truppenabtheilung, um deren Vertheidigung es sich handelt, oder dem höheren Befehlshaber, dem dieser untergeben ist, zu beurtheilen überlassen werden. Ein solcher Commandant kann wegen zu voreiliger Anzündung eines Ortes oder Gebäudes wohl strafbar erscheinen, aber als Brandleger nur dann behandelt werden, wenn aus den Umständen hervorleuchtet, und bey näherer Untersuchung erwiesen wird, daß das Feuer nicht der Vertheidigung wegen, sondern zur Befriedigung einer Leidenschaft, oder sonst zu einem unerlaubten Zwecke angelegt worden ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nicht bloß in feindlichen, sondern auch in eigenen und allirten Ländern, der Zweck der Vertheidigung die Anzündung von Gebäuden, Brücken u. s. w. nothwendig machen kann; nur ist da die Verantwortlichkeit des Befehlenden größer, und daher von seiner Seite mit genauer Ueberlegung aller Umstände vorzugehen. Der Soldat, der dem Befehle des Vorgesetzten,

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren den §. 153.

Digitized by Google

Feuer anzulegen, gehorcht, kann dadurch nur in so fern strafbar, oder selbst der Brandlegung schuldig werden, wenn die Widerrechtlichkeit dieses Befehles klar einleuchtet, oder wenn er selbst den Vorgesetzten durch hinterbrachte falsche Nachrichten u. dergl. vorsetzlich dazu verleitet hat.

§. 277.

Bestrafung einer durch Unvorsichtigkeit verursachten Feuersbrunst.

Wer nicht aus Vorsatz, sondern im Zustande der Trunkenheit, überhaupt durch Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung, eine Feuersbrunst verursachet, ist, in so weit sein Vermögen zureichet, zum Schadenersatz gleich dem vorsetzlichen Brandleger, und nach Umständen auch zu einer Geld- oder Leibesstrafe zu verurtheilen, und die letztere bey obwaltender Vermögenslosigkeit des Schuldigen um so strenger auszumessen. (§. 7, vierter Absatz des 99sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.) Handlungen, die durch Militär-Reglements und Polizey-Gesetze zur Hintanhaltung von Feuersgefahren verbothen sind, als z. B. das Eintreten mit offenem Lichte in eine Scheuer, einen Stall, oder ein Holzbehältniß, das Tabakrauchen an solchen oder anderen feuergefährlichen Orten, das Reisen mit brennenden Fackeln durch Dörfer, Wälder u. dergl. sind in dem Falle, als kein Feuer daraus entsteht, beym Militär mit einer Disciplinar-Strafe zu ahnden.

XXXIII. Artikel.

»Alle Diebstähle sind scharf, und wenn der Diebstahl die Summe von hundert Gulden übersteigt, in Kriegszeiten mit dem Strange zu bestrafen.«

XXXIV. Artikel.

»Wer Artillerie, Munition, Gewehr, Rüstungs- oder Zeugkammer-, Verpflegs- oder anderes Aerarial-

»Gut bestiehlt; wer Regiments-, Escadrons- oder
»Compagnie-Gelder diebischer Weise angreift, oder
»die ihm anvertrauten Aerarial-Gelder oder Verpflegs-
»Artikel treulos und betrügerisch zu seinem Nutzen ver-
»wendet; wer das Gut, zu dessen Bewachung er be-
»stellt ist, bestiehlt oder wissentlich bestehlen läßt; der
»Diebstahl eines Cameraden an dem anderen, des
»Dieners an seinem Herrn; der Diebstahl zur Zeit
»einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung, oder eines an-
»dern gemeinen Bedrängnisses; der Diebstahl solcher
»Leute, vor welchen man sich ihres freyen Eintrittes
»und besonderen Geschäftes wegen nicht so leicht hüthen
»kann; auch die Diebstähle, wo der Thäter mit Ge-
»wehr oder anderen, der persönlichen Sicherheit ge-
»fährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder welche
»durch Einbrechen oder Einsteigen verübet worden sind;
»ferner ein Diebstahl, welcher an einem zum Gottes-
»dienste geweihten Orte, oder an einer unmittelbar
»zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den
»christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung
»begangen wurde; endlich jeder Diebstahl, wenn der
»Thäter schon zwey Mahl Diebstahles wegen gestrafet
»worden ist, sollen ohne Rücksicht auf den Betrag,
»allemahl auf das schärfeste, und in Kriegszeiten, be-
»sonders wenn die That durch Zusammentreffen solcher
»Umstände erschweret wird, mit dem Tode durch den
»Strang bestrafet werden.«

»Wider diesen Kriegsartikel fehlen auch diejeni-
»gen, welche dem Soldaten die Löhnung und Ver-
»pflegung vorenthalten, oder welche einem Anderen

Digitized by Google

»die rechtmäßig erworbene Beute eigenmächtig ab»nehmen *).«

§. 278.

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl, und es macht keinen Unterschied, ob eine Sache dem im Besitze befindlichen Eigenthümer selbst, oder aus der Verwahrung eines Andern entfremdet, oder ob etwas aus einer Verlassenschaft zum Nachtheil des Erben oder des öffentlichen Fondes, dem sie wegen Abgang eines Erben zufallen soll, entwendet werde. (§. 1. des 94sten Artikels der Theresianischen peinl. G. O.)

§. 279.

Eintheilung der Diebstähle in gemeine und schwerere.

Diebstähle sind entweder gemeine, bey denen keine erschwerenden Umstände obwalten, oder schwerere, die man auch bösgeartete nennet, und welche insbesondere im XXXIV. Kriegsartikel aufgezählet werden. Gemeine Diebstähle, welche nicht öfter als zwey Mahl begangen worden sind, und zusammen nicht über zehn Gulden sich belaufen, dann Entwendungen zwischen Aeltern und Kindern, Eheleuten oder nächsten Blutsverwandten, können, in so fern nicht, wie bey einem Officier, Unterofficier oder Beamten besondere militärische oder Dienst-Rücksichten, oder andere Erschwerungsumstände eintreten, im Disciplinar-Wege abgethan werden. (§. 3 des 94sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.)

§. 280.

Bestrafung d. verschiedenen Gattungen der Diebstähle.

Nach dem XXXIII. Kriegsartikel sind alle Diebstähle, d. h. alle, die das Gesetz als Verbrechen erklärt, scharf,

*) In Absicht auf die Bestrafung des laut §. 5 der Einleitung als Militär-Verbrechen zu behandelnden Diebstahls an ärarischem oder bewachtem Gute, und des Cameradschafts-Diebstahls, so fern auf eigene Satzungen verpflichtete Individuen sich dieser Verbrechen schuldig machen, siehe §. 12 der Einleitung.

Digitized by Google

und wenn der Diebstahl die Summe von hundert Gulden übersteigt, in Kriegszeiten mit dem Strange zu bestrafen. Der XXXIV. Kriegsartikel verordnet weiter, daß alle in demselben aufgezählten schweren Gattungen des Diebstahls ohne Rücksicht auf den Betrag allemahl auf das schärfeste — und in Kriegszeiten, besonders wenn die That durch Zusammentreffen solcher Umstände erschweret wird, mit dem Tode durch den Strang bestrafet werden sollen.

Bey Vergleichung des Inhaltes dieser zwey Kriegsartikel mit den älteren Strafgesetzen, insbesondere mit dem 94sten und 95sten Artikel der Theresianischen peinlichen G. O., und §. 1 der Straf-Norma, ergibt sich das Resultat, daß mehrere Bestimmungen dieser älteren Gesetze jetzt ganz oder zum Theil außer Kraft gesetzt sind. Die hiernach bey Beurtheilung und Bestrafung des hier abgehandelten Verbrechens von dem Militär-Richter als verbindlich anzunehmenden gesetzlichen Vorschriften und zu beobachtenden Grundsätze werden in den folgenden Paragraphen dargestellt.

§. 281.

Die Straf-Norma enthält gleich im §. 1 die Vorschrift, daß in Kriegszeiten schon der erste gemeine Diebstahl, wenn er die Summe von fünfzig Gulden erreicht, mit dem Strange bestrafet werden könne; von dieser gesetzlichen Bestimmung aber ist es durch den XXXIII. Kriegsartikel, welcher diese Todesstrafe in Kriegszeiten nur auf den, hundert Gulden übersteigenden gemeinen Diebstahl verhängt, gänzlich abgekommen.

§. 282.

Da im XXXIV. Kriegsartikel die bösgearteten Gattungen des Diebstahls, d. h. jene Fälle, durch welche dieses Verbrechen dergestalt erschweret wird, daß, besonders beym Zusammentreffen mehrerer dersel-

Digitized by Google

ben, in Kriegszeiten ohne Rücksicht auf den Betrag des gestohlenen Gutes, die Todesstrafe durch den Strang zuerkannt werden kann, nahmentlich und nicht bloß beyspielweise aufgezählet werden; so folgt hieraus, daß andere Fälle, wenn sie auch im §. 1, Absatz e und f der Straf-Norma, und §. 11 des 94sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. zu den bösgearteten gezählet werden, jetzt von dieser Gattung ausgeschlossen seyn, und daher in Kriegszeiten nicht ohne alle Rücksicht auf den Betrag, sondern nur dann, wenn der Diebstahl die Summe von hundert Gulden übersteigt, mit dem Strange bestrafet werden können. Derley Fälle sind: Der Diebstahl, welcher von einer vereinigten Bande unternommen wird *), ohne daß zugleich einer von dem im XXXIV. Kriegsartikel benannten Beschwerungsumständen unterläuft; dann die Theilnahme eines Officiers oder Unterofficiers an einem Diebstahle **). Diese ist dermahl zwar ein Erschwerungsumstand, macht aber für sich allein keine bösgeartete Gattung des Verbrechens aus, sondern gehört nur dann dazu, wenn der Officier oder Unterofficier an einer der im XXXIV. Kriegsartikel benannten schweren Gattungen des Diebstahls Theil nehmen würde; dagegen ist der Diebstahl, den ein Officier oder Unterofficier an einem Untergebenen verübet, im XXXIV. Kriegsartikel unter der Benennung, Cameradschaftsdiebstahl begriffen, und vielmehr als eine noch erschwerte Gattung des letzteren anzusehen.

§. 283.

Der im §. 1, Lit. e der Straf-Norma, und §. 11 des 94sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. enthaltene Grundsatz, daß bey den bösgearteten Diebstählen weder auf den geringen Betrag des zugefügten Schadens,

*) §. 11, Absatz 1 des 94sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.

**) §. 1, Lit. f und g der Straf-Norma.

Digitized by Google

weder auf die Wiederabnahme und Zurückstellung des gestohlenen Gutes, noch auf die freywillige Schadensnachsicht von Seite des Bestohlenen, oder sonst zu Statten kommenden Milderungsumstände Rücksicht genommen werden solle, hat auch jetzt in so weit seine Gültigkeit, daß ein bösgearteter Diebstahl von der im XXXIV. Kriegsartikel benannten Art, alle Mahl, folglich ungeachtet des Eintreffens solcher Milderungsumstände, auf das schärfeste bestrafet werden soll; wenn es sich dagegen um die Todesstrafe handelt, so folgt aus der Bestimmung dieses Kriegsartikels: »sie solle in Kriegszeiten besonders bey dem Zusammentreffen erschwerender Umstände verhängt werden,« von selbst, daß, wenn solche erschwerende Umstände nicht zusammentreffen, oder sogar Linderungsumstände zugleich obwalten, auch in Kriegszeiten nicht schlechterdings auf den Strang erkannt werden müsse, wohl aber die Leibesstrafe immer sehr scharf zu bemessen sey.

§. 284.

Aus den Verfügungen des XXXIII. und XXXIV. Kriegsartikels, daß gemeine Diebstähle scharf, und bösgeartete schärfestens bestrafet werden sollen, kann nicht unbedingt der Schluß gezogen werden, daß die Strafe der gemeinen Diebstähle allezeit geringer, als jene der bösgearteten seyn müsse; denn es leuchtet von selbst ein, daß z. B. ein gemeiner Diebstahl, der sich auf mehrere tausend Gulden beläuft, nicht geringer, als ein Cameradschaftsdiebstahl von unbedeutendem Werthe bestrafet werden könne; bey dem gemeinen Diebstahl hat sich also die Strafe besonders nach dem Werthe des entfremdeten Gutes, und dem Schaden des Bestohlenen, und dann auch nach den sonstigen Erschwerungsumständen zu richten, die unterlaufen können, ohne den Diebstahl zu einer der im XXXIV. Kriegsartikel bezeichneten Gattung der bösgearteten Diebstähle zu

Digitized by Google

eignen. Dergleichen Erschwerungsumstände sind nach dem §. 11, zweyten Absatz des 94sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O., und nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 17. August 1811, B. 2577:

a) Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit, besonders an solchen Sachen geschieht; die man nicht wohl verwahren kann, als: an Früchten oder Ackergeräthschaften auf dem Felde, am Vieh auf der Weide, oder vom Triebe; oder an Bienenstöcken.

b) Wenn durch den geringen Vortheil, den sich der Dieb verschaffet, dem Beschädigten ein sehr bedeutender Nachtheil verursachet wird, wie z. B. durch Ausschneiden des Tuches in einem Wagen, durch Zerbrechen kostbarer Gefäße, oder sonstiger Kunstwerke, wegen ihrer weit minder bedeutenden Fassung in Gold oder Silber u. dergl.

§. 285.

Grundsätze über die Berechnung des Werthes gestohlener Güter.

In so fern eine wesentliche Verschiedenheit in der Bestrafung von dem Betrage des Diebstahles abhängt, wie z. B. in Kriegszeiten, je nachdem der Diebstahl die Summe von 100 Gulden übersteigt oder nicht, hat der Richter bey der Berechnung dieses Betrages nach folgenden Grundsätzen sich zu benehmen:

1) Der Betrag des Diebstahles ist einzig und allein nach dem wahren, eidlich angegebenen inneren Werthe des gestohlenen Gutes, oder nach dem aus dessen Verluste entspringenden eigentlichen Schaden des Bestohlenen, nicht aber nach dem Vortheile, den der Dieb davon gezogen, zu berechnen. Der Werth der Vorliebe (pretium affectionis), welchen der Bestohlene der Sache beyleget, dann auch diejenigen Beschädigungen, die letzterer nicht unmittelbar durch den Verlust der Sache und ihres Werthes leidet, sondern die, z. B. durch Erbrechen der Thüren und Schränke verursachet werden, kommen zwar in Beziehung

Digitized by Google

auf die von dem Thäter zu leistende Entschädigung in Anschlag, erhöhen aber nicht den Betrag des entwendeten Gutes. (§. 10, 6ter Absatz des 94sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, und allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 1324 und 1331.)

2) Wenn ein Diebstahl von mehreren Personen zugleich begangen worden ist, so muß bey Ausmessung der Strafe, in so weit sie sich nach dem Werthe des gestohlenen Gutes richtet, auf jenen Betrag Rücksicht genommen werden, den jeder bey der Theilung von dem wahren Werthe erhalten hat, oder noch hätte erhalten sollen. §. 10, 6ter Absatz des 94sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

3) Die von einem gewissen Betrage abhängende Strafe findet Statt, ohne Unterschied, ob dieser Betrag auf einmahl oder in mehreren Angriffen, an einer oder an verschiedenen Personen entwendet worden ist. (§. 10, 2ter Absatz des 94sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.) Doch kann der Betrag, wegen dessen Entwendung Einer schon bestrafet worden ist, dem Werthe eines nachher abermahls verübten Diebstahls nicht zugeschlagen werden, weil die erste That durch die ausgestandene Strafe für getilgt angesehen werden muß, und die eines Verbrechens halber schon erlittene Bestrafung, im Wiederhohlungsfalle bloß darum einen Erschwerungsumstand bildet, weil hieraus die Unverbesserlichkeit des Thäters, und die Nothwendigkeit noch schärferer Bestrafung zur künftigen Abhaltung desselben vom Verbrechen, einleuchtet.

§. 286.

Weitere Erörterung über die Bestrafung des Diebstahls nach Verschiedenheit

Bey Erwägung der vorangeführten, aus der Vergleichung der älteren Gesetze mit den Kriegsartikeln sich darstellenden Bestimmungen, und bey Berücksichtigung der Verschiedenheit der Personen, die sich eines Diebstahles

Digitized by Google

der Person des Thäters. schuldig machen können, ergibt sich von selbst, daß die Bestrafung sehr verschieden seyn könne. Die Mannschaft mit Einschluß der Unterofficier wird gewöhnlich, nebst beständiger Degradirung der letzteren, mit Gassenlaufen oder Stockstreichen; Officier werden mit der infamen oder wenigstens simpeln Cassation, weil der Diebstahl nach dem 103ten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung die Ehrlosigkeit mit sich bringt; Militär-Beamte mit Dienstentsetzung und Unfähigkeit zu ferneren Diensten, und beyde nach Umständen auch mit Festungs-Arrest bestrafet. Ist der Diebstahl theils an sich, oder nach den Vermögensumständen des Beschädigten sehr beträchtlich, oder durch das Zusammentreffen mehrerer im XXXIV. Kriegsartikel genannter Umstände besonders bösgeartet, so findet in Friedenszeiten zwar dennoch die Todesstrafe keine Anwendung, es kann aber gegen Personen, die zum Festungs-Arrest geeignet sind, auf fünf- bis zehnjährige Strafdauer, und gegen andere auf Schanzarbeit oder Zuchthausstrafe in eben dieser Dauer, und auch mit Verschärfung durch Fasten oder Streiche erkannt werden.

In Betreff des Cameradschafts-Diebstahles verordnet die Straf-Norma im §. 5 lit. c insbesondere, daß derselbe in Friedenszeiten mit einer verschärften Leibesstrafe, und zwar, wenn das verschärfte Gassenlaufen, oder die angewendete höchste Zahl der Stockstreiche nichts fruchtet, mit der Schanzarbeit (versteht sich an Personen, die dazu geeignet sind) gezüchtiget werden solle; jedoch kann die Zurechnung dieser erschwerten Gattung des Verbrechens bey Militär-Gränzern, obwohl sie sämmtlich unter einander als Cameraden zu betrachten sind, nicht allgemein, sondern nur in dem Falle Statt finden, wenn der Gränzer sich im Dienste, z. B. auf der Wache, im Cordons-Dienste, Exercier-Lager u. s. w. befindet, und seinen Cameraden bestiehlt.

Digitized by Google

§. 287.

Diebstahl mit Einbruch in den Militär-Gränzen.

Da in den Militär-Gränzen Diebstähle mit Einbruch häufig vorkommen, so ist in Ansehung dieses, sehr leicht in Raub ausartenden Verbrechens, in dem Patente vom 25. Junius 1802 für gesammte Militär-Gränz-Provinzen Folgendes verordnet worden:

»Wer in der Absicht, fremdes Eigenthum zu entwen-»den, in das Haus eines Andern entweder bey nächtlicher »Weile oder mit Mordgewehr bewaffnet, oder in Gesell-»schaft von Diebsgespännen einbricht, macht sich des Ver-»brechens des gefährlichen Einbruches schuldig, wenn auch »weder wirkliche Gewaltthätigkeiten, noch Drohungen er-»folget wären, oder wenn selbst der Diebstahl durch Zu-»fall, wider Willen der Thäter, verhindert worden wäre. »Die Strafe ist schwerer Kerker, d. i. Schanzarbeit von »fünf bis zehn Jahren.«

§. 288.

Belohnung für Anhaltung gefährlicher Diebe in den Militär-Gränzen.

Mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 17. August 1811, B. 2577, wird den Commandanten der Gränz-Regimenter das Befugniß zugestanden, bey besonders nachtheiligen und öfters wiederhohlten Diebstählen für die Entdeckung oder Einbringung der Diebe eine Belohnung von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu bestimmen. Diese Taglia kann selbst den Theilnehmern am Diebstahle, nebst der gänzlichen Straflosigkeit zugesichert werden, wenn sie erwiesener Maßen weder Rädelsführer, noch Anführer oder Verleiter der übrigen waren.

Die oben gedachte Verordnung enthält übrigens zur Verhüthung überhand nehmender Diebstähle, und zu deren Entdeckung auch noch andere Verfügungen; da aber diese mit jenen gegen das Verbrechen des Raubes theils einerley, theils enge verbunden sind, so werden selbe, da sie bey dem XXXV. Kriegsartikel *) mehr an ihrem

*) Siehe §. 309.

Digitized by Google

Orte sind, zur Vermeidung der Wiederhohlungen hier übergangen.

§. 289.

Kirchendiebstahl und dessen Bestrafung.

Der Kirchendiebstahl wurde nach dem 95sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung auf dreyfache Art begangen:

1) Wenn eine Gott geheiligte oder geweihte Sache an einem geweihten Orte; und

2) wenn eine heilige oder geweihte Sache an einem nicht geweihten Orte; und

3) wenn eine ungeweihte Sache an einem geweihten Orte entfremdet wird.

Der erste von diesen drey Fällen war als überschweres Verbrechen mit dem Tode durch das Feuer, und daher nach dem §. 2 der Straf-Norma, und nach der Erläuterungs-Verordnung vom 28. September 1790, in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

In Gemäßheit des XXXIV. Kriegsartikels, und §. 13 der Belehrungen vom 23. September 1808, ist aber nun die Todesstrafe in allen drey Fällen zur Friedenszeit unstatthaft; die Leibesstrafe ist dagegen, wenn der Diebstahl an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen wurde, ohne Rücksicht auf den Betrag, auf das *schärfeste* auszumessen, und in Kriegszeiten, besonders wenn mehrere der im XXXIV. Kriegsartikel benannten Erschwerungsumstände zusammentreffen, hat allerdings die Todesstrafe durch den Strang in Anwendung zu kommen.

§. 290.

Mildernde Umstände des Diebstahls.

Als mildernde Umstände des Diebstahls im Allgemeinen erkläret die Theresianische peinliche Gerichtsordnung Artikel 94, §. 12 nachfolgende:

Digitized by Google

a) Wenn der Diebstahl nicht fünf und zwanzig Gulden beträgt.

b) Wenn das gestohlene Gut dem Eigenthümer, oder dem Käufer der empfangene Betrag, von dem Diebe wieder zurückgestellet worden ist.

c) Wenn der Dieb zwar der That geständig ist, aber der eigentliche Werth der entwendeten Sache nicht mit Zuverlässigkeit erhoben werden kann.

d) Wenn der Thäter durch wirkliche Armuth, Unfähigkeit oder mangelnde Gelegenheit sich etwas zu erwerben, zur That verleitet worden, besonders, wenn das im Zeitpuncte großer Noth Entwendete, nur in Lebensmitteln oder Kleidungsstücken bestünde.

Was aber die freywillige Nachsicht des Schadenersatzes von Seite des Beschädigten betrifft, so kann die Wirksamkeit der Strafgesetze nicht von der Willkühr einzelner Privat-Personen abhängen; es steht also bloß dem mit dem Begnadigungsrechte versehenen Gerichtsherrn das Befugniß zu, darauf im Wege der Gnade Bedacht zu nehmen.

§. 291.

Veruntreuung.

Zu Folge des §. 4 des 94sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung ist auch die Veruntreuung als eine Gattung des Diebstahles zu behandeln. Einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der ein vom Eigenthümer oder Inhaber ihm zum Gebrauche geliehenes, oder zur Aufbewahrung, getreuen Verwaltung oder sonst zu einem bestimmten Entzwecke übergebenes bewegliches Gut treulos veräußert, verzehret, sich zueignet, oder wie immer wider Willen und zum Schaden des Eigenthümers oder Inhabers unterschlägt.

§. 292.

Strafe der Veruntreuung.

Indem das Gesetz im Allgemeinen bestimmt, daß die Veruntreuung als eine Gattung des Diebstahles zu behandeln sey, folgt von selbst, daß die Strafe dieses Ver-

T

brechens, je nachdem es in Gemäßheit der unterlaufenden Umstände, zu den bösgearteten Diebstählen zu zählen ist oder nicht, und in Kriegs- oder Friedenszeiten verübet wird, schwerer oder gelinder auszumessen sey. Die im XXXIV. Kriegsartikel bezeichneten Fälle: wenn Jemand Regiments-, Escadrons- oder Compagnie-Gelder diebischer Weise angreifet, oder die ihm anvertrauten Aerarial-Gelder, oder Verpflegsartikel treulos und betrügerisch zu seinem Nutzen verwendet, sind solche Veruntreuungen, die als bösgeartete Gattungen, besonders, wenn noch andere im XXXIV. Kriegsartikel benannte Erschwerungsumstände dazu kommen, in Kriegszeiten mit dem Strange bestrafet werden können, so wie auch diese Todesstrafe in Kriegszeiten dann Statt findet, wenn der veruntreute Betrag hundert Gulden übersteigt.

Die von öffentlichen Beamten an Aerarial- und Gemeindegut verübten Veruntreuungen werden jedoch im 97sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung wider als ein besonderes Verbrechen, nähmlich: als Amtsuntreue, behandelt, in welcher Beziehung die ausführlichen Bestimmungen des Gesetzes in den nachfolgenden §§. 295 bis 300 angeführet werden.

§. 293.

Vorenthaltung der Löhnung oder Verpflegung des Soldaten.

Laut des Anhanges zum XXXIV. Kriegsartikel vergehen sich gegen diesen Artikel gleicher Maßen diejenigen, welche dem Soldaten die Löhnung oder Verpflegung vorenthalten, vorausgesetzt, daß dieses in eigennütziger Absicht geschieht; denn in diesem Falle ist eine solche Vorenthaltung eine erschwerte Art der Veruntreuung, die auf die vorangeführte Art, je nachdem Frieden oder Krieg ist, zu bestrafen kommt; würde aber die Vorenthaltung zu einem anderen widerrechtlichen Zweck geschehen, z. B. um eine nicht vorgeschriebene Verschönerung in der Adjustirung ein-

Digitized by Google

zuführen, u. dgl.; so wäre dieses weder nach dem XXXIII. noch XXXIV. Kriegsartikel, sondern nur überhaupt als eine unerlaubte Eigenmächtigkeit zu ahnden.

§. 294.

Nach dem weiteren Inhalte des Anhanges zum XXXIV. Kriegsartikel fehlen ebenfalls diejenigen wider diesen Artikel, welche einem Anderen die rechtmäßig erworbene Beute eigenmächtig abnehmen. Eine rechtmäßig erworbene Beute ist jene, die von Personen des streitbaren Standes zu einer Zeit, oder bey einer Gelegenheit, wo es befohlen, erlaubt, oder wenigstens nach Kriegsgebrauch gestattet ist, gemacht wird, und solche Sachen zum Gegenstande hat, deren Zueignung als Beute die Kriegsgesetze nicht untersagen. — Die nähere Bestimmung hierüber gibt der XXIII. Kriegsartikel, der auch die Strafe derjenigen andeutet (siehe §. 184), die solche Güter, statt sie an den gehörigen Ort abzuliefern, für sich behalten. Nimmt Einer, besonders ein Vorgesetzter, derley Güter dem widerrechtlichen Beutemacher ab, und übergibt sie gehörigen Orts, so erfüllet er seine Pflicht; wer aber im Gegentheile seinem Cameraden oder Untergebenen eine rechtmäßig erworbene Beute abnimmt, und sich zueignet, ist nach der oben erwähnten Anordnung des Anhanges zum XXXIV. Kriegsartikel gleich demjenigen zu bestrafen, der seinen Cameraden bestiehlt. So ist das, was der Soldat einem Feinde, er sey Gemeiner oder Officier, von seinem Privat-Vermögen auf der Stelle abnimmt, eine rechtmäßige Beute; wer aber einem bereits in Sicherheit gebrachten Gefangenen was immer abnehmen würde, machet sich, je nachdem es mit Gewalt oder listiger Weise geschieht, des Raubes, der Plünderung, oder der Diebstahls schuldig.

Eigenmächtige Abnahme der von einem Anderen rechtmäßig erworbenen Beute.

§. 295.

Wer in dem öffentlichen Amte, zu dem er angestellt ist, vorsetzlich treulos und betrüglich handelt, begeht das Ver-

Amtsuntreue.

Digitized by Google

brechen der Amtsuntreue. (§. 1 des 97sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

Nur öffentliche, d. i. solche zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Beamte, die bey dem Kriegs- oder Militär-Verpflegswesen, bey einem Militär-Spital, Invalidenhause, einer militärischen Erziehungsanstalt u. dgl.; dann in den Militär-Gränzen bey einem landesfürstlichen unter der Militär-Verwaltung stehenden Amte, oder bey einer Militär-Gränz-Communität angestellt sind, werden im Falle einer in ihrem Amte verübten Veruntreuung nach dem 97sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung behandelt; andere Personen, und so auch Officier, die sich in ihrem Dienste einer Veruntreuung an ärarischen oder was immer für einem Gute schuldig machen, sind nach dem XXXIV. Kriegsartikel, und 94sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung zu bestrafen*). (§. 2 und 3 des 97sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 296.

Besondere Fälle, die als Amtsuntreue im strengeren Sinne zu behandeln sind.

In Gemäßheit der weiteren Bestimmungen des §. 4 des 97sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung gibt es fünf Fälle, die als Amtsuntreue zu betrachten kommen; doch scheidet das Gesetz von diesen wieder drey Fälle aus, die als Amtsuntreue im strengeren Sinne des Wortes mit einer eigenen genau bestimmten Strafe bedrohet werden, und weiset in Ansehung der zwey anderen auf die anderweiten Bestimmungen der Strafgesetze zurück.

Die drey Fälle der ersten Art sind:

1) Wenn ein Beamter in die ihm anvertraute Amts-Casse gefährlich und diebischer Weise eingreift, oder die zum Amte hinterlegten, oder sonst ihm baar übergebenen Amtsgelder pflichtvergessen hinwegnimmt, und zu eigenem oder anderem unerlaubten Gebrauche verwendet.

*) Siehe §. 291 und 292.

2) Wenn einer Kraft des Amtes, zu dem er beeidet ist, Gelder, Einkünfte, oder Renten einzunehmen, zu verwalten, und zu verrechnen hat, und solche treulos entwendet, unterschlägt, vorenthält, oder auf was immer für eine Art veruntreuet, und sodann bey der Rechnungslegung im Rückstande bleibt.

3) Wenn ein Beamter zur ämtlichen Aufsicht oder Verwahrung ihm anvertrautes bewegliches Gut gefährlich verschleppet, auf die Seite bringt, verhandelt, oder auf was immer für eine Art unterschlägt.

§. 297.

Bestrafung dieser Fälle.

Diese drey Fälle der Veruntreuung sind in der Bestrafung gleich zu halten, welche im §. 7 des 97sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung folgender Maßen festgesetzt ist:

a) Wenn die Veruntreuung nicht über zehn Gulden beträgt, und keine beschwerenden Umstände von besonderer Gefährlichkeit unterlaufen, soll der Schuldige mit der Entsetzung von seinem Amte, und allenfalls auch mit einer Arbiträr-Strafe, die sich höchstens bis zu einem halbjährigen Arreste erstrecken kann, bestrafet werden.

b) Wenn dagegen die Entwendung oder Beschädigung bey der ersten, zweyten, oder öfteren Veruntreuung zusammen mehr als zehn, jedoch nicht Ein hundert fünfzig Gulden beträgt, so ist der Schuldige, nebst der Dienstentsetzung und Unfähigkeitserklärung zu allen ferneren öffentlichen Diensten, zum Gefängnisse, d. i. zum Festungs-Arreste zu verurtheilen, und die Dauer dieser Strafe nach folgenden Abstufungen des veruntreuten Betrages zu bestimmen; nähmlich: bey einer Veruntreuung zwischen zehn und dreyßig Gulden auf ein Jahr; zwischen dreyßig und sechzig Gulden auf zwey Jahr; zwischen sechzig und hundert Gulden auf vier Jahr; dann zwischen hundert und Ein hundert fünfzig Gulden auf acht Jahr.

Digitized by Google

o) Wenn der entwendete oder veruntreute Betrag ein hundert fünfzig Gulden, oder darüber ausmachet, soll der treulose Beamte mit dem Strange hingerichtet, und von dieser Strenge des Gesetzes von keinem Gerichte abgewichen, sondern bey vorkommenden Milderungsumständen die Anzeige nach Hof gemacht werden.

Beym Militär findet diese Todesstrafe nach dem §. 1, Lit. p. der Straf-Norma, in Kriegszeiten allerdings Anwendung; in Friedenszeiten hingegen hat sie, nach dem §. 5, Lit. b. der Straf-Norma, nicht Statt, sondern es ist auf Festungs-Arrest zwischen acht und zehn Jahren zu erkennen; und obwohl der zehnjährige Festungs-Arrest, zu Folge des §. 7., Lit. d. der Straf-Norma, in der Regel die höchste Strafdauer ist, so fordert doch das billige Ebenmaß zwischen Verbrechen und Strafe, daß bey Veruntreuungen von hohem Betrage die Strafdauer auch über zehn Jahre bemessen werde; die Acten müssen aber dann vor Kundmachung des Urtheils, nach Vorschrift des §. 18 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, dem Ober-Gerichte unterlegt werden.

Das Begnadigungsrecht der Militär-Gerichtsherrn ist, nach der Justiz-Norma vom 25. Junius 1754, §. 14, und nach Inhalt des II. Theiles, I. Hauptstückes, 6ten Abschnittes des Dienst-Reglements, bey diesem Verbrechen nicht beschränkt, und es hat also die oben angeführter Maßen in der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung bey obwaltenden Milderungsumständen angeordnete Anzeige nach Hof, beym Militär nicht Statt.

§. 298.

Strafe der Amtsuntreue bey geleistetem Ersatze.

Obwohl bey gemeinen Diebstählen der Ersatz des Schadens in Gemäßheit des 96sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung (siehe §. 290) eine Milderung der Strafe nach sich zieht, so kann doch dieser Umstand in den oben benannten drey Fällen der Amtsuntreue nur dann

Digitized by Google

als lindernd im Wege Rechtens berücksichtiget werden, wenn der Schuldige, dem das öffentliche oder Gemeindegut anvertrauet worden, hierauf nicht beeidiget war. In diesem Falle soll, wenn der Schaden vollkommen ersetzt wird, bloß auf einjährige Dauer des Festungs-Arrestes, und wenn der Ersatz nur zum Theil, nicht aber vollständig geschieht, auf jene Strafe erkannt werden, die nach dem Betrage des noch übrigbleibenden Schadens, in Folge des im vorigen Paragraphe angeführten stufenweisen Ausmaßes einzutreten hat, daher auch gegen einen solchen nicht beeideten Beamten in Kriegszeiten die Todesstrafe nur in so weit Anwendung findet, wenn der unersetzt bleibende Rest Einhundert fünfzig Gulden oder darüber ausmacht. Wird im Gegentheile eine Veruntreuung von einem zur Verwaltung des öffentlichen Gutes eidlich verpflichteten Beamten begangen, so ist, wie bey einem bösgearteten Diebstahl, ohne mindester Rücksicht, ob der Thäter den Schaden ersetzen könne und wolle, mit der im Gesetze verhängten ordentlichen Strafe vorzugehen. (§. 7, 4ter und 5ter Absatz des 97sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 299.

Fälle der Amtsuntreue i. weiteren Sinne, und Bestrafung derselben.

Die noch übrigen zwey Fälle, welche die Theresianische peinliche Gerichtsordnung im 97sten Artikel §. 4, zur Amtsuntreue rechnet, sind:

1) Wenn ein Beamter in seinen Amtshandlungen sich bestechen läßt, und solcher Gestalt Pflicht und Treue verkaufet. Hierdurch wird aber ein eigenes, im 65sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung insbesondere behandeltes Verbrechen begangen, in Ansehung dessen die ausführlicheren gesetzlichen Bestimmungen zum XXXIX. Kriegsartikel angeführet werden. (Siehe §. 332—334.)

2) Wenn ein Beamter zum Nachtheile seines Amtes große Nachlässigkeiten sich zu Schulden kommen läßt, oder

Digitized by Google

auf eine in den oben (§. 296) bezeichneten drey Hauptarten der Amtsuntreue nicht begriffene Weise, in seinem Amte betrüglich handelt.

Grobe Nachlässigkeit ist jedoch, da böser Vorsatz dabey ermangelt, kein Verbrechen, wohl aber nach Umständen ein schweres Vergehen, das besonders dann, wenn großer Nachtheil entstanden ist, nebst der Verbindlichkeit zum Ersatze, mit der Entlassung vom Dienste, und noch schärfer bestrafet werden kann.

Fällt dagegen dem Beamten eine betrügliche oder untreue Gebahrung zur Last, so ist, nach dem §. 9 des 97sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, mit Rücksicht auf die eintretenden mehr oder minder erschwerenden Umstände, auf Dienstentsetzung, Unfähigkeits-Erklärung zu ferneren Diensten, Ehrlosigkeit, Verweisung aus dem Orte, aus der Provinz, oder aus allen Erbländern (Falls der Schuldige ein Ausländer wäre), dann auch Festungs- oder sonstige Arreststrafe nach Verschiedenheit der Person, und bey besonders erschwerenden Umständen auch auf die Todesstrafe durch den Strang zu erkennen, die aber nach dem §. 1 und 5 der Straf-Norma vom Militär-Richter nur in Kriegszeiten, und selbst in diesen nur in so weit verhängt werden kann, als sie nach dem XXXIII., XXXIV. und XXXVI. Kriegsartikel wegen Diebstahl oder Betrug Anwendung hat.

§. 300.

Strafen der Hintansetzung der Amtspflicht bey der Militär-Verpflegs-Branche.

Veruntreuungen, Amtsunrichtigkeiten und Vernachlässigungen, die sich Militär-Verpflegs-Beamte zu Schulden kommen lassen, sind nach der Instruction für Militär-Verpflegs-Beamte vom 1. November 1782, und den in Bezug auf selbe ergangenen nachträglichen Verordnungen *) zu beurtheilen, und wenn sie als eigentliches Verbrechen

*) Siehe in der Verfassung der k. k. österreich. Armee, den §. 183.

Digitized by Google

der Amtsuntreue erscheinen, nach dem 97sten Artikel der Theresianischen peinlichen G. O. zu bestrafen.

Da aber daran liegt, daß dieses Verbrechen nicht nur bestraft, sondern auch die Gelegenheit und der Anlaß dazu beseitiget werde, so enthält dießfalls die oben gedachte gedruckte Instruction eigene Verfügungen und Strafandrohungen, von denen die wichtigsten in den hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 29. Julius 1796, A. 2718, und 26. Januar 1799, A. 949, zusammengefaßt, und den sämmtlichen General-Commanden und damahls im Felde gestandenen Armeen in Erinnerung gebracht worden sind.

Diese Verordnungen enthalten folgende Bestimmungen:

a) Ein Beamter, der nicht täglich sein Journal fortsetzt, ist als ein seine wesentliche Amtspflicht hintansetzender Beamter zu entlassen, wenn er nicht eine unwiderlegbar gegründete Entschuldigung darüber anbringen kann.

b) Ein Beamter, der eine, wenn gleich nur geringe Naturalien-Quantität von einer Landeslieferung, oder einem Lieferungs-Contrahenten, mittelst eines Luft-Transportes *), oder auf was sonst immer für eine Art sich zu guten schreiben läßt, ist des Dienstes zu entlassen, und nach Umständen gerichtlich zu behandeln.

c) Ein Beamter, der bey einem Truppenmarsche, wo die Verpflegung von einem Magazine in ein anderes übergeht, die vorgeschriebene Richtigkeit nicht beobachtet, d. h. demjenigen Magazine, aus welchem die Truppen die folgende Verpflegung zu erhalten haben, nicht den Rapport über den Tag des Abganges der Truppen, und über das Naturalien-Erforderniß auf das schleunigste erstattet, hat den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, zugleich ist er auf der Stelle ablösen zu lassen, und wenn durch diese Nachlässigkeit die Truppen einem Mangel oder einer Noth-

*) Siehe §. 302 am Schlusse.

Digitized by Google

durft ausgesetzt worden wären, ohne Weiterem zu entlassen.

d) Ein zum Bäckerstande gehöriges Individuum, so bey Landeslieferungen Leute vom Lande mißhandelt, Geschenke von ihnen annimmt, oder gar erpreßt, ist, wenn es ein Unterofficier ist, auf beständig zum Gemeinen zu degradiren, ein gemeiner Bäcker aber ist zum Feuergewehr, und zwar nach seiner körperlichen Beschaffenheit, entweder zu einem Feld-Regimente, zur Stabs-Infanterie, oder einem Garnisons-Bataillon abzugeben.

Sollte sich ein Verpflegs-Beamter einer so niederträchtigen Handlung schuldig machen, so ist er zur Zurückgabe des Geschenkes, oder des Erpreßten zu verhalten, und ohne Weitern seines Dienstes zu entlassen; wenn aber auch dem Aerar hierbey ein Schaden zugegangen wäre, kriegsrechtlich zu behandeln.

e) Ein Beamter, der von Ueberschüssen, sie mögen aus Lieferungen der Contrahenten oder Lieferstände entstanden seyn, etwas verkaufet, wie auch jeder Beamte, der dem Lande oder einem Lieferanten das Naturale vor der Einlieferung in das Magazin quittirt, ist sogleich, wenn auch das Naturale nach der Hand eingeliefert worden wäre, mit möglichster Beschleunigung des Prozesses und der Vollziehung des Urtheiles, kriegsrechtlich zu behandeln.

f) Eine gleiche Behandlung hat auch gegen denjenigen Beamten einzutreten, der Officieren oder andern Militär-Parteyen vacante Portionen ablöset; der Naturalien an Parteyen, die in keiner Gebühr stehen, überläßt; der in Zahlungslisten eine größere Zahl Handlanger oder Taglöhner führet, als zum Magazinsdienst wirklich verwendet werden, oder der dieselben zu Privat-Diensten mißbrauchet.

Uebrigens hat es bey dem, was die Criminal-Gesetze, und insbesondere die Theresianische peinl. Gerichtsordnung

Digitized by Google

m 97sten Artikel vorschreiben, dergestalt zu verbleiben, daß ein solcher treuloser Beamter oder Diener, wenn der dem Aerar entwendete oder veruntreute Betrag 150 Gulden oder darüber ausmacht, ohne mindeste Rücksicht in Kriegszeiten mit dem Strange hingerichtet werden soll. (Siehe die §§. 297, 298 und 299.)

§. 301.

Weitere Vorschriften zur Verhüthung von Veruntreuungen ärarischer Güter.

Zu dem im vorigen Paragraph gedachten Zwecke der Hintanhaltung alles dessen, was zu Veruntreuungen Anlaß und Gelegenheit gibt, bestehen noch folgende strenge Vorschriften:

1) Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 24. September 1798, F. 2002, wornach die Pferde, die ein Verpflegs-Beamter oder Bäckermeister über die ausgemessene Gebühr hält, confiscirt, und wenn der Eine oder Andere in Transportirung der Naturalien entweder selbst, oder durch einen Dritten sich einließe, es mag dadurch dem Aerar ein erweislicher Schaden zugegangen seyn oder nicht, der Beamte cassirt, und der Bäckermeister degradirt, und kriegsrechtlich bestrafet werden solle.

2) Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 31. August 1803, A. 4549, welche den im Jahre 1797 erflossenen Allerhöchsten Befehl in Erinnerung bringt, laut dessen einem jeden in ärarischer Bedienstung stehenden Beamten von der commissariatischen oder Verpflegs-Branche und der Buchhaltung bey Cassation verbothen ist, sich mit Ablösung oder sonstigem Verkehre verpflegsämtlicher Schuldscheine, Liquidationen oder Natural-Recepissen zu bemengen.

3) Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 15. Jänuar 1803, A. 252, wodurch zu Folge eines ausdrücklichen Allerhöchsten Befehles allen Casse-Beamten der Handel, oder das Negociren mit Staatspapieren bey Strafe der Entlassung untersagt wird.

Digitized by Google

4) Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 23. November 1807, A. 9354, welche übereinstimmend mit einem von der vereinigten Hofkanzley am 12. November 1807 kundgemachten Decrete die Weisung ertheilet, daß auch in den ohnehin nur selten und Ausnahmsweise vorkommenden Fällen, wo insbesondere gestattet wird, Landeslieferungen an Naturalien nicht in die bestimmten Magazins-Stationen, sondern gleich an bestimmte Parteyen oder Gewerbsleute abzugeben, doch immer der Naturalien-Betrag in natura, und keineswegs im Gelde zu entrichten sey, und jede Partey, welche dieser Verordnung zuwider handelt, stets unmittelbar selbst für den ganzen dem Uebernehmer nicht abgegebenen Betrag zu haften habe. Zugleich enthält diese Verordnung die weitere Bekanntmachung, daß Personen aus dem Civil-Stande, welche den ihnen in natura oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerarium abzuführen unterlassen, und ihn zu irgend einem andern Gebrauche sich zueignen, nach Beschaffenheit der Umstände mit der in den §§. 161 bis 165 im I. Theil, oder in den §§. 210, 211 und 212 im II. Theile des Strafgesetzbuches gegen Veruntreuungen ausgemessenen Strafe beleget, und wo fern sie sich einer Verfälschung der Naturalien schuldig machen, nach dem §. 160 des II. Theiles des Strafgesetzbuches bestrafet werden sollen.

§. 302.

Art und Weise d. Ersatzleistung für Abgänge an Naturalien und Materialien.

In Ansehung der Ersatzleistung bey Natural- oder Material-Defecten hat der k. k. Hofkriegsrath am 18. Januar 1812, A. 228, Folgendes verordnet:

Es besteht seit dem Jahre 1804 der wiederhohlt in Erinnerung gebrachte Grundsatz, daß Natural- und Material-Defecte in den Militär-Verpflegs-Magazinen, die aus Verschulden oder Verbrechen der Magazins-Rechnungsführer oder Filialisten, oder anderer Parteyen sich äußern, nicht in den ursprünglichen Rechnungspreisen,

Digitized by Google

der in natura, sondern in dem das Aerar vor Unterschlei-
en am zweckmäßigsten sichernden Maßstabe des zur Zeit
nd in dem Orte des entdeckten Gebrechens cursirenden
Werthes zu berechnen seyn, wornach sich fortan auf das
enaueste zu achten ist. Eben so hat es auch rücksichtlich
er aus Vernachlässigung entstehenden Natural-Trans-
orts-Abgänge dabey sein Bewenden zu behalten, daß
iese Abgänge nicht in dem Anschaffungspreise der Auf-
ade-Station, oder auch nicht in natura, sondern in dem,
ur Zeit des eingetroffenen, oder einzutreffen gehabten
Transportes in der Ablade-Station cursirten Preise in
Gelde zu berechnen, der ausfallende Fuhrlohn davon in
bzug zu bringen, und der Rest als Schuld zu bestimmen
ey. Gegen vorsetzliche Veräußerung der Frachten, oder
o genannte Luft-Transporte muß das Aerarium durch das
ey jedem Contracte zu bedingende Pönale des doppelten
Werthes verwahret werden.

XXXV. Artikel.

»Jeder Raub ist in Kriegs- und Friedenszeiten
»mit dem Strange zu bestrafen.«

»Jeder, der einer Person Gewalt anthut, um sich
»ihres oder sonst eines fremden Gutes zu bemächtigen,
»machet sich des Verbrechens des Raubes schuldig,
»die Gewalt mag mit thätlicher Mißhandlung, oder
»bloß mit Drohung, auf offener Straße, in Häu-
»sern, oder an was sonst für einem Orte, in Freun-
»des- oder Feindes-Landen, von einem Einzelnen
»oder Mehreren geschehen.«

§. 303.

Ueber das Verbrechen des Raubes und dessen Bestra-
fung ist für die k. k. Armee am 16. October 1802 ein eige-
nes gedrucktes Patent erflossen, und mittelst der hofkriegs-

Raub und dessen Bestrafung.

Digitized by Google

räthlichen Verordnung vom 9. November 1802, H. 1570, sämmtlichen General-Commanden zur allgemeinen Kundmachung und genauen Darnachachtung zugefertiget werden, welches zu Folge des §. 14 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, durch den XXXV. Kriegsartikel in keiner Hinsicht aufgehoben, und also auch jetzt seinem vollen Inhalte nach verbindlich ist.

§. 304.

Dieses Patent lautet wie folgt:

»Zur Vorbeugung künftiger Jurisdictions-Beirrun-»gen, und durch die Pflicht aufgefordert, für die Sicher-»heit der Personen und des Eigenthums zu wachen, fin-»den Wir durch das gegenwärtige Gesetz bey Unserer Ar-»mee in dem Verbrechen des Raubes und Raubmordes die »hierbey einzuschreiten habenden Gerichtsbarkeiten zu be-»stimmen, und ungeachtet der ohnehin beym Militär-Stande »hierauf in dem ordentlichen Verfahren schon bestehenden »Todesstrafe, auch in diesen beyden Verbrechen, wenn sie »um sich greifen sollten, das standrechtmäßige Verfahren »anzuordnen.« Wir erklären daher:

1) »Derjenige, welcher einer Person Gewalt anthut, »um sich ihres oder sonst eines fremden Gutes zu bemäch-»tigen, macht sich des Verbrechens des Raubes schuldig, »die Gewalt mag mit thätiger Mißhandlung, oder bloß »mit Drohung, oder mit anderen Furcht erregenden An-»dringen, auf offener Straße, in Häusern, oder auf was »sonst für einem Orte, in Unseren eigenen, in freund-»oder feindlichen Ländern, von einem Einzelnen, oder von »mehreren Gespänen geschehen.«

2) »Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur »von einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg ge-»blieben ist, soll bey der Mannschaft vom Feldwebel oder »Wachtmeister abwärts, mit sechs- bis zehnmahligem »auf und ab Gassenlaufen durch 300 Mann bestrafet

Digitized by Google

»werden*). Officier, und diejenigen, welche ihnen beym »Militär gleich gehalten werden, sind nebst der Dienstent»setzung auf einen Festungs-Arrest, und die übrigen zur »Militär-Jurisdiction gehörigen, an die Kriegsartikel nicht »gebundenen Personen zur Schanzarbeit von fünf bis zehn »Jahren zu verurtheilen.«

3) »Ist aber das Gut auf die Drohung wirklich ge»raubt worden, oder diese in Gesellschaft eines oder meh»rerer Raubgespäne erfolgt, so sollen die an die Kriegs»artikel nicht gebundenen Personen mit Schanzarbeit von »zehn bis zwanzig Jahren bestrafet, diejenigen aber, die »zur Fahne geschworen haben, mit dem Strange hinge»richtet werden.«

4) »Eben diese Todesstrafe hat Statt: wenn die Dro»hung a) nach vorhergegangenem Einbruche bey nächtli»cher Weile, b) von Räubern, die mit Mordgewehren »versehen waren, verübt, oder c) wirklich mit räuberischer »Absicht gewaltthätig Hand an eine Person gelegt worden »ist, es mögen in diesen drey Fällen der Räuber mehrere, »oder nur Einer gewesen, oder der Verbrecher gegen sei»nen Willen etwa gehindert worden seyn, er mag zur »Fahne geschworen, oder nicht geschworen haben**).«

*) Die vorhin bey der Cavallerie üblich gewesene Vollziehungsart der Strafe des Gassenlaufens durch Streiche mit dem Packriemen, ist mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 3. April 1808, H. 238, ganz abgeschafft, und die Spitzruthenstrafe bey allen Truppen-Gattungen gleichförmig eingeführet worden, wornach also der im §. 2 des Raub-Patentes ausgedrückte Unterschied des Gassenlaufens bey der Infanterie und Cavallerie übergangen wurde.

**) Es versteht sich von selbst, daß die in den Absätzen 3, 4 und 5 verhängte Todesstrafe nur dann Statt finden könne, wenn der Beschuldigte des Raubes durch sein Geständniß, oder durch Zeugen oder Mitschuldige vollständig überwiesen, und der Thatbestand gesetzlich hergestellet ist. Wäre der Untersuchte

Digitized by Google

5) »Derjenige Officier, oder Unterofficier, welcher sei-
»nen Untergebenen durch Befehl, Erlaubniß, Rath, oder
»geflissentliches Nachsehen zu einem Raube verleitet, oder
»an einem auf solche Art geraubten Gute Antheil nimmt,
»soll ebenfalls mit dem Strange bestrafet werden.«

6) »Würde aber ein Officier oder Unterofficier erst nach
»vollbrachtem Raube davon in die Kenntniß gekommen
»seyn, und sohin an dem geraubten Gute Antheil genom-
»men haben, so ist gegen ersteren nebst Entsetzung vom
»Dienste, auf Festungs-Arrest, und gegen letzteren nebst
»der Degradirung auf Schanzarbeit von fünf bis zehn
»Jahren zu erkennen.«

7) »Wenn bey Unternehmung eines Raubes jemand
»durch die Räuber getödtet, und also ein Raubmord be-
»gangen wird, soll jeder, der an der Tödtung Theil hat,
»mit dem Strange hingerichtet werden.«

8) »Sollte bey einem Regimente oder Corps das Ver-
»brechen des Raubes, oder Raubmordes um sich greifen,
»und zur ferneren Hintanhaltung ein abschreckendes Bey-
»spiel erfordern, so hat vorläufig eine Bedrohung voraus-
»zugehen, daß gegen diejenigen, welche nach dieser Kund-
»machung einen Raub oder Raubmord begingen, das
»standrechtliche Verfahren eintreten würde, und es ist so-
»dann gegen derley Verbrecher bey ihrer Handfestmachung
»auf die angedrohte Art vorzugehen.«

9) »Findet dagegen eine Civil-Behörde das stand-

bloß durch Zusammentreffen der Umstände überwiesen, so ist auf Schanzarbeit bis zu zehn oder auch zwanzig Jahren zu erkennen, und es bedarf dann, wenn auch das Urtheil auf eine Strafdauer über zehn Jahre ausfällt, keiner Einsendung der Acten an das Obergericht, weil im Raub-Patente die Schanzarbeit von zehn bis zwanzig Jahren schon als ordentliche Strafe verhängt ist, folglich hier der §. 18 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. October 1808 keine Anwendung findet.

Digitized by Google

» rechtmäßige Verfahren in den dazu geeigneten Fällen ge»
» gen Räuber und Raubmörder kundzumachen, und wird
» nach dieser Kundmachung von einer Militär» oder zur Mi»
» litär-Jurisdiction gehörigen Person ein solches Verbre»
» chen verübt, so ist von der Civil-Behörde gegen den von
» ihr eingebrachten Thäter ohne Anfrage bey der Militär»
» Gerichtsbarkeit die standrechtmäßige Aburtheilung vorzu»
» nehmen, und lediglich von dem einschreitenden Richter
» dem Regimente oder Corps mit Anführung des Nahmens,
» Geburtsortes, des Charakters und des Tages der Hin»
» richtung die Anzeige zu machen.«

§. 305.

Da mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 21. Julius 1810, H. 691, jene Bestimmungen der Kriegsartikel, die sich auf gemeine Verbrechen beziehen, für alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen, sie mögen die Kriegsartikel beschworen haben, oder nicht, verbindlich erklärt worden sind, so ist die Frage aufgeworfen worden, ob in Folge der vorgedachten gesetzlichen Anordnung der im dritten Absatze des Raub-Patentes zwischen einem an die Kriegsartikel gebundenen, oder auf solche nicht verpflichteten Thäter festgesetzte Unterschied der Bestrafung noch ferner Statt finde, oder vielmehr für aufgehoben zu achten sey.

Diese Anfrage fand der k. k. Hofkriegsrath mittelst des Rescriptes vom 19. September 1821, H. 964, dahin zu entscheiden, daß nach der klaren Bestimmung des §. 14 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, als deren bloße Fortsetzung die oben erwähnte Verordnung vom 21. Julius 1810 zu betrachten ist, die Verfügungen des Raub-Patentes vom 16. October 1802 in allen Puncten ihre Gültigkeit behalten haben, folglich zu dem aufgeworfenen obigen Zweifel um so minder ein rechtlicher Grund sich darbiethe, da die Absicht Sr. Majestät

Digitized by Google

bey der angeordneten Anwendung der Kriegsartikel auf alle in gemeinen Verbrechen verfangenen, der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, lediglich dahin ging, die im Vergleich gegen die älteren Gesetze in den Kriegsartikeln vorkommenden milderen Strafbestimmungen, auch für die an die Kriegsartikel nicht gebundenen Personen gelten zu lassen, nicht aber für solche eine schärfere Behandlung, als sie nach den früheren Gesetzen getroffen hätte, anzuordnen.

§. 306.

Besondere Bestimmungen üb. die Bestrafung des Raubes in den Militär-Gränzen.

Militär-Gränz-Truppen, welche sich bey der Armee oder überhaupt in der Dienstleistung außerhalb der Militär-Gränze befinden, sind im Falle eines verübten oder versuchten Raubes nach dem im §. 304 angeführten, für die gesammte Armee verbindlichen Patente vom 16. October 1802 zu behandeln.

In den Militär-Gränzen selbst ist das Verbrechen des Raubes, der Thäter mag vom Militär-Gränzstande, ein Provinzialist oder türkischer Unterthan seyn, nach dem unterm 25. Junius 1802 für diese Provinzen und Districte eigens ergangenen, mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung von 14. September 1802, C. 1019, kund gemachten Patente zu bestrafen. Nach dem 1ten Absatze dieses Patentes macht sich des Raubes schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen, die Gewalt mag mit thätiger Mißhandlung oder mit Drohung, auf offener Straße oder an was sonst immer für einem Orte, von einem Einzelnen oder von mehreren Gespänen geschehen.

Schon eine in der Absicht, sich fremden Gutes zu bemächtigen, verübte Drohung, falls sie von einem Einzelnen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, soll nach dem 2ten Absatze des Patentes mit schwerem Kerker in Eisen und Banden (d. i. mit Schanzarbeit) in der Dauer

Digitized by Google

von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden; ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgespäne erfolgt, oder das Gut auf die Drohung wirklich geraubet worden, so soll nach dem 3ten Absatze des Patentes auf schweren Kerker, d. i. Schanzarbeit von zehn bis zwanzig Jahren, erkannt werden.

Wenn dagegen die Drohung nach vorhergegangenem Einbruche bey nächtlicher Weile, oder von Räubern, die mit Mordgewehren versehen waren, verübt, oder wirklich mit räuberischer Absicht gewaltthätig Hand an eine Person gelegt worden ist, es mögen in diesen drey Fällen der Räuber mehrere oder nur einer gewesen, der Raub mag vollbracht oder gegen den Willen des Verbrechers etwa gehindert worden seyn, soll der Verbrecher nach dem 4ten Absatze des Patentes mit dem Strange hingerichtet werden.

In Ansehung des gegen das Verbrechen des Raubes nach Umständen anzuordnenden standrechtlichen Verfahrens, ist sich in den Militär-Gränzen nach den für solche bestehenden eigenen Vorschriften zu benehmen.

§. 307.

Diese Vorschriften, auf welche das Patent vom 25. Junius 1802 hinweiset, sind eine im Jahre 1770 erflossene Allerhöchste Entschließung, und die in Bezug auf dieselbe ergangene hofkriegsräthliche Verordnung vom 27. März 1797, C. 193, wornach in den Militär-Gränzen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit gegen Räuber das standrechtmäßige Verfahren dann wider sie einzutreten hat, wenn sie auf frischer That betreten werden, oder sich den gegen sie Commandirten mit bewaffneter Hand widersetzen. Kann das ganze standrechtliche Verfahren nebst der Execution binnen 24 Stunden von dem Zeitpuncte an gerechnet, als die Räuber in das Stockhaus eingeliefert worden sind, nicht vollzogen werden, so soll nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. Junius 1797, C. 293, doch wenig-

Digitized by Google

stens das Urtheil von dem Zeitpuncte der Publication binnen 24 Stunden vollstrecket, und für derley besondere Fälle der Räubereyen nur dann, wenn wegen Mangel eines sogleich aufzubringenden Scharfrichters die Todesstrafe durch den Strang nicht in Vollzug gesetzet werden könnte, jene durch Erschießen supplirt werden.

§. 308.

Weitere Vorschriften wegen Entdeckung und Ergreifung der Räuber, dann Hintanhaltung der Räubereyen und gewaltsamen Diebstähle in den Militär-Gränz-Provinzen.

Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 7. Februar 1803, C. 131, enthält die weitere Vorschrift für die Militär-Gränz-Provinzen, daß nach jedem vorgefallenen Raube, wenn auch der Thäter flüchtig und dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, nach Anordnung des 48sten Artikels, §. 4 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung die Gewißheit der That, und die gegen die vermuthlichen Thäter vorkommenden Anzeigen unverzüglich genau erhoben, und solche beinzichtigte Räuber aus den dießseitigen Gränzen nahmentlich bestimmt werden sollen, um lebendig oder todt gegen die ausgemessene Taglia eingebracht zu werden, und da sich, Trotz aller Vorsichten, auch Räuber aus dem türkischen Gebiethe herüberschleichen, die man nahmentlich zu bezeichnen nicht vermag, so wird, wie es der VII. Kriegsartikel (von den jetzigen Kriegsartikeln der X.) vorschreibt, hiermit verordnet, entweder nahmentlich bezeichnete diesseitige Räuber, oder in den Wäldern bewaffnet herumstreichende, der Räuberey verdächtige jenseitige Menschen, ohne weitern auch damahls zu erlegen, wenn sie entweder den Patrouillen, die sie anhalten wollen, entlaufen, oder sich gegen selbe gar zur Wehre setzen, und sich nicht ergeben wollen, wobey jedoch streng darauf zu halten ist, daß sich unter schwerster Strafe von den Einbringern oder Erlegern solcher Räuber, niemand das geringste von den bey ihnen vorfindigen Waffen, Kleidungsstücken, Geld u. dgl. zueigne, sondern alles dem Gerichte getreulich eingeliefert werde, damit entweder die Beraubten hiervon entschädiget

Digitized by Google

werden können, oder das Aerarium sich daraus für die bezahlte Taglia erhohlen möge.

§. 309.

Zur Hintanhaltung, schnellen Entdeckung und schleunigen Bestrafung des in den Militär-Gränzen immer häufiger gewordenen Verbrechens des Raubes und gewaltsamen Diebstahls, sind mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 17. August 1811, B. 2577, nachfolgende Verfügungen bekannt gemacht worden:

Vor allen sollen sämmtliche Gerichte in den Militär-Gränzen angewiesen werden, die Strafgesetze über Raub und Diebstähle, besonders Feld-, Vieh- und Bienen-Diebstähle, jedes Mahl nach ihrer Schärfe, und bey auffallender Bösartigkeit oder Gefährlichkeit, nach dem höchsten Grade der darin ausgesprochenen Strafen in Anwendung zu bringen. Um aber diesen Gesetzen noch mehr Nachdruck zu verschaffen, haben die Gerichte die Untersuchungen über die Verbrechen des Raubes und Diebstahles, wenn nicht in Hinsicht des ersteren ohnehin das in dem Gesetze verordnete standrechtliche Verfahren eintreten kann, stets so schnell, als es nur die Umstände des Verbrechens selbst und die sonstigen dringenden Geschäfte gestatten, abzuführen. Nebstbey aber haben nachbenannte Maßregeln zur schnelleren und wirksameren Erreichung des obgedachten Zweckes in Wirksamkeit zu treten.

1) Alle Hausgenossen einer jeden Communion sind strenge zu verpflichten, die Abwesenheit eines ihrer Mitglieder zur Nachtzeit, dem Stations-Commando anzuzeigen, wenn nicht eine rechtliche Ursache davon bekannt ist. Das Compagnie-Commando, dem die weitere Meldung erstattet werden muß, hat sodann dem Abwesenden nachspüren zu lassen.

2) Jedes Gränzhaus hat alle in demselben einkehrenden Fremden alsogleich dem nächsten Unterofficier bekannt

Digitized by Google

zu geben, und es darf kein Unterofficier den Provinzialisten den Aufenthalt in der Gränze gestatten, wenn sie nicht mit förmlichen, von den Stations-Commandanten anerkannten Pässen ihrer Obrigkeit versehen sind, wornach das General-Commando die nöthige Verabredung mit den benachbarten Provinzial-Behörden zu treffen hat.

3) Vagabunden und ganz mittellose Leute sind Gränzhäusern als Knechte zuzutheilen, und arbeitsscheue zur Aerarial-Arbeit für jene zu verhaften, welche ihre Arbeitsschuldigkeit reluiren wollen.

4) Die Ober- und Unterofficier haben sich wiederhohlt von der Wachsamkeit der Dorf- und Sicherheitswachen zu überzeugen, welche des Nachts stündlich laute Zeichen ihrer Wachsamkeit geben sollen.

5) Keinem Gränzer ist zu gestatten, auf den Viehmärkten Vieh zu verkaufen, ohne von seinem Orts-Commandanten mit einem Passe, in welchem das zu verkaufende Vieh nach seinen Hauptmerkmahlen beschrieben ist, versehen zu seyn. Ferner haben die Käufer wie die Verkäufer den Nahmen und Wohnort desjenigen, der von ihnen Vieh gekaufet, oder solches an sie verkaufet hat, jedes Mahl beym Orts-Commando anzugeben, welches ein Protokoll darüber führet. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist an dem Uebertreter scharf zu bestrafen.

6) Jedes Gränzhaus, welches gerichtlich überwiesen wird, Räubern oder Dieben wissentlich Unterstand gegeben zu haben, soll völlig abgerissen und der Erde gleich gemacht werden. Die darin wohnhaft gewesenen Familien sind in eine andere Gränz-Provinz zu übersetzen. Jedoch muß nach der ausdrücklichen Anordnung Sr. Majestat jeder solche Fall, wenn er erwiesen ist, vor der Abbrechung des Hauses und der Uebersetzung der Familie dem Hofkriegsrathe angezeiget, und dessen Genehmigung dazu eingehohlet werden. Hiervon ausgenommen sind die allein

Digitized by Google

stehenden vom Orte entfernten Wirthshäuser, welche, wenn die daselbst geschehene Räuberverhehlung gerichtlich erwiesen ist, alsogleich niedergerissen werden können.

7) Den Schaden, den ein Gränzhaus durch Raub, Brandlegung oder Diebstahl leidet, haben diejenigen in den Gemeinden zu ersetzen, welche zu Folge der gerichtlichen Erkenntnisse durch Nichterfüllung ihrer Vorstehers-Pflichten, durch Nachlässigkeit oder Unthätigkeit in Herbeyrufung oder Leistung der nöthigen Hülfe, oder sonst auf eine Art sich etwas zu Schulden kommen ließen.

8) Das in der Gränze unter der Benennung Mustuluk gewöhnliche Denuncianten-Douceur kann künftighin nur solchen Gränzern erfolgt werden, welche aus einem andern Orte mit Aufwand an Zeit und Mühe den Verbrecher entdecket haben. Diejenigen unter diesen aber, die vor Ausübung des Verbrechens um dasselbe wußten, und die Vollziehung des Verbrechens nicht verhindert, und solches auch vorher nicht angezeigt haben, sollen, wenn sie dessen überwiesen werden, nicht nur als Theilnehmer bestrafet, sondern auch zur Zurückzahlung des doppelten Betrages des Mustuluks verhalten werden.

9) Die Räuber-Taglia wird auf folgende Art festgesetzet: für einen lebendig eingebrachten Räuber sind 100 Gulden, für einen todt gelieferten 50 Gulden, dann demjenigen, der den Aufenthalt der Räuber angibt, und zu ihrer Verhaftung Vorschub leistet, 25 Gulden, nebst dem verhältnißmäßigen Antheil an der Taglia, wenn er aber bloß den Aufenthalt der Räuber entdeckt, ohne zu ihrer Einbringung mitzuwirken, außer dem Entdeckungs-Douceur von 25 Gulden, für jeden lebendig oder todt eingelieferten Kopf der angezeigten Räuber noch 10 Gulden zur Belohnung zu erfolgen, welches alles aus dem Vermögen der Räuber, oder in so weit als dieses nicht hinreichet, aus dem Gränz-Proventenfonde zu bezahlen ist.

Digitized by Google

Für einen lebendig eingebrachten Räuber aus Bosnien, oder auch für einen dahin desertirten Gränzer, haben Se. Majestät laut der späteren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 18. Julius 1819, Z. 3100, eine erhöhte Taglia von 200 Gulden Conventions-Münze zu bewilligen geruhet, die auch ganzen Commanden, wenn diese einen Räuber lebendig einbringen, erfolgt werden kann; über dieß dürfen den Saressanern oder andern Gränzern die Waffen der von ihnen eingebrachten Räuber aus Bosnien, nach vorhergegangener Reinigung, eigenthümlich überlassen werden. Nach der späteren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 12. October 1820, Z. 4878, ist aber zur Erfolglassung oder auch vorläufigen öffentlichen Zusicherung der erhöhten Taglia pr. 200 Gulden erforderlich, daß das Verbrechen des Raubes rechtsbeständig erwiesen, und auf diesseitigem Gebiethe begangen worden sey.

10) Die von Sr. Majestät bereits erlassene Erklärung, daß Räuber und Diebe nie einen Pardon zu erwarten haben, am wenigsten, wenn sie Officier oder Beamte gleichsam als Geißeln auffangen, wodurch sie ihr Verbrechen nur erschweren und ihre Strafe vergrößern, ist neuerdings kund zu machen.

11) Die verhafteten Verbrecher sind mit möglichster Sorgfalt zu bewachen, und jeder, dem die Entfliehung eines solchen Verbrechers zur Last gelegt werden kann, ist nicht nur nach dem Grade seiner Schuld zu bestrafen, sondern auch für jeden Schaden, den der Entflohene nach seiner Entweichung zugefügt hat, verantwortlich zu machen.

12) Bey der bekannten Anhänglichkeit der Gränzer an ihre Heimath wirkt die Uebersetzung abgestrafter Diebe auf längere oder kürzere Zeit zu Linien-Regimentern, um so besser, als sie dadurch ihren Verbindungen entrissen, an Zucht und Ordnung gewöhnt, und die Entdecker derselben vor ihrer Rache sicher gestellet werden, weßhalb solche

Digitized by Google

Uebersetzungen, wenn sie nützlich erachtet werden, nach vorhergegangener Bestrafung im politischen Wege einzuleiten sind.

§. 310.

Um den aus der Militär-Gränze sich flüchtenden Verbrechern die sichere Zuflucht zu vereiteln, welche ihnen das nahe türkische Gebieth gewähret, ist von dem k. k. Hofkriegsrathe am 22. December 1814, B. 5742, verordnet worden, daß in allen Fällen, wo der Aufenthalt eines Verbrechers oder Flüchtlings im jenseitigen Gebiethe gewiß ist, oder mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthet wird, am Cordon bey Gelegenheiten, wo türkische Unterthanen in größerer Zahl versammelt sind, öffentlich bekannt werden solle, daß jeder, der einen entschiedenen Räuber lebendig oder todt, einen Dieb, Ueberläufer oder Flüchtling lebendig ausliefert, von welcher Nation oder Religion auch der Ueberbringer seyn möge, die in den Gesetzen bestimmte Räuber-, Deserteurs-, oder Emigranten-Taglia in Conventions-Münze zur Belohnung erhalten werde; doch muß in jedem Falle, wo jenseitige Unterthanen für einen todt eingelieferten Räuber die Taglia erhalten sollen, die Identität der Person des Räubers vollkommen außer allen Zweifel gesetzt seyn; auch darf für jeden anderen Verbrecher, der kein entschiedener Räuber ist, wenn er von jenseitigen Bewohnern nicht lebendig eingebracht worden, keine Taglia bezahlt werden; worauf bey der Kundmachung stets aufmerksam gemacht werden muß.

XXXVI. Artikel.

»Niederträchtige Betrügereyen, als: wenn Jemand aus eigennütziger Absicht Siegel, Urkunden »und dergleichen verfälscht, oder nachmachet, eine »schon bezahlte Forderung abermahl geltend macht,

Digitized by Google

»Briefe erbricht, oder unterschlägt, die Person und
»den Charakter eines Andern fälschlich vorstellet; so wie
»die falschen Spieler, sind gleich den Dieben, scharf,
»und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände,
»mit dem Strange zu bestrafen.«

§. 311.

Betrug. Specifische Fälle dieses Verbrechens.

Von dem Verbrechen des Betruges handelt die Theresianische peinliche Gerichtsordnung unter der Benennung — Laster des Falsches — im 72sten Artikel, und erkläret als dieses Verbrechen jede hinterlistige Entstellung oder Verdrehung der Wahrheit, um Jemanden Schaden zuzufügen.

Nach den weiteren Bestimmungen dieses Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, des oben angeführten Kriegsartikels, und anderer Verordnungen, wird dieses Verbrechen insbesondere in folgenden Fällen begangen:

a) Wenn Jemand aus eigennütziger Absicht falsche Briefe, Quittungen, und andere Urkunden, Siegel oder Wappen verfertiget, oder echte durch Auskratzen, Radiren, oder wie immer verfälschet, oder von solchen verfälschten Stücken zum Nachtheil Anderer wissentlich Gebrauch macht. (§. 3 des 72sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, und XXXVI. Kriegsartikel.)

Als Betrüger sind daher auch diejenigen zu bestrafen, welche Actien, Schuldverschreibungen, Depositen-Scheine, und andere Urkunden, zu deren Ausstellung nur die privilegirte österreichische National-Bank berechtiget ist, verfälschen, oder nachmachen, und ferner auch jene, die wissentlich nachgemachte oder verfälschte Banknoten, Einlösungs- oder Anticipations-Scheine, überhaupt als Münze geltende in- oder ausländische Credits-Papiere,

Digitized by Google

oder falsche Münzen, jedoch ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreiten. (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 24. Januar 1818, H. 61.) *).

b) Wenn Jemand um seines Vortheiles willen Briefe erbricht, oder unterschlägt, die Person oder den Charakter eines Anderen fälschlich vorstellet, oder überhaupt zur Hintergehung eines Anderen einen falschen Nahmen, Stand, oder Charakter sich beylegt. (§. 6 des 72sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, und XXXVI. Kriegsartikel.)

c) Wenn jemand vorsetzlich eine schon bezahlte Forderung abermahl geltend macht, eine Sache mehrmahl verkauft oder verpfändet, statt einer verpfändeten oder verkauften echten Sache von Werth, eine unechte ähnliche unterschiebt; im Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke sich bedienet. (§. 6 des 72sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, und XXXVI. Kriegsartikel.)

d) Wenn eine Mutter ein fremdes Kind für das eigene unterschiebt, oder ihr Kind wissentlich zu diesem Zwecke hergibt, oder wenn wer immer eine solche Unterschiebung veranlaßt, oder dazu mitwirket. (§. 4 des 72sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

e) Wenn zur Bezeichnung der Gränzen gewidmete Markungen, Pfähle, Zäune u. dgl. weggeräumet oder verrücket, oder zur Gränzscheidung bestimmte Gewässer abgeleitet werden. (§. 5 des 72sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

f) Wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebrauchet wird, wenn falsche oder verfälschte Waaren für echte verkauft werden. (§. 2 des 72sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

*) Siehe §. 318, die Anmerkung ad 319 und 324.

Digitized by Google

g) Wenn Jemand unter Vorweisung falscher Zeugnisse eines erlittenen Brandes, oder sonstiger Unglücksfälle Almosen sammelt. (§. 6 des 72sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

h) Wenn Einer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet. (§. 16 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808.)

i) Wenn Einer fremdes entlaufenes Vieh auffängt, und solches verhehlet. Diese Verhehlung wird nach den insbesondere für die Militär-Gränz-Provinzen bestehenden Vorschriften vermuthet, wenn das aufgefangene Vieh binnen 24 Stunden dem Eigenthümer nicht zurückgestellet, oder Falls dieser unbekannt ist, binnen eben dieser Zeit dem Orts-Commando keine Meldung darüber erstattet wird. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 15. Junius 1808, B. 1779, §. 2, und 21. Junius 1816, C. 585.)

k) Wenn Jemand durch Verschwendung oder muthwillig contrahirte Schulden in Zahlungs-Unvermögenheit geräth. (§. 6 des 72sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

Dieser Art des Betruges machen sich insbesondere schuldig:

1) Beamte, die Andere zu Darleihen, welche sie wegen Mangel eines Vermögens außer der Besoldung, nicht bezahlen können, verleiten. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 1. November 1798, G. 10427.)

2) Officier, die ohne erwiesene Unglücksfälle bey Lebzeiten in einen Concurs gerathen (hofkriegsräthliche Verordnung vom 13. Februar 1808, X. 14 und 15); oder jene Officier, vom Hauptmann abwärts, die ohne Vorwissen ihres Regiments- oder Corps-Commandanten, leichtsinniger Weise Schulden im Betrage über eine Monath-Gage contrahiren, zu deren Bezahlung sie keine Mittel besitzen. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 23. April

785, und Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. Sep-
ember 1808, §. 26.)

3) Unterofficier und Gemeine überhaupt, wenn sie
Schulden machen, weil ihnen dieses schlechterdings ver-
othen, und der Darleiher seiner Forderung verlustiget ist.
Patent vom 22. Junius 1753, republicirt am 12. Ju-
us 1782.)

§. 312.

Bestrafung d. Betruges.

In Ansehung der Bestrafung des Betruges verordnet
er XXXVI. Kriegsartikel, daß niederträchtige Be-
rügereyen, zu welcher Gattung insbesondere die im vori-
en Paragraph unter a, b und c benannten gehören,
leich dem Diebstahle, scharf, und in Kriegszeiten nach
Beschaffenheit der Umstände, mit dem Strange bestrafet
werden sollen. Der §. 15 der Belehrungen über die Kriegs-
rtikel vom 23. September 1808 gibt über diese Strafbe-
timmung die weitere Erklärung, daß, da das Verbrechen
es Betruges dem Diebstahle gleich gestellet ist, die Be-
immungen des XXXIII. und XXXIV. Kriegsartikels, in
o weit sie bey dem Betruge nach Verschiedenheit der bey-
en Verbrechen Statt haben können, auch bey der Bestra-
ung des Betruges Anwendung haben.

Hieraus fließen die Folgesätze:

1) Da der gemeine Diebstahl, nach dem 94sten Artikel §. 2
er Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, wenn er
icht unter den im XXXIII. Kriegsartikel, oder §. 11 des
4sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsord-
ung benannten Umständen (siehe §. 279 und 284) ver-
bet wird, und nicht über zehn Gulden sich beläuft, eben so,
ie Entwendungen zwischen Aeltern und Kindern, Mann
nd Frau, oder zwischen nächsten Anverwandten, der Cri-
inal-Behandlung nicht unterliegt, sondern beym Mili-
ir bloß mit einer Disciplinar-Strafe abgethan werden
ann, so hat eben dieses auch beym Betruge zu gelten.

Digitized by Google

2) Wenn der Betrag, um den Jemand betrogen wo
den, die Summe von hundert Gulden überstei
hat in Kriegszeiten die Todesstrafe durch den Stra
Statt. In Friedenszeiten ist auf eine schwere Leibesstr
zu erkennen, die nach Größe des zugefügten Schaden
und sonstiger Beschaffenheit der Erschwerungs-Umstän
im höchsten Grade des Gassenlaufens, der Stockstreich
oder auch in Schanzarbeit, Zuchthaus- oder Festung
Arrest bis zu zehn Jahren bestehen kann. Da jedoch d
XXXVI. Kriegsartikel, wie schon oben bemerket word
ist, sich des Ausdruckes bedienet: niederträchtig
Betrügereyen, so folget, daß diese Strenge der B
strafung nur bey jenen Arten dieses Verbrechens Anwe
dung habe, die ihrer Natur nach besonders schändlich sin
wie die unter a, b, c, f im vorigen Paragraphe benan
ten Fälle.

3) Wenn der Nachtheil, der dem Beschädigten a
dem Betruge zugegangen ist, nach einem nummerären B
trage entweder gar nicht, oder nicht mit Bestimmtheit b
rechnet werden kann, so hat bey Ausmessung der Stra
die Wichtigkeit der Sache und Umstände den Ausschl
zu geben.

4) Ohne Rücksicht auf den Betrag des zugefügt
Schadens hat in Kriegszeiten die Todesstrafe durch de
Strang, und in Friedenszeiten eine schwere Leibesstra
in dem oben, im zweyten Absatze bezeichneten Ausmaße
Anwendung zu kommen, wenn der Betrug an Aerari
Gut, Regiments-, Compagnie- oder Escadrons-Geld
geschieht, und nicht als ein besonderes Verbrechen *)
behandeln ist; ferner, wenn der Betrug von Personen,
zur Treue besonders verpflichtet sind, dann zur Zeit ein
gemeinen Bedrängnisses verübet wird, oder wenn der T
ter schon zwey Mahl wegen Betrug bestrafet worden ist

*) Siehe den XXXVIII. Kriegsartikel und §. 325 — 328.

Digitized by Google

Im §. 5 des 104ten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. wird es zwar dem Ermessen des Richters überlassen, ob als Strafe des Betruges auch die Ehrlosigkeit zu verhängen sey; wenn jedoch die im XXXVI. Kriegsartikel bezeichneten niederträchtigen Betrügereyen dem Diebstahle in der Bestrafung gleich gehalten werden, so fließt hieraus von selbst, daß sie, wie der criminaliter zu behandelnde Diebstahl (siehe §. 286), die Ehrlosigkeit in der Regel mit sich bringen, und daß daher gegen Officier wegen solcher Betrügereyen nebst der Strafe des Festungs-Arrestes (siehe oben den zweyten Absatz dieses Paragraphs), wenigstens auf die simple, meistens aber auf die infame, Cassation zu erkennen sey.

§. 313.

Strafe derjenigen, die muthwillig oder auf verbothene Weise Schulden machen.

Die im §. 311, Lit. K benannten Arten des Betruges werden nach den allgemeinen Begriffen, in so fern nicht die Contrahirung der Schulden mit besonderer Hinterlist, oder mit auffallendem Muthwillen geschehen, und der verursachte Schaden sehr bedeutend ist, zu den niederträchtigen Arten dieses Verbrechens nicht gerechnet; daher ist in allen dort angeführten hofkriegsräthlichen Verordnungen gegen Officier und Beamte bey erhobener Zahlungsunfähigkeit bloß die simple Cassation oder Entlassung vom Dienste, gegen Unterofficier zeitliche oder beständige Degradirung, und gegen Gemeine eine Disciplinar-Strafe verhängt. Würden aber die oben gedachten Erschwerungsumstände mit unterlaufen, so wäre allerdings nach Vorschrift des XXXVI. Kriegsartikels auf die im zweyten Absatze des vorigen Paragraphes bezeichneten Strafen zu erkennen.

§. 314.

Hintergehung Anderer durch Annahme eines falschen Cha-

Wer sich in der Absicht, Jemanden an seinem Eigenthume, oder an seinen Rechten Schaden zuzufügen, fälschlich für eine Amts- oder Gerichtsperson ausgibt, die Wache,

Digitized by Google

rakters, oder ähnliche unwahre Vorspieglungen.

Gerichtsdiener oder einen obrigkeitlichen Befehl bey sich zu haben vorschützet, oder sich was immer für eines ähnlichen Vorwandes bedienet, begeht ein Verbrechen, welches zwar im 68sten Artikel der Theresianischen peinlichen G. O. insbesondere behandelt wird, seiner Natur nach aber als eine Gattung des Betruges sich darstellt.

§. 315.

Strafe.

Im §. 2 des 68sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. ist als Strafe dieses Verbrechens die Unfähigkeitserklärung zu allen öffentlichen Diensten, und nach Beschaffenheit des zugefügten Schadens und der sonstigen Erschwerungsumstände eine Leibes- oder Lebensstrafe verhängt. Ueber dieß soll nicht nur das, was durch das falsche Vorgeben abgedrungen worden, zurückgestellt, sondern auch derjenige, der eine wirkliche Rechtsforderung hat, und eines solchen Mittels, um zu seiner Befriedigung zu gelangen, sich bedient, derselben verlustiget werden. Diese letztere Verfügung ist jedoch durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 25. Junius 1811, H. 401, außer Wirksamkeit gesetzt; auch kann die in der Theresianischen peinlichen G. O. nach Umständen verhängte Todesstrafe nach dem §. 1 und 5 der Straf-Norma, XXXIX. Kriegsartikel, und §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, nur in Kriegszeiten Statt finden, und müßte, wenn wegen besonders erschwerenden Umständen darauf erkannt werden sollte, mit dem Strange *) vollzogen werden.

§. 316.

Bestrafung derjenigen, die sich einen höheren Officiers- oder Amts-Charakter beylegen, als sie wirklich bekleiden.

Wer zwar den Charakter eines Officiers oder Beamten bekleidet, jedoch einen höheren Charakter in der Absicht sich fälschlich beylegt, um eine vortheilhaftere Stelle durch Hintergehung der zur Verleihung derselben ermächtigten Behörden zu erlangen, ist seines wirklich besitzenden Amtes oder Charakters zu entsetzen, und nach Beschaffenheit der

*) Siehe die Anmerkung ad §. 32.

Digitized by Google

Person und Umstände auch mit Festungs-Arrest zu bestrafen. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 14. December 1810, G. 10392.)

Wenn dagegen Jemand zwar unbefugter Weise, jedoch nicht in betriegerischer Absicht, sich für einen Officier, oder öffentlichen Beamten ausgibt, oder einen höheren Charakter annimmt, so ist derselbe, da in den Militär-Gesetzen für diesen Fall ausdrücklich nichts bestimmt wird, nach der Analogie des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen §. 78, mit einer verhältnißmäßigen Disciplinar-Strafe zu ahnden.

XXXVII. Artikel.

»Wer unbefugt Münze schlägt, oder echte Stücke »Geldes verfälscht, soll schärfestens bestrafet werden; »wer öffentliche als Münze geltende Credits-Papiere, »oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten »Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit »dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht, so wie je-»der, der zu diesem Verbrechen auf was immer für »eine Weise mitwirkt, oder Theil daran nimmt, ist »in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange »hinzurichten.«

§. 317.

Münzverfälschung.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem im In- oder Auslande gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrot und Korn der echten Münze gleich oder noch hältiger wäre.

b) Der nach einem wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt.

Digitized by Google

c) Der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht.

d) Der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeyschafft, oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt. (63sten Artikel, §. 1 und 7 der Theresianischen peinlichen G. O., und XXXVII. Kriegsartikel.)

§. 318.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder dazu geholfen hat, auszugeben unternimmt *), oder die Theile, um welche die echten Geldstücke verringert worden sind, an sich löset **).

Die Theresianische peinliche G. O. erkläret zwar im 63sten Artikel, §. 1 vierten Absatz, denjenigen, der unechte, im Werthe verringerte oder verfälschte Münzen wissentlich ausgibt, als der Münzverfälschung schuldig, ohne Rücksicht, ob ein Einverständniß mit dem Falschmünzer obwalte oder nicht; allein da dieser Unterschied in den über die Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere unterm 22. December 1812, und 24. Januar 1818 ergangenen hofkriegsräthlichen Verordnungen (siehe die §§. 322 und 323), gleichförmig mit den Bestimmungen des Civil-Strafgesetzbuches ausdrücklich angedeutet ist, und folglich das wissentliche Ausgeben der als Münze geltenden Credits-Papiere, ohne Einverständniß mit dem Nachmacher oder Verfälscher, auch beym Militär bloß als Betrug bestrafet werden kann (siehe §. 311, Lit. a), so leuchtet von selbst ein, daß eben dieses bey der Ausgebung falscher Münzen, die zwar wissentlich, aber ohne Einverständniß mit dem Münz-

*) §. 1 des 63sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.

**) §. 12 des 3ten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.

Digitized by Google

verfälscher oder seinen Mitschuldigen geschieht, als geltend angenommen werden müsse.

§. 319.

Strafe der Münzverfälschung und Theilnahme an diesem Verbrechen, und Beschränkung des Straf- und Begnadigungsrechtes der Militär-Gerichtsherrn.

Im §. 7 des 63sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. ist wider das Verbrechen der Falschmünzung eine verschärfte Todesart als Strafe verhängt; von den Militär-Gerichten aber kann dermahl weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten auf eine Todesstrafe, sondern nach dem XXXVII. Kriegsartikel, und §. 18 der Belehrungen darüber vom 23. September 1808, nur auf eine nach Beschaffenheit der Umstände auszumessende Leibesstrafe erkannt werden.

Hierbey hat der Richter folgende Grundsätze vor Augen zu halten:

a) Am meisten strafbar sind diejenigen, die nach einem erbländischen Gepräge falsche Münzen von schlechterem Schrot und Korn schlagen *). Als Strafe derselben hat, nach Verschiedenheit der Person, Schanzarbeit, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest von fünf bis zehn Jahren einzutreten, und wenn besondere Gefährlichkeit, oder großer Schaden dazu kommt, kann der Richter unter gehöriger Auseinandersetzung dieser Umstände auch auf längere Strafdauer um so mehr erkennen, da die Münzverfälschung ohnehin zu den ausgenommenen Fällen gehört, wo nach dem VI. Abschnitte des II. Theiles des Dienst-Reglements die Kriegsrechts-Acten vor der Kundmachung des Urtheiles dem Ober-Gerichte, und von diesem weiter dem Hofkriegsrathe unterlegt werden müssen **).

*) Art. 63, §. 7 erster Absatz, und §. 8 der Theresianischen peinl. G. O.

**) Nach der neueren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 7. Januar 1823, H. 13, muß auch von jeder angezeigt oder entdeckt werdenden Münzverfälschung sogleich und unmittelbar an den Hofkriegsrath die Anzeige erstattet, und überhaupt sowohl rücksichtlich dieser Anzeige, als der Einsendung der corpora

Digitized by Google

b) In den übrigen Fällen, wie sie im §. 317 aufgezählet sind, kann besonders dann, wenn von der unbefugt geprägten, im Werthe verringerten oder verfälschten Münze noch wenig oder gar nichts ausgegeben worden ist, auf Schanzarbeit, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest von einem bis fünf Jahre, und gegen die Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, nebst der Degradirung, auf 6 bis 10mahliges auf und ab Gassenlaufen durch 300 Mann, oder eine verhältnißmäßige Anzahl Stockstreiche erkannt werden.

c) Innerhalb eben dieses Raumes ist die Strafe gegen die nach §. 318 der Theilnahme Schuldigen zu verhängen.

d) Die Nachprägung von Denk-, Schau- und anderen alten, im Verkehre nicht gangbaren Münzen, ist nicht als das Verbrechen der Falschmünzung zu behandeln, sondern nach Beschaffenheit der unterlaufenen Absicht und Umstände entweder ganz straffrey zu lassen, oder mit einer arbiträren, und wenn Betrug beabsichtiget wurde, mit der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe zu ahnden. (Artikel 63, §. 9 der Theresianischen peinlichen G. O.)

e) Die im §. 7 des 63sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. angeordnete Confiscation des Vermögens und so auch die Einziehung des Hauses oder Grundstückes, welches zur Werkstätte des Verbrechens gewidmet worden ist, findet zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 21. Julius 1810, H. 691, nicht mehr Statt.

§. 320.

Strafe der Verfertigung unechter Stämpel, und des wissentlichen Gebrauches oder Verschleißes unechten Stämpelpapiers.

Wer einen unechten Stämpel verfertiget, hierbey mitwirket, mit einem solchen falschen Stämpel eine Stämpelung unternimmt, wissentlich unechtes Stämpelpapier gebraucht, oder solches an einen Andern überläßt, soll den

delicti eben das beobachtet werden, was laut der Anmerkung ad §. 324 in Ansehung der falschen Credits-Papiere vorgeschrieben ist.

Münzverfälschern und ihren Mithelfern gleich gehalten, und in dieser Gemäßheit nach den peinlichen Gesetzen untersuchet und bestrafet werden. (Patent vom 5. September 1802, §. 40.)

§. 321.

Strafe der Ausschneidung eines echtes Stämpels, um ihn auf einen andern Bogen Papier zu übertragen.

Einen echten Stämpel von einem Bogen auszuschneiden, und auf einen anderen Bogen Papier zu übertragen, ist unter Strafe des fünzigfachen Betrages des ausgeschnittenen Stämpels, und zwar dermaßen verbothen, daß, in so fern mehrere Personen auf was immer für eine Art wissentlich dabey mitgewirket, oder daran Theil genommen haben, eine jede für sich mit dem ganzen Betrage dieser Strafe belegt werden soll. (§. 39 des Patentes vom 5. October 1802.) Die Zuerkennung dieser Strafe hat aber nicht durch ein Criminal-Urtheil, sondern wie bey jeder andern Uebertretung des Stämpel-Patentes nach den daselbst von §. 25 bis 32 vorkommenden Bestimmungen zu geschehen.

§. 322.

Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, Mitschuld u. Theilnahme an diesem Verbrechen, und Bestrafung.

So viel das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere betrifft, ist zur Erzielung einer vollen Gleichförmigkeit der Militär- und Civil-Strafgesetze auf Befehl Sr. Majestät durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. December 1812, H. 687, mit Aufhebung aller in Absicht auf dieses Verbrechen bis dahin bestandenen Gesetze, folgende Vorschrift in Kraft gesetzet worden:

1) Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Credits-Papiere, die entweder als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren nachmachet, es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Credits-Papier von ähnlicher Art nachgemacht wer-

Digitized by Google

den, es mag dieses nachgemachte Credits-Papier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt seyn oder nicht.

2) Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bey öffentlichen Credits-Papieren gewöhnlichen Wapen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung falscher Credits-Papiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke, verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

3) Wenn ein als Münze geltendes Credits-Papier wirklich verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige, mit dem Strange hingerichtet.

4) Die im vorhergehenden Absatze ausgedrückte Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher solche nachgemachte Credits-Papiere im Verständnisse mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen, es mag das Verständniß vor, während, oder erst nach vollendeter Nachmachung getroffen worden seyn, ausgegeben hat.

5) Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden; so soll jeder, welcher zu dem Versuche mitgewirket hat, mit Schanzarbeit von zehn bis zwanzig Jahren, und bey besonderer Gefährlichkeit mit lebenslanger Schanzarbeit bestrafet werden.

6) Die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten Werkzeugen, ist als ein Versuch zu betrachten, und sowohl an dem Nachmacher, als an jedem Mitschuldigen, wie auch an jedem Theilnehmer, welcher die auf solche Art nachgemachten Credits-Papiere im Einverständnisse mit dem Nachmacher, oder einem Mit-

Digitized by Google

schuldigen ausgegeben hat, auf die im fünften Absatze bestimmte Art zu bestrafen.

7) Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit lebenslanger Schanzarbeit, welche bey besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärfet werden soll, zu bestrafen*).

8) Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher solche nachgemachte öffentliche Credits-Papiere im Verständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

9) Die nach dem siebenten Absatze bey besonders bedenklichen Umständen zu verhängende Verschärfung kann entweder in Fasten, oder in Züchtigung mit Stockstreichen bestehen.

Bestehet sie in Fasten, so wird der Verbrecher an einigen Tagen nur bey Wasser und Brot gehalten. Doch darf dieses wöchentlich nicht über drey Mahl, und nur an unterbrochenen Tagen geschehen.

Die Zahl der Stockstreiche hängt von der Bestimmung des Richters ab. Auch ist dessen Beurtheilung vorbehalten, dergleichen Züchtigungen während der Strafzeit mehrmahl wiederhohlen zu lassen. Doch dürfen auf ein Mahl nicht mehr als fünfzig Stockstreiche gegeben werden, und die Wiederhohlung einer solchen Anzahl kann nie öfter als von halb zu halb Jahr geschehen.

Im Uebrigen hat der Richter bey Bestimmung und Ausmessung der Verschärfung, sich nach der Schwere des Verbrechens, der Bosheit des Thäters, und dessen körperlichen Beschaffenheit zu achten.

*) Durch diesen Absatz der Verordnung ist die im XXXVII. Kriegsartikel auch wider die Nachmachung der von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen, mit dazu vorbereiteten Werkzeugen, verhängte Todesstrafe durch den Strang, aufgehoben.

Digitized by Google

10) Wenn die im 7ten Absatze angeführte Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere versucht, aber nicht ganz ausgeführt worden, soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn, und bey besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

11) Der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet.

12) Ein solcher Verbrecher soll mit Schanzarbeit von zehn bis zwanzig Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

13) Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Credits-Papiere ausgegeben hat, ist mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

14) In so weit die gegenwärtige gesetzliche Vorschrift mildere Strafbestimmungen enthält, als die in Absicht auf die Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere beym Militär früher bestandenen Gesetze und Vorschriften, ist solche auch auf diejenigen Fälle anzuwenden, welche etwa bereits anhängig sind, oder nun erst zur Untersuchung kommen, wenn auch das Verbrechen vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes begangen worden.

§. 323.

L. Bestrafung der Nachmachung oder Verfälschung der Banknoten, dann der von der National-Bank ausgefer-

Mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24. Januar 1818, H. 61, wurde die durch ein gedrucktes Circulare der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung vom 15. December 1817 bewirkte Kundmachung in Rücksicht der wegen Verfälschung und Nachmachung der Banknoten, Actien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine und an-

Digitized by Google

derer Urkunden, zu deren Ausfertigung bloß allein die privilegirte Oesterreichische National-Bank berechtiget ist, verhängten Strafen, auch sämmtlichen Militär-Behörden zum Gebrauche in vorkommenden Fällen hinausgegeben.

tigten Actien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine u. s. w.

Hiernach haben Se. Majestät in den §§. 47 und 48 des Patentes vom 15. Julius 1817 Folgendes wörtlich festzusetzen geruhet:

»Auf die Verfälschung und Nachmachung der Noten »der Bank sind dieselben Strafen bestimmt, welche auf »die Verfälschung des vom Staate ausgegebenen Papier»geldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die »dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu »bestrafen.

»Die Verfälschung und Nachmachung der Actien oder »Schuldverschreibungen, der Depositenscheine und anderer »Urkunden, ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher »Urkunden in unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausge»sprochenen Strafen zu ahnden.«

Zu Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung macht sich derjenige, der Banknoten nachmachet und verfälschet, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher, als Münze geltender Credits-Papiere schuldig, und ist, so fern er der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegt, zu jenen Strafen zu verurtheilen, welche die im vorigen Paragraphe angeführte hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. December 1812, im 3ten bis 6ten und 11ten bis 13ten Absatze verhängt.

Wer nachgemachte oder verfälschte Banknoten, ohne Einverständniß mit den Verfälschern weiter verbreitet, begeht eben so, wie derjenige, der Actien, Schuldverschreibungen, Depositen-Scheine und andere Urkunden der privilegirten National-Bank verfälscht oder nachmacht, das Verbrechen des Betruges, und verfällt in die

Digitized by Google

hierauf gesetzlich verhängte Strafe. (Siehe §. 311 lit. a, und §. 312.)

§. 324.

Beschränkung des Straf- und Begnadigungsrechtes der Militär-Gerichtsherren in allen Fällen d. Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere.

In allen Fällen der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere oder der Theilnahme an diesem Verbrechen, ohne Unterschied, ob als Münze geltende derley Credits-Papiere, oder von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibungen nachgemacht oder verfälscht worden sind, ist das Straf- und Begnadigungsrecht beschränkt, und der Gerichtsherr die Acten vor der Kundmachung des Urtheils dem Obergerichte zu unterlegen verpflichtet, welches dieselben dem Hofkriegsrathe weiter vorzulegen hat. (Dienst-Reglement II. Theil VI. Abschnitt, und Appellationsgerichts-Instruction §. 10.)

Diese Beschränkung der Gerichtsherren und des Ober-Gerichtes erstreckt sich jedoch nicht auch auf alle jene Fälle, wo als Münze geltende Credits-Papiere ohne Einverständniß mit dem Verfertiger oder einem Mitschuldigen ausgegeben werden; weil eine solche Ausgabe, wenn sie gleich wissentlich geschieht, nach den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften nur als Betrug zu bestrafen ist, folglich in dieser Eigenschaft zu den ausgenommenen Verbrechen nicht gehöret*). (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 17. October 1820, W. 876.)

*) Nach der neueren hofkriegsräthlichen Verordnung vom 7. Januar 1825, H. 13, muß auf jeden Fall, es mag eine Untersuchung wegen Verfertigung oder Ausgebung falscher öffentlicher Credits-Papiere eingeleitet worden seyn, sogleich und unmittelbar an den Hofkriegsrath die Anzeige erstattet werden, worin das Wesentliche des Thatbestandes, die Gattung der Credits-Papiere, die Nahmen der Schuldigen, und allenfalls bekannten Entdecker kurz anzuführen sind. Wäre die Ausgebung falscher Credits-Papiere bloß als Betrug zu behandeln, so müssen nach dem Sinne dieser neueren Verord-

Digitized by Google

XXXVIII. Artikel.

»Der Officier, welcher die Musterung oder Re-
»vision arglistiger Weise hintergeht, ist mit ausdrück-
»licher Unwürdigkeits-Erklärung zu kaiserlich-königli-
»chen Kriegsdiensten zu cassiren, und nach Wichtigkeit
»der Umstände auch sonst schärfestens zu bestrafen.«

§. 325.

Hintergehung der Musterung oder Revision.

Die Hintergehung der Musterung oder Revision ist zwar in ihrer Wesenheit eine Gattung des Betruges, wird aber in den Kriegsartikeln eigens behandelt, und bey Personen, die an solche Kraft ihres Eides gebunden sind *), zu den Militär-Verbrechen gezählet.

Dieses Verbrechen begeht derjenige, der in den bey der Musterung oder Revision vorzulegenden Relationen, Standeslisten, Ausweisen und Eingaben über Empfang und Ausgabe der Gelder, Naturalien, Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten, und überhaupt über alle zum Kriegswesen gehörigen Gegenstände in der Absicht, sich einen Vortheil zuzuwenden, einen Abgang zu verheimlichen, oder der Verbindlichkeit zu einem Ersatze sich zu entheben, etwas als Vorhanden oder Abgängig anführet, was nicht vorhanden oder nicht abgängig ist, oder sonst etwas Falsches vorgibt.

nung doch auch die falschen Credits-Papiere unmittelbar an den k. k. Hofkriegsrath, der sie weiter der k. k. Hofkammer mittheilt, eingesendet werden; außer dem aber werden ohnehin die falschen Credits-Papiere und sonstigen Corpora delicti mit den Acten vor der Kundmachung des Urtheils, zu Folge der schon bestehenden oben angeführten Gesetze, dem Obergerichte, und von diesem weiter dem Hofkriegsrathe unterlegt.

*) In Ansehung der auf eigene Satzungen verpflichteten Individuen siehe in der Einleitung §. 12.

Digitized by Google

§. 326.

Strafe dieses Verbrechens.

Der Officier, welcher dieses Verbrechen begeht, ist zu Folge des XXXVIII. Kriegsartikels mit ausdrücklicher Unwürdigkeits-Erklärung zu k. k. Kriegsdiensten zu cassiren, und nach Wichtigkeit der Umstände auch sonst schärfestens zu bestrafen.

Ueber die Anwendung des vorgedachten Kriegsartikels, dessen Zweck vorzüglich dahin geht, Officier, welche ihre Pflicht und Ehre auf eine solche Weise zu verletzen fähig sind, in jedem Falle von dem Dienste überhaupt, und für immer auszuschließen, gibt die hofkriegsräthliche Verordnung vom 21. Julius 1810, H. 691, im §. 4 und 5 folgende nähere Erklärung:

a) Cassation mit Vorbehalt der Ehre hat, wenn der Officier sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, in keinem Falle Statt.

b) Cassation ohne Ehrloserkärung kann dem XXXVIII. Kriegsartikel zu Folge, nach Beschaffenheit des Verbrechens Statt finden. Jedoch muß in dem Urtheile der Verbrecher zu allen k. k. Kriegsdiensten für die Zukunft ausdrücklich unwürdig erkläret werden.

c) Ist die That ihren Umständen nach zur Ehrloserklärung geeignet, so ist der Verbrecher, so wie bisher, seiner Charge als ehrlos zu entsetzen. Nur muß auch solchen Falls, woferne nicht die Cassation nach der folgenden Vorschrift in Verbindung mit der Todesstrafe verhängt wird, dem Urtheile ausdrücklich beygefügt werden, daß der Verbrecher zu k. k. Kriegsdiensten für immer unfähig sey.

d) Wer die Musterung oder Revision arglistiger Weise hintergeht, macht sich, da er gegen beschworene Dienstpflichten handelt, eines erschwerten Betruges schuldig, und kann daher in Kriegszeiten, in Gemäßheit des XXXVI. Kriegsartikels, wie ein anderer Betrüger, nach Wichtigkeit der Umstände, mit dem Tode bestrafet werden.

Digitized by Google

§. 327.

Obwohl der XXXVIII. Kriegsartikel bloß der Officier erwähnet, so folgt daraus doch nicht, daß dieses Verbrechen bloß allein von Officieren begangen werden könne; auch Unterofficier, und andere an die Kriegsartikel gebundene Personen, welche die bey der Musterung oder Revision vorzulegenden Standeslisten, Ausweise, Eingaben u. s. w. zu verfassen haben, können sich dieses Verbrechens schuldig oder mitschuldig machen, je nachdem sie entweder die Unkenntniß oder Nachlässigkeit des betreffenden Compagnie-, Escadrons-, Bataillons-, Corps- oder Regiments-Commandanten benützen und die gedachten Documente zu ihrem eigenen Vortheile betrüglich verfassen, oder dieses im Einverständnisse mit ihrem Commandanten bewirken.

Was aber hinsichtlich der Unwürdigkeitserklärung zu allen k. k. Kriegsdiensten im vorigen Paragraphe angeführet worden ist, hat nur bey Officieren und nicht obligaten Cadetten Anwendung.

Rechnungsführer, unobligate Fouriere, und andere derley an die Kriegsartikel nicht gebundene Personen, sind in Fällen dieser Art nach dem XXXVI. Kriegsartikel und 72sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung (siehe §. 312), als Betrüger zu bestrafen.

§. 328.

Bestrafung derjenigen, die bey der Musterung oder Revision ihnen bekannte Unterschleife auf Befragen nicht anzeigen.

Nicht bloß derjenige, der durch betrügliche Verfassung der bey der Musterung oder Revision vorzulegenden Rechnungen, Ausweise und Documente das Verbrechen wirklich verübet, sondern auch derjenige Officier oder Unterofficier, der von einem derley Unterschleif Wissenschaft hat, und bey der Musterung oder Revision auf Befragen der Musterungs-Commission es nicht anzeiget, ist durch Verhehlung des Verbrechens strafbar, und mit der Degradirung oder Cassation, nnd nach Umständen auch noch strenger zu bestrafen.

Digitized by Google

Hierüber enthält das Dienst-Reglement im II. Theile IV. Abschnitte §. 2 folgende ausführliche Vorschrift:

»So bald eine Compagnie oder Escadron die Muste- »rung passirt hat, versammeln sich deren Officier und Un- »terofficier vor dem Brigadier und Kriegs-Commissär, »worauf ihnen der Brigadier bedeutet, daß jeder bey Ehre »und Charge zur Anzeige verpflichtet sey, wenn ihm in »Betreff der nachstehenden Fragpuncte ein zum Nachtheil »des Souveräns begangener Unterschleif bekannt ist: Nähm- »lich: ob ein Mann oder Pferd über den Tag des Abgan- »ges absichtlich in Stand und Gebühr geführet? ein Beur- »laubter verschwiegen? ein Abgang oder Zuwachs unrich- »tig angemerket? den Leuten die Löhnung, den Dienst- »pferden das Futter vorenthalten, verkürzet oder entzo- »gen? ein Dienstpferd ausgetauscht? fälschlich zum Aus- »mustern angegeben, oder in Privat-Diensten verdorben »worden? oder bey Ausrückungen vor dem Feinde außer »den Kranken und Commandirten noch solche Männer zu- »rückgeblieben sind, welche hätten eintreten und gegen- »wärtig seyn sollen. Diese Fragen werden zwar von dem »Hauptmanne oder erstem Rittmeister allein beantwortet, »wenn aber jemand von den Ober- oder Unterofficieren »die Beantwortung unrichtig finden sollte, so ist er schul- »dig, die wahre Beschaffenheit sogleich anzuzeigen.«

XXXIX. Artikel.

»Nothzucht, Blutschande und andere Unzuchts- »fälle, das Verbrechen der zweyfachen Ehe, die ge- »waltsame Entführung von Weibspersonen, und alle »anderen, in den gegenwärtigen Kriegsartikeln nicht »ausdrücklich angeführten Verbrechen, sind nach den »für die kaiserlich-königliche Armee bestehenden Gese- »tzen streng zu bestrafen.«

Digitized by Google

§. 329.

Aufzählung jener Verbrechen, in Ansehung deren der 39ste Kriegsartikel auf die im Allgemeinen für die k. k. Armee bestehenden Gesetze weiset.

Die Verbrechen, in Ansehung deren der XXXIX. Kriegsartikel auf die für die k. k. Armee im Allgemeinen bestehenden Gesetze zurückweiset, bestehen:

a) In widerrechtlichen Angriffen gegen die Sicherheit der Person und des Lebens, die aber bey jenen Kriegsartikeln, mit denen sie im nächsten Zusammenhange stehen, bereits angeführet worden sind, als: Menschenraub (§. 177), Entführung der Weibspersonen (§. 191 — 194), eigenmächtige Gefangenhaltung (§. 195 und 196), unbefugte Aufhebung und Abstrafung von Civil-Personen (§. 197 und 198), Selbstmord (§. 252 und 253), Abtreibung der Leibesfrucht (§. 263—265), Weglegung der Kinder (§. 266—269) und Selbstverstümmlung (§. 271 — 273).

b) In Gesetzübertretungen in Absicht auf die Erwerbung oder Verwaltung eines öffentlichen Amtes; als: hinterlistig unehrbare Dienstbewerbung, Bestechung der Richter und Amtspersonen, Verrath der Raths- und Amtsgeheimnisse, Mißbrauch des Amtes zur Rache oder Gelderpressung, Untreue der Rechtsfreunde und Sachwalter.

c) In Verletzungen der Sittlichkeit, durch Unzucht und Beförderung der letzteren, als: Unzucht gegen die Natur, Blutschande, Nothzucht, Ehebruch, zweyfache Ehe, Eingehung gesetzwidriger Ehe ohne Dispens oder Erlaubniß, Kuppeley und gemeine Unzucht.

d) In Ehrenbeleidigungen — durch Verleumdung und andere die Ehre antastende Beschimpfungen, oder durch Schmähschriften.

Digitized by Google

§. 330.

Bewerbung um ein öffentliches Amt, eine Dienst- oder Ehrenstelle durch unerlaubte Mittel. Strafe.

Wer durch unerlaubte Mittel, als durch eine gegebene oder versprochene Summe Geldes, oder sonst durch Ränke, List und Trug ein öffentliches Amt, eine Dienst- oder Ehrenstelle sich verschaffet hat, ist als Verbrecher zu behandeln, der erschlichenen Stelle zu entsetzen, nach Beschaffenheit des Falles noch insbesondere zu bestrafen, und wenn erschwerende Umstände eintreten, auch zu allen öffentlichen Diensten als unfähig zu erklären.

Mit gleicher Strafe ist derjenige zu belegen, der wissentlich und vorsetzlich dazu mitgewirket, und solche Individuen in Vorschlag gebracht, oder auf ihre Anstellung eingerathen hat; in so fern aber dieses in Folge eines gegebenen oder versprochenen Geschenkes geschehen ist, sollen die wider die Bestechung verhängten Strafen *) in Anwendung kommen. (64ster Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, §. 1 und 3.)

§. 331.

Erschwerende und lindernde Umstände dieses Verbrechens.

Erschwerende Umstände dieses Verbrechens sind:

a) Wenn wohlverdiente und würdigere Individuen dadurch zurück gesetzt worden sind.

b) Wenn durch die Unfähigkeit des unredlichen Dienstwerbers den Amtsgeschäften bedeutender Abbruch oder anderen Personen großer Schaden verursacht wird.

c) Wenn der hinterlistige Dienstwerber in der erlangten Stelle sich über dieß unredlich verhalten hat.

Lindernde Umstände sind dagegen:

1) Wenn der Dienstwerber die erforderlichen Fähigkeiten zu der erhaltenen Stelle wirklich besitzt.

2) Wenn keine Bestechung durch Geld oder Geschenke unterlaufen ist.

3) Wenn der Angestellte sodann seinen Dienst redlich

*) Siehe §. 332 und 333.

Digitized by Google

und getreu verwaltet hat. 64ster Artikel der Theresianischen peinlichen G. O., §. 4 und 5.)

§. 332.

Bestechung der Richter und Amtspersonen. Strafe.

Sowohl der Richter oder öffentliche Beamte, der bey Verwaltung der Gerechtigkeit oder Ausübung seiner Amtspflicht ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sich versprechen läßt, als auch derjenige, der durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Parteylichkeit in einer Dienstsache, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, oder der zu diesem Entzwecke Vorschub und Beystand leistet, und wie immer mitwirket, begeht laut des 65sten Artikels §. 1 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung ein Verbrechen, über dessen Bestrafung der k. k. Hofkriegsrath am 25. Junius 1811, H. 401, Folgendes verordnet hat:

Die mittelst der Circular-Verordnung vom 21. Julius 1810, H. 691, kundgemachte Aufhebung der in den älteren Strafgesetzen auf mehrere Verbrechen verhängten Einziehung des Vermögens, ist auch von der gegen die Bestechung der Richter und Amtspersonen im 65sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung ausgesprochenen Strafe des Verlustes aller Rechtsansprüche zum Vortheil des Gegentheiles oder des Fiscus zu verstehen; zugleich wird hierdurch der 3te und 4te §. des gedachten Artikels, so weit es sich um die allda festgesetzte Verwirkung des Empfangenen im vierfachen, oder des Versprochenen im dreyfachen Betrage handelt, als aufgehoben erklärt, und dagegen angeordnet, daß nicht nur der Empfänger zur Abgabe des erhaltenen Geschenkes oder seines Werthes, sondern auch der Geber zum Erlag des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes an den Invalidenfond, und in den Militär-Gränzen an den Proventenfond verhalten, nebstbey aber mit den übrigen im 3ten und 4ten §.

Digitized by Google

des 65sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung vorgesehenen, in ihrer Kraft verbleibenden Strafarten gegen derley Verbrecher unnachsichtlich vorgegangen werden, und diese Verordnung nicht nur für künftige, sondern auch für die seit der Circular-Verordnung vom 21. Julius 1810, H. 691, vorgekommenen noch nicht abgeurtheilten Fälle Anwendung haben solle.

§. 333.

Die in den §§. 3 und 4 des 65sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung verhängten Strafen, auf welche die vorangeführte hofkriegsräthliche Verordnung hinweiset, bestehen darin, daß die der Bestechung schuldige Partey in Gnaden- oder Dienstsachen, dessen was ihr verliehen worden, verlustig erkläret, und eben so, wie die Unterhändler und Mitwirker (§. 5 des 65sten Artikels), mit einer den Umständen angemessenen, der richterlichen Beurtheilung überlassenen Leibes- oder Gefängnißstrafe beleget, der Richter oder Beamte hingegen, der sich bestechen läßt, seines Dienstes entsetzt, zu andern öffentlichen Diensten unfähig erkläret, und nach Beschaffenheit der Erschwerungsumstände, des Landes oder Ortes verwiesen, und selbst auch am Leben bestrafet werden solle. Die Strafe am Leben, die jetzt mit dem Strange vollzogen werden müßte, kann jedoch von Militär-Gerichten nach dem §. 5 der Straf-Norma in Friedenszeiten auf keinen Fall, und in Kriegszeiten nach dem §. 1 der Straf-Norma und §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel nur höchstens dann verhängt werden, wenn der Ordnung oder dem Dienste des Militärs erhebliche Gefahr oder bedeutender Nachtheil dadurch verursacht worden wäre.

§. 344.

Wenn dasjenige, was einem öffentlichen Beamten gegeben oder geschenkt worden ist, nur in Eßwaren oder Getränken in unbedeutender Quantität oder sonst in einer

Digitized by Google

Sache von geringem Werthe besteht, wenn etwas nicht in Absicht auf eine anhängige Rechtssache, sondern erwiesener Maßen, aus ganz andern Ursachen gegeben, oder wenn ein Geschenk bloß zwischen Verwandten oder verschwägerten Personen abgereichet worden, und kein Beweis vorhanden ist, daß dieses in Bezug auf einen Rechtsstreit oder eine ämtlich anhängige Angelegenheit geschehen sey; so versteht sich von selbst, daß da, wo kein böser Vorsatz und kein strafbares Einverständniß obwaltet, auch keine Strafe Platz greifen könne. (§. 7 des 65sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 335.

Verrath der Raths- oder Amtsgeheimnisse.

Des **Verrathes der Raths- oder Amtsgeheimnisse** machen sich diejenigen schuldig, die Kraft ihres Amtseides zur Geheimhaltung aller Amtssachen verbunden sind, und dennoch sich unterfangen, Raths- und Amtsgeheimnisse, noch nicht kundgemachte Zeugnisse oder Urtheile, und andere wichtige Gegenstände, durch deren Offenbarung dem Staate, Amte oder einer Partey geschadet werden kann, Jemanden, der davon keine Wissenschaft haben soll, zu eröffnen, oder nach Anleitung solcher Geheimnisse einer Partey Rath und Belehrung zu geben. (66ster Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung §. 1.)

§. 336.

Strafe dieses Verbrechens.

In den Fällen, wo die Kundmachung oder unerlaubte Mittheilung solcher Geheimnisse in das Verbrechen des Hochverrathes, der Verrätherey oder des vorsetzlichen Meineides ausartet, haben die wider diese Verbrechen verhängten Strafen *) einzutreten. (§. 2 des 65sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

Außer dem ist sich nach den in dieser Beziehung eigens ergangenen Verordnungen zu benehmen, diese sind:

*) Siehe die §§. 35, 52, 62 und 63.

Digitized by Google

1) Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 23. Januar 1793, Lit. G. 979, welche folgenden Inhalts ist:

»In der Erwägung, daß für die Verhandlung der »Geschäfte nichts nothwendiger, als die strengste Ver»schwiegenheit ist, und Se. Majestät dennoch wahrgenom»men haben, daß diese, obgleich beschworne Pflicht so »leicht außer Acht gelassen, und sogar, wie Beyspiele vor»handen sind, sich nicht gescheuet wird, Referate und An»träge noch eher, als sie in den Rathssitzungen vorgetra»gen werden, Anderen zu eröffnen; haben Allerhöchstdie»selben sämmtlichen General-Commanden und sonstigen »Militär-Behörden einzuschärfen anbefohlen, daß sie dem »ihnen untergeordneten Personale ohne Unterschied des »Standes, Ranges und Charakters die genaueste Beob»achtung der Verschwiegenheit in allen ihnen anvertrauten »Geschäften auf das nachdrücklichste einbinden, und den»selben zugleich in Sr. Majestät Nahmen bekannt machen »sollen, daß gegen einen Verletzer der pflichtmäßigen Ver»schwiegenheit bey dem ersten Uebertretungsfalle ohne Wei»tern und ohne alle Nachsicht mit der Cassation vorgegan»gen werden würde.«

2) Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 18. September 1805, M. 691.

Diese lautet folgender Maßen:

»Se. Majestät erklären als Höchstdero unabänderlichen »Entschluß, daß jeder Beamte ohne Nachsicht seiner Stelle »entsetzt, und nach Maß der Umstände auch noch strenger »bestrafet werden solle, welcher überwiesen wird, daß er »Dinge, welche ihm unmittelbar im Wege des Dienstes be»kannt wurden, zur Kenntniß Anderer, diese seyen nun diplo»matische oder Privat-Personen, Agenten, Redacteurs »von Zeitungen oder Zeitschriften u. s. w. gebracht habe.«

»Der Hofkriegsrath wird zur sicheren Entdeckung jener »Beamten, welche nach dieser Bekanntmachung mit Dienst»

Digitized by Google

»angelegenheiten entweder ein leichtsinniges Spiel, oder »gar eine Art von geheimen Gewerbe treiben, oder sich »dessen nur einiger Maßen verdächtig machen würden, so»gleich die geheimste Rücksprache mit der Polizey-Hofstelle »pflegen, und findet in dieser Gemäßheit auch die unter»geordneten Behörden und Beamten anzuweisen, damit »auch in den Provinzen, wo Beamte dergleichen Verdacht »auf sich laden, die dort befindlichen Polizey-Behörden »sogleich davon in derselben Absicht in Kenntniß gesetzt, »und die entdeckten Schuldigen zur gehörigen Strafe ge»zogen werden.«

3) Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 8. Februar 1811, F. 106; diese lautet:

»Aus Anlaß eines sich gezeigten Acten-Mißbrauches »haben Se. Majestät jede Mittheilung von Acten-Stücken »an Parteyen, sowohl in Abschrift als mündlich, oder »durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo »diese durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist, »wiederhohlt, und unter Strafe der Entlassung auf das »strengste zu verbiethen, und zugleich zu befehlen geruhet, »daß die Parteyen, welche Acten-Stücke in Abschrift oder »Original einzusehen benöthigen, bey der betreffenden Be»hörde die Mittheilung oder Einsicht anzusuchen haben, »worüber sodann ordentlich entschieden werden muß, ob »das Ansuchen zu gestatten sey oder nicht.«

§. 337.

Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt.

Wer in seinem Amte oder Dienste von der ihm anvertrauten Gewalt Mißbrauch macht, um hierdurch von jemand Geld oder etwas Anderes widerrechtlich zu erpressen, oder seine Rache, oder eine andere Leidenschaft zu befriedigen, begeht hierdurch laut des 67sten Artikels, §. 1 der Theresianischen peinlichen G. O., ein Verbrechen, welches, in so fern es auf eine Erpressung abgesehen ist, von der Bestechung sich darin unterscheidet, daß der Richter oder

Digitized by Google

Beamte dasjenige, was ihm die Partey geben soll, selbst fordert, dagegen bey der Bestechung die Partey das Geschenk zuerst anträgt, oder freywillig übergibt.

§. 338.

Strafe dieses Verbrechens.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zu Folge des §. 2 des 67sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O., nebst der Zurückstellung des Abgedrungenen, die Dienstentsetzung und Unfähigkeitserklärung zu ferneren Diensten; nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände, als: wenn die Erpressung oder Rache mit Gewalt an der Person, mit besonderer Verwegenheit, oder auf eine zum öffentlichen Aergerniß gereichende Weise verübt, oder wenn dem Verletzten großer Nachtheil verursachet worden ist, kann auch zugleich auf Festungs-Arrest, und in Kriegszeiten unter den im §. 333 angeführten Bestimmungen, auf die Todesstrafe durch den Strang erkannt werden *).

§. 339.

Untreue der Sachwalter od. Rechtsfreunde.

Der Advocat oder beeidigte Sachwalter, welcher zum Schaden seiner Partey ihre Geheimnisse dem Gegentheil verräth, dem letzteren in Verfassung der Satzschriften, oder sonst mit Rath und That behülflich ist, oder auch zum Vortheil des Gegners die Rechtsbehelfe seiner Partey bey ihrer Vertretung vorsetzlich geltend zu machen unterläßt, begeht zu Folge des 69sten Artikels, §. 1 der Theresianischen peinlichen G. O., das Verbrechen der **Untreue**.

§. 340.

Da die in den Provinzen, wo die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. May 1781 verbindlich ist, angenommenen und selbst auch zur Vertretung von Militär-Parteyen eigens berechtigten Advocaten der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehen, in den Militär-Gränz-Provinzen, außer Siebenbürgen, hingegen keine beeidigten Rechtsfreunde zur Vertretung der Parteyen existiren, so kann die Untersu-

*) Siehe §. 197.

Digitized by Google

chung und Aburtheilung dieses Verbrechens zum Wirkungs-kreise der Militär-Gerichte nur in so fern gehören, als die unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Procuratoren bey den Siebenbürgischen Gränz-Regimentern, oder die in den Hungarisch-Siebenbürgischen Provinzen zur Vertretung des Militär-Aerars in einer gegen dasselbe anhängig gemachten Rechtssache aufgestellten Auditoren, sich einer solchen Untreue schuldig machen.

§. 341.

Strafe der untreuen Rechtsfreunde.

Als Strafe dieses Verbrechens verhängt der §. 2 des 69sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O., nebst der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, die Entsetzung von der bekleidenden Stelle, und wenn die Verkürzung der vertretenen Partey mit besonderer Arglist eingeleitet, oder derselben ein großer Schaden verursacht worden ist, kann auch auf Festungs-Arrest erkannt werden. Die in dem oben gedachten Paragraphe der Theresianischen peinl. G. O. nach Umständen selbst angedrohte Todesstrafe, ist nach dem Sinne des §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808 beym Militär nicht anwendbar, weil dieses Verbrechen mit dem Militär-Dienste, und den Verhältnissen des Krieges oder Friedens in keiner Berührung ist.

§. 342.

Unzucht gegen die Natur (Sodomie.)

Unzucht wider die Natur (Sodomie) wird als Verbrechen bestrafet:

a) Wenn von einem Menschen mit einem Thiere oder entseelten Körper;

b) wenn zwischen Personen einerley Geschlechtes, oder auch zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes, jedoch wider die Ordnung der Natur, Unzucht getrieben wird.

§. 343.

Strafe dieses Verbrechens.

Der im vorigen Paragraph unter a bezeichnete Fall ist im 74sten Artikel, §. 6 der Theresianischen peinlichen G. O.

Digitized by Google

als überschweres Verbrechen erklärt, und in Berücksichtigung des hohen Grades der sittlichen Verworfenheit, den solcher voraussetzt, auch nach den neueren Militär-Gesetzen, insbesondere nach dem XXXIX. Kriegsartikel, und §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, streng zu bestrafen; doch wird dem Militär-Richter durch die in dem eben gedachten Paragraphe der Belehrungen über die Kriegsartikel beygefügte Weisung, daß Verbrechen dieser Art der Ordnung und dem Dienste des Militärs selbst im Kriege gewöhnlich nicht gefährlich sind, das Befugniß eingeräumet, Statt der sonst gegen überschwere Verbrechen verhängten ordentlichen Strafe, auf eine nach der Beschaffenheit der Schuldigen auszumessende scharfe Leibesstrafe zu erkennen.

§. 344.

Die im Absatze b) des §. 342 bezeichneten Fälle der Unzucht wider die Natur, sind nach den oben benannten Gesetzen, insbesondere nach Andeutung des §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel, mit einer zwar etwas gelinderen, aber immer noch empfindlichen Leibesstrafe; und Personen, die der körperlichen Züchtigung nicht unterliegen, mit Arrest, und zwar nach der Analogie des für das Civile verbindlichen Strafgesetzbuches, höchstens in der Dauer bis zu Einem Jahre zu ahnden.

§. 345.

Mildernde Umstände.

Schon nach Anordnung des 74sten Artikels, §. 8 der Theresianischen peinlichen G. O., ist der Richter in dem einen und anderen Falle dieses Verbrechens ermächtiget, von der ordentlichen, auf eine außerordentliche, seinem Ermessen überlassene Strafe abzugehen:

a) Wenn der Thäter noch sehr jung, in seiner Erziehung verwahrloset, oder blöden Verstandes ist.

b) Wenn er von der That vor ihrer gänzlichen Vollbringung aus eigener Reue abgestanden ist, und über-

Digitized by Google

haupt das unternommene Verbrechen nicht ganz vollendet hat.

§. 346.

Unzucht zwischen Personen, die so nahe verwandt, oder verschwägert sind, daß sie einander nicht heirathen können, ist nach dem 75sten Artikel, §. 1 der Theresianischen peinlichen G. O., als das Verbrechen der Blutschande zu behandeln. Blutschande.

§. 347.

In Absicht auf die Bestrafung dieses Verbrechens gelten jetzt bey Vergleichung des 75sten Artikels, §. 5 der Theresianischen peinlichen G. O., des §. 1 Absatz q, und §. 5 der Straf-Norma, dann des XXXIX. Kriegsartikels, und §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel, folgende Bestimmungen: Bestrafung der Blutschande.

a) Wenn die Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, in was immer für einem Grade, die Verwandtschaft mag aus ehelicher oder unehelicher Geburt entsprungen seyn, vollbracht worden ist, hat eine gleiche Strafe Anwendung, wie laut §. 344 gegen die allda bezeichnete Gattung der Unzucht wider die Natur verhängt ist.

b) Unzucht zwischen Personen, die in der Seitenlinie auf eine die Ehe hindernde Art verwandt oder verschwägert sind *), wie z. B. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister, ist mit einer dem richterlichen Ermessen überlassenen Leibes- oder Arreststrafe zu ahnden, bey deren Ausmaß der Richter auf den mehr oder minder nahen Grad der Verwandtschaft, und die angewandte Verführung Rücksicht zu nehmen hat. Auch soll, so weit es der Militär-Dienst zuläßt, durch Verweisung aus dem Gerichtsbezirke, oder auf andere Weise von Amtswegen Vor-

*) Siehe die §§. 65 und 66 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches.

Digitized by Google

sorge getroffen werden, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Um übrigens gegen die der Blutschande Beschuldigten auf die gesetzliche Strafe erkennen zu können, wird nach der Theresianischen peinlichen G. O. vorausgesetzt, daß jeder aus ihnen des Verbrechens rechtlich geständig, oder sonst überwiesen sey, indem das bloße Geständniß des Einen wider den Andern noch keinen vollen Beweis herstellet; auch muß beyden Beschuldigten das Verhältniß ihrer Verwandtschaft bekannt seyn, weil sonst der böse Vorsatz mangelt, ohne den eine Handlung als gemeines Verbrechen nicht zugerechnet werden kann.

§. 348.

Nothzucht.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in einem solchen Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 349.

Strafe der Nothzucht.

Die Strafe dieses Verbrechens kann nach dem 76sten Artikel, §. 6 der Theresianischen peinlichen G. O., §. 1, Absatz q der Straf-Norma, und dem XXXIX. Kriegsartikel, in Kriegszeiten, wo allerdings rechtliche Gründe zur größten Strenge vorhanden seyn können, bis zum Tode durch den Strang *) gesteigert werden. In Friedenszeiten dagegen hat nach dem §. 5 der Straf-Norma bloß eine schwere Leibesstrafe einzutreten, die jedoch strenger als bey der Blutschande auszumessen ist, besonders wenn einer oder mehrere der im Gesetze aufgezählten Erschwerungsumstände unterlaufen.

Solche Erschwerungsumstände sind:

a) Wenn die That an einem noch unmannbaren Mädchen, oder an einem Kinde verübet worden.

*) Siehe die Anmerkung ad §. 32.

Digitized by Google

b) Wenn die angewandte Gewalt merklichen Nachtheil an der Gesundheit, oder gar tödtliche Gefahr für die geschändete Person herbeygeführt hat.

c) Wenn mit der Nothzucht auch Blutschande oder Ehebruch verbunden ist.

d) Wenn ein Vorgesetzter an seiner Untergebenen, ein Vormund an seiner Mündel, oder überhaupt Jemand, der Vaterstelle bey einem Mädchen vertritt, an demselben das Verbrechen verübet.

e) Wenn ein Diener die Tochter seines Herrn, oder seiner Frau, oder überhaupt ein Mensch von minderem Stande, eine Person von hohem Range oder Geschlechte schändet.

f) Wenn das Verbrechen von wem immer wider eine Person, die ein geistliches Gelübde abgelegt hat, begangen wird. (§. 7. des 76sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.)

§. 350.

Milderungs-Umständedieses Verbrechens.

Mildernde Umstände, bey welchen nach Gestalt der Sachen von der ordentlichen Strafe der Nothzucht (siehe §. 349) abgegangen, und auf eine gelindere, mit welcher jedoch nach Beschaffenheit der Person und Verhältnisse die Abschaffung aus dem Gerichtsbezirke zu verbinden ist, erkannt werden kann, sind:

a) Wenn die angefallene Person entweder durch eigenen Widerstand ihre Ehre gerettet hat, oder mit Hülfe Anderer befreyet, überhaupt, wenn die That nicht ganz vollbracht worden ist.

b) Wenn die als geschändet sich angebende Person der vorgeschützten Gewalt wohl hätte widerstehen können, und folglich nur wenig Widerstand geleistet hat.

c) Wenn der Beschuldigte zwar der That geständig ist, die verletzte Person aber selbst für ihn bittet, oder ihrer Seits die erlittene Schändung in Abrede stellet. (§. 8 des 76sten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.)

Digitized by Google

§. 351.

Ehebruch.

Ehebruch ist eine vorsetzliche Verletzung der ehelichen Treue durch Unzucht mit einer andern Person, und ist entweder ein einfacher oder doppelter, je nachdem ein Ehegatte die Unzucht mit einer unverehelichten, oder verheiratheten Person verübet. (77ster Artikel, §. 1 der Theresianischen peinlichen G. O.)

§. 352.

Strafe des Ehebruchs.

Die Strafe ist dem richterlichen Ermessen überlassen *), und wenn aus dem Verbrechen öffentliches Aergerniß entstanden, oder ein neuer Rückfall zu besorgen wäre, soll die Eine oder Andere der schuldigen Personen, in so fern es der Militär-Dienst gestattet, aus dem Gerichtsbezirke abgeschafft, oder sonst entfernet werden. (77ster Artikel der Theresianischen peinlichen G. O., §. 6. 3tens.

Nach dem für das Civile verbindlichen Strafgesetzbuche, II. Theil §. 248, kann der Ehebruch, in so fern nicht eine verheirathete Person mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, nie von Amtswegen, sondern bloß auf Verlangen des beleidigten Theils in Untersuchung gezogen und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber keine Klage führte. Auch die bereits zuerkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon verhängte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

Obwohl nun das bürgerliche Strafgesetz für das Militär keine verbindliche Kraft hat, so kann dennoch der Militär-Richter auf die vorgedachten Verfügungen, beson-

*) §. 1, Absatz d der Straf-Norma.

ders wenn eine Civil- und Militär-Person mit einander verflochten sind, und keine besonderen Erschwerungs-Umstände eintreten, um so mehr Rücksicht nehmen, da die Theresianische peinliche G. O. im 77sten Artikel, §. 6. 4tens, verordnet, daß der Richter in derley Fällen, in der Nachforschung alle Behuthsamkeit und Bescheidenheit, und im Verfahren alle mögliche Verschwiegenheit beobachten soll, damit nicht durch bewirkte Kundbarkeit eines solchen Fehltrittes auch den Kindern Beschämung zugezogen, und zu häuslichen Zwistigkeiten und Ehescheidungen Anlaß gegeben werde.

§. 353.

Das Verbrechen der zweyfachen Ehe wird begangen, wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person, diese sey ledig oder verheirathet, bey Lebzeiten des ersten Gatten wissentlich eine neue Ehe schließt, und nach den Förmlichkeiten ihres Religionsbekenntnisses sich ordentlich trauen läßt. (78ster Artikel, §. 1 der Theresianischen peinlichen G. O.) Wer, obgleich selbst unverehelicht, wissentlich mit einer verheiratheten Person die Ehe eingeht, ist des gleichen Verbrechens schuldig, und nur derjenige Theil, der von dem verheiratheten Stande des andern nichts gewußt, und als er diesen erfahren, sogleich sich abgesondert hat, ist von aller Strafe frey. (78ster Artikel, §. 8. 6tens, der Theresianischen peinlichen G. O.) Zweyfache Ehe.

§. 354.

Nach dem §. 1 der Straf-Norma ist das Verbrechen der zweyfachen Ehe sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit einer Leibesstrafe zu ahnden. Gegen Personen, die einer körperlichen Züchtigung nicht unterliegen, wäre nach der Analogie des bürgerlichen Strafgesetzbuches auf Schanzarbeit, Zuchthausstrafe oder Festungs-Arrest, je nachdem ihrer persönlichen Eigenschaft nach die eine oder andere dieser Strafarten anwendbar ist, von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen. Strafe der zweyfachen Ehe.

Digitized by Google

§. 355.

Erschwerende und mildernde Umstände dieses Verbrechens.

Als erschwerende Umstände dieses Verbrechens erklärt das Gesetz:

a) Wenn eine verehelichte Person nicht bloß mit einer zweyten, sondern gar mit einer dritten, oder noch mehreren Personen bey Lebzeiten der anderen sich verheirathet.

b) Wenn die zweyte Ehe mit einer andern, ebenfalls verheiratheten Person wissentlich geschlossen worden.

c) Wenn der Schuldige, um seinen unverehelichten Stand zu bestätigen, einen falschen Eid geschworen hat.

d) Wenn die getäuschte Person einem vornehmen Geschlechte angehört, und der Schuldige von gemeinem Stande ist. (78ster Artikel, §. 7 der Theresianischen peinlichen G. O.)

Lindernde Umstände, bey welchen ein gelinderes Ausmaß der Strafe Statt findet, sind:

1) Wenn zwar die priesterliche Trauung erfolgt, nicht aber durch wirkliche Beywohnung das Verbrechen ganz vollzogen worden ist.

2) Wenn der Schuldige aus wahrscheinlichen Gründen den Tod des ersten Ehegatten vermuthete.

3) Wenn die erste Ehe nach den Gesetzen nicht für gültig gehalten werden kann, oder die zweyte nicht mit allen gesetzlichen Feyerlichkeiten abgeschlossen worden, und daher die That eigentlich bloß als nächster Versuch des Verbrechens zu betrachten ist. (78ster Artikel, §. 8 der Theresianischen peinlichen G. O.)

§. 356.

Bestimmung, wie fern das wegen zweyfacher Ehe gefällte Criminal-Urtheil auch die Erklärung der Ungültigkeit der zweyten

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie fern in peinlichen Untersuchungen wegen des Verbrechens der zweyfachen Ehe das Criminal-Urtheil auch die Erklärung der Ungültigkeit der zweyten Ehe enthalten könne, ist vom k. k. Hofkriegsrathe am 19. März 1818, H. 185, folgende, mit einem für das Civile ergangenen Hofdecrete vom 26. Junius 1817 übereinstimmende Verordnung erlassen worden:

Digitized by Google

»Nach dem §. 97 des allgemeinen bürgerlichen Gesetz- »buches, und der auch seit Erscheinung dieses Gesetzbuches »in Wirksamkeit gebliebenen hofkriegsräthlichen Verord- »nung vom 19. März 1791, steht die Verhandlung über die »Ungültigkeit einer Ehe solcher Personen, die der Militär- »Gerichtsbarkeit unterliegen, in der Regel dem Judicio »delegato militari vel mixto des Landes zu, wo der Trup- »penkörper, zu dem der Gatte gehöret, verlegt ist, oder »wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben; und »dieses Judicium delegatum ist in der Regel auch dasje- »nige Gericht, welches zu Folge §. 122 des allgemeinen »bürgerlichen Gesetzbuches nach erfolgtem Erkenntnisse über »die Ungültigkeit einer Ehe, wegen zu bewirkender Anmer- »kung dieses Erfolges in jenem Trauungsbuche, wo die »Trauung eingetragen ist, die Erinnerung an die politische »oder Militär-Behörde, der für die Richtigkeit des Trauungs- »buches zu sorgen obliegt, zu erlassen hat.«

Ehe enthalten könne.

»Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch in dem »Falle Statt, wenn eine Person wegen zweyfacher Ehe in »Criminal-Untersuchung geräth, und in dieser das Ver- »brechen der zweyfachen Ehe erwiesen wird. In ei- »nem solchem Falle kann das Criminal-Urtheil die Ungültig- »Erklärung der zweyten Ehe enthalten, und es ist dann »dessen Inhalt von jener Militär-Behörde, wo es gefällt »worden, sowohl dem ersten rechtmäßigen, als dem zwey- »ten unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers »zum Schutze ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten »durch ihre Personal-Behörde, zugleich aber auch jener »politischen oder Militär-Behörde, welche über die Rich- »tigkeit des Trauungsbuches, wo die ungültige zweyte Ehe »eingetragen worden, zu wachen hat, zu dem Ende be- »kannt zu machen, damit sie die Ungültig-Erklärung der »zweyten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche »anmerken lasse. Unter dieser Voraussetzung ist die An-

Digitized by Google

»ordnung eines weitern Verfahrens bey dem Judicio de-
»legato überflüssig, und das Criminal-Urtheil hinreichend;
»gleichwie aus gleichem Grunde ein zusammengesetztes
»Kriegsrecht befugt ist, bey den Verbrechen des Raubes,
»Diebstahles rc. das erwiesene Eigenthum zurück zu stellen,
»oder wenn dieses nicht vorhanden ist, über die dem Be-
»schädigten gebührende Entschädigung zu erkennen, ob-
»gleich sonst die richterliche Entscheidung über Eigenthum
»und Entschädigung im Civil-Rechtswege zu geschehen
»hat.«

»Allein es gibt Fälle, wo bey einer Anschuldigung der
»zweyfachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt;
»solche Fälle sind:

a) »Wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschul-
»digten, der sich etwa dadurch vom Ehebande losmachen
»wollte, nicht erhoben, und zweifelhaft ist, daß er einen
»früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den ein-
»gehohlten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständ-
»niß für keinen rechtlichen Beweis gelten kann.«

b) »Wenn die zweyte Ehe ohne bösen Vorsatz, auf
»einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folg-
»lich kein Verbrechen der zweyfachen Ehe begangen
»worden.«

c) »Wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der
»zweyfachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wis-
»sen des Beschuldigten vor Schließung der zweyten Ehe
»bereits verstorben wäre; oder

d) »wenn er auch erst nach der von dem Beschuldig-
»ten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß
»gehoben wäre, und die zweyte Ehe convalidirt werden
»könnte.«

»In allen diesen Fällen hat das Criminal-Gericht über
»die Ungültigkeit der Ehe nicht zu erkennen, sondern mit
»Ausnahme des Falles c, wo es zu einer Ungültig-Erklä-

Digitized by Google

»rung der zweyten Ehe nicht kommen kann, dem Judicio »delegato militari vel mixto des Landes die Sache zum »weitern Verfahren zu übergeben.«

»Da jedoch in der Militär-Gränze das Erkenntniß »über die Gültig- oder Ungültigkeit der Ehen nicht den »Militär-Gerichten, sondern den Diöcesan-Consistorien »der katholischen und griechisch nicht unirten Kirchen zu»steht, so wird noch beygefügt, daß in allen, in dieser »Vorschrift vorkommenden Fällen, nachdem das Straf»urtheil gegen die Beschuldigten gesprochen worden, dem »betreffenden Diöcesan-Consistorio durch das General»Commando der Gränz-Provinz die Anzeige zu machen sey, »um über die Gültig- oder Ungültigkeit der zweyten Ehe »ihrer Seits das weitere Erkenntniß zu schöpfen.«

§. 357.

Eingehung gesetzwidriger Ehe ohne Dispens. Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, und also wissentlich eine ungültige Ehe schließt, ist zu Folge des auch für das Militär verbindlichen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Junius 1811, §. 102, mit strengem Arreste von drey bis zu sechs Monathen, und der Verführende stets strenger zu bestrafen, der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solcher Gestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden. Auch ist dem schuldlosen Theile anheim gestellet, Entschädigung zu fordern. Bey Militär-Personen, welche der körperlichen Züchtigung unterliegen, ist diese statt des Arrestes im verhältnißmäßigen Ausmaße anzuwenden.

§. 358.

Ungültigkeit und Bestrafung der von Mili-

Laut der Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee vom 10. Junius 1812, G. 2185, §. 1 und 25, darf sich keine der in dieser Vorschrift benannten Militär-Per-

tär=Personen ohne Erlaubniß eingegangenen Ehen.

sonen ohne Erlaubniß desjenigen Chefs verehelichen, der dieselbe zu ertheilen berechtiget ist.

Jede Verehelichung ohne diese Erlaubniß ist durchaus ungültig und nichtig. Ueber dieß ist derjenige, welcher auf solche Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitverfangenen nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist wegen Uebertretung dieses Verbothes kriegsrechtlich in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln.

Aus der letzteren Verfügung folgt, daß es zur Entlassung der Officier, so bald nur die ohne Erlaubniß eingegangene Ehe erwiesen, und nicht eine andere in den Strafgesetzen verbothene Handlung damit verbunden ist, einer gerichtlichen Behandlung nicht bedarf, indem solche von Seite des k. k. Hofkriegsrathes im politischen Wege verhängt wird. Auch gehöret das gerichtliche Erkenntniß über die Ungültigkeit einer solchen Ehe nicht zum Wirkungskreise der Regiments= oder Corps=Gerichte, sondern desjenigen Gerichtes, welches laut der im Eingange und am Schlusse des §. 356 angeführten Vorschriften eigens dazu bestimmt ist.

§. 359.

Kuppeley.

Der Kuppeley machen sich diejenigen schuldig, die wissentlich um Geld, oder überhaupt des Gewinnes wegen, als Unterhändler zur Unzucht sich gebrauchen lassen, oder zu unzüchtigen Zusammenkünften ihre Wohnung hergeben, oder wie und wo immer dazu Hülfe und Vorschub leisten. (80ster Artikel, §. 1 der Theresianischen peinlichen G. O.)

§. 360.

Strafe der Kuppeley.

Die der Kuppeley Schuldigen sind mit einer scharfen Leibesstrafe *), Beamte mit der Dienstentsetzung, und Of-

*) Artikel 80, §. 6 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, §. 1 und 5 der Straf=Norma, XXXIX. Kriegsartikel, und §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel.

Digitized by Google

ficier mit der Cassation um so mehr zu bestrafen, da die Kuppeley im 103ten Artikel, §. 4 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung unter denjenigen Verbrechen benannt ist, welche an sich selbst die Ehrlosigkeit mit sich bringen. Auch sind Ausländer, in so fern es der Militär-Dienst zuläßt, aus sämmtlichen Erbländern zu verweisen, Inländer aber aus dem Gerichtsbezirke abzuschaffen.

§. 361.

Erschwerende und mildernde Umstände.

Als erschwerende Umstände erkläret das Gesetz:

a) Wenn Aeltern ihre Kinder, der Mann seine Gattinn, der Bruder seine Schwester, oder der Vormund seine Pflegetochter verkuppelt.

b) Wenn viele, besonders noch unverdorbene Personen verführt worden sind.

c) Wenn das Verbrechen an heiligen Orten geschieht, oder solche Personen zum Gegenstande hat, die durch geistliche Gelübde gebunden sind. (80ster Artikel, §. 6 und 7 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

Mildernde Umstände sind:

1) Wenn die verkuppelten Weibspersonen ohnehin Schanddirnen sind.

2) Wenn die Unterhandlung zur Unzucht den beabsichtigten Erfolg nicht hatte, folglich das Verbrechen nur versucht worden ist.

In beyden Fällen kann eine bloße Geldstrafe, in so fern sie nach Beschaffenheit der schuldigen Person zulässig ist *), oder Arrest, oder sonst eine Arbitrar-Strafe eintreten.

Wäre einem Kinde, Weibe oder Mündel das unzüchtige Leben nicht des Gewinnes wegen, sondern nur aus Nachlässigkeit gestattet worden, oder von wem immer die Beyhülfe und Vorschubleistung zur Unzucht nicht vorsetzlich, sondern vielmehr aus Einfalt oder Fahrlässigkeit ge-

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee, §. 112.

schehen, so ist dieses als bloßes Vergehen mit einer Disciplinar-Strafe zu ahnden. (80ster Artikel, §. 8 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 362.

Gerichtlich zu behandelnde Fälle der gemeinen Unzucht.

Gemeine Unzucht ist in folgenden Fällen nach den Strafgesetzen gerichtlich zu behandeln:

a) Wenn eine Weibsperson mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, durch die Oeffentlichkeit Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer ansteckenden Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat.

b) Wenn Jemand eine ihm zur Aufsicht, Erziehung oder zum Unterricht anvertraute Person, obgleich mit ihrer Einwilligung, entehret.

c) Wenn Einer die Unerfahrenheit einer unmündigen, oder den Zustand einer blödsinnigen, schlafenden oder berauschten Weibsperson zu ihrer Schändung mißbrauchet, vorausgesetzt, daß er sie nicht selbst in den Zustand der Bewußtlosigkeit arglistiger Weise versetzt hat, weil in dem letzteren Falle die Handlung als Nothzucht zu bestrafen wäre.

d) Wenn die Verführung und Entehrung einer Person durch trügerische Vorspiegelungen oder Versprechungen bewirket wird.

e) Wenn Personen verschiedenen Geschlechtes, die unverehelicht in einer unsittlichen Gemeinschaft leben, und deßwegen wiederhohlt zurechtgewiesen worden sind, dennoch in ihrer anstößigen Verbindung beharren.

§. 363.

Bestrafung dieser Fälle.

In allen diesen Fällen ist nach dem 81sten und 82sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, und XXXIX. Kriegsartikel auf eine dem Vergehen angemessene Leibes- oder Arreststrafe, und so fern es der Militär-Dienst zuläßt, gegen Ausländer auf die Landesverweisung, und

Digitized by Google

gegen Inländer auf die Abschaffung aus dem Gerichtsbezirke zu erkennen.

Auch sind mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 11. August 1798, und 21. Januar 1811, G. 402, die Regiments-, Brigade- und Divisions-Commandanten insbesondere dafür verantwortlich gemacht worden, daß bey den Regimentern und Corps der Aufenthalt liederlicher Weibspersonen, und vorzüglich die Unterhaltung von Concubinen, nicht geduldet werde.

§. 364.

Verläumdung u. andere Verletzungen an der Ehre.

Verletzungen an der Ehre werden als Verbrechen bestraft:

a) Wenn der gute Nahme einer Person wissentlich durch ungegründete Anschuldigung eines Verbrechens angegriffen, und also eine Verläumdung im eigentlichen Sinne begangen wird, die Beschuldigung mag nun gerichtlich oder außergerichtlich angebracht werden; genug, wenn sie von der Art ist, daß hieraus zur gerichtlichen Untersuchung des Beschuldigten, oder doch zu einer Nachforschung gegen denselben, Anlaß genommen werden kann.

b) Wenn Jemand auch sonst einer Handlung beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr gefunden würde, die öffentliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftsbetrieb oder seine Erwerbung einen schädlichen Einfluß haben kann.

c) Wenn Jemand auf offener Straße, oder an einem öffentlichen oder solchen Orte, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder überhaupt in Anwesenheit vieler Menschen, mit Schimpfnahmen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, so daß es Andere hören, damit bedrohet wird.

d) Wenn derjenige, der einen Anderen geschmähet oder beschimpfet hat, noch über dieß das Bestreben, die Schmähung oder Beschimpfung allgemein zu verbreiten, an den Tag legt.

Digitized by Google

Alle diese Fälle werden dadurch besonders erschwert, wenn die Verläumdung, Schmähung oder Beschimpfung gegen Vorgesetzte, öffentliche Beamte, oder gegen andere Personen von höherem Range oder erhabenerer Würde als der Thäter, oder selbst wider öffentliche Behörden oder moralische Körper verübet wird. (100ter Artikel, §. 1 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 365.

Strafe der Ehrenbeleidigungen.

Die Strafe ist in allen vorbenannten Fällen nach dem §. 6 des 100ten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, wenn nicht zugleich eine Subordinations-Uebertretung unterläuft, dem Ermessen des Richters überlassen, und nach Beschaffenheit der That, und nach den Umständen der beleidigten Person, der Zeit und des Ortes, und nach dem Grade der Bosheit des Thäters zu bemessen. Sie kann in einer Geldstrafe, wenn der Thäter nach den anderweiten Gesetzen dazu geeignet ist *), in körperlicher Züchtigung bis zum höchsten Grade des Gassenlaufens oder der Stockstreiche, und bey Officieren oder Beamten, nebst der Cassation oder Dienstentsetzung, auch in Festungs-Arrest bestehen, womit die Landesverweisung gegen Ausländer, und die Abschaffung aus dem Gerichtsbezirke gegen Inländer verbunden werden kann. Dem Beleidigten bleibt sein Recht auf Genugthuung dabey vorbehalten, worüber nach dem §. 1340 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erkennen ist; doch hat in den vorbenannten Fällen schwerer Ehrenbeleidigungen, Untersuchung und Strafe auch dann einzutreten, wenn der Beleidigte die ihm zugefügte Ehrenverletzung nachsehen wollte.

Bey Beschimpfungen und Ehrenbeleidigungen, die zwischen Officieren vorfallen, ist sich insbesondere nach dem XXIX. Kriegsartikel und Duell-Mandate, also nach dem

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren §. 112.

Digitized by Google

zu richten, was dießfalls in den §§. 208 und 219 angeführet worden ist.

Wäre endlich die unwahre Anschuldigung eines Verbrechens zugleich mit einem falschen Eide verbunden, so haben die im VIII. Kriegsartikel und 59sten Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung (siehe §. 61 und 62) verhängten Strafen in Anwendung zu kommen.

§. 366.

Bestrafung der Unbilden von minderer Bedeutung.

Geringere Unbilden und Beleidigungen, als die im §. 364 bezeichneten, besonders Schimpfreden, die sich bloß zwischen Leuten von gemeinem Stande ereignen, oder die von einer Person höheren Standes ihrem Diener, oder sonst einer Person der unteren Volks-Classe zugefügt werden, dann solche Vorwürfe, die kein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen oder ein Gebrechen der Natur zum Gegenstande haben, wie auch bloße Zweydeutigkeiten und Anspielungen, die auf ernstliches Befragen für einen Scherz erkläret werden, sollen bloß auf Ansuchen des beleidigten Theiles vor Gericht verhandelt werden. (100ster Artikel, §. 3 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung); doch kann jetzt in Injurien-Sachen, es mögen Verbal- oder Real-Injurien seyn, das Civil-Verfahren nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung weder mündlich noch schriftlich mehr Statt finden, sondern es hat, zu Folge des §. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, das zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen oder Vergehen vorgeschriebene inquisitorische Verfahren einzutreten.

§. 367.

Beleidigung durch Schmähschriften oder bildliche Darstellungen.

Einer als Verbrechen zu behandelnden Ehrenbeleidigung machet sich nach dem 101sten Artikel, §. 1 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung auch derjenige schuldig, der Jemanden durch eine Schmähschrift oder bildliche Schilderung von was immer für einer Gattung, es sey nahmentlich oder durch bestimmte, auf ihn allein anwendbare

Digitized by Google

Kennzeichen, an seiner Ehre angreift. Dieses Verbrechen fällt nicht nur dem Verfasser, sondern auch jedem anderen zur Schuld, der Schriften dieser Art wissentlich weiter ausbreitet, und nicht sogleich, da sie ihm in die Hände kommen, vernichtet, oder der solche, wenn hieraus ein Nachtheil für das gemeine Wesen entstehen könnte, seiner vorgesetzten Behörde nicht überliefert. (101ster Artikel, §. 2 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 368.

Strafe dieses Verbrechens.

Dieses Verbrechen soll nach dem §. 7 des 101sten Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, nebst der Ehrloserklärung und Landesverweisung, oder Abschaffung aus dem Gerichtsbezirke, mit einer strengen Leibesstrafe (als Festungs-Arrest, Schanzarbeit oder Zuchthausstrafe, oder körperlicher Züchtigung), oder auch mit einer empfindlichen Geldstrafe geahndet werden. Die Ehrloserklärung wird aber hier, so wie in anderen Fällen, nur in den gegen Officier und Beamte zugleich auf Festungs-Arrest ergehenden Urtheilen ausgedrückt, auch ist solche überhaupt in dem vorliegenden Falle mit der Cassation nicht jedes Mahl, sondern wie sich aus dem 103ten Artikel, §. 5 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung ergibt, nur dann zu verbinden, wenn das Verbrechen besonders schändlich oder von sehr erschwerenden Umständen begleitet ist.

Schmähschriften, welche gegen die Person des Landesfürsten, seine Familie, seine Minister oder Räthe, dann gegen die Hof- und Länderstellen verbreitet werden, sind auf die im §. 38 angeführte Weise zu bestrafen.

§. 369.

Wenn eine Schmähschrift keinen eigentlichen Angriff an der Ehre, und keine Anschuldigung eines Verbrechens zum Inhalte hat, sondern bloß dahin abzielet, eine Person dem Spotte und Gelächter Preis zu geben, so ist der

Digitized by Google

Verfasser oder Verbreiter, in so fern nicht zugleich solche Umstände hinzutreten, welche im §. 364 bezeichnet sind, nach den im §. 366 angeführten Bestimmungen zu behandeln. (Artikel 102, §. 3 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

XL. Artikel.

»Wer einen Uebertreter dieser Kriegsartikel, oder »sonst einen Verbrecher wissentlich aufnimmt und ver»hehlet, ist als Theilnehmer nach Verhältniß und Maß»gabe des betreffenden Verbrechens schärfestens zu be»strafen.«

§. 370.

Verhehlung d. Verbrecher.

Wer einem Verbrecher noch vor begangener That, oder in dem Zeitpuncte ihrer Verübung, die Aufnahme und Verhehlung zusichert, ist ein Mitschuldiger oder Theilnehmer im strengeren Sinne des Wortes, und soll nach dem 3ten Artikel, §. 9, 10 und 11 der Theresianischen peinlichen G. O. mit gleicher Strafe, wie der unmittelbare Thäter belegt werden.

Wer hingegen erst nach begangenem Verbrechen, ohne vorherige Verabredung, dem Thäter wissentlich Hülfe und Beystand leistet, und wie immer erst nachher an dem Verbrechen Theil nimmt, ist zwar nicht wie der Mitschuldige oder Mitwirker des nähmlichen, sondern eines besondern Verbrechens, nähmlich der Verhehlung, schuldig. (3ter Artikel, §. 12 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 371.

In Bezug auf die Verhehlung der Verbrecher enthält der 102te Artikel der Theresianischen peinlichen G. O. folgende nähere Bestimmungen:

Digitized by Google

Dieses Verbrechen begeht:

a) Wer Personen, die ihm als Verbrecher bekannt, oder wenigstens überhaupt verdächtig sind, bey sich beherberget, ihnen Unterstand gibt, oder auf andere Weise durchhilft, um sie der nachforschenden Obrigkeit, oder der ihnen drohenden Verhaftung zu entziehen.

b) Wer wissentlich und gefährlicher Weise solche Dinge, die von der Verübung eines Verbrechens zeugen, wie z. B. den Leichnam eines Getödteten, verbirgt, vergräbt, oder sonst hinwegschafft.

c) Wer gestohlenes oder geraubtes Gut wissentlich verheimlichet, kaufet, verkaufet, oder wie immer zur Begünstigung des Verbrechers auf die Seite bringt. (§. 1 des 102ten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O.)

Eine Art der Verhehlung fällt auch demjenigen zur Schuld, der ein erst bevorstehendes Verbrechen zu hindern, oder ein schon begangenes anzuzeigen, vorsetzlich unterläßt. (Theresianische peinliche G. O., Artikel 3, §. 13 und 14, und Artikel 28, §. 6.) *).

§. 372.

Strafe der Verhehlung.

Die Strafe der Verhehlung der Verbrecher wird im §. 4 des 102ten Artikels der Theresianischen peinlichen G. O. dem Ermessen des Richters dergestalt überlassen, daß bey eintretenden gar erschwerenden Umständen selbst auch auf die Todesstrafe, oder überhaupt auf diejenige Strafe erkannt werden kann, welche gegen den verhehlten, und der verdienten Strafe hierdurch entgangenen Verbrecher zu verhängen gewesen wäre.

Nach dem Sinne des XL. Kriegsartikels und §. 18 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808, ist der Verhehlung wegen, so fern nicht wegen ihrer Be-

*) Siehe im Handbuche zum peinlichen Verfahren bey der k. k. Oesterreichischen Armee, die §§. 16 und 290.

Digitized by Google

strafung bey einzelnen Verbrechen etwas besonders verordnet ist *), die Todesstrafe nicht anwendbar, sondern eine nach Verhältniß und Maßgabe des verhehlten Verbrechens schärfestens auszumessende Leibesstrafe zu verhängen, die also nach Umständen bis zur zehnjährigen Dauer des Festungs-Arrestes, der Schanzarbeit oder der Zuchthausstrafe gesteigert werden kann.

Wer einem bereits in Verhaft gebrachten Verbrecher zur Ausbrechung oder Flucht aus dem Gefängnisse, oder aus der Gewahrsame der Wache Hülfe und Beystand leistet, begeht ein eigenes Verbrechen, und ist nach dem XI. Kriegsartikel und 71sten Artikel der Theresianischen peinlichen G. O. zu bestrafen. (Siehe §. 74 und 75.)

§. 373.

Erschwerende Umstände.

Als erschwerende Umstände der Verhehlung erkläret das Gesetz:

a) Wenn große Verbrecher, als Räuber, Mörder rc. und überhaupt solche Uebelthäter, durch deren Entweichung die öffentliche oder Privat-Sicherheit sehr gefährdet wird, wissentlich verborgen, oder der Verhaftung entzogen werden.

b) Wenn der Verhehler, obwohl er zu dem Verbrechen selbst nicht mitgewirket hat, nach der Hand für den gegebenen Unterschleif von dem gestohlenen oder geraubten Gute etwas zur Belohnung nimmt.

c) Wenn die Verhehlung von Verbrechern oder verbrecherischem Gute eine geraume Zeit fortgesetzt, zu einer

*) Siehe beym Hochverrath §. 35, bey der Ausspähung §. 43 und 47, bey der Verrätherey oder dem Einverständnisse mit dem Feinde §. 53, bey der Desertion §. 152, bey der Falschwerbung §. 171, bey der Uebertretung der Pest-Anstalten §. 179, neunten Absatz, bey der Münzverfälschung §. 318, und bey der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere §. 322, vierten bis achten, und dreyzehnten Absatz.

Digitized by Google

Nahrungsquelle, oder einem ordentlichen Gewerbe gemacht worden ist.

d) Wenn der Verhehler den verborgenen Uebelthäter, oder das in Verwahrung genommene fremde Gut der Obrigkeit durch gewaltsamen Widerstand zu entziehen trachtet, in welch letzterem Falle aber die That vielmehr als öffentliche Gewalt zu behandeln seyn würde. (Artikel 102, §. 5 der Theresianischen peinlichen G. O.)

§. 374.

Mildernde Umstände.

Mildernde Umstände der Verhehlung sind:

1) Wenn der Aufenthaltgeber zwar einigen Verdacht gegen die beherbergte Person haben konnte, jedoch von ihrem Verbrechen keine bestimmte Kunde hatte.

2) Wenn ein abseitig Wohnender aus Furcht der Brandlegung, oder eines andern angedrohten Uebels, den ihm bekannten Verbrechern die Herberge zu verweigern, oder sie anzuzeigen nicht gewagt hat.

In beyden Fällen ist die dem richterlichen Ermessen ohnehin überlassene Strafe bedeutend gelinder auszumessen.

Wenn endlich ein Ehegatte dem andern, oder wenn jemand seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern oder Geschwisterkindern, oder in der Seitenlinie noch näher Verwandten oder Verschwägerten, nach einem begangenen Verbrechen aus Mitleid wissentlich durchhilft, oder heimlichen Unterstand gibt, so hat in der Regel gar keine oder nur eine gelinde Bestrafung einzutreten, da eben diese Personen auch nach dem 28sten Artikel, §. 7 der Theresianischen peinlichen G. O., und der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 21. Januar 1789, C. 33, der Pflicht zur Anzeige von Verbrechen enthoben sind. (102ter Artikel, §. 7 der Theresianischen peinl. G. O.)

§. 375.

Vergehungen, wegen deren

Indem bisher sowohl die in den Kriegsartikeln besonders angeführten Verbrechen, als auch jene, auf welche

Digitized by Google

der XXXIX. Kriegsartikel im Allgemeinen hinweiset, ausführlich behandelt und erörtert worden sind, bleiben noch einige für das Militär eigens ergangene Strafgesetze übrig, von denen zwar die meisten bloße Vergehen zum Gegenstande haben, die aber theils wegen ihres schädlichen Einflusses auf den Allerhöchsten Dienst, theils wegen der besonderen Verhältnisse des Militär-Standes, einer zum Theil strengeren, oder doch von der Behandlung anderer Staatsbürger verschiedenen Bestrafung unterliegen; diese sind: **Hazardspiele, Theilnahme an geheimen Gesellschaften, Herausgabe und Verbreitung geschriebener Zeitungen und Bülletins, Besorgung von Agentien oder Privat-Vertretungen durch Militär-Beamte, Verkauf der aus ärarischen Magazinen auf die Gebühr gefaßten Naturalien, Wucher und Contraband oder Schwärzung.**

Bestrafung die Militär-Gesetze eigene, von den Civil-Gesetzen zum Theil abweichende **Bestimmungen** enthalten.

§. 376.

In Betreff der Hazardspiele wurde von dem k. k. Hofkriegsrathe, dd. 6. Aprill 1797, F. 505, folgende Verordnung erlassen:

Bestrafung d. Hazardspiele, **und** Beschränkung d. Begnadigungsrechtes.

»Es bestehen zwar schon seit vielen Jahren wiederhohlte »und verschärfte Verbothe in Rücksicht der Glücks- und »Hazardspiele, die auch jedes Mahl dem Militär zur Be»obachtung kundgemacht worden sind. Allein da sich aus »mehreren vorgekommenen Fällen gezeigt hat, daß diese »Verbothe häufig übertreten werden, und daß auch da»durch Officier in Schulden verfallen, zur Angreifung der »ihnen anvertrauten ärarischen Gelder verleitet worden, »und nach hieran erlittenem Verlust sogar mit Enttragung »des noch übrig gebliebenen Betrages treulos und meinei»dig entwichen sind; so haben Se. Majestät in diesem und »dem weiteren Anbetrachte, daß diesem Uebel der höchst »nöthige Einhalt nur durch ein so geschärftes Strafgesetz

Digitized by Google

»verschaffet werden kann, welches bey Vorgesetzten und »Subalternen gleich anwendbar, und ergiebigen Eindruck »zu wirken vermögend ist, zu entschließen und anzubefehlen »befunden: Die Hazardspiele sollen sämmtlichen Officieren, »vom General inclusive abwärts, und so auch allen der »Militär-Jurisdiction unterstehenden Parteyen ohne Un»terschied, die Armee mag in was immer für Ländern sich »befinden, unter der ohne Nachsicht gegen die Uebertreter »zu verhängenden Strafe der Cassation verbothen seyn; »zugleich auch den Vorgesetzten, den Obersten, und son»stigen Commandanten, wie auch den Generälen die ge»naueste Beobachtung dieses Verbothes, und die ohne wei»tern zu veranlassende kriegsrechtliche Prozessirung unter »selbst eigener Dafürhaftung dergestalt eingeschärfet wer»den, daß hierin das Begnadigungsrecht beschränkt, und »in solchen Fällen, wo besondere Umstände eintreten, die »eine Begnadigung nach sich ziehen, das kriegsrechtliche »Urtheil vor der Kundmachung sammt den Acten dem Hof»kriegsrathe einzusenden sey.«

§. 377.

Als verbothene Spiele werden in dem Patente vom 1. May 1784, in den Hofdecreten vom 29. December 1787, 26. März 1789, 26. September 1803, dann in den hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 10. May 1808, X. 50, und 8. November 1822, H. 1200, folgende bezeichnet: Pharaon, Bassete, Würfel, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Zwicken, Straschack, Sincere, Bremten, Molina, Wallacho, Makkao, Halbzwölf oder mezzo duodeci, vingt un, Würbisch, Oka oder Gespenst, Häufeln, Schiffziehen, Quadraschak, Laudiren, und überhaupt alle derley Spiele, unter was immer für einem Nahmen die Spielsucht solche erfunden hat, oder noch erfinden mag.

Die Uebertreter des gegen diese Spiele gerichteten Ver-

Digitized by Google

bothes, und zwar sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielet wird, sollen nach dem oben benannten Patente vom 1. May 1784 für jeden Fall mit drey hundert Ducaten *) bestrafet, und dieses Strafgeld von den Länderstellen, denen die Untersuchung und das Erkenntniß darüber zusteht, eingetrieben, auch soll überhaupt von Seite des Fiscus über die Beobachtung dieses Verbothes aufmerksam gewachet werden. Dem Anzeiger verbothener Spiele, dessen Nahme verschwiegen zu halten ist, wird von dem eingehenden Strafgelde der dritte Theil, also der Betrag von hundert Ducaten, als Belohnung zugesichert, und würde jemand aus der Zahl der Spielenden selbst, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden ist, die Anzeige machen, so soll auch diesem nebst dem, daß ihm die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu guten kommen. Die wider verbothene Spiele verhängte Untersuchung und Strafe erlischt jedoch, nach dem Hofdecrete vom 10. May 1785, gleich den Strafen gegen Uebertretungen der Mauth-, Tabak- und Gefäll-Patente, binnen fünf Jahren, welcher Termin auch mit den Anordnungen der Militär-Gesetze (Theresianische peinliche Gerichtsordnung, 16ter Artikel, §. 2) übereinstimmt **).

*) In dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen vom 3. September 1803, §. 266, ist die Strafe wider verbothene Spiele sowohl für alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, auf neun hundert Gulden festgesetzt, wovon das eingebrachte Drittel dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst in dem Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bey denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drey Monathen umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den k. k. Staaten abzuschaffen.

**) In dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen

Digitized by Google

Militär-Personen, welche zu Folge der angeführten hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 6. Aprill 1797 und 10. May 1808, die Strafe der Cassation oder Dienstentsetzung trifft, können, wie sich von selbst versteht, nicht auch zugleich mit der vorgedachten Geldstrafe belegt werden; sie können jedoch auch eben so wenig dadurch, daß sie die letztere zu bezahlen vermögend sind, von der ohne Unterschied des Ranges und Charakters gegen sie verhängten Cassations-Strafe enthoben werden: dagegen würde die gesetzliche Geldstrafe gegen solche Individuen Anwendung finden, welche zwar unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehen, aber keine Charge, oder keinen Dienst bekleiden.

Ob übrigens die Cassation ohne weitern, oder mit Vorbehalt der Ehre zu verhängen sey, hängt von der Beschaffenheit der Umstände ab, und bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

§. 378.

Verboth der geheimen Gesellschaften, u. von allen Staatsdienern diesfalls auszustellende Reverse.

In Absicht auf die geheimen Gesellschaften ist von dem k. k. Hofkriegsrathe am 12. May 1801, G. 3960, dem gesammten Militär der nachfolgende Allerhöchste Befehl kund gemacht worden:

»Bey jetzt hergestelltem Frieden von Außen ist es wesentliches Bedürfniß, auch dem Inneren Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, und Alles zu entfernen, was deßhalb auch nur beunruhigen könnte. Da nun die Erfahrung gelehret hat, daß geheime Gesellschaften und Verbrüderungen eine der Hauptquellen waren, wodurch die verderblichsten Grundsätze verbreitet, die wahre Religion untergraben, und die Moralität, wo nicht ganz verdorben, wenigstens sehr vermindert, der Parteygeist durch alle mögliche Kunstgriffe auf das schärfeste angefeuert, und folglich auch die häusliche Ruhe und Glückseligkeit ge-

§. 275, ist für das Civile die Verjährungszeit der Uebertretungen der Spielverbothe auf Ein Jahr festgesetzt.

Digitized by Google

»störet worden ist; so hat es bey dem von Sr. Majestät »schon vorlängst gegebenen Befehle, keine derley geheime »Gesellschaft oder Verbrüderung in Allerhöchstdero Staa»ten unter was immer für einem Nahmen oder Vorwande »zu dulden, um so mehr sein Bewenden, als auch die viel»leicht in guter Absicht errichteten, öfter ausarten, und »folglich in jedem Staate so unschicklich als gefährlich sind.«

»Um nun das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Lan»desfürsten und seinen Unterthanen, deren beyderseitiges »Wohl und Beste so eng verbunden ist, so wie die inner»liche Ruhe durch öffentliche Beamte nicht gestöret zu se»hen, sondern vielmehr das gehörige Vertrauen in selbe »setzen zu können, ist es nothwendig, sie von derley ge»heimen Verbrüderungen frey zu wissen, welche einen auch »sonst redlich denkenden Diener in strenger Ausübung sei»ner Amtspflicht entweder hindern, oder wenigstens in Ver»legenheit setzen.«

»Se. Majestät befehlen daher allen Beamten des Hof»kriegsrathes und sonstiger Militär-Branchen, dann allen »Generälen, Stabs- und Oberofficieren, von welchem »Range und Gattung sie immer seyn mögen, einen eidli»chen Revers abzufordern, daß sie dermahls mit keiner »geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In»noch im Auslande verflochten sind, oder wenn sie es wä»ren, alsogleich sich davon losmachen, noch für's künf»tige in dergleichen geheime Verbrüderungen unter was »immer für einem Vorwande mehr einlassen wollen. Die »Beamten haben den Revers jeder einzeln auszustellen, »und solchen an den commandirenden Herrn General zu »übergeben; bey den Regimentern, Bataillons und Corps »ist es zur Vermeidung großer Papier-Fascikel genug, »wenn der Revers ein Mahl geschrieben, und von allen »Stabs- und Oberofficieren vom Obersten abwärts, dann »von den Parteyen des großen Stabes, unterfertiget wird:

Digitized by Google

»jedoch hat die einzelne Ausstellung der Reverse von den »in den Ländern angestellten Herrn Generälen, und außer »den Regimentern dienenden Stabs- und Oberofficieren, »so wie auch von den im Bezirke eines jeden General-»Commando wohnenden Militär-Pensionisten vom Gene-»ral abwärts, mit Einbegriff der Stabs-Parteyen, gleich-»falls zu geschehen, und sind alle diese Reverse auf das »fördersamste dem Hofkriegsrathe einzusenden.«

»Die Regimenter und Corps, von welchen Officier »auswärts commandirt oder beurlaubt sind, haben dieser-»wegen die Einsendung nicht zu verschieben, sondern von »diesen abwesenden Officieren die Reverse einzeln abzufor-»dern und solche nachzutragen. Eben dasselbe hat jedes »General-Commando in Ansehung der außer den Regi-»mentern dienenden, und auswärts commandirten, oder »sonst abwesenden Militär-Parteyen und Pensionisten zu »beobachten.«

»Bey jedem neu zuwachsenden Officier ist der Revers »abzunehmen und einzusenden; in Ansehung der neu auf-»zunehmenden Beamten wird dieses eidliche Bekenntniß »in dem von ihnen abzulegenden Diensteide eingeschaltet.«

§. 379.

Strafe derjenigen, die ungeachtet des ausgestellten Reverses in geheime Gesellschaften sich einlassen.

Nach der so eben angeführten Verordnung sollten auch diese Reverse fortan von Jahr zu Jahr eingesendet werden; von dieser Verpflichtung ist es aber durch die weitere hofkriegsräthl. Verordnung vom 9. Februar 1802, G. 2862, wieder abgekommen, und dagegen anbefohlen worden, daß jeder neu aufgenommene Staatsdiener, bevor er den Diensteid ablegt, angewiesen und verhalten werden soll, einen solchen Revers mit reifer Ueberlegung auszustellen, auf welche Art dieser Revers von einem jeden Bediensteten nur ein Mahl, und zwar noch vor der Eidesablegung und dem Antritte seines Dienstes oder Amtes, nach dem vorgeschriebenen Formular, mit Beysetzung des Ortes, Jahres und

Tages, auszustellen, mit seinem Vor- und Zunahmen und Charge, nebst beygedrücktem Siegel, zu fertigen und einzusenden ist.

Dem ungeachtet aber hat es dabey zu verbleiben, daß, nebst der Ausstellung dieses Reverses, auch die in der Verordnung vom 12. May 1801 vorgeschriebene Clausel des eidlichen Reverses, dem Dienst- oder Anstellungseide insbesondere eingeschaltet werde.

In Ansehung der neu zuwachsenden Militär-Officier ist, da das Militär überhaupt nach Vorschrift des Dienst-Reglements die Eidespflicht bey der jährlichen Musterung oder Revision abzulegen hat, nach dem Sinne des Allerhöchsten Befehles zur unabweichlichen Beobachtung festgesetzt, daß von einem solchen Individuo lediglich der vor dem Antritte seiner Dienstleistung auszustellende eidliche Revers abgenommen, und dieser durch die betreffende vorgesetzte Stelle sogleich dem Hofkriegsrathe zur Unterlegung an Se. Majestät eingesendet werden solle.

Unterm 30. December 1812, L. 4410, hat der k. k. Hofkriegsrath diese Verordnung vom 9. Februar 1802 neuerdings kundgemacht, und zugleich beygefüget, daß, nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät, ein Jeder, der ungeachtet seines eigens ausgestellten und eidlich angelobten Reverses, aus Leichtsinn, oder gar aus unlautern Absichten in einen geheimen Bund, oder wie immer Nahmen habenden Verein, im In- oder Auslande sich einlassen würde, ohne Unterschied der bekleidenden Stelle oder Charge unnachsichtlich entlassen werden wird *).

§. 380.

Strafe der Verfassung und Herausgabe geschriebener Zeitungen oder Bülletins.

Die Verfassung und Herausgabe geschriebener Zeitungen ist bereits, zu Folge einer Allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1794, streng verbothen, und dieses unterm

*) In Ansehung der Bestrafung derjenigen, die sich in die geheime Gesellschaft der so genannten Carbonari einlassen, siehe §. 36.

Digitized by Google

17. December 1806 erneuerte Verboth durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 20. März 1807, F. 242, auch beym Militär unter folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt worden:

1) Jeder Unternehmer oder Herausgeber von geschriebenen Zeitungen oder Bülletins über die neuesten Zeitereignisse, soll in den Fällen, welche ihre Entscheidung nicht ohnehin im Anhange zum VI. Kriegsartikel finden, für den ersten Betretungsfall mit achttägigem Profoßen-Arrest, für den zweyten mit vierwöchentlichem Profoßen-Arrest in Eisen, und für den dritten mit der Cassation oder Dienstentsetzung bestrafet werden.

2) Gegen die Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts sind andere, mit den eben ausgedrückten Strafen in Verhältniß stehende körperliche Strafen anzuwenden.

§. 381.

Bestrafung der Militär-Beamten u. Gerichts-Personen, die sich mit Agentien und Privat-Vertretungen befassen.

Laut der hofkriegsräthlichen Circulat-Verordnung vom 27. August 1798, H. 589, ist allen Militär-Beamten und Gerichts-Personen bey Strafe der Dienstentsetzung untersagt, sich in Privat- oder Partey-Sachen zu verwenden, über Dienstgeschäfte und Dienstgeheimnisse eine unerlaubte Correspondenz zu führen, Agentien zu besorgen, Bitt- und Recurs- oder auch gar Satzschriften zu verfassen, oder Parteyen selbst bey mündlichen Nothdurftsverhandlungen zu vertreten. Da aber ungeachtet dieser Strafandrohung in neueren Zeiten derley Fälle sich ereignet haben, so hat der k. k. Hofkriegsrath mit Beziehung auf die vorgedachte Verordnung, und auf die über eben diesen Gegenstand schon in früheren Zeiten, nähmlich unterm 19. Junius 1756 und 5. August 1772 ergangenen Verordnungen, mittelst einer neuen Circular-Verordnung vom 12. May 1817, N. 1379, allen Militär-Beamten dieses Verboth mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht, daß jeder, der fernerhin

Digitized by Google

demselben zuwider handeln würde, nach der Strenge des Gesetzes, welches die Entlassung vom Dienste ausspricht, werde behandelt werden.

§. 382.

Bestrafung der Veräußerung d. aus ärarischen Magazinen auf die Gebühr gefaßten Naturalien und sonstige Vorschriften zur Hintanhaltung solcher Veräußerungen.

Aus dem Anlasse mehrerer neu vorgekommener Fälle von Uebertretung der Gesetze, welche den Verkauf des auf die Fourage-Gebühr des Militärs in Natur ausgefaßten Hart- und Rauchfutters, dann des Strohes streng verbiethen, und die Strafen gegen die Uebertreter festsetzen, haben Se. Majestät die erneuerte Kundmachung der dießfalls bestehenden Gesetze mittelst Allerhöchster Entschließung vom 26. September 1820 zu befehlen geruhet.

Zum Vollzuge dessen hat der k. k. Hofkriegsrath am 26. October 1820, A. 5273, zur sogleichen und fortan jährlich wenigstens zwey Mahl zu wiederhohlenden Publication, folgende Circular-Verordnung erlassen:

1) Schon durch das Circular-Rescript vom 24. August 1778, A. 4483, ist bekannt gemacht worden, daß alle Individuen ohne Ausnahme, welchen Prima-Plana-Portionen ausgemessen sind, die Freyheit haben, solche in voller Anzahl aus dem Magazine zu fassen, es müssen aber bloß ihre eigenen Pferde sie genießen. Jede Art des Verkaufes oder eine Cedirung an Andere ist, bey Verlust der Charge und Ehre solcher Gestalt verbothen, daß ein jeder, der ungeachtet dieses Gesetzes einen solchen Unfug begeht, die hierauf gesetzte Strafe ohne weitern verwirket haben soll; gleichwie auch diejenigen, welche unentgeldlich gefaßte Pferd-Portionen kaufen, nach Verschiedenheit der Umstände auf das Empfindlichste werden bestrafet werden. Glaubt aber jemand seine auf der Streu habenden Pferde mit weniger, als der ihm ausgemessenen Anzahl Portionen unterhalten zu können, so soll er die übrigen zurücklassen, und es werden ihm für jede monathliche Portion drey Gulden Conventions-Münze vergütet.

Digitized by Google

2) In der am 6. April 1785, G. 2087, kundgemachten Tractaments-Vorschrift, ist die vorangeführte gesetzliche Anordnung neuerlich mit den Beysätzen aufgenommen worden:

a) Daß die nähmliche Strafe der Commandant der Truppe, der Kriegs-Commissariats- oder Verpflegs-Beamte zu erwarten habe, welcher einen solchen in Erfahrung gebrachten Verkauf oder Handel zuläßt, und die Anweisung oder Erfolgung bewirket *); dann

b) daß, wenn jemand dem obligaten Manne das Brot, oder den Dienstpferden das Futter zu seinem Nutzen entzieht, solcher nach den Kriegsartikeln bestrafet werden solle **).

3) Mittelst des Circular-Befehls vom 15. August 1795, G. 7680, ist, mit Zurückweisung auf die vorgedachten Gesetze, die genaueste Wahrnehmung anbefohlen worden, damit die Parteyen nur die ihnen gebührenden charaktermäßigen Portionen, in so weit ihnen die reglementmäßige Reluition nicht gemacht wird, bey jeder Fassung auf die in der Quittung auszudrückenden Gebührstage erhalten, und durchaus keine Nachfassung auf bereits vergangene Tage gestattet werde.

4) Zur Hintanhaltung der Uebertretungen dieser Verbothe besteht ferner die Vorschrift, daß die Truppenabtheilungs-Commandanten jedes Monath den Verpflegs-Magazinen oder Subarrendatoren die Natural-Erforderniß-Entwürfe genau nach dem wirklichen Stande und mit der Gebühr jeder Charge zustellen, und jede im Laufe des Monathes entstehende Aenderung denselben bekannt geben sollen, weßhalb Se. Majestät, Kraft der im Eingange angeführten Allerhöchsten Entschließung, diese Commandanten für jene Uebertretungen verantwortlich machen, welche

*) Siehe §. 300 lit f.

**) Siehe §. 293 und 328.

Digitized by Google

durch eine Unrichtigkeit dieser Entwürfe, oder durch Außerachtlassung des Vollzuges dieser Vorschrift begünstiget worden sind.

Uebrigens ist gegen die Subarrendatoren, um die Ablösung vacanter Pferd-Portionen im Gelde, und derselben fälschliche Aufrechnung als Abgabe in Natur zu hindern, außer der über betrügliche Handlungen nach Umständen verhängten gesetzlichen Strafe, auch noch der Erlag des doppelten Werthes nach dem Contracts-Preise ausdrücklich schon als ein derley Unfug erschwerendes Mittel zum Contracts-Bedingnisse festgesetzet.

§. 383.

Verboth aller wucherischen Verträge. Erklärung, welche Verträge im Allgemeinen als solche zu behandeln sind.

Gleichwie in dem Civil-Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, II. Theil, §. 233, wucherische Verträge zwar als schwere Polizey-Uebertretungen erkläret werden, in Absicht auf die Behandlung und Bestrafung solcher Verträge aber auf das kurz darauf kundgemachte eigene Patent vom 2. December 1803 verwiesen wird, so erwähnet auch schon die Theresianische peinliche Gerichtsordnung im Artikel 73, §. 15, des Wuchers als eines Vergehens, welches nicht bloß gegen das Vermögen der Mitbürger gerichtet ist, sondern auch im Allgemeinen die Wohlfahrt der Familien untergräbt, und in dieser Hinsicht zugleich dem öffentlichen Wohle Nachtheil bringt, verweiset aber ebenfalls auf die in dieser Beziehung bestehenden besonderen Straf-Patente.

Da nun das oben gedachte neuere Patent vom 2. December 1803, mittelst der hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung vom 9. Junius 1804, H. 468, auch sämmtlichen Militär-Behörden zur genauen Beobachtung kund gemacht wurde, und dabey nur einige von den besonderen Verhältnissen des Militär-Standes geforderte Abweichungen von den Bestimmungen des Patentes festgesetzt worden sind, so wird dieses mit Einschaltung jener Modificationen, und

Digitized by Google

einiger durch neuere Verordnungen bewirkter Abänderungen, hier seinem vollen Inhalte nach geliefert; es lautet, wie folget:

»Eine vieljährige, durch häufige Beyspiele bestätigte Erfahrung hat die Erwartung, in welcher die vormahls gegen den Wucher erlassenen Gesetze durch das Patent vom 29. Januar 1787 *) aufgehoben wurden, nur zu sehr widerlegt. An die Stelle der durch diese Begünstigung beabsichteten freyeren Verwendung der Capitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen, trat ungemäßigte Gewinnsucht, die auf die Thorheit der Verschwendung und die Drangumstände des Bedürfnisses speculirte, Fleiß und Betriebsamkeit muthlos machte, den Privat-Credit unter-

*) Das Patent vom 29. Januar 1787 war folgenden Inhaltes:

1) »Alle bisher bestandenen Wuchergesetze in sämmtlichen Erbländern werden hiermit aufgehoben, dergestalt jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkenne oder Execution gebe, als auf Vier vom Hundert bey Darleihen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, oder auf Fünf vom Hundert, wenn keine Hypothek bestimmt ist. Nur kann

2) auf die so genannten Mercantil-Wechsel, die bloß zwischen Kaufleuten, Commercialisten und Fabrikanten ausgestellet sind, die Execution auch auf Sechs vom Hundert ertheilet werden.

3) Und obschon auch jene Wechsel und Schuldbriefe, in welchen höhere Zinsen bedungen werden, bey den Landtafeln und Grundbüchern zur Intabulation oder Vormerkung anzunehmen sind, so können doch die Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulation oder Vormerkung auf keine höhere Zinsen, als auf Vier vom Hundert verlangen.

4) Hiermit werden also auch die Interessen-Steuer-Patente vom 1. May 1766 und 10. September 1768, für gänzlich aufgehoben erkläret.

Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das Verflossene wirken, sondern erst von dem Tage der Kundmachung in ihre Kraft treten.

Digitized by Google

drückte, und die schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnungen verbreitete. — Wir sehen Uns daher verpflichtet, einem Uebel von so verbreitetem Einflusse mit ernster Sorgfalt entgegen zu gehen, und dem weiteren Fortschreiten desselben auf gesetzlichem Wege nach Möglichkeit Einhalt zu thun.«

1) »Zu diesem Ende setzen Wir hiermit das Patent vom 29. Januar 1787 nach seinem ganzen Inhalte außer Kraft, und verordnen, daß von nun an jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu seyn, und den Schutz der Gesetze zu genießen, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, der Bedingungen und der Form, nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden soll.«

2) »Zur Vermeidung alles Zweifels ist nothwendig, die Erklärung vorausgehen zu lassen, daß dieses, nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtete, Gesetz nicht auf die dem gemeinschaftlichen Erwerbe beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich, anzuwenden sey.«

Rechtliche Erfordernisse bey dem Darleihen eines Capitals.

3) An Capital soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Capital zurückzuzahlen verspricht, im baaren Gelde, oder in öffentlichen Obligationen gegeben werden *).«

»Darleihen in öffentlichen Obligationen können jedoch nur in der Art gültig geschlossen werden, daß die Tilgung der Schuld entweder mit einem durchaus gleichen öffentlichen Schuldscheine, wie der dargeliehene war, geleistet, oder der Betrag nach dem Werthe, welchen der Schuldschein zur Zeit des Darleihens hatte, zurückgezahlet werde.« (§. 990 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. August 1808, X. 113.)

*) Siehe §. 991 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Digitized by Google

Rechtliche Zinsen.

4) »Als rechtliche Zinsen können bey einem gegebenen Unterpfande höchstens Fünf, ohne Unterpfand höchstens Sechs vom Hundert auf Ein Jahr bedungen werden *). Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung.«

»In Hungarn, Siebenbürgen und den Militär-Gränzen dürfen ohne Unterschied, ob ein Unterpfand gegeben worden ist oder nicht, Sechs vom Hundert an Zinsen genommen werden. Auch wird der in den Seehäfen übliche Bodmerey-Vertrag (cambium maritimum, oder foenus nauticum), wodurch man ein Capital auf seine Gefahr zu einem Seehandel gegen höhere, als die gewöhnlichen Zinsen darleihet, zu den wucherlichen Verträgen nicht gezählet.« (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 9. Junius 1804, H. 468, §. 1 und 12.)

5) »Wenn Jemanden Zinsen ohne ausdrückliche Bedingung aus dem Gesetze gebühren, so sind Vier vom Hundert; in Hungarn, Siebenbürgen und in den Militär-Gränzen Fünf vom Hundert; dann zwischen den von den Behörden berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten bey einer aus einem eigentlichen Handlungsgeschäfte entsprungenen Schuld, Sechs vom Hundert auf das Jahr, als die gesetzmäßigen zu entrichten.« (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. Junius 1804, §. 2, und allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 995.)

Rechtliche Bedingungen.

6) »Bedingungen sind bey einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht das Capitals noch der Zinsen, eine größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet **).«

Rechtliche Form eines Zinsvertrages.

7) »Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Capitals und

*) Siehe §. 994 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

**) Siehe die §§. 993 und 996 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

Digitized by Google

ob solches in Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligationen, oder in beyden zugleich, und wie viel von beyden, gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Capitals sowohl als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte *).«

8) »Für Wucher im Capital erkläret demnach das Gesetz: Wucher im Capital.

a. Wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Capitale geschehen ist, oder zu Folge der Verabredung geschehen soll;

b. wenn dem Anleiher statt baaren Geldes ganz oder zum Theil Privat-Forderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden;

c. wenn, um dem vorausgehenden Verbothe auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird.«

9) »Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz: Wucher in Zinsen.

a. Wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen;

b. wenn Zinsen von Zinsen genommen **);

c. wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten ***);

d. wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorher abgezogen werden ****).«

10) »Für Wucher in Bedingungen erkläret das Gesetz: Wucher in Bedingungen.

a. Wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Capitals und Abtragung der Zinsen, dem Schuldner unter was immer für einer Gestalt und Benennung Nebenschuldigkeiten aufgelegt,

*) Siehe §. 1001 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

**) Siehe §. 998 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

***) Siehe §. 1372 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und §. 25 der Grundgesetze für die Militär-Gränzen vom 7. August 1807.

****) Siehe §. 997 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Digitized by Google

oder für sich, oder für Andere Nebenvortheile bedungen werden;

b. wenn in Ansehung der öffentlichen Obligationen etwas gegen die im Absatze 3 über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen;

c. wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung, das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder daß er es um was immer für einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne *).«

Mitschuld am Wucher.

11) »Für Mitschuldige des Wuchers sind diejenigen anzusehen, welche als Nahmensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beygetragen haben.«

Strafe des Darleihers; a) wegen Wuchers im Capital,

12) »Die Strafe des Wuchers im Capital bestehet in Einziehung des vierten Theils von dem bedungenen ganzen Capitale, welchen der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, seines benützten Nothstandes, der Widerhohlung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntlungen, soll die Einziehung auch auf einen größeren Theil, selbst auf die ganze Schuld an Capital und Zinsen ausgedehnt werden, und der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung herauszuzahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzt seyn.«

b) wegen Wuchers in Zinsen.

13) »Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der im vorhergehenden Absatze angeführten Umstände, soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erkläret, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Capitals zu entrichten angehalten werden.«

*) Siehe §. 1371 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und §. 26 der Grundgesetze für die Militär-Gränzen.

Digitized by Google

14) »Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Capital, oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.« Strafe des Wuchers in Bedingungen.

15) »Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf drey Monathe zu verurtheilen. Der Arrest kann nach Umständen durch Anlegung der Eisen verschärfet werden. Bey Unterofficieren und der gemeinen Classe hat statt Arrest eine körperliche Züchtigung, die sich jedoch nicht über fünfzig Stockstreiche, oder sechsmahliges auf und ab Gassenlaufen durch hundert Mann erstrecken kann, einzutreten.« (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. Junius 1804, §. 3.) Abänderung der Geldstrafe wegen Mittellosigkeit.

16) »Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübt worden, vermehrt werden; besonders: Erschwerungs-Umstände des Wuchers.

a. wenn der Wucherer schon vormahls mit der erhöhten Geldstrafe, oder mit Arrest belegt worden ist;

b. wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat;

c. wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird;

d. wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche, oder der Leichtsinn, besonders bey Personen die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, oder unter einer Curatel stehen, gemißbraucht worden;

e. wenn die Aussicht zur Widerbezahlung auf das Absterben der Aeltern, oder solcher Personen hinausgesetzt ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbiethung Statt hat;

f. wenn die wucherische Handlung von Vorgesetzten an ihren Untergebenen begangen wird.« (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. Junius 1804, §. 4.)

Digitized by Google

Verschärfungen d. Wucherstrafe.

17) »Bey solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage noch mit andern Strafen belegt werden. Diese Strafen bestehen:

a. In dreymonathlichem Arreste, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder Anlegung der Eisen verschärft werden kann;

b. in Abschaffung oder Transferirung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern, in so fern dabey der Militär-Dienst keinen Nachtheil leidet;

c. bey Officieren und Militär-Beamten nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände, auch in der Entsetzung von der Charge oder vom Dienste.« (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. Junius 1804, §. 5.)

Strafe der muthwilligen Anleiher, und insbesondere der als Verschwender zu erklärenden Officier.

18) »Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öftern Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an den Tag legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zur Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit verschärftem Arreste von einem bis auf drey Monathe zu bestrafen *).«

»Wenn zu Folge dessen gegen einen Officier die Erklärung als Verschwender einzutreten hat, ist derselbe als ein muthwilliger Schuldenmacher kriegsrechtlich zu behandeln.« (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. Junius 1804, §. 6.)

Strafe der Mitschuldigen am Wucher.

19) »Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bey einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie em-

*) Siehe die §§. 273 und 283 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Digitized by Google

pfangen oder auch nur sich bedungen haben, oder wenn sie unentgeldlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend den Betrag zu bezahlen, so sollen sie nach dem fünfzehnten Absatze mit einer Arreststrafe belegt werden. Bey eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die im siebenzehnten Absatze angeführten Verschärfungen Statt.«

Fall der criminellen Bestrafung des Wuchers.

20) »Fällt den bey einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Criminal-Verfahren.«

Rechtlicher Lohn der Unterhandlung.

21) »Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darlehens-Geschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Procent des geliehenen Capitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erlegt werden.«

Verfahren von Amtswegen gegen den Wucher

22) »Wucherische Verträge sind als schwere Vergehen zu behandeln, über welche die Untersuchung allezeit von Amtswegen, und zwar bey den Militär-Gränz-Communitäten durch die Magistrate, bey den General-Commanden und Regimentern hingegen durch eine bey dem Stabs- oder Regiments-Auditoriate eigens zusammenzusetzende Commission einzuleiten und zu pflegen ist.« (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. Junius 1804, §. 7.)

»Die Gerichtsbarkeit über Civil-Personen in Fällen des Wuchers ist ausschließend dem Landrechte einer jeden Provinz, wo der Fall entdeckt worden ist, übertragen.«

Pflicht zur Anzeige de Wuchers.

23) »Wir setzen zwar in alle wohldenkende Bürger das billige Zutrauen, daß sie zur Entdeckung dieses gemeinschädlichen Uebels beytragen werden; insbesondere machen

Digitized by Google

Wir es jedoch den Fiscal-Aemtern zur Pflicht, über die Entdeckung der Wuchergeschäfte sorgfältig zu wachen. Auch wird allen Vormerkungs-Behörden, denen eine wucherliche Urkunde vorkommt, so wie allen Gerichten und Vorgesetzten der verschiedenen Militär-Körper, welchen eine gegründete Anzeigung (Indicium) eines wucherlichen Geschäftes auffällt, hiermit aufgetragen, dieselbe dem laut des vorigen Absatzes nach Verschiedenheit der Person competenten Gerichte zur Amtshandlung mitzutheilen.« (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. Junius 1804, §. 8.)

Fortgang des Civil-Verfahrens ungeachtet des angezeigten Wuchers.

24) »Inzwischen soll das Gericht, bey welchem der Rechtsstreit anhängig ist, mit Rücksicht auf die übrigen Einwendungen nicht nur das Urtheil fällen, sondern auch die Execution ertheilen, und nur dafür sorgen, daß der Betrag, welcher der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Untersuchung gerichtlich hinterlegt werde.«

Untersuchung des entdeckten Wuchers.

25) »Das zur Untersuchung bestimmte Gericht hat zuerst die Wahrheit der Anzeigung und der Umstände, worauf sich die Beschuldigung beziehet, zu erörtern, und wofern es die Beschuldigung für gegründet erkennt, zur weiteren Untersuchung zu schreiten. Zu dem Ende soll es:

a. die Urkunden, welche hierüber näheren Aufschluß geben können, von den Inhabern gegen Empfangsscheine abfordern;

b. diejenigen, welche von der Sache Wissenschaft haben könnten, zur Aussage vorrufen;

c. über die Zeugenaussagen, in so fern es nothwendig ist, und kein rechtliches Bedenken obwaltet, die eidliche Bestätigung abfordern;

d. die Beschuldigten zum Protokoll vernehmen;

e. die Widersprüche allenfalls durch die Gegenstellung *) beheben; endlich

f. überhaupt alles vorkehren, was nothwendig ist, da-

*) Siehe den §. 379 im Handbuche zum peinlichen Verfahren.

Digitized by Google

mit der Gegenstand vollständig aufgeklärt, und der rechtliche Ausgang der Untersuchung nicht vereitelt werde.«

26) »Nach gepflogener Untersuchung ist die Stärke der Beweise, die für die Schuld oder Schuldlosigkeit der Beschuldigten streiten, zu prüfen. Der Beweis der Schuld wird durch Geständniß oder Ueberweisung hergestellt.« Beweisarten.

27) »Ein, keinem vernünftigen Bedenken unterliegendes gerichtliches Geständniß des Beschuldigten hat gegen denselben die Kraft eines vollen Beweises.« Beweis durch Geständniß,

28) »Die Ueberweisung geschieht:

a. aus eigenhändig von dem Beschuldigten geschriebenen oder unterfertigten Urkunden, welche die Uebertretung deutlich in sich enthalten; durch Urkunden, Zeugen oder zusammentreffende Umstände.

b. durch die beschworne Aussage zweyer unbedenklicher Zeugen, welche in den wesentlichen Umständen der von ihnen bestätigten Uebertretung, vollkommen übereinstimmen;

c. aus dem Zusammentreffen mehrerer Umstände, woraus die Uebertretung deutlich am Tage liegt.«

29) »Die Umstände, aus deren Vereinigung ein rechtlicher Beweis Statt finden kann, werden zwar überhaupt der Beurtheilung des Gerichtes überlassen, vorzüglich jedoch können folgende, wenn deren mehrere zusammentreffen, den rechtlichen Beweis gründen: Vorzüglich zur Ueberweisung dienende Umstände.

a. Wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteyen die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig, oder zweydeutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich die Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;

b. wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;

c. wenn bey einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Capitals, dessen vollständiger Empfang von dem

Digitized by Google

Anleiher widersprochen wird, ohne Beyziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen seyn soll;

d. wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge, oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird, oder

e. wenn der Verkäufer eine beträchtliche Quantität solcher Waaren geborget hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers, wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;

f. wenn nach den bekannten Vermögens-Umständen des ursprünglichen Darleihers, oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;

g. wenn bey abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;

h. wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen kann, geborget hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;

i. wenn Jemanden eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte;

k. wenn der Beschuldigte schon vormahls wegen Wuchers untersucht, und nicht schuldlos gefunden;

l. wenn die wucherliche Handlung außergerichtlich eingestanden worden;

m. wenn der Beschuldigte sich vor Gericht in seinen Aussagen widerspricht, oder offenbar erdichtete Umstände zu seiner Rechtfertigung anführet;

n. wenn ein unbedenklicher, oder mehrere bedenkliche

Digitized by Google

Zeugen die wucherliche Handlung auf eine glaubwürdige Weise bestätigen.«

30) »Zum Beweise aus zusammentreffenden Umständen ist jedoch erforderlich:

Nähere Bestimmung der Ueberweisung aus zusammentreffenden Umständen.

a. Daß wenigstens zwey eine rechtliche Beschuldigung gründende Umstände zusammentreffen;

b. daß jeder einzelne Umstand für sich dergestalt vollständig erwiesen ist, daß

c. die Beweiskraft derselben weder durch die Vertheidigung der Untersuchten, noch durch andere nähere Aufklärung über die Beschaffenheit der That, und die Eigenschaften oder Verhältnisse der beschuldigten Person geschwächt werde;

d. daß nach reifer Beurtheilung aller Umstände kein gegründeter Zweifel übrig bleibe, daß der Beschuldigte sich des Wuchers schuldig gemacht hat.«

31) »Bey vorliegendem Beweise eines unterlaufenden Wuchers hat das Gericht, welches die Untersuchung gepflogen, zu bestimmen, ob und was dem Darleiher oder Anleiher rechtlich gebühre. Diese Bestimmung beschränket sich jedoch, da die übrigen in Rücksicht des Darleihens streitigen Rechte nach dem vier und zwanzigsten Absatze zum ordentlichen Gerichtsstande gehören, einzig auf den Betrag der durch die Untersuchung erhobenen wucherlichen Beeinträchtigung. Im Falle also, daß der Anleiher sein Versprechen noch nicht erfüllt hat, ist der Betrag in das Klare zu setzen, welchen er mit Abrechnung der wucherlichen Abzüge und Entrichtungen, oder wenn die Schuld ganz oder zum Theile von Waaren, Habschaften oder Privat-Forderungen herrühret, in natura oder nach einer gerechten Beurtheilung des Werthes zu leisten hat. Hat er aber die Schuld bereits getilgt, so ist festzusetzen, was und von wem ihm solches der wucherlichen Verkürzung wegen zurückzustellen sey.«

Erhebung des Ersatzes.

Digitized by Google

Urtheil. 32) »Nach geendigter vollständiger Untersuchung ist durch Urtheil zu erkennen, ob der Beschuldigte des Wuchers schuldig, oder schuldlos befunden worden? oder ob die Untersuchung aus Mangel des rechtlichen Beweises aufzuheben sey? Im letzteren Falle kann die Untersuchung, wenn sich neue erhebliche Beweismittel darstellen, wieder aufgenommen werden.«

»Die laut des zwey und zwanzigsten Absatzes zur Untersuchung von Wucherfällen bestimmten gerichtlichen Commissionen haben in der Regel auch das Urtheil zu schöpfen; und nur, wenn es auf die Cassation eines Officiers, oder die Dienstentsetzung eines Beamten zugleich ankommt, ist zu diesem Ende ein Kriegsrecht zusammenzusetzen.« (Hofkriegsr. Verordn. vom 9. Junius 1804, §. 9.)

Inhalt des Strafurtheils. 33) »Werden durch das Urtheil einer oder mehrere der Beschuldigten schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken:

a. Wann und von wem ihm nach dem ein und dreyßigsten Absatze eine Zahlung oder Zurückstellung gebühre;

b. von wem und welcher Betrag nach dem 12ten, 13ten und 19ten Absatze zur Einziehung zu entrichten;

c. mit welcher Strafe der Schuldige etwa noch außer dem zu belegen sey.«

Ratification und Kundmachung des Urtheiles. Beschränkung des Begnadigungsrechtes bey verhängten Geldstrafen. 34) »Das von der Untersuchungs-Commission geschöpfte Urtheil ist wie jedes andere Strafurtheil dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorzulegen, und der Inhalt sohin den Parteyen, in so weit ihn jede zu wissen nöthig hat, bekannt zu machen.«

»Der Gerichtsherr ist das ausgefallene Strafurtheil zu mildern nicht ermächtiget, sondern die Milderung oder Nachsicht der Strafe muß binnen der im folgenden Absatze 36 bestimmten Frist bey dem allgemeinen Militär-Appellationsgerichte angesuchet werden, welches, wenn die zuerkannte Strafe über 300 Gulden beträgt, oder wenn auf dreymo-

Digitized by Google

näthlichen Arrest, oder auf eine Verschärfung desselben (siehe oben den 16. und 17. Absatz) erkannt worden ist, das Gesuch zur weiteren Entscheidung dem Hofkriegsrathe zu unterlegen hat. Die zu zahlenden Strafbeträge sind durch die gerichtlichen Executions-Wege einzubringen, und zu dem Invalidenfonde, in den Militär-Gränzen aber zu demjenigen Fond abzuführen, in welchen andere Strafgelder einzufließen haben.« (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. Junius 1804, §. 10, und 13. August 1819, H. 846.)

35) »Das im vorigen Absatze Verordnete hat beym Militär auch bey solchen Urtheilen Anwendung, die auf den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände sich gründen, und dieselben bedürfen daher an und für sich keiner obergerichtlichen Bestätigung.« (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. Junius 1804, §. 11.)

Recurs gegen das Urtheil,

36) »Wer in dem Urtheile der ersten Behörde zur Cassation, Dienstentsetzung oder zu einer Geldstrafe verurtheilet worden ist, und sich dadurch beschwert glaubet, kann innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des ihm bekannt gemachten Urtheils, an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht den Recurs nehmen. Sind andere Strafen, als die vorbenannten, zuerkannt worden, oder schon zwey gleichförmige Urtheile vorhanden, so hat kein weiterer Rechtsweg Statt.« (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. Junius 1804, §. 11.)

Vollstreckung der Arreststrafe,

37) »Wenn der Schuldige zu einer Arreststrafe verurtheilet wird, hat solche sogleich nach der Bekanntmachung des Urtheiles in Vollzug zu treten. Gehen aus der Untersuchung rechtliche Anzeigungen eines verübten Betruges hervor, so ist wieder den Beschuldigten das kriegsrechtliche Verfahren einzuleiten.«

Erlöschung d. Verantwortlichkeit für eine

38) »Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt:

a. wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde

Digitized by Google

wucherliche Handlung. Kenntniß davon erhalten hat, freywillig, unverstellet und vollkommen zurückgegangen ist; oder

b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen, und sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist.«

Beurtheilung der vor diesem Patente geschlossenen Geschäfte.

39) »Die bereits vor diesem Gesetze geschlossenen Geschäfte sind noch ferner nach dem Patente vom 25. Februar 1791 zu beurtheilen. Sie unterliegen jedoch der Verantwortlichkeit aus dem gegenwärtigen Gesetze, in so fern über dieselben neue Bedingungen eingegangen würden.«

Das vorgedachte Patent vom 25. Februar 1791 ist folgenden Inhaltes:

»Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Wirkung des Patentes vom 29. Januar 1787 *) dahin ausgedeutet wird, als ob das Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert, und der Schuldner, was bey dem Darlehen abgezogen, zurückgenommen, für den Darleiher oder verstellten Unterhändler bedungen, oder um was der Schuldner sonst bevortheilet worden ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen nicht befugt wäre, wird hiermit erkläret, daß das erwähnte Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrages keine weitere Beziehung habe, als die in demselben ausdrücklich bestimmt ist. Daher ist der Schuldner, der mehr verschrieben als empfangen hat, allerdings berechtiget, die Einwendungen, welche ihm von den hierin in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, anzubringen und zu erweisen, so wie ebenfalls der Richter nicht nur gesetzmäßig darüber urtheilen, sondern auch, so weit sich Anzeigen einer Bevortheilung

*) Siehe dieses Patent oben in der Anmerkung zum Eingange.

Digitized by Google

» darstellen, auf derselben Bestrafung von Amtswegen ein»
» schreiten soll.«

»Da zugleich die Erfahrung zeiget, wie sehr insbeson»
» dere die Ausstellung so genannter trockener Wechselbriefe
» von Personen, die zu dem ordentlichen Handelsstande
» nicht gehören, zu Bemäntlung und Arglist Anlaß gibt,
» der Privat-Credit aber, und die zur Handhabung dessel»
» ben nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, daß
» immer aufrichtig gehandelt und die Verschreibung so ab»
» gefaßt werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen wor»
» den ist; so wird verordnet, daß künftig nur den Wechsel»
» briefen, welche von privilegirten Fabrikanten, und zu
» einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter
» sich oder an Andere ausgestellt werden, das in der Wech»
» selordnung eingeräumte Recht zustehen soll.«

» Andere Privat-Personen hingegen sollen sich allein der
» gemeinen Schuldverschreibung gebrauchen, in derselben
» das, was zwischen den Contrahenten behandelt und be»
» dungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken,
» folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darlei»
» her, den echten Betrag des Darlehens, alle auf die Zah»
» lung des Capitals sowohl als der Zinsen sich beziehenden
» Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann und wo das
» Darlehen geschehen ist, ohne alle Bemäntlung und Ver»
» hehlung angeben.«

Würde dennoch von Jemand, der vermöge dieses Ge»
» setzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief
» ausgestellt, so soll solcher, es möge eine wie immer lau»
» tende Unterwerfung beygerückt seyn, nicht nur das in
» der erneuerten Wechselordnung vom Jahre 1763 im Ab»
» satze 53 zugestandene und hiermit aufgehobene Recht nicht
» genießen, sondern ein solcher Wechsel soll auch für sich
» keinen Beweis abgeben, und daher jede von dem Beklag»
» ten wider die Schuld auch ohne allen Beweis gemachte

Digitized by Google

»Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgül-»tige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend an-»genommen werden.«

§. 384.

Gattungen des Contrabandes.

Ein Contraband oder eine Schwärzung kann entweder mit einer im Handel erlaubten Waare, die aber bey ihrer Ein-, Durch- oder Ausfuhr, oder bey ihrer Verführung im Inneren der Monarchie, dem Zoll-Stations- oder Mauthamte zur Hintergehung des Gefälles verheimlichet, oder nicht gehörig angegeben wird; oder mit einer außer Handel gesetzten, d. i. mit einer solchen Waare, die im gemeinen Verkehre nicht erlaubt ist, und nur von einzelnen Personen gegen Paß und Bezahlung der patentmäßigen Gebühren eingeführet werden darf; oder endlich mittelst Ausfuhr einer Waare oder eines Erzeugnisses geschehen, welches auszuführen verbothen ist.

§. 385.

Strafen des Contrabandes.

Die gewöhnlichste Strafe des Contrabandes *) ist zu Folge des allgemeinen Zoll-Patentes vom 2. Januar 1788 der Verlust der Waare, und wenn die Uebertretung mit einer außer Handel gesetzten, auszuführen verbothenen, oder einer Colonial-Waare, oder einem solchen Erzeugnisse

*) Die Uebertretungen der Zollgesetze überhaupt werden nach Beschaffenheit derselben auf verschiedene Art, als: mit Abnahme eines höheren Zolles, Verfall der Waare, Verlust der Transportmittel, Einziehung des einfachen Werthes der Waare, mit oder ohne zugleich Staat findendem Verfall derselben, Einziehung des doppelten Werthes der Waare nebst ihrem Verfalle, Abnahme einer bestimmten Geldstrafe, Verlust von Rechten, oder mit gefänglicher Anhaltung bestraft.

Die Erörterung der Fälle, wo die eine oder andere dieser Strafen Anwendung hat, liegt außer den Gränzen dieses Werkes, und ist in der Darstellung der österreichischen Zollverfassung von Dr. Joseph Oberhauser, §. 281 bis 299, in systematischer Vollständigkeit zu finden.

Digitized by Google

geschieht, deren der §. 102 des erstgedachten Patents erwähnt, so soll nach Vorschrift desselben der Uebertreter auch noch zur Erlegung des Schätzungswerthes der abgenommenen Waare im Gelde, wäre aber diese nicht mehr vorhanden, zum Erlage des doppelten Werthes angehalten werden *).

In dieser Beziehung ist aber durch das mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 22. Januar 1811, H. 44. hinausgegebene Hofdecret vom 29. December 1810 folgende neue Vorschrift kund gemacht worden:

»In jenen Fällen, wo nach dem §. 102 des Zollpatentes für die Uebertretung der Zollgesetze bey der Einfuhr der Waaren, nebst dem Verfall der Waaren, auch der Schätzungswerth derselben von dem Uebertreter als Strafe erlegt werden muß, wird diese besondere Strafe in Rücksicht aller vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung gemachten, auf die obgedachten Waaren sich beziehenden Contrabande, nicht mehr in dem einfachen, sondern in dem doppelten Werthe der verfallenen Waare zu bestehen, und dieser ganz doppelte Werthsbetrag, wenn die Notion zur Rechtskraft erwachsen seyn wird, den Denuncianten und Apprehendenten als Belohnung zuzufallen haben; in jenen Contraband-Fällen hingegen, wo der Verfall der Waare allein zur Strafe der Uebertretung der Zollgesetze verhängt ist, wird, statt daß bisher davon ein Drittel dem Aerar zugewendet wurde, auch dieser Aerarial-Antheil, folglich

*) Die bey Salzschwärzungen nebst dem Verfalle des geschwärzten Salzes nach Verschiedenheit der Provinzen eintretenden Geld- oder sonstigen Strafen sind in dem Patente vom 29. März 1769, und in den später auf die Grundlage desselben für die meisten Provinzen eigens ergangenen Patenten; für Hungarn, Siebenbürgen und die Militär-Gränzen aber in der Salz-Contraband-Instruction vom 16. März 1786, insbesondere bestimmt.

Digitized by Google

der ganze Werth der Waare, welche durch die zu Rechtskräften erwachsene Notion verfallen ist, nach Abzug der Zollgebühren, der Untersuchungskosten und der übrigen festgesetzten Gebühren, den Denuncianten und Apprehendenten als Belohnung überlassen werden.«

Nach dem weiteren, vom k. k. Hofkriegsrathe am 3. December 1811, H. 693, dem Militär kundgegebenen Hof-Decrete vom 9. Aprill 1811, hat diese wider die Hauptschwärzer zu erkennende zweyfache Werthsstrafe, auch auf die Mithelfer bey Schwärzungen volle Anwendbarkeit; auch sollen zu Folge des mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. Junius 1817, H. 486, in der Armee bekannt gemachten Hofdecretes vom 12. October 1816, bey dem Umstande, daß seit 1. August 1816 die Zoll- und Dreyßigst-Gebühren im Verkehre mit dem Auslande in Conventions-Münze zu entrichten sind, auch von eben diesem Tage an, die Geldstrafen der im Verkehre mit dem Auslande begangenen Contrabande, und die davon ausfallenden Anzeigers- und Ergreifers-Antheile, in Conventions-Münze oder Banknoten angesetzt, dagegen aber auch der Werth der angehaltenen Waare in Conventions-Münze geschätzet werden.

Im Uebrigen behalten rücksichtlich der Uebertretung der Zollgesetze die Bestimmungen des Patentes vom 2. Januar 1788, und des nachträglichen Patentes vom 2. September 1810, ihre volle Anwendung und Wirksamkeit, ohne Unterschied, ob die Uebertreter zum Civil- oder Militär-Stande gehören.

§. 386.

Untersuchungs-Behörden in Mauth- und Zollgefälls-Uebertretungen. Gnaden-

Die erste Untersuchung in Mauth- und Zollgefälls-Uebertretungen steht immer dem Zollamte, welches die contrabandmäßige Anhaltung der Waare vorgenommen hat, oder demjenigen zu, welches dem Orte der Anhaltung am nächsten ist. Das Erkenntniß der Confiscation einer Waare

und was immer für einer patentmäßigen Strafe im Betrage über 20 Gulden, ist der in jedem Lande aufgestellten Zoll-Administration vorbehalten; diese hat das Erkenntniß oder die Notion, ob eine und welche Strafe zu entrichten sey, schriftlich zu geben, und es dem Verurtheilten von Amtswegen zuzuschicken. Wer gegen das geschöpfte Erkenntniß entweder den Rechtsweg allein, oder solchen zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen gedenket, hat wider das in dem Lande, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, bestehende Fiscal-Amt binnen sechs Wochen, wenn er zur Zeit der Zustellung in der Provinz anwesend ist, und wenn er abwesend war, binnen zwölf Wochen eine ordentliche Aufforderungsklage einzureichen, worauf nach dem VII. Capitel der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren ist.

oder Recurswege gegen die Notionen derselben.

In gleichen Fristen ist der Recurs im Wege der Gnade entweder allein, oder neben dem Wege Rechtens zu ergreifen. Die Recurs-Schrift ist bey derjenigen Zoll-Administration, welche das Erkenntniß geschöpfet hat, einzureichen, und auch bey derselben der hierüber gefaßte Entschluß zu beheben, indem jede Zoll-Administration die Vorschrift hat, in welchen Fällen sie über einen im Wege der Gnade vorgenommenen Recurs die weitere Entschließung von der k. k. allgemeinen Hofkammer einzuhohlen verpflichtet, und in welchen sie für sich zu entscheiden berechtigt ist *).

*) Bey Uebertretungen der Dreyßigst-Gefälle wird die Untersuchung bey dem betreffenden Dreyßigst-Amte gepflogen, das Straferkenntniß aber von der königlich Hungarischen Hofkammer geschöpft. Die Gerichts-Behörden haben den Spruch der Hofkammer, ohne sich in eine weitere Untersuchung einzulassen, in Vollzug zu setzen, da wider ein Erkenntniß der königlich Hungarischen Hofkammer der Rechtsweg nicht ergriffen werden kann. (Hofdecret vom 22. Februar 1793.)

In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche sind dem Vice-Könige in Bezug auf die Leitung der Cameral-Ge-

Digitized by Google

§. 387.

Strafe der Tabakschwärzung. Untersuchungs-Behörde, Recurs- und Gnadenweg.

In Hinsicht auf die Tabakschwärzung oder eigenmächtige Einfuhr des Schnupf- und Rauchtabakes aus einem fremden Staate, oder auch aus einer solchen Provinz, wo die ärarische Tabak-Regie nicht eingeführet ist, dann rücksichtlich des unerlaubten Anbaues des Tabakes in den k. k. deutschen und galizischen Ländern, besteht ein eigenes Patent vom 8. May 1784. In diesem ist für jedes auf eine unerlaubte Art hereingebrachte Pfund Tabak, nebst dem Verfalle der Waare, eine Strafe von 16 Gulden verhängt. Personen, welche nächst der hungarischen oder fremden Gränze wohnen, und fremden Tabak zum eigenen Gebrauch bey sich führen, müssen, wofern dieser mehr als zwey Loth beträgt, für jedes Loth Einen Gulden Strafe zahlen,

schäfte im Allgemeinen die Rechte der k. k. Hofkammer eingeräumt.

Nach der mit 1. May 1816 in Wirksamkeit getretenen Verfassung des Lombardischen und des Venetianischen Guberniums, besteht jedes aus zwey Sectionen, unter der Benennung des politischen und Cameral-Senats. Dem letztern unterstehen die Zoll-Directionen, und diesen in Gefällsachen die in jedem Kreise aufgestellten Finanz-Intendanzen, von welchen die Zoll-Aemter unmittelbar abhängig sind.

Die von letzteren gegen Zollübertreter aufgenommenen Verbal-Prozesse werden im Venetianischen Gubernio den bey den Gerichten der ersten Instanz angestellten Fiscal-Adjuncten, in der Lombardie aber bis zur Regulirung der Fiscal-Aemter den Finanz-Intendanzen zugesendet, und es ist sodann Sache der Fiscal-Adjuncten oder der Intendanz, die Klage bey Gericht anzubringen. Das gerichtliche Verfahren ist in jedem solchen Falle mündlich. Von der Entscheidung des ersten Richters wird die Appellation, und nach Umständen in dritter Instanz die Revision ergriffen.

Ergreift der Beschuldigte den Gnadenweg mittelst eines Recurses an die Zoll-Behörde, so hat er dadurch auf den Rechtsweg verzichtet. Das Recht der Strafnachsicht ist den

Digitized by Google

ühren sie aber den Tabak in der Absicht, ihn zu verkau-
fen, mit sich, so verfallen sie auch dann, wenn der mit-
geführte Tabak nicht zwey Loth beträgt, in die Strafe von
Einem Gulden für jedes Loth.

Wenn ohne Erlaubniß der Tabak-Administration in
einem Lande, wo sie eingeführet ist, Tabak angebauet
wird, sollen die Tabakpflanzen auf geschehene Anzeige eines
Tabak-Beamten mit Hülfe der Obrigkeit sogleich ausge-
rissen, gewogen, und für jedes Pfund Ein Gulden als
Strafe bezahlt werden.

Das Straf-Erkenntniß wird bey der im Lande aufge-
stellten Tabak-Administration gefällt, worüber binnen sechs
Wochen an das Landrecht recurirt, oder auch um einen
bloßen Nachlaß an der Strafe bey der Tabak-Gefälls-
Direction eingeschritten werden kann.

oben benannten Cameral-Behörden in angemessenen Abstu-
fungen ertheilt. Bey Strafbeträgen von mehr als 4000 Gul-
den ist die Milderung oder Nachsicht der Strafe der k. k. all-
gemeinen Hofkammer vorbehalten.

Im Königreiche Dalmatien ist die Gefälls-Intendanz die
nebst dem Zollwesen auch alle übrigen Gefälle leitende Ober-
behörde, auf deren Geschäftsführung nur das Gubernial-Prä-
sidium innerhalb der vorgezeichneten Gränzen Einfluß nimmt.
Sie ist in Gefälls-Angelegenheiten der allgemeinen Hofkam-
mer untergeordnet. Bis zur Festsetzung einer definitiven Norm
über das Verfahren bey Uebertretungsfällen, wurde die Unter-
suchung der Zoll-Contrabande und die Verhängung der gesetz-
lichen Strafen den mit der Gerichtsbarkeit in schweren Poli-
zey-Uebertretungen beauftragten Präturen übertragen, und
diesen Behörden die Weisung gegeben, dabey das im II. Theile
des Strafgesetzbuches für schwere Polizey-Uebertretungen an-
geordnete Verfahren sich zur Richtschnur zu nehmen. Von
dem Erkenntnisse der Präturen steht der Recurs an die Ge-
fälls-Intendanz, und von dieser in den gesetzlichen Terminen
an die k. k. allgemeine Hofkammer offen, ohne daß dabey noch
ein anderes rechtliches Verfahren Platz greifen darf.

Digitized by Google

Uebrigens wird sowohl in dem Zoll-Patente von 2. Januar 1788 hinsichtlich der Waarenschwärzung, als in den die Tabak-Regie betreffenden Patente vom 8. May 178, im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt, daß jeder, der die gesetzliche Geldstrafe zu bezahlen nicht im Stande ist, mit Arrest- oder Leibesstrafe dergestalt zu belegen sey, daß er für jeden Strafgulden einen Tag im Arreste zu bleiben habe.

§. 388.

Besondere Bestimmungen üb. die Bestrafung d. Militär-Personen in Contraband-Fällen, und Verbindlichkeit derselben, vor den Gefälls-Administrationen Rede und Antwort zu geben.

In Ansehung der Militär-Personen ist schon in der Allerhöchsten Resolution vom 9. September 1778 angeordnet worden, daß, so bald es auf eine Leibesstrafe ankommt, die instruirten Acten zur Schöpfung des Urtheiles an das Militär abgegeben, in allen übrigen Fällen aber, wo es um die Erkennung des Contrabandes, Einziehung der verfallenen Sachen, und Bestimmung der zu entrichtenden Geldstrafe zu thun ist, von der betreffenden Gefälls-Administration die Notion geschöpft, und wenn die Partey Ursache zu haben glaubt, sich darüber zu beschweren, der Recurs an das forum fisci genommen werden solle *).

Mit dieser Vorschrift stimmet auch im Wesentlichen die neueste hofkriegsräthliche Verordnung vom 24. December 1817, H. 1182, überein, nur erklärt diese noch ausdrücklich, daß, so wie im Zoll-Patente Adeligen, Geist-

*) In Absicht auf die Salzschwärzungen in den Militär-Gränzen ist im §. 53 und 54 der Salz-Contraband-Instruction vom 16. März 1786 verordnet, daß die in der Haus-Communion lebenden Gränzer, und die Unterofficier der Gränz-Regimenter, da bey diesen, wenn sie eine Salzschwärzung begehen, keine Geld-, sondern eine körperliche Strafe einzutreten hat, und der Schuldige nur das der Confiscations-Strafe unterliegende geschwärzte Gut, nicht aber die Pferde und den Wagen, womit solches verführt worden, verwirket, durch

Digitized by Google

lichen und Honorationen eine schriftliche Verantwortung bey der betreffenden Gefälls-Administration gestattet ist, eben so auch den Officieren frey stehe, sich mündlich oder schriftlich zu verantworten; dagegen aber, wenn das eine oder andere verweigert wird, die vorgesetzte Militär-Behörde das sich weigernde Individuum zur Verantwortung zu verhalten habe. In so fern es sich um die Execution einer auferlegten Geldstrafe handelt, steht zwar die Bewilligung dem Civil-Richter zu, um die Execution selbst aber ist der Militär-Richter anzugehen, der auch in Gefälls-Uebertretungen auf eine körperliche Strafe zu erkennen allein berechtiget ist; von jedem solchen Erkenntnisse muß aber jener Behörde, die das Ansuchen deßwegen gestellet hat, Kenntniß gegeben werden.

Was die Tabakschwärzungen insbesondere anbelangt, wurde durch die hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 16. October und 28. December 1785 anbefohlen, daß in Ausmessung der Geldstrafen gegen Officier, und der anderweiten Strafen gegen die Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, die nach Maß der Umstände, öfteren Betretung und Beträchtlichkeit der Einschwärzung, in zeitlicher oder beständiger Degradirung, Stockstreichen, Gassenlaufen, und bey Weibern nicht bloß in Arrest mit oder ohne Eisen, oder bey Wasser und Brot, sondern auch in Karbatschstreichen bestehen können, gleichmäßig mit den im Patente enthaltenen Strafbestimmungen vorgegangen,

die Cameral-Administration ihrem Regimente zu übergeben, und bey diesem nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände mit Arrest oder einer Züchtigung am Körper zu bestrafen seyn, jedoch das ausgefallene Urtheil der Cameral-Administration bekannt gegeben werden solle. Militär-Communitäts-Einwohner dagegen sollen in der Bestrafung wegen Salz-Contraband wie andere Provinzial-Bürger, und die Officier gleich den Edelleuten behandelt werden.

Digitized by Google

und keiner willkührlichen Nachsicht Raum gegeben werden solle.

§. 389.

Bestrafung der Unterschleife mit dem Limito-Rauchtabak.

In Betreff des so genannten Limito-Rauchtabaks, welcher den Soldaten um den wohlfeileren Preis pr. 12 Kreuzer für das Pfund abgereicht wird, hat der k. k. Hofkriegsrath am 20. Junius 1812, I. 3334, zur Hintanhaltung alles Unterschleifes, der durch ungebührliche Fassung und Verkauf desselben an Civil-Parteyen sich offenbarte, mit Zurückweisung auf die unterm 8. May 1811, I. 3135, in eben dieser Beziehung ergangenen Verordnung allen Regiments- und sonstigen Commandanten die genaueste Aufsicht als angelegentliche Pflicht eingeschärft und beygefügt, daß jeder entdeckt werdende Betrug sowohl an dem Thäter, als an den sonst Schuldtragenden, nach den Bestimmungen der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 15. *Julius* 1807, A. 4478 und 4795, gleich der Tabakschwärzung streng geahndet werden soll.

§. 390.

Bestrafung d. Militär-Personen bey andern Gesetz-Uebertretungen zum Nachtheil der ärarischen Gefälle.

Gleichwie sämmtliche, der Militär-Jurisdiction unterstehende Personen in Uebertretungen der Zoll- und Contraband-Gesetze an die für alle Staatsbürger bestehenden Patente und Verordnungen gebunden sind, so gilt auch das Nähmliche in Ansehung aller übrigen Regalien und ärarischen Gefälle, wie z. B. des Stämpel-, Lotto- *) und Post-

*) Nach dem Lotto-Patente vom 13. März 1813 ist das Setzen in auswärtige große Lotterien bey Strafe von 15 Ducaten für jedes Los, und das Setzen in ausländische öffentliche Zahlen-Lotterien bey Strafe von 1 Ducaten für jeden dahin eingelegten Kreuzer untersagt. Das Ausspielen von Effecten oder Fahrnissen durch Lotterie-Ziehungen, es mag solche erfolgt, oder nur vorläufig eingeleitet worden seyn, ist bey Confiscation der ausgespielten oder auszuspielenden Sache und Erlag jenes Geldbetrags verbothen, welcher durch den Absatz aller Lose hätte eingehen sollen, sofern nicht nach der Vorschrift die Bewilligung dazu eingehohlt worden ist

Gefälls. Dieselben werden in allen Fällen, wo sie verbothene, zum Nachtheil dieser Gefälle gereichende Handlungen oder Unterlassungen sich zu Schulden kommen lassen, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze behandelt, und haben sich den Notionen der zur Schöpfung derselben ermächtigten Behörden, so bald wider solche kein weiterer Recurs oder Rechtszug mehr Statt findet, zu unterwerfen, wegen deren Execution sich nach den im §. 388 angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu benehmen ist.

§. 391.

Bestrafung derjenigen, die eines Verbrechens und einer Gefälls-Uebertretung zugleich sich schuldig gemacht haben.

Für den Fall, daß wirkliche Verbrecher zugleich einer Gefälls-Uebertretung beinzichtiget werden, ist von der k. k. obersten Justiz-Stelle über Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzelley, der Hofkammer und der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen verordnet, und von dem k. k. Hofkriegsrathe mittelst der Circular-Verordnung vom 4. Januar 1816, H. 5, gleicher Maßen sämmtlichen Militär-Behörden die Weisung gegeben worden, daß solche Verbrecher nach ausgestandener Criminal-Strafe den Gefälls-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen werden sollen, daß aber diese bey Bemessung der Strafe für die Gefälls-Uebertretung auf die bereits ausgestandene Strafe des Verbrechens, nicht bloß nach ihrer Dauer, sondern auch nach ihrer Strenge zurück zu sehen haben.

Digitized by Google

Allgemeines Register

über den

Inhalt der Kriegsartikel

und sonstigen

österreichischen Militär-Strafgesetze.

(Nach der Zahl der Paragraphe.)

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

G.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H.

Digitized by Google

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

O.

Digitized by Google

P.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gedruckt bey den Edlen v. Ghelen'schen Erben.

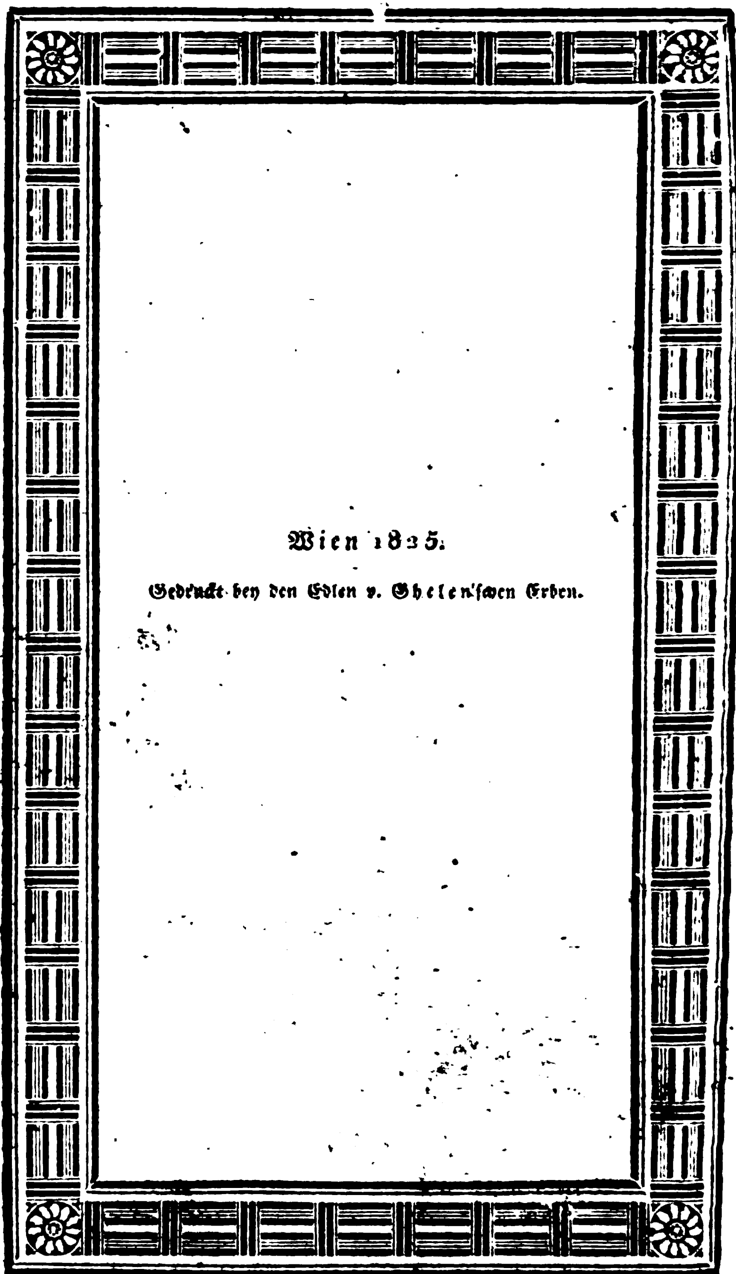
Digitized by Google

GENERAL BOOKBINDING CO.
73 159ST 57 004
QUALITY CONTROL MARK

Digitized by Google

70
xi/67

Digitized by Google



Wien 1825.

Gedruckt bey den Edlen v. Ghelen'schen Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UB 600 .A2 1825 C.1
Kriegsartikel fur die kaiserl
Stanford University Libraries



3 6105 037 496 044

UB
600
A2
1825

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google

Digitized by Google